

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2002

A

Abbrennen von Feuerwerkskörpern	439
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüllabfuhr und Biomüllabfuhr anlässlich der/des Feiertage/s	
- Allerheiligen (01.11.2002).....	370
- Karfreitag (29.03.2002) und Ostermontag (01.04.2002).....	107
- Maria Himmelfahrt (15.08.2002).....	324
- Tag der Arbeit (01.05.2002), Christi Himmelfahrt (09.05.2002), Pfingstmontag (20.05.2002) und Fronleichnam (30.05.2002)	155
- Tag der Deutschen Einheit (03.10.2002)	355
- Weihnachten (25./26.12.2002), Neujahr (01.01.2003) und Hl. Drei Könige (06.01.2003).....	420
Abfallentsorgung; Öffentliche Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2002	82
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	
* 80, 156, 236, 346	
Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 03. März 2002; Sitzung des Beschwerdeausschusses bei der Regierung von Schwaben	27
Allgemeinverfügung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Gülle und Jauche auf Ackerflächen..	421
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim....	267
Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Oberes Günztal.....	441
Ankündigung.....	260
Anlage zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 03.03.2002.....	39
Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2001/2002 können noch bis 31. Oktober 2002 gestellt werden	369
Aufgebot für verloren gegangene Sparkassenbücher	
* 84, 141, 248	

Aufruf zum Welt-Lepra-Tag am 27. Januar 2002 von Dr. Horst Frank	12
Ausleseverfahren für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2003.....	140
Ausleseverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2003.....	281
Ausschreiben von Bauleistungen	58/75

B

Bebauungsplan der Gemeinde Amberg für das Gebiet „Oberfeld - Höfatsstraße“	114
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) (BGS - WAS) vom 18.12.2001	149
Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 03. März 2002	27
Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 03. März 2002	28
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Landrats und des Kreistags am Sonntag, 03. März 2002	3
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Landrats am Sonntag, 03. März 2002	56
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Kreistages am Sonntag, 03. März 2002	63
Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Mai 2002 geltenden Allgemeinen Gstarife und Bedingungen Vom 24. April 2002	186
Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang zum Endverteilungsnetz Vom 18. Dezember 2001	19
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 03.03.2002	38
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 03.03.2002	37
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 256 Neu-Ulm	365
Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 03.03.2002	127
Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Landrats am 03.03.2002	106

Bekanntmachung; Bundestagswahl am 22.09.2002; Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 258 Ostallgäu.....	338
Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb.....	296
Bundestagswahl am 22.09.2002; Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 256 Neu-Ulm.....	325
Bundestagswahl am 22.09.2002; Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 258 Ostallgäu.....	326

D

D-Babenhausen: Neubau eines Kreisaltenpflegeheimes
Offenes Verfahren VOB/A bzw. VOL/A

* 64, 195, 244, 353

E

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt

* 56, 96, 263, 244, 358, 438, 452

Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung	79/175
Ehrung für verdiente Bürgermeister und Kreisräte des Landkreises Unterallgäu	161
Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu	281
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2001	73
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2001	303
Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2002 im Wahlkreis 258 Ostallgäu.....	366

Entschädigungssatzung für den

- Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß	291
- Abwasserzweckverband Niederrieden - Boos	299
- Schulverband Boos-Niederrieden	273
- Schulverband Erkheim	239
- Schulverband Heimertingen	276
- Zweckverband Abwasserverband Oberes Günztal.....	217

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit

in der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang	218
--	-----

F

Falknerprüfung 2002

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 19. Dezember 2001 Nr. 250-7932 a 9	330
---	-----

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des

Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	396
--	-----

GGesamtkonzept der Bayerischen Staatsregierung zur Förderung familiengerechter Bildung,
Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen;
Personalkostenzuschüsse für Kinderhorte

35

Geschäftsordnung des Zweckverbands Gymnasium und Realschule Ottobeuren	282
--	-----

H

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 der/des

- Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß, Landkreis Unterallgäu	339
- Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos, Landkreis Unterallgäu	108
- Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu	99
- Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu	268
- Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu	30

- Schulverbandes Dirlawang, Landkreis Unterallgäu	417
- Schulverbandes Erkheim, Landkreis Unterallgäu	101
- Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu	426
- Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu	227
- Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu.....	90
- Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu.....	10
- Schulverbandes Hauptschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu.....	229
- Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu	185/373
- Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu	164
- Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu	92
- Schulverbandes Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu.....	309
- Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu	166
- Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu	168
- Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu	103
- Schulverbandes Volksschule Mindelheim, Grundschule, Landkreis Unterallgäu	444
- Schulverbandes Volksschule Mindelheim, Hauptschule, Landkreis Unterallgäu	445
- Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu	18
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu.....	230
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu.....	69
- Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu	93
- Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang, Landkreis Unterallgäu.....	198
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu	232
- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu	200
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu.....	172
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu	110
- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu.....	202
- Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal (Landkreis Unterallgäu)	208
- Zweckverbandes Gymnasiums und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu.....	113
- Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)	428
- Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu.....	197

- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu 334
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu..... 270

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der/des

- Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu..... 415
- Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu 470
- Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu..... 447

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2002 213

Hinweis zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln 378

I

Immissionsschutz;

- Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Material auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4119 und 4120 der Gemarkung Türkheim durch die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co., Reinpoldstr. 5, 87719 Mindelheim..... 364

Innerörtlicher Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Irsingen“ des Marktes Türkheim 32

J

Jägerprüfung 2002 (2. Prüfungstermin) 67

Jägerprüfung 2003 (1. Prüfungstermin) 306

K

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach)

- Zur Kostensatzung vom 18.12.2001..... 147

Kraftloserklärung für verloren gegangene Sparkassenbücher

- * 119, 211, 278, 356

L

Ländliche Entwicklung; Unternehmensverfahren Gernstall, Apfeltrach III und Mindelau Stadt Mindelheim, Stadt Bad Wörishofen, Markt Dirlewang, Gemeinde Apfeltrach, Gemeinde Stetten Landkreis Unterallgäu; Änderung von Gemeindegrenzen.....	78
Ländliche Entwicklung; Unternehmensverfahren Oberkammlach II und Stetten III Gemeinden Kammlach und Stetten Landkreis Unterallgäu	16
Ländliche Entwicklung; Verfahren Obergessertshausen - Gemeinde Aichen - Landkreis Günzburg; Änderung von Gemeinde- und Landkreisgrenzen.....	294

M

Mut, Zuversicht und Perspektive im Kneippland Unterallgäu Jahresrückblick von Landrat Dr. Hermann Haisch - Ausblick auf 2003	449
---	-----

N

Nachruf	1/349
Nationale-Einsatzübung „ELITE 2002“	163
NATO-Einsatzübung „Clean Hunter 2002“	206
Neuerlass der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger in der Gemeinde Wiedergeltingen	220
Neuerlass der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger des Marktes Türkheim	220

O

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

* 304, 351, 424, 454

Öffentliche Zustellung

* 58, 194, 343, 379, 385

R

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2002.....	394
Richtigstellung der Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Oberschöneck und Egg a.d. Günz vom 14.10.2002	392

S

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder in der Gemeinde Amberg	327
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der	
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	225
- Verwaltungsgemeinschaft Boos	297
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	275/290
- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim	221
- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	222
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung)	432
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der/des	
- Verwaltungsgemeinschaft Boos	60
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel Vom 28.11.2001	5
- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim (Kostensatzung) vom 29.04.2002.....	179
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) -Kostensatzung- vom 18.12.2001	146
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Amberg.....	158
Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Unterallgäu vom 15.04.2002	160

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Ittelsburg vom 19.02.1996	208
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des	
- Kreisverfassungsrechts	242
- Schulverbandes Grundschule Babenhausen	386
- Schulverbandes Hauptschule Babenhausen	387
- Schulverbandes Hauptschule Türkheim (Verbandssatzung).....	328
- Schulverbandes Illerbeuren.....	371
- Schulverbandes Kirchheim i.Schw. (Verbandssatzung):	307
- Schulverbandes Legau	370
- Schulverbandes Wiedergeltingen (Verbandssatzung).....	265
Selektions- und Absatzveranstaltungen der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	
* 4, 30, 68, 89, 118, 145, 172, 223, 267, 322, 340, 343, 355, 367, 389, 399, 421, 440	
Sitzung des Ausschusses für Krankenhäuser und Altenheime	16
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	264/414
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	280/398
Sitzung des Kreisausschusses	
* 2, 72, 143, 215, 280, 345, 363, 377, 385, 413	
Sitzung des Kreistages	
* 126, 178, 236, 363, 413, 423	
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	26/358
Sitzung des Sozialhilfeausschusses	381
Sitzung des Umweltausschusses.....	263/419
Staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr	191
 U	
Übung der US-Streitkräfte	97

Übung(en) der Bundeswehr

* 4, 57, 89, 97, 122, 144, 155, 359, 378, 382

V

Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	380
Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.....	88
Verleihung der Ehrenamtsspange des Landkreises Unterallgäu.....	143
Verleihung der Kommunalen Verdienstmedaille in Silber.....	162
Verordnung der Stadt Memmingen über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Steinheim (Stadt Memmingen) und Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Niederrieden (Brunnen "Staatswalddistrikt XXI Herrngehau") Vom 23. Juli 2002	311
Verordnung des Landratsamtes Ostallgäu über ein Wasserschutzgebiet in der Stadt Buchloe (Landkreis Ostallgäu) und der Gemeinde Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Buchloe und der Gemeinde Wiedergeltingen	455
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal „Rotbuche in Oberegg“, Gemeinde Unteregg Vom 27.12.2001.....	15
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal „Kirchenlinde“ in Mattsies, Markt Tussenhausen, Vom 30.10.2002.....	392
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Hausen und Nassenbeuren (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hausen, Gemeinde Salgen (Brunnen 2), Vom 14. November 2002.....	401
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Lannenber und Wineden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Vorderbuchenbrunn, Markt Markt Rettenbach Vom 13. Juni 2002.....	250
Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung); Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.....	389
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 21. Februar 2002	87

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über den Sonn- und Feiertagsverkauf von Bäcker- und Konditorwaren vom 21. Februar 2002	87
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Lachen und Woringen, Landkreis Unterallgäu Vom 18.07.2002	302
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Oberschönegg und Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, Vom 14.10.2002.....	376
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Eppishausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Eppishausen vom 10. Januar 2002	33
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in ländlichen Gebieten vom 15. April 2002.....	160
Verordnung zur Regelung des Ortsrechts der Stadt Mindelheim, des Marktes Erkheim und der Gemeinden Kammlach und Stetten Vom 02.01.2002.....	15
Verordnung zur Regelung des Ortsrechts der Städte Bad Wörishofen und Mindelheim, des Marktes Dirlwang und der Gemeinden Apfeltrach und Stetten Vom 14.02.2002.....	78
Vollzug der Landesverordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten	120
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Mühlbachs auf eine Länge von insgesamt ca. 280 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 80, 273/7 und 589/9 der Gemarkung Hawangen und Ausbau des Krebsbaches auf eine Länge von ca. 110 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 589/6 der Gemarkung Hawangen durch die Gemeinde Hawangen	247
Vollzug der Wassergesetze; Einbau eines Stahldurchlasses in die Hasel auf dem Grundstück Fl.Nr. 125 der Gemarkung Oberschönegg im Zuge des gemeindlichen Weges auf dem Grundstück Fl.Nr. 185 der Gemarkung Oberschönegg durch die Gemeinde Oberschönegg	207
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Durchlasses mit einer Länge von ca. 16,80 m im Kirchbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 77/12 der Gemarkung Immelstetten im Zuge der MN 23 durch den Landkreis Unterallgäu.....	365
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines max. 1,73 m hohen Dammes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1059, 1053 und 1042 der Gemarkung Nassenbeuren auf eine Länge von ca. 405 m	238

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines max. 2,50 m hohen Dammes auf den Grundstücken FI.Nrn. 1060, 1059, 1058, 1057, 1056, 1055, 1054, 1052 und 1051 der Gemarkung Nassenbeuren auf eine Länge von ca. 550 m mit einem ummantelten Kern aus Material mit den Zuordnungswerten Z1.1 oder Z1.2 nach LAGA.....	238
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Nahrungsbiotops für den Weißstorch auf dem Grundstück FI.Nr. 1188 der Gemarkung Pfaffenhausen durch den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Pfaffenhausen.....	140
Vollzug der Wassergesetze; Erweiterung des Baggersees auf dem Grundstück FI.Nr. 340 der Gemarkung Attenhausen durch Abbau eines Kiesdammes durch die Firma Peter Weißenhorn GmbH & Co., Erkheim	108
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Hausen und Nassenbeuren (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hausen, Gemeinde Salgen (Brunnen 2)	273
Vollzug der Wassergesetze; geplante Erweiterung der Nasskiesausbeute der Firma Riebel Baustoff GmbH, Bad Wörishofen, auf die Grundstücke FI.Nrn. 139 und 140 der Gemarkung Mindelau.....	453
Vollzug der Wassergesetze; Geplante Herstellung eines Feuchtbiotops auf dem Grundstück FI.Nr. 363/2 der Gemarkung Benningen durch die Regierung von Schwaben im Rahmen des EU-LIFE-Projektes	325
Vollzug der Wassergesetze; Geplante Nasskiesausbeute der Firma Kaiser GmbH & Co. KG, Salgen, auf dem Grundstück FI.Nr. 638 der Gemarkung Salgen.....	248
Vollzug der Wassergesetze; Geplante Nasskiesausbeute der Firma Xaver Riebel Baustoff GmbH, Bad Wörishofen, auf den Grundstücken FI.Nrn. 2020 und 2076 bis 2082 der Gemarkung Bad Wörishofen	247
Vollzug der Wassergesetze; geplante Renaturierung des Baches auf dem Grundstück FI.Nr. 1672 der Gemarkung Schlingen auf einer Länge von ca. 34 m	453
Vollzug der Wassergesetze; Geplante Verlegung des Baches auf dem Grundstück FI.Nr. 73/3 der Gemarkung Engetried auf eine Länge von ca. 33 m durch Frau Hedwig Wagner, Illertalring 41, 88359 Tannheim.....	325
Vollzug der Wassergesetze; Geplanter Ausbau eines Grabensystems zur Kultivierung von Sumpf- und Wasserpflanzen mit einer Wasserfläche von insgesamt ca. 1.700 m ² auf den Grundstücken FI.Nrn. 1157 und 1158 der Gemarkung Kirchdorf.....	399
Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG); Erhöhung der Regelsätze ab 01.07.2002.....	296

Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG); Winter- und Weihnachtsbeihilfe	393
Vollzug des Fischereigesetzes -FiG-; Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern zur Sanierung der Hochwasserschäden außerhalb der nach dem Fischereirecht genehmigungsfreien Zeit.....	360
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG)	
* 64, 116, 164, 333, 360, 382, 439	
Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften; vorsorgliche Maßnahmen zum Schutz gegen die Varroatose	98

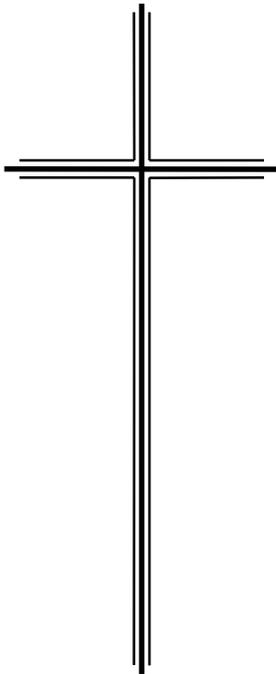
W

Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002; Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 256 Neu-Ulm vom 21.03.2002	123
Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002; Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 258 Ostallgäu vom 13. Mai 2002.....	191
Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen	117
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	
* 3, 17, 29, 34, 57, 63, 75, 80, 88, 96, 107, 115, 121, 140, 144, 154, 163, 171, 178, 194, 206, 216, * 225, 236, 243, 264, 272, 282, 295, 304, 324, 332, 337, 341, 342, 344, 346, 350, 359, 363, 369, * 377, 381, 385, 393, 399, 414, 420, 424, 438, 453	

Z

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	
* 59, 99, 179, 240, 293, 334, 348, 372, 395, 425	

Nachruf



Der Landkreis Unterallgäu trauert um seinen langjährigen Mitarbeiter

Herrn Manfred Pöppel
Techn. Angestellter beim Kreisbauhof Benningen
***1942 † 2001**

Der Verstorbene hat uns als Sachbearbeiter im straßenbau-technischen Dienst und Stellvertretung des Leiters der Tiefbauverwaltung über 35 Jahre in herausgehobener Position gedient.

Gewissenhaftigkeit, hohes Pflichtbewusstsein und Fleiß sowie seine stets lebenswürdige, hilfsbereite Wesensart zeichneten den Verstorbenen als verständnisvollen, treuen und vorbildlichen Mitarbeiter und Kollegen aus.

Wir danken Manfred Pöppel für die geleisteten guten Dienst und versichern ihm ein stets ehrendes Gedenken.

Mindelheim, 31. Dezember 2001
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Dr. Hermann Haisch
Landrat

G. Barton
Personalratsvorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	1
Sitzung des Kreisausschusses	2
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Landrats und des Kreistags am Sonntag, 03. März 2002	3
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	3
Übung der Bundeswehr	4
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	4
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel Vom 28.11.2001	5
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	10
Aufruf zum Welt-Lepra Tag am 27. Januar 2002 von Dr. Horst Frank	12

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Mittwoch, 09. Januar 2002, um 14.30 Uhr, findet im Rathaus in Legau, Marktplatz 1**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes;
 - a) Jugendinformationszentrum für Natur- und Umweltschutz mit Jugendökologiezeltplatz in Legau
 - b) Selbstversorgerhaus am Jugendzeltlagerplatz Fuggerweiher in Babenhausen
2. Förderung der offenen Behindertenarbeit 2002;
Antrag der Lebenshilfe Memmingen/Unterallgäu auf Erhöhung des Zuschusses
3. Zuschussantrag der Erich-Schickling-Stiftung
4. Vorberatung des Kreishaushaltes 2002
5. Entlastungsstraßen im Bereich Ettringen - Türkheim - Amberg und Wiedergeltingen;
Sachstandsbericht
6. Stellungnahme des Landkreises Unterallgäu zur Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 28. Dezember 2001

21 - 024-4/1

Der Wahlleiter des Landkreises Unterallgäu

**Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
für die Wahl des Landrats und des Kreistags
am Sonntag, 03. März 2002**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge gem. Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Dienstag, 22. Januar 2002, um 17:00 Uhr

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer-Nr. 315, 3. OG.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (Art. 4 Abs. 4 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG), soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

In diesen Fällen berät und entscheidet er in nicht öffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Mindelheim, 2. Januar 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 10. Januar 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. Januar 2002

311 - 083-2

An die
Städte, Einheitsgemeinden
und Verwaltungsgemeinschaften
des Landkreises Unterallgäu

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übung angemeldet:

vom 07.01. – 08.01.2002

im Raum Illertissen – Krumbach – Erkheim – Heimertingen (Ballungsraum Babenhausen).

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind nicht vorgesehen. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Signal- und Darstellungsmunition wird nicht verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 2. Januar 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 10. Januar 2002**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-unverdächtigen** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb:

30 Stiere

550 Jungkühe

10 Kühe

60 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempton, 15. Juni 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 930-3/2

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel
Vom 28.11.2001
(Kostensatzung)**

Die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis, KommKVz, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis 25.565 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Legau, 28. November 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von
Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich
der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel**

vom 28.11.2001

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0 00		Allgemeine Verwaltung	
		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschrif- ten der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen⁽¹⁾: Beglaubigungen von Abschriften, Fotoko- pien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ⁽²⁾ Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Ge- meinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgese- henen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien oder dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steu- erlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBl S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Ge- bührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvor- schriften, Flächennutzungspläne und ähnl- iche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
02	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 25 a LkrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonstige	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ⁽³⁾	
1	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁽⁴⁾	5 bis 150 €
		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁽⁵⁾	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
12	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁽⁶⁾	15 bis 600 €
		Feuerbeschau	
6	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
61	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁽⁷⁾	
62	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
61	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
62	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung⁽⁸⁾	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁽⁹⁾	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ⁽¹⁰⁾	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁽¹¹⁾	
	700	Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁽¹²⁾	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
73		Besondere Amtshandlungen	
		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ⁽¹³⁾	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
76	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
8	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ⁽¹⁴⁾	10 bis 200 €
	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ⁽¹⁵⁾	10 bis 150 €

- (1) Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden -BayRS 2010-1-1-I- in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
- (2) Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.
- (3) Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.
- (4) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.
- (5) Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek. vom 20.01.1999 (AIIIMBI S. 135)
- (6) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- (7) Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek. vom 20.01.1999 (AIIIMBI S. 135)
- (8) Vgl. Anordnungsmuster (Anlage 1 der Bek. vom 05.06.1976, MABI S. 473)
- (9) Vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters
- (10) Vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters
- (11) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8
- (12) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- (13) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- (14) Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek. vom 31.05.1988, AIIIMBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AIIIMBI S. 60).
- (15) Vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek. vom 13.07.1989, AIIIMBI S. 579)

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 28. November 2001 folgende Haushaltssatzung 2002 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **109.381 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.600 EUR**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(A) Schülerzahlen

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2001 auf 155 Verbandsschüler festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg	77
Wiedergeltingen	78

(B) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 92.225 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 595 EUR.

Somit entfallen auf		
die Gemeinde Amberg	(77 Schüler)	45.815 EUR
die Gemeinde Wiedergeltingen	(78 Schüler)	<u>46.410 EUR</u>
insgesamt:		92.225 EUR.

(C) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Wiedergeltingen, 21. Dezember 2001
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Singer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 4. Januar 2002 mit 11. Januar 2002, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht auf.

Türkheim, 21. Dezember 2001
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Aufruf zum Welt-Lepra Tag am 27. Januar 2002 von Dr. Horst Frank Präsident des deutschen Aussätzigen-Hilfswerkes e.V.

Lepra schafft Armut - Armut schafft Lepra.

Der Zusammenhang von Lepra und Armut ist nicht zu übersehen. Leprabekämpfung muss deswegen immer auch Armutsbekämpfung sein. Denn nur dort, wo Menschen die Möglichkeit haben, menschenwürdig zu leben, werden sie auch auf Dauer die Lepra überwinden.

Das Deutsche Aussätzigen-Hilfswerk (DAHW) leistet seinen Beitrag zur Armutsbekämpfung im Zusammenhang mit der Lepraarbeit in fünf Bereichen:

- **Medizinische Hilfe und Gesundheitsaufklärung**
Leprakranke, die frühzeitig zur Behandlung kommen und geheilt werden, können sich und ihre Familie wieder selbst versorgen. Armut wird verhindert oder zumindest gemildert.
- **Soziale und wirtschaftliche Rehabilitation**
Die Möglichkeit, sich selbst ein regelmäßiges Einkommen zu schaffen (z.B. durch einen Teestand, eine Fahrradwerkstatt oder eine kleine Hühnerzucht), stärkt das Selbstwertgefühl der ehemaligen Patienten, steigert das Ansehen in der Gesellschaft und sichert ihnen und ihren Angehörigen den Lebensunterhalt.
- **Vorbeugen von Behinderungen**
Behinderungen verschärfen das Armutsproblem. Deshalb hat sich das DAHW an der Entwicklung eines weltweiten Konzeptes zur Verhütung von Behinderungen beteiligt.
- **Ausbildung von Kindern und Jugendlichen**
Kinder und Jugendliche, die wegen der Krankheit ihrer Eltern keine Schule oder Lehrwerkstatt besuchen können, erhalten eine Ausbildung und damit Perspektiven für ein Leben aus eigener Kraft.
- **Betreuung von alten und behinderten Menschen**
Auch alten, durch Lepra behinderten Menschen fühlt sich das DAHW verpflichtet. Sie brauchen Pflege und Betreuung, weil viele sich nicht selbst versorgen können und keine Familie mehr haben, die ihnen zur Seite steht.

Diese Ziele kann das DAHW nicht allein und aus eigener Kraft erreichen.

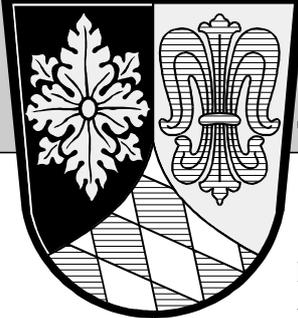
Deshalb rufen wir anlässlich des **Welt-Lepra-Tages am Sonntag, dem 27. Januar 2002**, unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger in Deutschland auf, alle Kräfte dafür einzusetzen, damit die Armut überwunden und die Lepra besiegt werden kann. Mit dem Slogan "**Allen Grund zur Freude - Denn heute ist Lepra heilbar**" weisen wir darauf hin, dass medizinische Hilfe möglich ist. Wir brauchen dazu Ihre Spende ebenso wie für den sozialen Bereich, um Armut und ihre schlimmen Folgen abzuwenden.

Bitte helfen Sie den Leprakranken. Gehen Sie mit den Leprakranken den Weg aus der Armut. Wir bitten Sie zur Unterstützung unserer Arbeit um Ihre Spende.

Spendenkonto 96 96 bei der **Sparkasse Mainfranken Würzburg** (BLZ 790 500 00).

Mindelheim, 2. Januar 2002

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 2	Mindelheim, 10. Januar	2002
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Regelung des Ortsrechts der Stadt Mindelheim, des Marktes Erkheim und der Gemeinden Kammlach und Stetten Vom 02.01.2002	15
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal „Rotbuche in Oberegg“, Gemeinde Unteregg Vom 27.12.2001	15
Sitzung des Ausschusses für Krankenhäuser und Altenheime	16
Ländliche Entwicklung; Unternehmensverfahren Oberkammlach II und Stetten III Gemeinden Kammlach und Stetten Landkreis Unterallgäu	16
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	17
Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	18
Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang zum Endverteilungsnetz Vom 18. Dezember 2001	19

21 - 013-2

**Verordnung
zur Regelung des Ortsrechts der Stadt Mindelheim,
des Marktes Erkheim und der Gemeinden Kammlach und Stetten
Vom 02.01.2002**

Auf Grund des Art. 12 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

In dem Unternehmensverfahren Ländliche Entwicklung, Oberkammlach II und Stetten III, Gemeinden Kammlach und Stetten, Landkreis Unterallgäu, wurden Gemeindegrenzen mit Wirkung vom 01. Januar 2002 geändert.

Die Grenzänderungen sind im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu, Nr. 2 vom 10.01.2002 bekannt gemacht worden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Mindelheim, 2. Januar 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

42 - 173-2/3

**Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu
über das Naturdenkmal „Rotbuche in Oberegg“,
Gemeinde Unteregg
Vom 27.12.2001**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Mindelheim vom 13.10.1966 (KABI S. 264) über das Naturdenkmal „Rotbuche im südlichen Teil von Obereg“ wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 27. Dezember 2001
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-6/1

Sitzung des Ausschusses für Krankenhäuser und Altenheime

Am **Mittwoch, 16. Januar 2002, um 14:00 Uhr**, findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Krankenhäuser und Altenheime statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Lagebericht der Kreisaltenheime
2. Vorberatung des Kreishaushaltes 2002;
Wirtschaftspläne der Kreisaltenheime sowie Abschnitt 43 -Altenheime- und Abschnitt 51 -Krankenhäuser-

Mindelheim, 4. Januar 2002

21 - 013-2

**Ländliche Entwicklung;
Unternehmensverfahren Oberkammlach II und Stetten III
Gemeinden Kammlach und Stetten
Landkreis Unterallgäu**

Änderung von Gemeindegrenzen im Bereich der Stadt Mindelheim, des Marktes Erkheim und der Gemeinden Kammlach und Stetten

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG traten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplans in den Flurbereinigungsverfahren Oberkammlach II und Stetten III mit Wirkung vom 01.01.2002 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Es wurden

ausgliedert aus der	Fläche (ha)	und eingliedert in
Gemeinde Kammlach	0,6714 ha	den Markt Erkheim
Gemeinde Kammlach	0,4293 ha	die Gemeinde Stetten
Gemeinde Stetten	0,1410 ha	die Stadt Mindelheim

Hiernach ergab sich

für das Gebiet	eine Flächen- mehrung von	von einer Flächen- minderung von
des Marktes Erkheim der Gemeinde Kammlach	0,6714 ha	1,1007 ha
der Gemeinde Stetten	0,2883 ha	
Stadt Mindelheim	0,1410 ha	

Die umgliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Vermessungsamt Mindelheim verwahrt werden.

Mindelheim, 2. Januar 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 17. Januar 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 9. Januar 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Woringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **147.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **23.700 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **117.900 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2001 auf 147 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **802,0408 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **0,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2001 mit insgesamt 147 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Woringen, 19. Dezember 2001
SCHULVERBAND WORINGEN

Glatz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Schulverbandsausschuss des Schulverbandes Woringen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Bad Grönenbach, Rathaus, Zimmer 23, und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindetafeln der Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 14.01.2002 bis 21.01.2002 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Zimmer 23, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

**Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen
über die wesentlichen geschäftlichen Bedingungen
für den Netzzugang zum Endverteilungsnetz
Vom 18. Dezember 2001**

Die nachfolgenden wesentlichen geschäftlichen Bedingungen beschreiben die Grundlagen zur Durchführung des Netzzugangs bei Erdgas, die im Einzelfall verbindlich über einen Netzzugangsvertrag nebst Anlagen mit dem Transportkunden zu vereinbaren sind.

1. Gegenstand des Geschäftes

Die Stadtwerke Memmingen werden Unternehmen (Transportkunden) unter den in der Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas vom 04. Juli 2000 sowie deren 1. Nachtrag vom 15. März 2001 und 2. Nachtrag vom 21. September 2001 beschriebenen Bedingungen den Zugang zu ihrem Endverteilungsnetz und den Transport von Erdgas zur Belieferung von Erdgaskunden (Netzendkunden) ermöglichen.

Zur Belieferung von leistungsgemessenen Netzendkunden wird zwischen den Stadtwerken Memmingen und dem Transportkunden durch den Netzzugangsvertrag eine maximal nutzbare Stundenleistung in kW sowie eine Transportmenge in kWh vereinbart. Zur Durchführung des Netzzuganges werden Systemdienstleistungen von den Stadtwerken Memmingen erbracht. Die Stadtwerke Memmingen werden eine vereinbarte Transportkapazität in Höhe dieser vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in ihrem Verteilungsnetz vorhalten, die der Transportkunde flexibel nutzen kann. Dem Transportkunden wird im Rahmen vorhandener Netzkapazitäten eine Steuerungsdifferenz von zusätzlich 2 Prozent der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung zustehen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme des Netzes wird der Transportkunde nicht berechtigt sein.

Die Einbeziehung des Netzzugangs zur Belieferung nicht-leistungsgemessener Haushaltskunden wird zum 1. Januar 2002 erfolgen. Im Rahmen einer Test- und Erprobungsphase ab 1. Oktober 2001 werden die Stadtwerke Memmingen dem Transportkunden den Netzzugang zur Belieferung nicht-leistungsgemessener Haushaltskunden auf der Basis von Standard-Lastprofilen ermöglichen, soweit die Stadtwerke Memmingen zu diesem Zeitpunkt bereits in der Lage sind, das Lastprofil-Verfahren anzuwenden.

Die im Preisblatt veröffentlichten Entgelte beziehen sich ausschließlich auf den Netzzugang zu den vorhandenen Anlagen im Sinne der Verbändevereinbarung. Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Instandhaltung des technischen Netzzugangs insbesondere auch der dazugehörigen Mess-, Regelungs- und Übertragungseinrichtungen gehen gemäß Verbändevereinbarung zu Lasten des Transportkunden.

Zusätzliche Dienstleistungen wie z.B. Bilanzausgleich und Qualitätsanpassung können individuell vereinbart werden und sind nicht Bestandteil des Netzzugangsentgeltes.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen des Netzzugangs

Der Netzzugangsvertrag wird zwischen den Stadtwerken Memmingen und dem Transportkunden geschlossen. Voraussetzung für die Aufnahme von Erdgastransporten an Netzendkunden wird der Abschluss von Netzanschlussverträgen bzw. Netzanschluss- und Netzendkundenverträgen nach Maßgabe der von den Stadtwerken Memmingen veröffentlichten Vertragstexte sein. Der Abschluss von Netzanschluss- und Netzendkundenverträgen werden den Transportkunden nicht von seinen vertraglichen Pflichten aus dem Netzzugangsvertrag, insbesondere nicht von der Zahlung des Netzzugangsentgeltes befreien. Der Netzendkunde und der Transportkunde werden einen kompetenten Dritten beauftragen können, die gesamte Abwicklung des Netzzuganges für sie in Vertretung mittels Vollmacht zu übernehmen.

3. Wirtschaftliche Voraussetzungen des Transportkunden

Zur Absicherung möglicher aus dem Netzzugang resultierender Risiken können von den Stadtwerken Memmingen entsprechende Sicherheitsleistungen, wie z.B. Bankbürgschaften oder Vorauszahlungen, verlangt werden. Entsprechendes wird im Netzzugangsvertrag geregelt. Der Transportkunde wird zudem die Zeitgleichheit - bezogen auf die Stunde - von Ein- und Auspeisung sicherstellen.

4. Technische Voraussetzungen des Transportkunden

Es gelten die Technischen Rahmenbedingungen für den Netzzugang bei Erdgas und deren Anhang in der Fassung des 2. Nachtrages vom 21. September 2001 zur Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas vom 4. Juli 2000.

5. Verfahren zur Anwendung von Standard-Lastprofilen

5.1. Grundlagen

Für die Belieferung nicht-leistungsgemessener Haushaltskunden gelten die von der Technischen Universität München entwickelten und von BGW/VKU veröffentlichten Standard-Lastprofile. Die Stadtwerke Memmingen sind berechtigt, die Parameter dieser Standard-Lastprofile anzupassen oder andere Verfahren anzuwenden und zu veröffentlichen.

5.2. Anwendung

Mit dem Abschluss des Netzzugangsvertrages wird für den Transportkunden eine bestimmte Transportkapazität, für die der jeweilige Anschlusswert zu Grunde gelegt wird, reserviert werden. Mit der gebuchten Transportkapazität wird die maximal nutzbare Leistung festgelegt, die im Rahmen des Netzzugangsvertrages flexibel genutzt werden kann.

Der Transportkunde wird den Stadtwerken Memmingen im Voraus, in der Regel am Vormittag des Vortags zur vereinbarten Stunde, Stundenmenge in kWh/h als Lastgang mitteilen (Nominierung), nach dem er die vereinbarte Transportkapazität in einem bestimmten Zeitraum, in der Regel am folgenden Tag, nutzen will. Die Summe der einzelnen Lastgänge wird als Einspeisung angesehen werden. Auf dieser Grundlage werden die Stadtwerke Memmingen ihre Netzfahrweise für den jeweiligen Nominierungszeitraum planen. Die Stadtwerke Memmingen werden nach Vorliegen der Abrechnungswerte, in der Regel einmal jährlich, die Gasentnahme mittels Lastprofilen nachbilden. Die Summe der einzelnen nachgebildeten Lastprofile wird als Ausspeisung angesehen werden.

Falls die mittels Lastprofilen nachgebildeten Ausspeisungen größer sind als die nominierten Einspeisungen, werden die Mindermengen als von den Stadtwerken Memmingen geliefert gelten und werden von den Stadtwerken Memmingen mit einem Entgelt in Cent/kWh für die Mindermenge und in Euro/kWh/h für die maximale Stundenmengenabweichung vom Transportkunden zu vergüten sein.

Falls die mittels Lastprofilen nachgebildeten Ausspeisungen kleiner sind als die nominierten Einspeisungen, werden die Mehrmengen dem Transportkunden mit einem Entgelt von den Stadtwerken Memmingen vergütet werden.

Es wird das Recht der Stadtwerke Memmingen bestehen, unterjährig Zwischenberechnungen zu erstellen und bei relevanten Abweichungen zwischen nominierter und abgenommener Menge eine entsprechende Anpassung vom Transportkunden zu verlangen.

6. Berechnung des Netzzugangsentgeltes

Das Entgelt für den Netzzugang wird sich auf einen Zeitraum von einem Jahr beziehen und sich aus folgenden Komponenten zusammensetzen:

Arbeitsentgelt
+ Leistungsentgelt
+ Entgelt für die Systemdienstleistungen
(+ ggf. Konzessionsabgabe)
<hr/>
= Netzzugangsentgelt, netto
+ Umsatzsteuer
<hr/>
= Netzzugangsentgelt, brutto

Das spezifische Arbeitsentgelt in Cent/kWh wird in Abhängigkeit von der vereinbarten Transportmenge am Ausspeisepunkt in kWh berechnet. Das spezifische Leistungsentgelt in Euro/kW wird in Abhängigkeit von der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung am Ausspeisepunkt in kW bestimmt. Das Arbeitsentgelt in Euro pro Jahr ergibt sich dann als Produkt aus dem spezifischen Arbeitsentgelt und der gemessenen - mindestens jedoch der vereinbarten - Jahresmenge, das Leistungsentgelt in Euro pro Jahr entsprechend als Produkt aus dem spezifischen Leistungsentgelt und der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung.

Sollte der Transportkunde die zusätzliche Steuerungs­differenz in Höhe von 2 % der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in Anspruch nehmen, wird für diese zusätzliche Leistung das gleiche spezifische Leistungsentgelt wie für die vereinbarte Leistung zu entrichten sein.

Eine über die zusätzliche Steuerungs­differenz hinausgehende Leistungs­inanspruchnahme wird grundsätzlich nicht möglich sein. Sollte es in Sonderfällen jedoch trotzdem dazu kommen, wird für die Leistungs­überschreitung ein im Netzzugangs­vertrag individuell festzulegendes, erhöhtes bzw. mehrfaches Leistungsentgelt zu bezahlen sein.

Das Entgelt für Systemdienstleistungen wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Kundenkontakte berechnet. Als Kontakt ist jeder Ablesungs- bzw. Abrechnungsvorgang zu verstehen.

Für Lieferungen an Erdgaskunden mit einer Jahresmenge bis 5 Mio. kWh oder für Lieferungen an Erdgaskunden, deren Preis über dem Grenzpreis liegt, sind die Stadtwerke Memmingen von der Gebietskörperschaft zur Erhebung einer Konzessionsabgabe verpflichtet worden, die Bestandteil des Netzzugangsentgeltes ist und von den Stadtwerken Memmingen an die Gebietskörperschaft abgeführt wird. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der zwischen Transportkunde und Erdgaskunde vereinbarte Erdgaspreis über dem im jeweiligen Konzessionsgebiet nach der Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Grenzpreis liegt. Andernfalls wird dies vom Transportkunden auf geeignete Weise z.B. durch Wirtschaftsprüfer-Testat nachzuweisen sein.

Zuzüglich wird die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gültigen Satzes (z.Z. 16 %) fällig. Auf das Netzzugangsentgelt ist keine Erdgassteuer zu entrichten.

Die Stadtwerke Memmingen können zusätzlich zum Netzzugang weitere Dienstleistungen wie z.B. Bilanzausgleich oder Qualitätsanpassung anbieten, die nicht mit dem Netzzugangsentgelt abgegolten sind, sondern getrennt abgerechnet werden. Entsprechende Vereinbarungen sind im Netzzugangsvertrag festzulegen.

7. Engpassmanagement

Die Stadtwerke Memmingen werden nach folgenden objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Regeln Netzzugang bei Knappheit von Transportkapazitäten gewähren.

7.1. Kapazitätsbedarf bei Lieferantenwechsel

Beim Wechsel eines Endverbrauchers zu einem neuen Lieferanten, wird bei der Verteilung von Netzkapazitäten gegenüber dem Kunden bzw. dem neuen Lieferanten wie folgt verfahren:

Eine aufgrund des Lieferantenwechsels des Endkunden

- gegebenenfalls nicht mehr beanspruchte Kapazitätsbuchung oder
- eine entsprechende Kapazität im Endverteilernetz oder
- eine dem Endkunden zuzuordnende Kapazität in einer Stichleitung zu diesem Kunden

muss vorrangig zur Deckung des durch den Lieferantenwechsel entstehenden Kapazitätsbedarfs des Endkunden zur Verfügung gestellt werden.

7.2. Engpass der Transportkapazität und Transparenz

Ein Engpass der Transportkapazität ist dann gegeben, wenn bei Vorliegen konkurrierender vollständiger Netzzugangs­anfragen nur eine beschränkte und damit insgesamt zur Deckung aller Anfragen auf der angefragten Transportstrecke bzw. in den relevanten Netz­teilen nicht ausreichende freie Transportkapazität zur Verfügung steht. Die freie Transportkapazität wird ermittelt in dem von der jeweils für die Stadtwerke Memmingen verfügbaren technischen Transportkapazität die bereits für Dritte oder das eigene/verbundene Unternehmen vorzuhaltende Transportkapazität abgezogen wird.

Die Stadtwerke Memmingen werden dem von dem Engpass bezüglich der Transportkapazität jeweils betroffenen Netzzugangs­interessenten den Engpass unter Angabe der technischen Kapazität und der Summe der Buchungen auf diesem Leitungsabschnitt schriftlich mitteilen.

Eine Veröffentlichung im Internet steht einer schriftlichen Mitteilung gleich.

7.3. Allokationsverfahren

Liegt ein Engpass von Transportkapazitäten vor, werden die Stadtwerke Memmingen die Allokation der knappen Kapazität nach dem veröffentlichten Verfahren vornehmen. Hierzu stehen den Stadtwerken Memmingen folgende Verfahren zur Verfügung:

7.3.1. Allokation nach dem Grundsatz „first committed - first served“

7.3.2. Unterscheiden sich die Netzzugangsanfragen hinsichtlich der nachgefragten Leistungen (z. B. Transportkapazität, Laufzeit etc.) werden die Stadtwerke Memmingen mit den Interessenten parallel über die Konditionen zur Erbringung der Leistungen verhandeln. Die Stadtwerke Memmingen werden den Zuschlag dem aus ihrer Sicht jeweils wirtschaftlich günstigsten Angebot innerhalb einer angemessenen Frist erteilen und die übrigen Bewerber über die Entscheidung informieren.

7.4. Unterbrechbare Netzzugangsverträge bei Kapazitätsengpässen

Besteht keine freie Transportkapazität zur vollständigen Deckung eines der Netzzugangsanfrage zugrundeliegenden Transportbegehrens, hat der nachfragende Netzzugangsinteressent einen Anspruch auf das Angebot eines durch die Stadtwerke Memmingen unterbrechbaren Netzzugangsvertrages.

8. Zahlungsbedingungen

Die Abrechnungszyklen für das Netzzugangsentgelt werden individuell im Netzzugangsvertrag geregelt. Der Transportkunde wird periodische Abschlagszahlungen leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach der vereinbarten maximalen Stundenleistung sowie der vereinbarten Jahresmenge und wird im Netzzugangsvertrag vereinbart.

9. Pflichten des Transportkunden

Der Transportkunde wird auf eigene Kosten sicherstellen, dass den ausgespeisten Mengen wärmeäquivalente und zeitgleich entsprechende Einspeisemengen gegenüberstehen.

Der Transportkunde wird verpflichtet sein, an den Einspeisestellen systemkompatibles Gas für den Transport anzustellen, das die in der Anlage „Kompatibilität“ der Verbändevereinbarung festgelegten Anforderungen erfüllt. Des weiteren wird der Transportkunde nach Maßgabe der Anforderungen der Stadtwerke Memmingen sicherstellen, dass durch das eingespeiste Gas keine bestehenden anderweitigen vertraglichen Verpflichtungen bei anderen Erdgaskunden verletzt werden.

Der Transportkunde wird dafür sorgen, dass ein ständig erreichbarer Ansprechpartner benannt wird, der über die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt.

Der Transportkunde wird die finanziellen **Verpflichtungen übernehmen, die sich im Zusammenhang mit dem Netzzugang z.B. durch Planung, Bau und Betrieb neuer Übernahmestationen oder Leitungen, durch Änderungsmaßnahmen** an bestehenden Übernahmestationen oder Leitungen, durch Installation und Wartung neuer Messgeräte o.ä. ergeben.

Weitere Pflichten können im Netzzugangsvertrag vereinbart werden.

10. Ansprechpartner

Als Ansprechpartner für den Transportkunden stehen bei den Stadtwerken Memmingen folgende Personen zur Verfügung:

Name: Domaschke Peter
Tel.: 08331/8556-122
Fax: 08331/8556-180 + 190
E-mail: info@stadtwerke-memmingen.de

Name: Metzeler Wolfgang
Tel.: 08331/8556-115
Fax: 08331/8556-180 + 190
E-mail: info@stadtwerke-memmingen.de

Preisblatt für den Netzzugang

(Stand: 01.01.2002)

Die Stadtwerke Memmingen ermöglichen Unternehmen unter den in der Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas vom 04. Juli 2000, im 1. Nachtrag zur Verbändevereinbarung vom 15. März 2001 und im 2. Nachtrag zur Verbändevereinbarung vom 21. September 2001 beschriebenen Bedingungen den Zugang zu ihrem Erdgasverteilungsnetz. Voraussetzung für die technische Abwicklung des Netzzuganges ist eine Leistungsmessung beim Erdgaskunden mit Datenfernübertragung bzw. - sofern möglich - die Anwendung von Lastprofilen.

Das Entgelt für den Netzzugang bezieht sich auf einen Zeitraum von einem Jahr und setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Arbeitsentgelt
+ Leistungsentgelt
+ Entgelt für die Systemdienstleistungen
(+ ggf. Konzessionsabgabe)
<hr/>
= Netzzugangsentgelt, netto
+ Umsatzsteuer
<hr/>
= Netzzugangsentgelt, brutto

Das spezifische Arbeitsentgelt in Ct/kWh berechnet sich in Abhängigkeit von der vereinbarten Transportmenge in kWh. Das spezifische Leistungsentgelt in €/kW wird in Abhängigkeit von der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in kW bestimmt. Der spezifische Mischpreis in Ct/kWh ergibt sich aus der Summe von Arbeitsentgelt und entsprechend umgerechnetem Leistungsentgelt. Für ausgewählte Mengen und Leistungen ergeben sich beispielhaft folgende spezifische Mischpreise (MP) in Ct/kWh pro Jahr:

Menge (kWh)	MP	MP	MP	MP
	Ct/kWh	Ct/kWh	Ct/kWh	Ct/kWh
	2.000	4.000	6.000	8.000
1.000.000	0,947	0,605	0,489	0,430
2.000.000	0,900	0,575	0,462	0,404
3.000.000	0,864	0,555	0,445	0,388
4.000.000	0,832	0,539	0,432	0,376
5.000.000	0,802	0,526	0,421	0,367
10.000.000	0,669	0,474	0,384	0,335
20.000.000	0,426	0,395	0,335	0,297
50.000.000	0,350	0,232	0,231	0,223
100.000.000	0,326	0,207	0,167	0,147
200.000.000	0,301	0,182	0,142	0,122

Benutzungsstunden (h/a)

Die vorstehenden Mischpreise sind auf der Grundlage eines Brennwertes von 10,0 kWh/m³ berechnet. Im individuellen Fall können sich entsprechende Änderungen ergeben.

Das Entgelt für die Systemdienstleistungen beträgt 54,20 €/Kontakt. Als Kontakt ist jeder Ablesungs- bzw. Abrechnungsvorgang zu verstehen.

Für Lieferungen an Erdgaskunden sind die Stadtwerke Memmingen von der Stadt Memmingen zur Erhebung einer Konzessionsabgabe verpflichtet worden, die Bestandteil des Netzzugangsentgeltes ist und von den Stadtwerken Memmingen an die Stadt Memmingen abgeführt wird.

Zuzüglich wird die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gültigen Satzes (z.Zt. 16 %) fällig. Auf das Netzzugangsentgelt ist keine Erdgassteuer zu entrichten. Diese Entgelte beziehen sich ausschließlich auf die vorhandenen Anlagen im Sinne der Verbändevereinbarung. Erweiterungs- und Änderungsmaßnahmen gehen gemäß Verbändevereinbarung zu Lasten des Transportkunden. Zusätzliche Dienstleistungen wie z.B. Bilanzausgleich und Qualitätsanpassung sind nicht Bestandteil des Netzzugangsentgeltes.

Die Netzzugangsentgelte für den individuellen Fall werden dem Transportkunden von den Stadtwerken Memmingen auf Anfrage mitgeteilt. Diese Anfrage muss schriftlich erfolgen und den Vorgaben der Verbändevereinbarung vom 04. Juli 2000, des 1. Nachtrages zur Verbändevereinbarung vom 15. März 2001 und des 2. Nachtrages zur Verbändevereinbarung vom 21. September 2001 entsprechen.

Memmingen, 18. Dezember 2001
STADTWERKE MEMMINGEN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 3	Mindelheim, 17. Januar	2002
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	26
Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 03. März 2002; Sitzung des Beschwerdeausschusses bei der Regierung von Schwaben	27
Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 03. März 2002	27
Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 03. März 2002	28
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	29
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	30
Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	30
Innerörtlicher Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Irsingen“ des Marktes Türkheim	32

BL - 014-7/6

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Mittwoch, 23. Januar 2002**, findet um **14:30 Uhr**, in der **Allgäuer Volkssternwarte in Ottobeuren**, am **Konohof**, eine (öffentliche) Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Förderung der Allgäuer Volkssternwarte Ottobeuren
2. Zuschussantrag der Erich-Schickling-Stiftung
3. Zuschuss für das Musical-Märchen "Freude"
4. Vorberatung des Kreishaushaltes 2002;
Einzelpläne 2 und 3 sowie Unterabschnitt 55

Mindelheim, 11. Januar 2002

21 - 024-4/1

**Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 03. März 2002;
Sitzung des Beschwerdeausschusses bei der Regierung von Schwaben**

Der Beschwerdeausschuss nach Art. 32 Abs. 3 GLKrWG wurde bei der Regierung gebildet. Als Sitzungstermin wurde

**Montag, der 04. Februar 2002,
08:00 Uhr**

bestimmt.

Mindelheim, 11. Januar 2002

21 - 024-4/1

**Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu**

**Bekanntmachung
der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags
am 03. März 2002**

Für die oben bezeichnete Wahl wurden folgende Wahlvorschläge bis zum **10. Januar 2002, 18 Uhr** eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	CSU
02	SPD

voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
03	GRÜNE
04	FREIE WÄHLER
05	Ökologisch-Demokratische Partei - ödp - und Bürger für die Umwelt
06	JWU

Mindelheim, 11. Januar 2002

gez. i.V. Guthmann

Guthmann, stellv. Kreiswahlleiter

Angeschlagen am: 11. Januar 2002	abgenommen am: _____
Zusätzlich veröffentlicht am: 17. Januar 2002	im Kreisamtsblatt Nr. 3 / 2002

21 - 024-4/1

**Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu**

**Bekanntmachung
der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats
am 03. März 2002**

Für die oben bezeichnete Wahl wurden folgende Wahlvorschläge bis zum **10. Januar 2002, 18 Uhr** eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)
01	CSU	Dr. Haisch Hermann Landrat Georgenstraße 34, 87719 Mindelheim

voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)
02	SPD	Eichhorst Fritz Dipl. Handelslehrer, Studiendirektor Zum Frühmeßbühl 3, 87767 Niederrieden
03	GRÜNE	Kienle Doris Innendienstleiterin Vertrieb Deutschland Ganghoferstr. 10, 87724 Ottobeuren
04	FREIE WÄHLER	Biber Alfons Landwirtschaftsmeister, Bürgermeister, Kreisrat Schulberg 2, 87739 Breitenbrunn, Bedernau

Mindelheim, 11. Januar 2002

gez. Bihler

Bihler, Kreiswahlleiter

Angeschlagen am: 11. Januar 2002	abgenommen am: _____
Zusätzlich veröffentlicht am: 17. Januar 2002	im Kreisamtsblatt Nr. 3 / 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 24. Januar 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 16. Januar 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 24. Januar 2002**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb:

- 35 Stiere**
- 485 Jungkühe**
- 15 Kühe**
- 5 Kalbinnen**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 11. Januar 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **167.950 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **71.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 130.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2001, auf 224 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 580,357 € festgesetzt.

(2) Schuldendienstumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Zinsausgaben, der im Zusammenhang mit dem Schulhausneubau aufgenommenen Darlehen, wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 5.350 € festgesetzt und nach dem in Ziffer 2 enthaltenen Verteilungsmaßstab auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schuldendienstumlage wird gemäß Beschluss der Verbandversammlung vom 06.12.2001 die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2001, auf 224 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf 23,884 € festgesetzt.

(3) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 45.450 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2001, auf 224 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 202,902 € festgesetzt.

Die Aufteilung der in Ziffern (1) bis (3) genannten Umlagen auf die Mitglieder des Schulverbandes ist der Anlage zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Boos, 8. Januar 2002
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Neumann H.-J.
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos zur Einsicht bereit.

**Innerörtlicher Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Irsingen“
des Marktes Türkheim**

Der o.g. Bebauungsplan liegt in der Zeit vom 10.01.2002 bis einschließlich 11.02.2002 bei der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Erdgeschoss Zimmer 7 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Auf den Anschlag an der Amtstafel wird verwiesen.

Türkheim, 3. Januar 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 4	Mindelheim, 24. Januar	2002
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Eppishausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Eppishausen vom 10. Januar 2002	33
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	34
Gesamtkonzept der Bayerischen Staatsregierung zur Förderung familiengerechter Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen; Personalkostenzuschüsse für Kinderhorte	35

43 - 863-2/1

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu
über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Eppishausen (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Eppishausen
vom 10. Januar 2002**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Eppishausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Eppishausen vom 02. Juli 1996 (KABl. 1996 S. 370) wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 10. Januar 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 31. Januar 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 23. Januar 2002

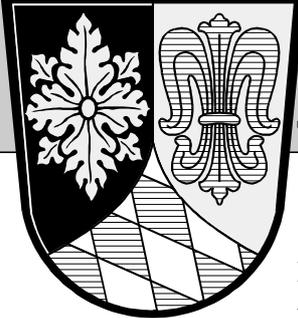
25.0 - 423-1/5

**Gesamtkonzept
der Bayerischen Staatsregierung zur Förderung familiengerechter Bildung,
Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen;
Personalkostenzuschüsse für Kinderhorte**

Die Richtlinien zur Gewährung von Personalkostenzuschüssen für Kinderhorte wurden mit Wirkung ab 01.01.2002 neu gefasst. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 18.12.2001 (veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger vom 21.12.2001, Nr. 51/52, S. 6) wird hingewiesen.

Mindelheim, 14. Januar 2002

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 5	Mindelheim, 31. Januar	2002
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 03.03.2002	37
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 03.03.2002	38
Anlage zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 03.03.2002	39
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Landrats am Sonntag, 03. März 2002	56
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Maximilian Martin, Köngetried	56
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	57
Übung der Bundeswehr	57
Öffentliche Zustellung	58
Ausschreiben von Bauleistungen	58
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	59
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Boos	60

21 - 024-4/1

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 15 (zu § 54 GLKrWO)

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Landrats
am 03.03.2002**

Der Landkreiswahlausschuss hat für die Wahl des Landrats die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerber oder Bewerberin (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	Jahr der Geburt
01	CSU	Dr. Haisch, Hermann Landrat Georgenstraße 34, 87719 Mindelheim	1938
02	SPD	Eichhorst, Fritz Studiendirektor, Dipl.-Handelslehrer Zum Frühmeßbühl 3, 87767 Niederrieden	1944
03	Bündnis 90 / Die Grünen (GRÜNE)	Kienle, Doris Innendienstlfr. Vertr. Deutschl. Kreisrätin Ganghoferstr. 10, 87724 Ottobeuren	1943
04	FREIE WÄHLER	Biber, Alfons Landwirtschaftsmeister Kreisrat, Bgm. Bedernau, Schulberg 2, 87739 Breitenbrunn	1948

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Mindelheim, 24. Januar 2002

Datum



Bihler

Landkreiswahlleiter

21 - 024-4/1

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 14 Teil 1 (zu § 54 GLKrWO)

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Kreistags
am 03.03.2002**

Der Landkreiswahlausschuss hat für die Wahl des Kreistags die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	CSU
02	SPD
03	Bündnis 90 / Die Grünen (GRÜNE)
04	FREIE WÄHLER
05	ödp und Bürger für die Umwelt
06	JWU

Die Angaben zu den sich bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge ergeben sich aus der nachfolgend abgedruckten **Anlage**.

Folgende Wahlvorschläge sind miteinander **verbunden**:

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort CSU
ist verbunden mit
Wahlvorschlag Nr. 6 Kennwort JWU

Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort Bündnis 90 / Die Grünen (GRÜNE)
ist verbunden mit
Wahlvorschlag Nr. 5 Kennwort ödp und Bürger für die Umwelt

Sie werden bei der Sitzverteilung gegenüber anderen Wahlvorschlägen als **ein** Wahlvorschlag behandelt.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Mindelheim, 24. Januar 2002

Datum



Bihler

Landkreiswahlleiter

**Anlage zur
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Kreistags
am 03.03.2002**

Für die Wahl des Kreistags wurden beim Wahlvorschlag:
Ordnungszahl 01 Kennwort CSU
folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1	Dr. Haisch, Hermann Landrat, Georgenstr. 34, 87719 Mindelheim	1938
2	Dr. Fickler, Ingrid Juristin, Mitglied des Landtags, Illermühle 1, 87763 Lautrach, Kreisrätin	1940
3	Holetschek, Klaus Rechtsanwalt, Mitgl.d.Bundestags, Weiherweg 7 a, 86825 Bad Wörishofen, Kreisrat, Stadtrat	1964
4	Pschierer, Franz Josef Mitglied des Landtags, Sebastianspark 7, 87719 Mindelheim, Kreisrat	1956
5	Fickler, Georg Gärtnermeister, Babenhauser Str. 2, 87746 Erkheim, Stv. Landrat, Kreisrat	1937
6	Weber, Alfons Bürgermeister, Köngetrieder Str. 2, 87733 Markt Rettenbach, Bezirksrat, Kreisrat, Eutenhausen	1955
7	Bechter, Rose Maria Justizangestellte, Talweg 10, 87773 Pleß, Gemeinderätin	1955
8	Welzel, Stefan Rechtsanwalt, Imbergstr. 6, 86825 Bad Wörishofen	1970
9	Lehner, Theodor Bürgermeister, Kirchhaslacher Str. 2, 87727 Babenhausen, Kreisrat	1947
10	Schäfer, Bernd Bürgermeister, Hauptstr. 12, 87736 Böhen, Dipl.Agraring.(univ)	1956
11	Walser, Margot Bäuerin, Fuggerstr. 11, 87773 Pleß, Kreisrätin	1953
12	Meier, Erich Bürgermeister, Reißnerstr. 25, 87719 Mindelheim, Dipl.-Verw.Wirt, Kreisrat	1940
13	Bihler, Silverius Bürgermeister, Auenweg 25, 86842 Türkheim, Kreisrat	1952
14	Bernhard, Meinrad Landwirt, Ifenweg 4, 87734 Benningen, Bürgermeister, Kreisrat	1940
15	Mayer, Hans Landvolk-Geschäftsführer, Römerweg 3, 87742 Dirlewang, Dipl.Agraring. (FH), Kreisrat	1941
16	Epp, Josef Landwirt, Herbisried 3, 87730 Bad Grönenbach, 2.Bürgermeister, Kreisrat	1934
17	Birkle, Werner Bürgermeister, Am Illergries 5 a, 87740 Buxheim, Dipl.Verw.Wirt (FH)	1954
18	Merk, Gabriela Richterin, Eifelweg 2, 87737 Boos, Kreisrätin	1958
19	Notz, Ludwig Bauingenieur, Schloßweiherweg 10, 87772 Pfaffenhausen, Bürgermeister, Kreisrat	1941

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 14 Teil 2

(zu § 54 GLKrWO)

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
20	Mutzel, Franz Radio- u. Fernsehtechn.Meister, Welserstr. 7, 87727 Babenhausen, Marktrat	1959
21	Tillich, Andreas Bürgermeister, Wiesweg 23, 87764 Legau, Dipl.Betr.Wirt (FH)	1963
22	Sailer, Michael Bürgermeister, Angerweg 7, 87757 Kirchheim i.Schw., Dipl.Verw.Wirt, Kreisrat	1954
23	Dr. Dipl.Volkswirtin Löwenthal, Petra Geschäftsführerin, Im Hartfeld 1, 86825 Bad Wörishofen, Kirchdorf	1952
24	Mayer, Rita Landw.Hauswirtschaftsmeisterin, Ludwig-Thoma-Str. 9, 87724 Ottobeuren, 2. Bürgermeisterin, Kreisrätin	1937
25	Haisch, Ludwig Landwirtschaftsmeister, Hauptstr. 59, 87784 Westerheim, Bürgermeister, Kreisrat	1936
26	Plukas, Ulrich Steuerberater, Mühlbachstr. 4, 86833 Ettringen, Dipl.Kaufmann, Gemeinderat	1964
27	Zettler, Gerhard Zimmer- und Sägewerksmeister, Benninger Str. 14, 87766 Memmingerberg, Bürgermeister, Kreisrat	1935
28	Abbold, Johann Raumausstattermeister, Kornstr. 9, 87719 Mindelheim, Stadtrat	1953
29	Scharpf, Ludwig Geschäftsstellenleiter, Am Kremelbach 1, 86825 Bad Wörishofen, Kreisrat, Stadtrat	1943
30	Fleck, Anton Reprograph, Etterweg 18, 86874 Tussenhausen, Bürgermeister	1950
31	Siegert, Roswitha Rektorin, Dr.-Josef-Bernhart-Str. 11, 86842 Türkheim, 2. Bürgermeisterin	1943
32	Schneiderat, Peter Student der Medizin, Tussenhauser Str. 24, 86833 Ettringen	1976
33	Huber, Josef Landwirtschaftsmeister, Weilerstr. 9, 86842 Türkheim, Kreisrat, Gemeinderat, Berg	1941
34	Kerler, Josef Landwirtschaftsmeister, Mörgener Str. 6, 87745 Eppishausen	1950
35	Glatz, Samuel Landwirt, Zeller Str. 41, 87789 Woringen, Bürgermeister	1947
36	Baumgärtel-Vogginger, Christine Hausfrau, Lug ins Land 13, 87757 Kirchheim i.Schw., Dipl.Politologin	1962
37	Jackel, Rudolf Steuerberater, Saulengrainer Str. 31, 87742 Dirlewang	1955
38	Wagner, Christoph Maschinenbauingenieur, Luitpoldstr. 12 a, 87724 Ottobeuren, Dipl.-Ing. (FH)	1968
39	Ruhland, Beate Hauptschullehrerin, Memminger Str. 8, 87767 Niederrieden	1968
40	Heinz, Martin Versicherungskaufmann, Riebgartenweg 7, 87749 Hawangen, Bürgermeister	1950
41	Kistler, Martin Geschäftsführer, Hauptstr. 4 b, 86825 Bad Wörishofen, 2. Bürgermeister, Stadtrat	1942
42	Prinz, Winfried Beamter, Am Gängele 3, 87758 Kronburg, Bürgermeister	1952
43	Höld, Josef Georg Arbeitsvermittler, Tagobertstr. 19, 86498 Ketttershausen, Dipl.Verw.Wirt, Bürgermeister, Tafertshofen	1947
44	Hirle, Helmut Bundesbeamter, Tannenweg 10 a, 87787 Wolfertschwenden, Dipl.Verw.Wirt (FH)	1953
45	Mikusch, Edmund Kfm. Angestellter, Weberweg 8, 87746 Erkheim, Marktgemeinderat	1948

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 14 Teil 2

(zu § 54 GLKrWO)

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
46	Pfluger, Max Bankkaufmann, Buchbergstr. 4, 86865 Markt Wald, Bankbetr.Wirt ADG, Anhofen	1951
47	Frey, Albert Selbst. Unternehmer, Fabrikstr. 6, 87742 Dirlewang, Helchenried	1960
48	Maier, Werner Schreinermeister, Kirchstr. 24, 86498 Kettershausen	1963
49	Preschl, Armin Lagerverwalter, Kreuzherrenweg 11, 87739 Breitenbrunn	1963
50	Demmeler, Roland Landwirt, Reichau 301, 87737 Boos, Kreisrat	1933
51	Schulz, Michael Selbst. Unternehmer, Osterweg 21, 86879 Wiedergeltingen, Betriebswirt (grad.), Gemeinderat	1950
52	Steber, Rita Hausfrau, Ludwig-Schramm-Str. 5, 87719 Mindelheim, Stadträtin	1947
53	Botzenhart, Michael Bautechniker, Günzweg 2, 87781 Ungerhausen, Bürgermeister	1948
54	Hölzle, Hermine Grundschullehrerin, Stettiner Str. 5, 86842 Türkheim	1963
55	Kugler, Herbert Fachoberlehrer, Schützenstr. 10, 87719 Mindelheim, Stadtrat, Nassenbeuren	1944
56	Pohl, Peter Sportphysiotherapeut, Schäfflerstr. 11 a, 86825 Bad Wörishofen, Ortssprecher, Stockheim	1949
57	Hohl, Michael Soldat, Hauptstr. 13, 87736 Böhen	1958
58	Braunmiller, Johann Bankkaufmann, Günzthalstr. 10, 87743 Egg a.d. Günz, Bürgermeister	1944
59	Fischer, Josef Helmut Heizungsmonteur, Frühlingstr. 11, 86825 Bad Wörishofen, Stadtrat, Kirchdorf	1941
60	Kleiner, Ludwig Unternehmer, Bahnhofstr. 21, 87719 Mindelheim, Dipl.Betriebsw. (FH), Stadtrat	1960

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 14 Teil 2

(zu § 54 GLKrWO)

Für die Wahl des Kreistags wurden beim Wahlvorschlag:
Ordnungszahl 02 Kennwort SPD
folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1	Eichhorst, Fritz Studiendirektor, Zum Frühmeißbühl 3, 87767 Niederrieden, Dipl.Handelslehrer	1944
2	Friedrich, Ingrid Verwaltungsbeamtin, An der Brauerwiese 7, 87719 Mindelheim, Dipl.Verw.Wirtin(FH), Stadträtin	1956
3	Koch, Helmut Finanzbeamter, Lindenberg 31, 87727 Babenhausen, Dipl.Finanzwirt, Kreisrat, Marktrat	1950
4	Keller, Christl Erzieherin, Jochumstr. 51, 87727 Babenhausen, Kreisrätin, Markträtin	1948
5	Dr. Worm, Manfred Vorsitzender Richter a.D., Im Frauenpaint 3, 87758 Kronburg, Kreisrat	1940
6	Frommelt, Christine Lehrerin, Martinstr. 12 a, 86842 Türkheim	1960
7	Bingger, Ernst Steuerberater, Riedstr. 59, 87724 Ottobeuren	1945
8	Dörner, Sybille Lehrerin, Alpenstr. 8 c, 86825 Bad Wörishofen, Kreisrätin, Stadträtin	1946
9	Schmeink, Bernd Geschäftsführer, Waxensteinweg 16, 86825 Bad Wörishofen, Kreisrat, Stadtrat	1951
10	Zacher, Heidemarie Hausfrau, Bahnhofstr. 8, 86842 Türkheim	1947
11	Ahne, Roland Versicherungsfachmann, Martin-Karg-Str. 6, 87719 Mindelheim, Stadtrat	1953
12	Dorn, Ilse Lehrerin, Josef-Hemmerle-Str. 4, 87730 Bad Grönenbach, Markträtin	1959
13	Krieger, Roland Lehrer für Pflegeberufe, Mühlstr. 35, 87772 Pfaffenhausen	1963
14	Maier, Elfriede Bankangestellte, Lindenberg 29, 87727 Babenhausen	1952
15	Hanka, Manfred Elektromeister, Rechbergweg 17, 87789 Woringen, Gemeinderat	1950
16	Kraus, Anna Maria Hausfrau, Otto-Haltenberger-Str. 13, 87737 Boos	1961
17	Fritsch, Walter Vertriebsleiter, Obere Änger 7, 86842 Türkheim, Marktrat	1957
18	Tschiedert, Ilse Sekretärin, Stöcklestr. 9, 86833 Ettringen, Gemeinderätin	1946
19	Walcher, Reinhard Bankangestellter, Weilerstr. 9, 87767 Niederrieden, Dipl.Volkswirt	1958
20	Krottil, Elfi Arzthelferin, Riedweg 13, 87733 Markt Rettenbach	1956
21	Gerblinger, August Lehrer, Lehenbühlstr. 36, 87764 Legau	1951
22	Schmieder, Viktoria Hausfrau, Am Illergries 1, 87740 Buxheim	1957
23	Kreitmeier, Robert Auszubildender, Ostring 15, 87742 Apfeltrach	1980
24	Luger, Irene Museumpflegerin, Ulrich-Trinkler-Str. 16, 87719 Mindelheim	1948

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterrallgäu

Anlage 14 Teil 2

(zu § 54 GLKrWO)

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
25	Schmid, Peter Chefredakteur, Lautenstr. 15, 87719 Mindelheim	1959
26	Manlig, Renate Verwaltungsangestellte, Bgm.-Kiefersauer-Str. 18, 87719 Mindelheim	1957
27	Röthinger, Edwin Lehrer, Dr.-Jochner-Weg 2, 87719 Mindelheim, Stadtrat	1953
28	Rauch, Helga Kfm.Angestellte, Blumenstr. 16, 87719 Mindelheim	1963
29	Stempfle, Kurt Geschäftsführer, Georgenstr. 5 a, 87719 Mindelheim, Stadtrat	1952
30	Reiner, Petra Revierförsterin, Martin-Schorer-Str. 22, 87719 Mindelheim	1964
31	Kräften, Rolf Krankenpfleger, Kaufbeurer Str. 77, 87719 Mindelheim	1963
32	Reiber, Ulrike Verwaltungsbeamtin, Dr.-Jochner-Weg 2 c, 87719 Mindelheim, Dipl.Verw.Wirt. (FH)	1972
33	Pfeifer, Georg Augenoptikermeister, Haldenweg 15, 87719 Mindelheim	1956
34	Winter, Christa Lehrerin, Unterer Mayenbadweg 2 a, 87719 Mindelheim	1955
35	Schlüter, Heinz Industrie-Meister, Kammäcker 19, 87733 Markt Rettenbach	1952
36	Romert, Norbert Polizeibeamter, Zollergarten 12, 87740 Buxheim	1955
37	Schreiner, Peter Berufsschullehrer, Schießstattweg 15, 87724 Ottobeuren	1949
38	Thoma, Roland Justizvollzugsbeamter, Brüchlins 25, 87724 Ottobeuren	1968
39	Erdle, Karl Facharbeiter, Heinrich-Heine-Str. 3, 87724 Ottobeuren	1957
40	Heiler, Alfons Selbst. KFZ-Meister, Höllweberweg 14, 86842 Türkheim	1955
41	Helfert, Michael Tagesstättenleiter, Dr.-Joseph-Bernhart-Str. 14, 86842 Türkheim	1970
42	Böck, Wilhelmine Hausfrau, Höllweberweg 15, 86842 Türkheim	1943
43	Kückner, Karl Rentner, Pommernstr. 1, 86842 Türkheim, Marktrat	1938
44	Reifer, Martin Disponent, Rosenstr. 6, 86842 Türkheim, Marktrat	1967
45	Santjohanser, Josef Betriebsschlosser, Krokusweg 4, 86842 Türkheim, Marktrat, Irsingen	1963
46	Schäffler, Anton Schreinermeister, Tiroler Weg 16, 86842 Türkheim	1957
47	Schwarz, Georg Schreinermeister, Ostheimer Str. 31, 86833 Ettringen, Gemeinderat	1953
48	Scheitle, Günter Bankkaufmann, Beethovenstr. 32, 87719 Mindelheim	1963
49	Kowanz, Josef Statistiker, Hauptstr. 13, 87727 Babenhausen, Dipl.Betriebswirt, Klosterbeuren	1939
50	Velter, Robert Verwaltungsangestellter, Griesbachstr. 7, 87727 Babenhausen	1963
51	Loock, Hans Handelsvertreter, Weiherweg 9, 87727 Babenhausen	1928

Der Wahlleiter des Landkreises

Unterallgäu

Anlage 14 Teil 2

(zu § 54 GLKrWO)

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
52	Schmidt, Alexander Heimleiter i.R., Otto-Haltenberger-Str. 2, 87737 Boos	1938
53	Weiss, Siegfried Kfm.Angestellter, Unggenrieder Str. 15, 87778 Stetten	1946
54	Müller, Volker Grafiker, Hinter den Gärten 24, 87789 Woringen	1949
55	Thiemann, Jürgen Lehrer, Kanzelwandstr. 1, 86825 Bad Wörishofen	1951
56	Pfeiffer, Eduard Lehrer, Kemptener Str. 31, 86825 Bad Wörishofen	1951
57	Schuster, Christine Übersetzerin, Villacher Str. 1, 86825 Bad Wörishofen	1969
58	Diepold, Christian Student, Promenadestr. 4, 86825 Bad Wörishofen	1980
59	Kaukerei, Ilse Rentnerin, Zugspitzstr. 13, 86825 Bad Wörishofen	1934
60	Ibel, Stefan Kurbetriebsleiter, Eichwaldstr. 11, 86825 Bad Wörishofen, Kreisrat, Stadtrat	1950

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 14 Teil 2

(zu § 54 GLKrWO)

Für die Wahl des Kreistags wurden beim Wahlvorschlag:
Ordnungszahl 03 Kennwort Bündnis 90 / Die Grünen (GRÜNE)
folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1	Kienle, Doris Innendienstlfr. Vertrieb Deutschl., Ganghoferstr. 10, 87724 Ottobeuren, Kreisrätin	1943
2	Fenkl, Anton Therapeut, Söllereckweg 13, 86825 Bad Wörishofen, Kreisrat, Stadtrat	1956
3	Drosihn-Lodd, Andrea Ärztin, Booser Str. 3, 87767 Niederrieden	1961
4	Steil, Heinz Wissensch. Angestellter, Knaus 4, 87746 Erkheim, Dipl. Physiker, Kreisrat	1944
5	Albrecht-Thum, Gabriele Kfm. Angestellte, Kolpingstr. 15, 87740 Buxheim, Gemeinderätin	1960
6	Puchta, Fritz Lehrer, Zach.-Manz-Weg 5, 87730 Bad Grönenbach, Marktgemeinderat	1949
7	Ledermann, Johanna Assessorin, Hochstr. 54, 86871 Rammingen	1974
8	Seider, Klaus Kantinenleiter, Adlerstr. 7, 87766 Memmingerberg	1951
9	Fendt, Hannelore Fachlehrerin, Am Paintacker 7, 87730 Bad Grönenbach	1949
10	Rampp, Richard Maschinenschlosser, Memminger Str. 12, 87779 Trunkelsberg, Gemeinderat	1956
11	Steber, Angela Erzieherin, Mozartstr. 8, 87719 Mindelheim	1969
12	Trütken, Christoph Bio-Bauer, Rappen 12, 87782 Unteregg, Dipl.Ing.Agrar	1965
13	Brandner, Alexandra Steuerfachgehilfin, Max-Philipp-Str. 11, 86842 Türkheim	1966
14	Albrecht, Roman Dipl.Soz.Päd. (FH), Alpenstr. 14 b, 87779 Trunkelsberg, Gemeinderat	1958
15	Kissinger-Schneider, Gudrun Lehramtsanwärterin, Ettringer Str. 8, 86842 Türkheim, Dipl.Ing. Gartenbau	1961
16	Steil, Alexander Zivildienstleistender, Knaus 4, 87746 Erkheim	1979
17	Rauscher, Paola Exportleiterin, Tegelbergstr. 2, 86825 Bad Wörishofen	1962
18	Hörtensteiner, Bertram Lehrer, Krautgartenweg 2 a, 87749 Hawangen	1960
19	Seider, Helga Verwaltungsleiterin, Adlerstr. 7, 87766 Memmingerberg	1953
20	Jungbold, Georg Mechaniker, Bergbauer 4, 87776 Sontheim	1949
21	Wurm-Fenkl, Ines Sport- und Gymnastiklehrerin, Söllereckweg 3, 86825 Bad Wörishofen	1952
22	Reisinger, Rupert Bau-Biologe, Hackenbach 6, 87758 Kronburg	1953
23	Rampp-Wassermann, Hildegard Fachwirtin für Sozialwesen, Allgäuer Str. 2, 87730 Bad Grönenbach	1963
24	Schneider, Reinhard Garten- und Landschaftsbauer, Ettringer Str. 8, 86842 Türkheim	1958
25	Rahders, Imke Öko-Trophologin, Rappen 12, 87782 Unteregg, Dipl.Öko-Trophologin	1968

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 14 Teil 2

(zu § 54 GLKrWO)

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
26	Puchta, Michael Schüler, Sedelmayerstr. 26 a, 87730 Bad Grönenbach	1982
27	Schwehr, Brigitte Reiseverkehrskauffrau, Am Bächle 8, 87784 Westerheim	1958
28	Doll, Josef Finanzbeamter, Mozartstr. 8, 87719 Mindelheim	1956
29	Schlögl, Cornelia Krankenschwester, Mühläcker 20, 87733 Markt Rettenbach	1961
30	Fenkl, Dominic Sportstudent, Söllereckweg 13, 86825 Bad Wörishofen	1982
31	Schleyer, Ingrid Pädagogin, Hummels 3, 87764 Legau	1952
32	Neß, Gottfried Bio-Landwirt, Höllbergstr. 15, 87754 Kammlach, Oberkammlach	1954
33	Lichtenauer, Ulrike Betriebswirtin, Untere Mühlbachstr. 3 a, 87730 Bad Grönenbach, Zell	1960
34	Nieberle, Oswald Maurer, Kirchstr. 21, 87719 Mindelheim, Nassenbeuren	1957
35	Mändlen, Susanne Altenpflegerin, Gartenstr. 5, 87740 Buxheim	1965
36	Bichlmair, Josef Lehrer, Am Paintacker 7, 87730 Bad Grönenbach	1951
37	Klausner-Albrecht, Christina Buchhalterin, Frühlingstr. 4, 87751 Heimertingen	1957
38	Falk, Rolf Hotel-Betriebswirt, Jaudesring 16, 86825 Bad Wörishofen	1965
39	Zick, Karl Buchhändler, Maximilianstr. 23, 87719 Mindelheim	1958
40	Glanz-Kühndahl, Martin Umweltpädagoge, Dorfstr. 34, 86865 Markt Wald, Dipl.Päd.	1969
41	Schachenmayr, Stefan techn. EDV-Leiter, An der Kartause 5, 87740 Buxheim	1964
42	Fäßler, Stefan Bäckermeister, Bad Wörishofer Str. 7, 87719 Mindelheim	1950
43	Merath, Thomas Galvaniseur, Hauptstr. 38, 87740 Buxheim	1965
44	Zint, Benedikt Landmaschinenmechaniker, Schulweg 9, 87770 Oberschönegg, Dietershofen	1954
45	Ruf, Karl-Heinz Arbeiter, Espenstr. 1, 87766 Memmingerberg	1963
46	Mändlen, Karl Heinz Schichtführer, Gartenstr. 5, 87740 Buxheim	1957
47	Klaus, Wilhelm Buchdrucker, Kirchdorf 119, 86825 Bad Wörishofen	1946
48	Berkold, Christian Garten- und Landsch.Bauplaner, Kunzach 2, 87739 Breitenbrunn	1964
49	Schworm, Wolfgang Bibliothekar, Waldseeweg 3 a, 86825 Bad Wörishofen, Dipl.Bibliothekar	1953
50	Nieberle, Helmut Elektromeister, Kirchstr. 21, 87719 Mindelheim, Nassenbeuren	1953

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 14 Teil 2

(zu § 54 GLKrWO)

Für die Wahl des Kreistags wurden beim Wahlvorschlag:
Ordnungszahl 04 Kennwort FREIE WÄHLER
folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1	Biber, Alfons Landwirtschaftsmeister, Schulberg 2, 87739 Breitenbrunn, Bürgermeister, Kreisrat, Bedernau	1948
2	Schragl, Agnes Industriekauffrau, Buchmaiering 6, 87719 Mindelheim, Kreisrätin, Stadträtin, Nas-senbeuren	1951
3	Weigl, Stefan Betriebsdir. i.R., Watzmannstr. 1, 87727 Babenhausen, Kreisrat, Marktgemeinderat	1936
4	Weikmann, Otto Kaufmann, Bahnhofstr. 27 b, 87719 Mindelheim, Kreisrat, Stadtrat	1956
5	Holzmann, Peter Verleger, Schlingener Str. 16, 86825 Bad Wörishofen, Kreisrat	1936
6	Kölbl, Hans Landw. Lehrmeister, Leutenhof 1, 87742 Dirlawang, Kreisrat	1929
7	Preißinger, Marlene Landwirtin, Obere Hauptstr. 55, 87782 Unteregg, Kreisrätin, Oberegg	1954
8	Fleschhut, Karl Landwirtsch. Meister, Hauptstr. 63, 87787 Wolfertschwenden, Bürgermeister	1952
9	Pickhardt, Walter Sportphys. Therapeut, Ganghoferstr. 9, 87724 Ottobeuren, Marktgemeinderat	1942
10	Kögel, Angelika Erzieherin, Böhmerwaldstr. 7, 86842 Türkheim, Marktgemeinderätin	1965
11	Michalek, Barbara Hotelkauffrau, Sebastian-Kneipp-Allee 1, 87730 Bad Grönenbach, Marktgemein-de-rätin	1954
12	Singer, Erwin Bürgermeister, Kathreinerstr. 19, 86825 Bad Wörishofen	1932
13	Drexel, Karl-Heinz Fachlehrer, Bgm.-Kiefersauer-Str. 13, 87719 Mindelheim, 2. Bürgermeister	1941
14	Schmid, Franz Landw. Meister, Egelhofen 7, 87772 Pfaffenhausen, Marktgemeinderat, Egelhofen	1946
15	Hartmann, Helmut Bankkaufmann, Bahnhofstr. 29, 86865 Markt Wald, Bürgermeister	1936
16	Kraus, Ernst Verkaufsberater, Lerchenweg 3, 87733 Markt Rettenbach, Marktgemeinderat, Eu-tenhausen	1951
17	Schorer, Johann Landwirt, Saulengrainer Str. 4, 87742 Dirlawang, Bürgermeister	1944
18	Scheitle, Andreas Landwirt, Türkheimer Str. 7, 86833 Ettringen, Gemeinderat	1958
19	Flach, Wilhelm Installateurmeister, Wiesmühlweg 7, 87727 Babenhausen	1954
20	Riebel, Franz Bauingenieur, Bad Wörishofer Str. 41, 87719 Mindelheim, Bau-Ing. grad.	1929
21	Pade, Robert Immobilien-Fachwirt, Hochgratweg 3, 87734 Benningen, Gemeinderat	1957
22	Zengerle, Albert Elektro-Sachverständiger, Egerlandstr. 5, 87767 Niederrieden	1951
23	Dr. med. Rodegast, Edeltraud Ärztin, Schwabensiedlung 21 a, 87724 Ottobeuren	1947

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 14 Teil 2

(zu § 54 GLKrWO)

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
24	Vögele, Thomas Landwirtsch. Meister, Hauptstr. 32, 86825 Bad Wörishofen	1964
25	Gropper, Herbert Landwirtsch. Meister, Hauptstr. 20, 87784 Westerheim	1959
26	Dr. Dipl.Physiker Dobler, Josef Physiker, Fluhmühle 195, 87764 Legau, Marktgemeinderat	1957
27	Berg, Claudia Hausfrau, Nordweg 3, 87740 Buxheim	1958
28	Herz, Ingrid Betriebswirtin im Handwerk, Frechenrieder Str. 28, 87776 Sontheim	1953
29	Riegg, Karl Landwirt, An der Mühle 4, 86874 Tussenhausen, Marktgemeinderat	1946
30	Schmalholz, Karin Arzthelferin, Schulstr. 6 b, 87742 Apfeltrach, 2. Bürgermeisterin	1953
31	Beilhack, Alfred Betriebswirt, Eichenweg 3, 87719 Mindelheim	1964
32	Adelwarth, Johann Maurermeister, Bergstr. 26, 87760 Lachen, 2. Bürgermeister, Hetzlinshofen	1953
33	Welser, Werner Gemeindearbeiter, Hubertusweg 9, 87757 Kirchheim i.Schw., 2. Bürgermeister	1957
34	Karrer, Johann Landwirt, Bahnhof-Einöde 3, 87789 Woringen, 2. Bürgermeister	1937
35	Lieb, Helmut Maurerpolier, Im Hagenmahd 5, 86825 Bad Wörishofen, Stadtrat	1942
36	Rinninger, Otto Oberstudienrat, Buchenstr. 10, 86842 Türkheim, Dipl.Hdl., Marktgemeinderat	1949
37	Senner, Peter Managementberater, Herbert-Kessel-Str. 13, 86842 Türkheim, Marktgemeinderat	1960
38	Maurer-Werny, Christiane Geschäftsfrau, Gernerweg 1, 86842 Türkheim, Dipl.Ing. Masch.Bau	1968
39	Färber, Georg Beschaffungsleiter, Am Katzenbuckel 11, 86842 Türkheim	1964
40	Kneipp, Peter Polizeibeamter, Schloßstr. 19, 86854 Amberg, 2. Bürgermeister	1958
41	Neß, Peter Steuerberater, Spitalstr. 23, 87724 Ottobeuren	1953
42	Huith, Werner Landwirtsch. Meister, Mühlweg 1, 87746 Erkheim, 3. Bürgermeister	1960
43	Wawra, Hans-Georg Realschul-Konrektor i.K., Bgm.-Kiefersauer-Str. 8, 87719 Mindelheim	1948
44	Maier, Wilfried Küchenleiter, Egerlandstr. 12, 87767 Niederrieden	1954
45	Gerhardinger, Dieter Studiendirektor, Fellhornweg 7, 86825 Bad Wörishofen	1946
46	Schmid, Walter Landwirt, Markt -Walder-Str. 10, 86833 Ettringen, Siebnach	1957
47	Huber, Franz Masch.Bauingenieur, Weilerstr. 1 a, 86865 Markt Wald, Dipl.Ing. (FH), Oberneufnach	1968
48	Fleiner, Hertje Heilpraktikerin, Berliner Str. 18, 87730 Bad Grönenbach	1954
49	Fahrenschon, Dionys Bankfachwirt, Kneippstr. 1, 87733 Markt Rettenbach	1958
50	Merz, Ludwig Hotelkaufmann, Margaretenstr. 6, 86825 Bad Wörishofen, Stadtrat	1951

Der Wahlleiter des Landkreises

Unterallgäu

Anlage 14 Teil 2

(zu § 54 GLKrWO)

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
51	Heckl, Robert Radio- u. Fernsehtechn.Meister, Kornstr. 28, 87719 Mindelheim	1968
52	Hoffmann, Werner Rechtsanwalt, Ganghoferstr. 8, 87724 Ottobeuren	1956
53	Dr. med. Kreuzpointner, Barbara Homöopathin, Schulstr. 26, 87727 Babenhausen	1955
54	Ruf, Helmut Angestellter, Dorfstr. 15, 86865 Markt Wald, Dipl.Ing. (FH), Marktgemeinderat	1957
55	Wagner, Dietmar Geschäftsführer, Landsberger Str. 27, 87719 Mindelheim	1959
56	Haug, Kurt Selbst. Bauplaner, Staigackerweg 11, 87766 Memmingerberg	1959
57	Rodehack, Gernot Bauingenieur, Uhlandstr. 9, 87724 Ottobeuren, Dipl.Ing.Univ.	1964
58	Ried, Anita Geschäftsfrau, Fr.-Zöpfl-Str. 14, 87719 Mindelheim	1956
59	Kreuzer, Sebastian Hotelkaufmann, Kneippstr. 4, 86825 Bad Wörishofen, Stadtrat	1964
60	Gneiser, Hans-Peter Oberstudiendirektor, Schleifweg 1, 87743 Egg a.d. Günz, 2. Bürgermeister	1945

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 14 Teil 2

(zu § 54 GLKrWO)

Für die Wahl des Kreistags wurden beim Wahlvorschlag:
Ordnungszahl 05 Kennwort ödp und Bürger für die Umwelt
folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1	Rottmann-Börner, Rosina Katharina Gymnasiallehrerin, Burgblick 4, 87719 Mindelheim, Stadträtin, Kreisrätin	1953
2	Sabath, Bärbel Lehrerin für Pflegeberufe, Hauptstr. 55, 87740 Buxheim	1958
3	Frommel, Thomas Josef Handelsfachwirt, Abt-Anselm-Str. 13, 87724 Ottobeuren	1960
4	Miller, Peter Software-Entwickler, Buchenweg 3, 87719 Mindelheim, Diplom-Mathematiker	1966
5	Wiedemann, Anneliese Selbst. Friseurmeisterin, Arlesrieder Str. 29, 87746 Erkheim	1944
6	Bühler, Hannelore Hausfrau, Nordendstr. 13, 87719 Mindelheim	1940
7	Schwank, Gottfried Sozialdienstleister, Obere Hauptstr. 7, 87782 Unteregg, Gemeinderat, Oberegg	1958
8	Frehner, Georg Vermessungstechniker, Alpenstr. 21, 87734 Benningen	1950
9	Schuster, Werner Ludwig Bankkaufmann, Frühlingstr. 9, 87719 Mindelheim	1960
10	Kopp, Volker Viktor Lehrer a.D., Riedstr. 4, 87724 Ottobeuren	1944
11	Weber, Maximilian Gärtnermeister, Berggasse 7, 87770 Oberschöneck, Weinried	1966
12	Kohler, Monika Anna Maria Lehrerin, Marktplatz 5, 87733 Markt Rettenbach	1947
13	Gropper, Anton Landwirt, Schwanden 1, 87736 Böhen	1950
14	Brunner, Ursula Lehrerin, Buchenstr. 12, 86842 Türkheim	1959
15	John, Albert Beamter, Nelkenweg 10, 87751 Heimertingen	1957
16	Reitinger, Wolfgang Grundschullehrer, Bayernstr. 9, 87764 Legau	1950
17	Neher, Josef Lehrer, Unterrieden Nr. 5, 87769 Oberrieden, Unterrieden	1950
18	Graf, Susanne Lehrerin für Pflegeberufe, Hauptstr. 55, 87740 Buxheim	1960
19	Mensch, Manfred Elektrotechniker, Am Forsthaus 9, 87755 Kirchhaslach, Dipl.-Ing. (FH)	1961
20	Geier, Alfred Kostenrechner, Frühlingstr. 37, 87751 Heimertingen, Betriebswirt (FH)	1969
21	Schwabe, Detlef Hardware-Entwickler, Weichter Weg 8, 86879 Wiedergeltingen, Dipl.-Ing. (FH)	1956
22	Kleiner, Andreas Beamtenanwärter nTD, Molkereistr. 10, 87766 Memmingerberg, Dipl.-Ing. (FH)	1967
23	Trunzberger, Elisabeth Rechtsanwaltsfachangestellte, Boschhornweg 4, 87739 Breitenbrunn, Loppenhau- sen	1960
24	Müller, Stefan Heizungsbaumeister, Weilbacher Str. 26, 87739 Breitenbrunn	1964

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 14 Teil 2

(zu § 54 GLKrWO)

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
25	Brunner, Ernst Gymnasiallehrer, Buchenstr. 12, 86842 Türkheim	1951
26	Dr. med. Pardey, Uwe Arzt, Nordring 10, 87752 Holzgünz	1956
27	Hannich, Susanne Erzieherin, Grüntenring 1, 87779 Trunkelsberg	1967
28	Filser, Ludwig Landwirt, Frankenhofen Nr. 5, 86825 Bad Wörishofen, Frankenhofen	1962
29	Scheiter, Bernd Lehrer, Weiherweg 2, 87727 Babenhausen	1969
30	Bauer, Maximilian Oberstudienrat, Bronnener Str. 5, 87775 Salgen	1955
31	Egger, Marlene Hauswirtschaftsmeisterin, Hauptstr. 3, 87775 Salgen	1959
32	Schatz, Bertold Koch, Gerberstr. 7 a, 87730 Bad Grönenbach	1956
33	Frommknecht, Jens Student, Woringer Str. 9, 87760 Lachen, Hetzlinshofen	1975
34	Hacker, Wolfgang Hermann Sportlehrer, Mindeltalstr. 3 a, 87782 Unteregg, Diplom-Sportlehrer	1962
35	Hoffmann, Rolf Ausbildungsleiter, Baderweg 4, 87787 Wolfertschwenden, Dipl.-Ing. (FH)	1943
36	Zoller, Peter Josef Martin Schreiner, Mindelheimer Str. 4, 87742 Apfeltrach, Köngetried	1975
37	Eisinger-Schanderl, Birgit Pfarrsekretärin, Klosterwaldstr. 30, 87724 Ottobeuren	1968
38	Klopper, Hansjörg Friedrich Physikalischer Therapeut, Mühlbachstr. 33, 87742 Dirlewang	1941
39	Geier, Siegfried Diplom-Betriebswirt (BA), Im Tafelmahd 16, 87727 Babenhausen	1969
40	Watzlawik, Reiner Postbeamter, Dorfstr. 25, 87776 Sontheim, Attenhausen	1950
41	Börner, Christian Gerd Archivar, Burgblick 4, 87719 Mindelheim, Diplom-Archivar	1952
42	Ehlich, Hermann Rudolf Realschullehrer, Am Illergries 13, 87740 Buxheim, Kreisrat	1943
43	Fischer, Ekkehard Georg Kaufmann, Memminger Str. 18, 87727 Babenhausen, Dipl.-Oec. (FH)	1959
44	Thum, Andreas Pilot, Oberau 4, 87740 Buxheim	1961
45	Neumann, Rita Hausfrau, Memminger Str. 44, 87724 Ottobeuren	1952
46	Ziegler, Johann Bio-Landwirt, Griesbachstr. 16, 87755 Kirchhaslach, Greimeltshofen	1969
47	Gliwa-Heiden, Bärbel Gymnasiallehrerin, Nachtweidweg 6, 87778 Stetten	1954
48	Kling, Robert Student, Hawanger Str. 50, 87734 Benningen	1975
49	Mößmer, Michael Maschinenbauer, Hasbergerstr. 21, 87772 Pfaffenhausen, Schöneberg	1951
50	Suiter, Alfons Hardware-Entwickler, Tanzbergweg 20, 86874 Tussenhausen, Dipl.-Ing. (FH), Mattsies	1958
51	Baumgartner, Thomas Selbst. Schreinermeister, An der Linde 1, 87739 Breitenbrunn	1960

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 14 Teil 2

(zu § 54 GLKrWO)

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
52	John, Elisabeth Hausfrau, Nelkenweg 10, 87751 Heimertingen	1961
53	Loos, Jürgen Michael Kommunikationselektroniker, Ungerhauser Str. 9, 87749 Hawangen	1972
54	Schmidbauer, Eva-Maria Lehrerin, Siedlerstr. 16, 87734 Benningen, Dipl.-Soz.Päd. (FH)	1954
55	Schmid, Franz Landwirt, Glockengießerstr. 3, 87746 Erkheim	1947
56	Hacker, Renate Jutta Physiotherapeutin, Mindeltalstr. 3 a, 87782 Unteregg	1966
57	Wille, Friedrun Anna Maria Musiklehrerin, Ludwig-Thoma-Str. 15, 87724 Ottobeuren	1945
58	Lutz, Brigitte Einkaufsleiterin, Beethovenstr. 19, 87719 Mindelheim	1961
59	Albrecht, Pia-Maria Elektronikerin, Veilchenweg 5, 87749 Hawangen	1960
60	Filser, Mathias Maschinenbautechniker, Frankenhofen Nr. 33, 86825 Bad Wörishofen, Frankenhofen	1959

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 14 Teil 2

(zu § 54 GLKrWO)

Für die Wahl des Kreistags wurden beim Wahlvorschlag:
Ordnungszahl 06 Kennwort JWU
folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1	Brandner, Karl jun. Omnibusunternehmer, Im Tafelmahd 35, 87727 Babenhausen, Kreisrat, Gemeinderat	1966
2	Sturm, Robert Bürgermeister, Watzmannstr. 5, 86833 Ettringen, M.A., Dipl.Verw.Wirt	1965
3	Lessmann, Josef Großhandelskaufmann, Memminger Str. 36, 87773 Pleß, Kreisrat	1962
4	Walter, Christof Projekt-Organisationsberater, Hochvogelstr. 7, 87719 Mindelheim, Dipl.Volkswirt	1974
5	Herkommer, Andreas Bankkaufmann, Dominikusstr. 4, 86825 Bad Wörishofen, Kreisrat	1966
6	Tschugg, Andreas Elektrotechnik-Ausbilder, Hörmannstr. 9, 87724 Ottobeuren	1970
7	Nitsch, Gottfried Industriekaufmann, Dorfstr. 12, 87746 Erkheim, Marktgemeinderat, Schlegelsberg	1967
8	Huber, Manuela Bankkauffrau, Weilerstr. 9, 86842 Türkheim, Bankfachwirtin, Berg	1973
9	Dikkaya, Raci Betriebsratsvorsitzender, Am Bahndamm 19, 86865 Markt Wald, Oberneufnach	1959
10	Karrer, Thomas Omnibusunternehmer, Altvaterstr. 1, 87789 Woringen	1961
11	Irsigler, Frank Bankkaufmann, Am Strassbach 16, 87742 Dirlwang	1971
12	Ebel, Ulrich Software-Entwickler, St.-Anna-Str. 24, 86825 Bad Wörishofen, Dipl.Informatiker	1964
13	Notz, Matthias Student, Schloßweiherstr. 10, 87772 Pfaffenhausen	1977
14	Zinnecker, Marita Ernährungsberaterin, Christoph-von-Schmid-Str. 11, 87719 Mindelheim, Dipl.Ernäh.Wissensch, Nassenbeuren	1964
15	Trunzer, Gerhard Landwirtschaftsmeister, Hueb 1, 87730 Bad Grönenbach	1977
16	Schöffel, Helmut Landwirt, Dorfstr. 12, 87746 Erkheim, Schlegelsberg	1967
17	Hofmann, Oliver Industriefachwirt, Am Anger 8, 87727 Babenhausen, Schöffe	1975
18	Doll, Susanne Einzelhandelskauffrau, Hauptstr. 21, 86833 Ettringen	1965
19	Gerster, Wolfgang Kommunikationselektroniker, Schwaigstr. 2, 87752 Holzgünz	1979
20	Natterer, Franz Josef Student, Unterlandholz 213, 87764 Legau	1975
21	Ommer, Ulrich Rechtsanwalt, Fuggerstr. 10, 87730 Bad Grönenbach, Marktgemeinderat	1967
22	Sailer, Joachim Zivildienstleistender, Angerweg 7, 87757 Kirchheim i. Schw.	1980
23	Gottwald, Holger Freischaffender Planer, Schillerstr. 27, 87727 Babenhausen, Dipl.Ing. (FH)	1972
24	Scherbaum, Rüdiger Architekt, Steingadener Str. 5, 86833 Ettringen, Dipl.Ing., Siebnach	1971

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 14 Teil 2

(zu § 54 GLKrWO)

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
25	Landherr, Anton jun. Landwirt, Grüntenstr. 12, 86865 Markt Wald, Schnierzhofen	1968
26	Hemberger, Jens Rechtsanwalt, Dorfstr. 37, 86825 Bad Wörishofen	1967
27	Demmler, Christian Geschäftsführer, Peter-Dörfler-Str. 4, 87719 Mindelheim, Betriebswirt	1970
28	Reiber, Peter E-Business-Berater, Am Wörthbach 24, 86871 Rammingen	1965
29	Heckelsmiller, Michael jun. Verwaltungsbeamter, Piechlerstr. 5, 87724 Ottobeuren	1969
30	Unglert, Andreas Schüler, Alte Ramminger Str. 5 a, 86874 Tussenhausen	1983
31	Sutter, Jürgen Bankkaufmann, Am Krautgarten 7, 87743 Egg a.d. Günz, Betriebswirt	1969
32	Müller, Christian Bürokaufmann, Aletshofen 1, 86833 Ettringen, Aletshofen	1975
33	Dannowski, Thomas Maschinen- u. Stahlbau-Unternehmer, Ludwig-Leinsing-Str. 1, 87727 Babenhausen, Klosterbeuren	1966
34	Mack, Hermann Technischer Redakteur, Karwendelstr. 12, 86865 Markt Wald, Schnierzhofen	1966
35	Wiedmann, Hans-Peter Industriekaufmann, Ahornallee 76, 87719 Mindelheim	1968
36	Reisberger, Walter Finanzbeamter, Wankstr. 18, 86825 Bad Wörishofen, Dipl.Finanzwirt (FH)	1964
37	Dörwald, Katrin Bankkauffrau, Rothensteiner Str. 4, 87730 Bad Grönenbach	1964
38	Brecheisen, Armin Schlosser, Dorfstr. 74, 86865 Markt Wald, Immelstetten	1970
39	Bertram, Kay-Uwe Freischaffender Planer, Rottensteiner Weg 3, 87727 Babenhausen, Dipl.Ing.	1969
40	Kerler, Regina Erzieherin, Blumenstr. 7, 86833 Ettringen	1976
41	Seidler, Christian Soldat, Falkensteinweg 11, 86825 Bad Wörishofen	1961
42	Strüwing, Gabriele Raumausstatterin, Stöcklestr. 3, 86833 Ettringen	1957
43	Wohlfahrt, Tobias Bankkaufmann, Brunnemairstr. 16 a, 87719 Mindelheim	1976
44	Tzschorn, Jürgen Zimmerermeister, Eschenstr. 6, 87766 Memmingerberg	1967
45	Henle, Helmut Zimmerermeister, Bahnhofstr. 2, 87727 Babenhausen	1967
46	Göring, Corinna Geschäftsführerin, Leipziger Str. 15, 86833 Ettringen	1964
47	Lutzenberger, Rainer Bürokaufmann, Karwendelstr. 11, 86865 Markt Wald, Schnierzhofen	1970
48	Huber, Sarah Auszubildende technische Zeichnerin, Unteres Esch 12, 87746 Erkheim	1982
49	Hölzle, Konrad Bankkaufmann, Am Lindenteil 35, 86825 Bad Wörishofen, Dipl.Betr.Wirt (FH), Stockheim	1964
50	Böck, Georg jun. Technischer Angestellter, Stöcklestr. 27, 86833 Ettringen	1957

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 14 Teil 2

(zu § 54 GLKrWO)

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
51	März, Peter Einzelhandelskaufmann, Mörikestr. 4, 87727 Babenhausen	1967
52	Anders, Christian Kaufmann, Grüntenstr. 9, 87754 Kammlach, Dipl.Kaufmann	1974
53	Hauke, Bastian Raumausstatter, Blumenstr. 7, 86833 Ettringen	1977
54	Fuhrmann, Simone Hotelfachfrau, Gottlieb-Daimler-Str. 5, 86825 Bad Wörishofen	1979
55	Schirling, Melanie Studentin, Blumenweg 1, 87727 Babenhausen	1978
56	Mattner, Hans-Joachim Wirtschafts- und Finanzberater, Arlesrieder Str. 5, 87746 Erkheim	1976
57	Overbeck, Carl-Jörg Student, Kreuzjochstr. 14, 86825 Bad Wörishofen	1977
58	Kirchlechner, Stefan Student, Höfen 5, 86833 Ettringen, Höfen	1974
59	Vogele, Roland Revisor, Schlachthausgasse 2, 87719 Mindelheim, Dipl.Kaufmann	1975
60	Klemp, Hansjörg Einzelhandelskaufmann, Ringstr. 7, 87730 Bad Grönenbach	1967

21 - 024-4/1

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

**Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses
für die Wahl des Landrats
am Sonntag, 03. März 2002**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

**Donnerstag 07. März 2002 um 17:00 Uhr
im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
Zimmer Nr. 400, 4. OG**

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (Art. 4 Abs. 4 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG), soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Mindelheim, 22. Januar 2002



Bihler, Kreiswahlleiter

BL - 009

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten
für Verdienste im Ehrenamt
für Maximilian Martin, Köngetried**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Herrn Maximilian Martin das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Ich spreche dem Geehrten, der sich durch seine langjährigen ehrenamtlichen Verdienste als Dirigent des Kirchenchores Köngetried und sein engagiertes Wirken für das kulturelle Leben im Unterallgäu großartige Verdienste erworben hat, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 23. Januar 2002



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der Sprechtag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim am 07.02.2002 (Gumpiger Donnerstag) entfällt. Der nächste Sprechtag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 14. Februar 2002

in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 30. Januar 2001

311 - 083-2

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übungen angemeldet:

vom 30.01.2002 – 01.02.2002

im Raum Ottobeuren – Kaufbeuren – Sulzberg – Lengenwang.

und

vom 06.02.2002 – 07.02.2002

im Raum Marktoberdorf – Schongau – Landsberg – Mindelheim – Obergünzburg.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind nicht vorgesehen. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Manöver-, Signal- und Darstellungsmunition wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übungen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übungen sowie von den Übungen auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 24. Januar 2002

33 - 143

Öffentliche Zustellung

Die Verwarnung wegen wiederholter Verkehrszuwerhandlung während der Probezeit des Landratsamtes Unterallgäu vom 09.01.2002 an Frank Sonetto, geb. 25.07.1979, zuletzt gemeldet Bgm.-Rabus-Str.23, 87766 Memmingerberg.

Die Verwarnung wegen wiederholter Verkehrszuwerhandlung während der Probezeit des Landratsamtes Unterallgäu an Frank Sonetto wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 22. Januar 2002

52 - 620

Ausschreiben von Bauleistungen

1. **Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Tel: 0 82 61/9 95-3 21, Telefax: 0 82 61/9 95-3 33
2. **a) Vergabeverfahren:** Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb
b) Vertragsform: Bauvertrag über Ausführung von Bauleistungen
3. **a) Ort der Ausführung:** Babenhausen
b) Art und Umfang der Leistungen: Errichtung eines Kreisaltenheimes in Babenhausen
Gewerk: Lieferung und Einbau von Stahlzargen (Innentürzargen, Durchgangszargen etc.) ca. 240 Stück
4. **Ausführungsfrist:** ca. April 2002
5. **Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

6. a) **Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen endet am:** 11.02.2002
6. b) **Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind:**
siehe Nr. 1, Sachgebiet 52
6. c) **Sprache:** deutsch
7. **Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:** 13.02.2002
8. **Geforderte Sicherheiten**
Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.
9. **Zahlungsbedingungen:**
Gemäß Verdingungsunterlagen nach VOB/B
10. **Geforderte Eignungsnachweise:**
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angabe zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A.
Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
11. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das Wirtschaftlichste erscheint.
12. Nebenangebote werden nur bei Abgabe des Hauptangebotes gewertet.
13. **Sonstige Angaben:**
Auskünfte zum Verfahren erteilt Anschrift siehe Nr. 1.
Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt das Architekturbüro Holl & Partner GbR, Mindelheim,
Tel: 0 82 61/80 36
Nachprüfstelle: VOB-Stelle, Regierung von Schwaben, Tel. 08 21-3 27-24 68
FAX: 08 21-3 27-26 60

Mindelheim, 28. Januar 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 568-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 06. Februar 2002** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Ze it f o l g e :

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 06. Februar 2002,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 06. Februar 2002,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 06. Februar 2002,	10:30 Uhr

Auftrieb: 340 Tiere, davon
25 Bullen
275 Kühe und Kalbinnen
40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 22. Januar 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 930-3/2

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Boos**

I.

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Kostensatzung:

§ 1

Die Verwaltungsgemeinschaft Boos erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt übernimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 1,00 € bis 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.1997 außer Kraft.

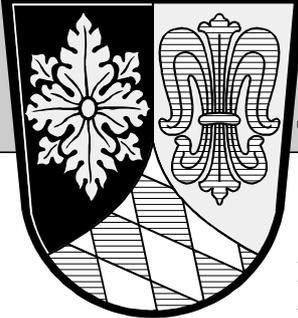
Boos, 16. Januar 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Schubert
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Kostensatzung liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 6	Mindelheim, 7. Februar	2002
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Kreistages am Sonntag, 03. März 2002	63
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	63
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG);	64
D-Babenhausen: Neubau eines Kreisaltenpflegeheimes; Offenes Verfahren VOB/A bzw. VOL/A	64
Jägerprüfung 2002 (2. Prüfungstermin)	67
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	68
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	69

21 - 024-4/1

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

**Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses
für die Wahl des Kreistages
am Sonntag, 03. März 2002**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

**Mittwoch 27. März 2002 um 17:00 Uhr
im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
Zimmer Nr. 315, 3. OG.**

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (Art. 4 Abs. 4 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG), soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Mindelheim, 29. Januar 2002

gez. Bihler



Bihler, Kreiswahlleiter

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 14. Februar 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 6. Februar 2002

311 - 132-5/1

**Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG);
Aschermittwoch (13.02.2002)**

Anlässlich des im Monat Februar anfallenden stillen Tages (Aschermittwoch) gelten die Schutzbestimmungen für stille Tage.

Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der an diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 4. Februar 2002

52 - 630

**D-Babenhausen: Neubau eines Kreisaltenpflegeheimes;
Offenes Verfahren VOB/A bzw. VOL/A**

1. **Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,
Postfach 13 62, D-87719 Mindelheim,
Tel: 0 82 61/9 95-3 21, Telefax: 0 82 61/9 95-3 33
 2. a) **Verfahrensart:** Offenes Verfahren
 2. b) **Vertragsform:** Ausführung von Bauleistungen mit Bauvertrag, bzw.
Lieferleistung
 3. a) **Ort der Ausführung:** D-Babenhausen
 3. b) **Auftragsgegenstand:** Errichtung eines Kreisaltenpflegeheims durch Umbau und
Erweiterung des früheren Kreiskrankenhauses
- Gewerk 1: **Brandschutztüren in Alu-Stahlkonstruktion und Verglasung**
ca. 32 Stück Türelemente mit Alu-Profilen, als T30 und RD-Türen
Abm.: B = 1,50 – 2,10 m, H = 2,00 – 3,30 m
ca. 18 Stück Stahltüren mit Zargen, 1- bzw. 2-flügelig, T30 und T90
Abm.: B = 0,90 – 2,10 m, H = 2,00 – 2,10 m
ca. 6 m² Tür- und Fensterelemente in Pfosten-Riegel-Konstruktion F30
- Gewerk 2: **Türelemente in Alu-Konstruktion und Verglasung**
ca. 125 m² Pfosten-Riegel-Konstruktion als Festverglasung
ca. 6 Stück Türelemente, 1- bzw. 2-flügelig
ca. 2 Stück Automatiktüre, 2-flügelig
- Gewerk 3: **Metallbauarbeiten**
ca. 4 Stück Stahlrahmen als Tragkonstruktion für Verbindungsgang
Abm.: B = 2,60 m, H = 2,80 m
ca. 4 Stück Stahlstege mit Geländer für Revisionen
Abm.: B = 1,00 m, L 2,20 m
ca. 12 lfdm. Treppengeländer mit Edelstahlhandlauf

- Gewerk 4: **Estricharbeiten**
ca. 1.280 m² Zementestrich
ca. 3.240 m² Anhydritestrich
einschl. Wärme- und Trittschalldämmung
- Gewerk 5: **Fliesen- und Plattenarbeiten I**
ca. 450 m² Bodenbelag für Funktionsräume, Balkone
ca. 460 m² Wandbelag
- Gewerk 6: **Fliesen- und Plattenarbeiten II**
ca. 320 m² Bodenbelag in Nasszellen und Pflegebädern
ca. 1.240 m² Wandbelag
- Gewerk 7: **Naturwerksteinarbeiten**
ca. 490 m² Plattenbelag für Flure und Treppenpodeste in Jura-Marmor
ca. 230 Stück Tritt- und Setzstufen in Längen von 1,00 – 1,40 m in Jura-Marmor
ca. 95 m² Fensterbänke in Jura-Marmor
ca. 40 m² Außenbeläge in Granit
- Gewerk 8: **Malerarbeiten I**
ca. 2.600 m² Fassadenanstrich auf mineralischem Untergrund
- Gewerk 9: **Malerarbeiten II**
ca. 3.100 m² Deckenanstrich
ca. 2.700 m² Wandanstrich
ca. 800 m² Wandbeschichtung mit Glasfasertapete
ca. 1.000 m² Wandbeschichtung mit Raufasertapete und Anstrich
ca. 150 lfdm. Geländeranstrich
- Gewerk 10: **Schreinerarbeiten – Innentüren**
ca. 115 Stück Innentüren, Oberfläche furniert bzw. Kunststoffbeschichtung
ca. 56 Stück Schiebetüren
ca. 15 lfdm. Faltwände, h = 2,50 m
- Gewerk 11: **Sektionaltore**
ca. 3 Stück Sektionaltore, einschl. Schlupftüren
Abm.: 3,50 x 2,50 m
- Gewerk 12: **Dachabdichtungsarbeiten**
ca. 60 m² jeweils bituminöse Abdichtung einer erdüberdeckten Kellerdecke
ca. 40 m² jeweils bituminöse Balkonabdichtung
- Gewerk 13: **Waschmaschinen und Trockengeräte, VOL/A**
Lieferrn und Einbauen
1 Stück Waschmaschine mit Trennwandausführung, Füllgewicht: 24 kg
2 Stück Trockenautomaten
1 Stück Waschscheuderautomat, Füllgewicht: 7,5 kg
1 Stück Heißmangel, Walzenlänge: 140 cm

3. c) ---

3. d) ---

4. **Ausführungsfristen:**

Gewerk 1 – Brandschutztüren:	Anfang April 2002 – Mitte Juni 2002
Gewerk 2 – Türelemente in Alu-Konstruktion:	Anfang April 2002 – Ende Juni 2002
Gewerk 3 – Metallbauarbeiten:	April 2002 – Mai 2002
Gewerk 4 – Estricharbeiten:	Mai 2002 – Juni 2002
Gewerk 5 – Fliesen- und Plattenarbeiten I:	Mai 2002 – Juni 2002
Gewerk 6 – Fliesen- und Plattenarbeiten II:	Mitte Mai 2002 – Ende Juli 2002
Gewerk 7 – Natursteinarbeiten:	April 2002 – Ende Juli 2002
Gewerk 8 – Malerarbeiten I:	Juni 2002

Gewerk 9 – Malerarbeiten II:	Mitte Mai 2002 – Ende September 2002
Gewerk10 – Innentüren:	Juni und September 2002
Gewerk11 – Sektionaltore:	Juni 2002
Gewerk12 – Dachabdichtung:	Mai 2002
Gewerk13 – Waschmaschinen:	Oktober 2002

5. a) **Anforderung der Unterlagen bei:** siehe Ziffer 1, Sachgebiet 52, bis 22. Februar 2002

5. b) **Zahlung**

Kostenbeitrag

Gewerk 1 – Brandschutztüren:	20,00 EUR
Gewerk 2 – Türelemente in Alu-Konstruktion:	18,00 EUR
Gewerk 3 – Metallbauarbeiten:	15,00 EUR
Gewerk 4 – Estricharbeiten:	18,00 EUR
Gewerk 5 – Fliesen- und Plattenarbeiten I:	18,00 EUR
Gewerk 6 – Fliesen- und Plattenarbeiten II:	18,00 EUR
Gewerk 7 – Naturwerksteinarbeiten:	20,00 EUR
Gewerk 8 – Malerarbeiten I:	18,00 EUR
Gewerk 9 – Malerarbeiten II:	20,00 EUR
Gewerk10 – Innentüren:	18,00 EUR
Gewerk11 – Sektionaltore:	15,00 EUR
Gewerk12 – Dachabdichtung:	15,00 EUR
Gewerk13 – Waschmaschinen:	15,00 EUR

einanzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.

6. a) **Schlussstermin für Angebotseingang:** Submission am 12. März 2002

6. b) **Anschrift:** siehe Ziffer 1

6. c) **Sprache:** deutsch

7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten

7. b) **Tag, Stunde und Ort:** 12. März 2002, Ziffer 1, Sitzungssaal Zimmer 100

Gewerk 1 – Brandschutztüren:	10:00 Uhr
Gewerk 2 – Türelemente in Alu-Konstruktion:	10:20 Uhr
Gewerk 3 – Metallbauarbeiten:	10:40 Uhr
Gewerk 4 – Estricharbeiten:	11:00 Uhr
Gewerk 5 – Fliesen- und Plattenarbeiten I:	11:20 Uhr
Gewerk 6 – Fliesen- und Plattenarbeiten II:	11:40 Uhr
Gewerk 7 – Naturwerksteinarbeiten:	12:00 Uhr
Gewerk 8 – Malerarbeiten I:	14:00 Uhr
Gewerk 9 – Malerarbeiten II:	14:20 Uhr
Gewerk10 – Innentüren:	14:40 Uhr
Gewerk11 – Sektionaltore:	15:00 Uhr
Gewerk12 – Dachabdichtung:	15:20 Uhr
Gewerk13 – Waschmaschinen, Abgabe 12. März 2002 (keine Verdingungsverhandlung)	

8. **Kauttionen und sonstige Sicherheiten:**
Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.

9. **Zahlungsbedingungen:** Gemäß Verdingungsunterlagen (VOB/VOL)

10. **Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. Geforderte Eignungsnachweise:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angabe zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A bzw. § 7 a Abs. 2 Buchstabe a bis g VOL/A.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

12. Bindefrist: 30.04.2002

13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A bzw. § 25 VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.

14. Nebenangebote werden nur bei Abgaben des Hauptangebotes gewertet.

15. Sonstige Angabe:

Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle.

Architekt: Architekturbüro Holl & Partner GbR, Mindelheim, Tel: 0 82 61/80 36

Vergabekammer Südbayern: Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 29,
D-80538 München, Tel: 0 89/21 76-0

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: 03.01.2001

17. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 04.02.2002

Mindelheim, 4. Februar 2002

312 - 752-4/2

Jägerprüfung 2002 (2. Prüfungstermin)

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2002 (2. Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28. November 2000 (GVBl S. 802) landeseinheitlich am **Dienstag, den 25. Juni 2002** statt (Beginn: 9:00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 26. April 2002** unter Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,

4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum **11. Juni 2002** bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 EUR erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 EUR beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Mindelheim, 30. Januar 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 14. Februar 2002**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung mit IBR-/IPV-unverdächtigen** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb:

- 30 Stiere**
- 560 Jungkühe**
- 10 Kühe**
- 10 Kalbinnen**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 31. Januar 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.029.600 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **36.600 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 671.400 EUR festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2000 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 31.12.2000
Markt Bad Grönenbach	5.091
Gemeinde Wolfertschwenden	1.796
Gemeinde Woringen	<u>1.693</u>
	<u>8.580.</u>

c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf **78,2517 EUR** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.091 x 78,2517 EUR =	398.379,65 EUR (59,4 %)
Gemeinde Wolfertschwenden	1.796 x 78,2517 EUR =	140.540,14 EUR (20,9 %)
Gemeinde Woringen	1.693 x 78,2517 EUR =	<u>132.480,21 EUR (19,7 %)</u>
		<u>671.400,00 EUR.</u>

II. Investitionsumlage

1. Festsetzung

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 0,00 EUR festgesetzt.
- Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2000 wie unter Ziffer I, Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf **0,00 EUR** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.091 x 0,00 EUR =	0,00 EUR
Gemeinde Wolfertschwenden	1.796 x 0,00 EUR =	0,00 EUR
Gemeinde Woringen	1.693 x 0,00 EUR =	<u>0,00 EUR</u>
		<u>0,00 EUR.</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Bad Grönenbach, 23. Januar 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Fleschhut
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Bad Grönenbach, Rathaus, Zimmer 23, amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 06.02.2002 bis 13.02.2002 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO). Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Zimmer 23, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung).

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 7	Mindelheim, 14. Januar	2002
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	72
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2001	73
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	75
Ausschreibung von Bauleistungen	75

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Dienstag, 19. Februar 2002**, findet um **13:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.-Nr. 100, 1. OG.**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Unterallgäu
2. Gestaltungsmaßnahmen am Südwesthang im Kreislehrgarten in Bad Grönenbach
3. Neuordnung der Raumanteile am Schulzentrum Ottobeuren
4. Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes;
 - a) Jugendinformationszentrum für Natur- und Umweltschutz mit Jugendökologiezeltplatz in Legau
 - b) Selbstversorgerhaus am Jugendzeltlagerplatz Fuggerweiher in Babenhausen
5. Vorberatung des Kreishaushaltes 2002
6. MN 23 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Immelstetten

7. Deckensanierungsmaßnahmen auf Kreisstraßen 2002

8. Kilometrierung der neuen Kreisstraße MN 33

9. Vollzug der Alarmierungsbekanntmachung;
Änderung der Vereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und dem Landkreis Unterallgäu über die Errichtung und den Betrieb einer "Nachalarmierenden Stelle für die Feuerwehren - Mindelheim"

10. Soziale Pflegeversicherung;
Investitionskostenzuschuss für die Einrichtung einer Kurzzeitpflege durch die Kreiskliniken Unterallgäu in Mindelheim

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 8. Februar 2002

11 - 013-22

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2001

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2001 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		
	30.06.2001	31.12.2000	Zu-/Abgang
Amberg	1.292	1.300	- 8
Apfeltrach	941	926	+ 15
Babenhausen	5.325	5.315	+ 10
Bad Grönenbach	5.076	5.091	- 15
Bad Wörishofen	13.568	13.511	+ 57
Benningen	2.122	2.119	+ 3
Böhen	709	705	+ 4
Boos	1.910	1.909	+ 1
Breitenbrunn	2.327	2.329	- 2
Buxheim	2.984	2.978	+ 6
Dirlawang	2.122	2.093	+ 29
Egg a.d. Günz	1.106	1.071	+ 35
Eppishausen	1.879	1.885	- 6
Erkheim	2.908	2.889	+ 19
Ettringen	3.392	3.414	- 22
Fellheim	1.191	1.195	- 4
Hawangen	1.247	1.245	+ 2
Heimertingen	1.675	1.664	+ 11
Holzgünz	1.058	1.026	+ 32

Gemeinde	Einwohnerstand am		
	30.06.2001	31.12.2000	Zu-/Abgang
Kammlach	1.776	1.783	- 7
Kettershausen	1.759	1.749	+ 10
Kirchhaslach	1.260	1.276	- 16
Kirchheim i. Schw.	2.548	2.571	- 23
Kronburg	1.717	1.694	+ 23
Lachen	1.325	1.315	+ 10
Lauben	1.310	1.297	+ 13
Lautrach	1.205	1.203	+ 2
Legau	3.055	3.057	- 2
Markt Rettenbach	3.676	3.687	- 11
Markt Wald	2.320	2.295	+ 25
Memmingerberg	2.619	2.584	+ 35
Mindelheim	14.178	14.100	+ 78
Niederrieden	1.216	1.214	+ 2
Oberrieden	1.230	1.233	- 3
Oberschönegg	944	936	+ 8
Ottobeuren	8.016	7.986	+ 30
Pfaffenhausen	2.265	2.267	- 2
Pleiß	839	829	+ 10
Rammingen	1.340	1.315	+ 25
Salgen	1.468	1.466	+ 2
Sontheim	2.440	2.465	- 25
Stetten	1.350	1.329	+ 21
Trunkelsberg	1.800	1.817	- 17
Türkheim	6.578	6.577	+ 1
Tussenhausen	2.886	2.876	+ 10
Ungerhausen	1.061	1.044	+ 17
Unteregg	1.371	1.380	- 9
Westerheim	2.050	2.045	+ 5
Wiedergeltingen	1.329	1.296	+ 33
Winterrieden	871	869	+ 2
Wolfertschwenden	1.805	1.796	+ 9
Woringen	1.713	1.693	+ 20
Kreissumme	134.152	133.709	+ 443

Mindelheim, 8. Februar 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 21. Februar 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 13. Februar 2002

52 - 630

Ausschreibung von Bauleistungen

1. **Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Tel. 0 82 61/9 95-3 21, Telefax 0 82 61/9 95-3 33
2. **a) Vergabeverfahren:** Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb
- b) Vertragsform:** Bauvertrag über Ausführung von Bauleistungen
3. **a) Ort der Ausführung:** Mindelheim
- b) Art und Umfang der Leistungen:** Staatliche Berufsschule Mindelheim, Westernacher Straße
Sanierung der WC-Anlagen im Hauptgebäude

Gewerk 1

Sanitäranlage DIN 18381

59 Stück	Einrichtungsgegenstände einbauen
120 lfdm.	Abwasserleitung verlegen
300 lfdm.	Wasserversorgungsleitungen verlegen
300 mtr.	Wärmedämmung einbauen
48 Stück	Anbau sanitäre Gegenstände
40 mtr.	Abwasser- und Wasserleitungen ausbauen
900 cm	Kernbohrungen
3 Stück	Abluft Dachventilatoren mit Leitungen
85 m ²	GIS-Montagewand

Gewerk 2

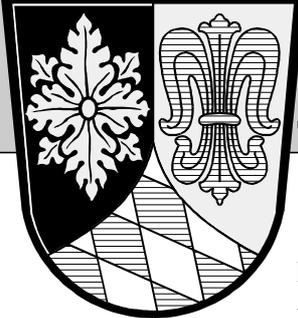
Fliesenarbeiten DIN 18352

ca. 110 m² Wandfliesen auf sanitäre Trockenbauwände (GIS) verteilt in 8 WC-Anlagen

- 4. Ausführungsfrist:** Gewerk 1: ca. Ende März 2002 - April 2002
Gewerk 2: ca. April/Mai 2002
- 5. Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- 6. a) Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen endet am:** 18.02.2002
- b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind:**
siehe Nr. 1, Sachgebiet 52
- c) Sprache:** deutsch
- 7. Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:**
19.02.2002
- 8. Geforderte Sicherheiten:**
Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.
- 9. Zahlungsbedingungen:**
Gemäß Verdingungsunterlagen nach VOB/B
- 10. Geforderte Eignungsnachweise:**
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angabe zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A. Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
- 11.** Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.
- 12.** Nebenangebote werden nur bei Abgabe des Hauptangebotes gewertet.
- 13. Sonstige Angaben:**
Auskünfte zum Verfahren erteilt Anschrift siehe Nr. 1.
Auskünfte zum technischen Inhalt zu Gewerk 1 erteilt das Ingenieurbüro Lutzenberger, Mindelheim, Tel. 0 82 61/7 65 80.
Nachprüfstelle: VOB-Stelle, Regierung von Schwaben, Tel. 08 21/3 27-24 68,
Telefax: 08 21/3 27-26 60

Mindelheim, 5. Februar 2002

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 8	Mindelheim, 21. Februar	2002
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Regelung des Ortsrechts der Städte Bad Wörishofen und Mindelheim, des Marktes Dirlawang und der Gemeinden Apfeltrach und Stetten Vom 14.02.2002	78
Ländliche Entwicklung; Unternehmensverfahren Gernstall, Apfeltrach III und Mindelau Stadt Mindelheim, Stadt Bad Wörishofen, Markt Dirlawang, Gemeinde Apfeltrach, Gemeinde Stetten Landkreis Unterallgäu; Änderung von Gemeindegrenzen	78
Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung	79
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	80
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	80
Abfallentsorgung; Erste öffentliche Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2002	82
Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch	84

21 - 013-2

**Verordnung
zur Regelung des Ortsrechts der Städte Bad Wörishofen und Mindelheim,
des Marktes Dirlawang und der Gemeinden Apfeltrach und Stetten
Vom 14.02.2002**

Aufgrund des Art. 12 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

In dem Unternehmensverfahren Ländliche Entwicklung Gernstall, Apfeltrach III und Mindelau, Stadt Mindelheim, Stadt Bad Wörishofen, Markt Dirlawang, Gemeinde Apfeltrach und Stetten wurden Gemeindegrenzen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 geändert.

Die Grenzänderungen sind im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 8 vom 21.02.2002 bekannt gemacht worden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mindelheim, 14. Februar 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

21 - 013-2

**Ländliche Entwicklung;
Unternehmensverfahren Gernstall, Apfeltrach III und Mindelau
Stadt Mindelheim, Stadt Bad Wörishofen,
Markt Dirlawang, Gemeinde Apfeltrach, Gemeinde Stetten
Landkreis Unterallgäu;
Änderung von Gemeindegrenzen**

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG traten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplans in den Flurbereinigungsverfahren Gernstall, Apfeltrach III und Mindelau mit Wirkung vom **01.01.2002** nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Es wurden

ausgegliedert aus	Fläche (ha)	und eingegliedert in
Markt Dirlewang	0,6900	Stadt Mindelheim
Markt Dirlewang	0,5000	Gemeinde Apfeltrach
Stadt Mindelheim	5,2580	Stadt Bad Wörishofen
Stadt Mindelheim	5,7365	Gemeinde Apfeltrach
Gemeinde Stetten	1,8588	Gemeinde Apfeltrach
Stadt Bad Wörishofen	4,4200	Stadt Mindelheim
Gemeinde Apfeltrach	2,3245	Gemeinde Stetten
Gemeinde Apfeltrach	7,5095	Stadt Mindelheim
Gemeinde Apfeltrach	0,0450	Markt Dirlewang

Hiernach ergibt sich

für das Gebiet der	eine Flächenmehrung von	eine Flächenminderung von
Gemeinde Stetten	0,4657 ha	
Stadt Mindelheim	1,6250 ha	
Stadt Bad Wörishofen	0,8380 ha	
Gemeinde Apfeltrach		1,7837 ha
Markt Dirlewang		1,1450 ha

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Vermessungsamt Mindelheim verwahrt werden.

Mindelheim, 14. Februar 2002

BL - 009-1/7

Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung

Der Bayerische Innenminister, Herr Dr. Günther Beckstein, hat Herrn Bürgermeister Anton Fleck die Kommunale Dankurkunde verliehen. Bürgermeister Fleck war von 1978 bis 1984 und von 1988 bis 1996 Mitglied des Marktgemeinderates Tussenhausen. Von 1990 bis 1996 hatte er das Amt des 2. Bürgermeisters inne, bevor er am 01.05.1996 die Aufgaben des 1. Bürgermeisters übernahm.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 14. Februar 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 28. Februar 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 20. Februar 2002

41 - 636-1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2002 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 11.03.2002		
Benningen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Trunkelsberg	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Fellheim	11:00 - 11:45 Uhr	Illertalhalle
Pleiß	12:15 - 13:00 Uhr	Lagerhaus
Boos	13:30 - 14:30 Uhr	Raiffeisenbank
Winterrieden	15:00 - 15:45 Uhr	Mehrzweckhalle
Dienstag, 12.03.2002		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Markt Rettenbach	09:45 - 11:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Ottobeuren	11:30 - 13:30 Uhr	Parkplatz Basilika
Holzgünz	14:00 - 14:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Sontheim	15:15 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Mittwoch, 13.03.2002		
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Günzbrücke
Apfeltrach	10:00 - 10:45 Uhr	Schützenheim
Dirlewang	11:15 - 12:15 Uhr	Gasthof Rössle
Mindelheim	13:00 - 16:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle

Donnerstag, 14.03.2002		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:15 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Amberg	12:00 - 12:45 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	13:15 - 14:30 Uhr	Hauptschule
Ettringen	15:00 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Freitag, 15.03.2002		
Westerheim	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Lauben	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	11:15 - 13:30 Uhr	Busbahnhof
Oberschönegg	14:00 - 14:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Eppishausen	15:30 - 16:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Samstag, 16.03.2002		
Bad Grönenbach	08:30 - 10:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	10:30 - 11:15 Uhr	Rathaus
Buxheim	11:45 - 12:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Heimertingen	13:00 - 13:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Niederrieden	14:15 - 15:00 Uhr	Sportheim

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Ausgetrocknete Altfarben und Dispersionsfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 18. Februar 2002

41 - 636-9/3

**Abfallentsorgung;
Erste öffentliche Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2002**

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von pflanzlichen Abfällen aus Gärten im Jahr 2002 bekannt gegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	08.03.2002 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	08.03.2002 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	08.03.2002 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	07.03.2002 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	07.03.2002 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	07.03.2002 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	11.03.2002 ab 08:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	13.03.2002 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	11.03.2002 ab 08:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	14.03.2002 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos, Niederrieden	01.03.2002 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	04.03.2002 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	08.03.2002 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	
Apfeltrach	02.04.2002 ab 08:00 Uhr
Dirlewang	02.04.2002 ab 08:00 Uhr
Stetten	06.03.2002 ab 07:00 Uhr
Unteregg	02.04.2002 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim	
Erkheim	25.03.2002 ab 08:00 Uhr
Kammlach	06.03.2002 ab 07:00 Uhr
Lauben	25.03.2002 ab 08:00 Uhr
Westerheim	27.03.2002 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	11.03.2002 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen
Wolfertschwenden
Woringen

07.03.2002 ab 07:00 Uhr
05.04.2002 ab 07:00 Uhr
08.03.2002 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim
Eppishausen

03.04.2002 ab 07:00 Uhr
03.04.2002 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg
Lautrach
Legau

18.03.2002 ab 08:00 Uhr
18.03.2002 ab 08:00 Uhr
04.04.2002 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

22.03.2002 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

13.03.2002 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen
Holzgünz
Lachen
Memmingerberg
Trunkelsberg
Ungerhausen

21.03.2002 ab 07:00 Uhr
27.03.2002 ab 07:00 Uhr
21.03.2002 ab 07:00 Uhr
26.03.2002 ab 07:00 Uhr
27.03.2002 ab 07:00 Uhr
26.03.2002 ab 08:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile)

05.03.2002 ab 05:00 Uhr
i.d. Innenstadt,
ab 08:00 Uhr
übriges Stadtgebiet

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

06.03.2002 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen
Hawangen
Ottobeuren
Teilbereich I (ohne Ortsteile)
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

05.04.2002 ab 07:00 Uhr
20.03.2002 ab 07:00 Uhr
19.03.2002 ab 07:00 Uhr
20.03.2002 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden
Pfaffenhausen, Salgen

28.03.2002 ab 07:00 Uhr
28.03.2002 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

02.04.2002 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg
Rammingen
Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen
Wiedergeltingen

11.03.2002 ab 08:00 Uhr
13.03.2002 ab 07:00 Uhr
12.03.2002 ab 07:00 Uhr
12.03.2002 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

14.03.2002 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung der Grünabfälle benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises -einschließlich der Biotonne- ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-SÜD, Altwater & Co.
Hochstr. 10, 87778 Stetten
Tel-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Tel-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Mindelheim, 18. Februar 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch

Das von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim ausgestellte Sparkassenbuch

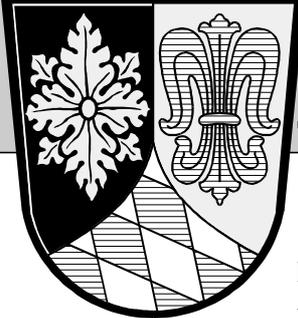
Nr. 5 71 02 90 40

ist verloren gegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse Mindelheim.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung

Memmingen, 13. Februar 2002
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 9	Mindelheim, 28. Februar	2002
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 21. Februar 2002	87
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über den Sonn- und Feiertagsverkauf von Bäcker- und Konditorwaren vom 21. Februar 2002	87
Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	88
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	88
Übung der Bundeswehr	89
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	89
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg an der Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	90
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	92
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	93

312 - 841-5/1

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember
vom 21. Februar 2002**

Auf Grund von § 15 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadenschlG) vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875) i.d. zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechtes (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (BayRS 805-2-A) erlässt das Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 22. November 1995 wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. März 2002 in Kraft.

Mindelheim, 21. Februar 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

312 - 841-5/1

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu über den Sonn- und Feiertagsverkauf
von Bäcker- und Konditorwaren
vom 21. Februar 2002**

Auf Grund von § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadenschlG) vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875) i.d. zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186) und § 6 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechtes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (BayRS 805-2-A) erlässt das Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über den Sonn- und Feiertagsverkauf von Bäcker- und Konditorwaren vom 24. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Angabe „tausend Deutsche Markt“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. März 2002 in Kraft.

Mindelheim, 21. Februar 2002
Landratsamt Unterallgäu



Dr. Haisch
Landrat

BL - 009-1/2

**Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
für Ehrwürdige Schwester M. Natalena Santl, jetzt wohnhaft: Bad Wörishofen**

Herr Bundespräsident Dr. Johannes Rau hat Ehrwürdige Schwester M. Natalena Santl, Bad Wörishofen, das Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Ehrwürdige Schwester M. Natalena Santl hat sich während ihres jahrzehntelangen Wirkens außerordentliche Verdienste um den Aufbau und die positive Entwicklung des Kindergartens St. Franziskus in Wunsiedel, den sie von 1953 bis zu ihrer Ruhestandsversetzung im Jahre 1995 leitete, erworben. Mit Zielstrebigkeit und hohem persönlichen Engagement hat sie sich immer wieder den neuen Herausforderungen erfolgreich gestellt. Der Name und der gute Ruf des Kindergartens St. Franziskus sind unzertrennlich mit dem Namen der Vorgeschlagenen verbunden. Ehrwürdige Schwester M. Natalena Santl hat es stets verstanden, eine Atmosphäre des Vertrauens, der Liebe und Geborgenheit zu schaffen und in den Kindern die Freude am Glauben und die Liebe zu Gott geweckt.

Ich spreche der Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 25. Februar 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 7. März 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 27. Februar 2002

311 - 083-2

An die
Städte, Einheitsgemeinden
und Verwaltungsgemeinschaften
des Landkreises Unterallgäu

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 12.03.2002 - 13.03.2002

ein Übung im Raum Illertissen – Krumbach – Erkheim – Heimertingen angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind nicht vorgesehen. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Signal- und Darstellungsmunition wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 25. Februar 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 560-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 7. März 2002**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb:

- 35 Stiere**
- 500 Jungkühe**
- 10 Kühe**
- 5 Kalbinnen**
- 60 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempton, 21. Februar 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Egg an der Günz,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **76.650 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **11.000 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **71.400 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2001 auf **140** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **510 EUR** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **12.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Babenhausen, 14. Februar 2002
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG

Braunmiller
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg an der Günz während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG; Art. 26 GO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg an der Günz zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Illerbeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 66 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **120.344 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **18.886 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. SCHULVERBANDSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **103.444 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2001 auf **178** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **581,15 EUR** festgesetzt.

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **0 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2001 auf **178** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **12.500 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Legau, 21. Februar 2002
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 21.02.2002 bis 14.03.2002, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 1, zur Einsicht auf.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **691.470 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **60.050 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **443.550 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2000 auf **6.811 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **65,1226 EUR** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage ist nicht vorgesehen.

Die Aufteilung der in Ziff. 1 genannten Umlagen auf die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft ist der Anlage zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **40.000 EUR**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Boos, 19. Februar 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Schubert
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

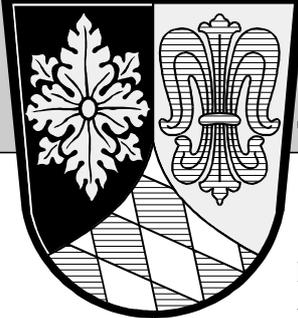
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 28.02.2002 mit 08.03.2002 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 10	Mindelheim, 7. März	2002
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	96
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	96
Übung der Bundeswehr	97
Übung der US-Streitkräfte	97
Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften; vorsorgliche Maßnahmen zum Schutz gegen die Varroatose	98
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	99
Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	99
Haushaltssatzung des Schulverbandes Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	101
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	103

BL - 009

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten
für Verdienste im Ehrenamt
für Zázilia Möhring, Salgen, und Johann Braunmiller, Günz**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat o.g. Persönlichkeiten das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Frau Möhring hat sich durch ihre langjährigen ehrenamtlichen Verdienste als Organistin und Leiterin des Kirchenchores in Salgen großartige Verdienste erworben.

Die Verdienste von Herrn Braunmiller sind auf seinen herausragenden Einsatz als Organist in Günz zurückzuführen.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 27. Februar 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 14. März 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 6. März 2002

311 - 083-2

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 11.03.2002 - 15.03.2002

ein Übung im Raum Aschaffenburg – Heilbronn – Crailsheim – Kempten – Lenggries – Höhenkirchen – Starnberg – Pfaffenhofen – Landshut – Regensburg – Bamberg angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind nicht vorgesehen. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 27. Februar 2002

311 - 083-2

Übung der US-Streitkräfte

Die US-Streitkräfte haben folgende Übungen angemeldet:

vom 16.03.2002 – 30.03.2002

im Raum Aichach-Friedberg – Augsburg – Günzburg – Oberallgäu – Ostallgäu – Unterallgäu – Memmingen.

und

vom 07.04.2002 – 30.05.2002

im Raum Aichach-Friedberg – Lindau (Bodensee) – Oberallgäu – Ostallgäu – Unterallgäu.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind vorgesehen. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Manöver-, Signal- und Darstellungsmunition wird verwendet. Es finden auch Nacht- und Fallschirmübungen statt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übungen ortsüblich bekannt zu machen.

Etwaige Einwendungen gegen die Übungen sowie von den Übungen auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 4. März 2002

61.3 - 561-22

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften;
vorsorgliche Maßnahmen zum Schutz gegen die Varroatose**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g :

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Landkreis Unterallgäu haben ihre Bienenvölker jährlich, erforderlichenfalls in kürzeren Abständen, gegen Varroamilben zu behandeln.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt bis auf weiteres.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Hinweis:

Wer Tiere hält, die der Gewinnung von Lebensmittel dienen (im gegebenen Fall der Erzeugung von Honig), hat über Lieferant, Art und Menge der von ihm bezogenen, zur Anwendung bei Tieren bestimmten Arzneimittel Nachweise zu führen.

Nachweise sind beim Tierhalter geführte besondere Aufzeichnungen oder Belege wie tierärztliche Verschreibungen, Rechnungen, Lieferscheine oder Warenbegleitscheine. Die Nachweise sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Weiterhin hat der Halter von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmittel dienen, jede durchgeführte Anwendung von Arzneimitteln, die zum Verkehr außerhalb von Apotheken nicht freigegeben sind, unverzüglich in ein zu führendes Bestandsbuch einzutragen.

Diese Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 131, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Mindelheim, 27. Februar 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 13. März 2002** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 13. März 2002,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 13. März 2002,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 13. März 2002,	10:30 Uhr

Auftrieb:

360 Tiere, davon

- 35 Bullen
- 285 Kühe und Kalbinnen
- 40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 27. Februar 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **344.300 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **271.800 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE VERWALTUNGSHAUSHALT

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **246.100 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2001 auf **466** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **528,1115 EUR** festgesetzt.

SCHULVERBANDSUMLAGE VERMÖGENSHAUSHALT

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **183.800 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2001 mit insgesamt **466** Verbandsschülern zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **394,4206 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Bad Grönenbach, 15. Februar 2002
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Johann Fleschhut
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Schulverbandsausschuss des Schulverbandes Bad Grönenbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Rathaus, Zimmer 23, und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindefeldern der Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 05.03.2002 bis 12.03.2002 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Rathaus, Zimmer 23, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Erkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **458.629 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **236.000 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **251.346 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2001 auf **489 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **514 EUR** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **76.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Erkheim, 22. Februar 2002
SCHULVERBAND ERKHEIM

Heinle
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Pfaffenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **493.725 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.025.000 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **1.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **330.925 EUR** festgesetzt.

Davon entfallen auf die in Pfaffenhausen unterrichteten Kinder **297.262 EUR**.

Davon entfallen auf die in Breitenbrunn und Loppenhausen unterrichteten Kinder **33.663 EUR**.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde zum 1. Oktober 2001 von insgesamt 648 Verbandsschülern besucht.
davon in der Schulanlage Pfaffenhausen 555 Schüler,
davon in den Schulanlagen Breitenbrunn und Loppenhausen 93 Schüler.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler
für die Schule in Pfaffenhausen
für die Schulen in Breitenbrunn und Loppenhausen

535,61 EUR,
361,97 EUR.

2. INVESTITIONSUMLAGE

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **5.000 EUR** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2001 von insgesamt 648 Verbandsschülern besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **7,72 EUR**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **170.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Pfaffenhausen, 25. Februar 2002
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Ludwig Notz
Schulverbandsvorsitzender

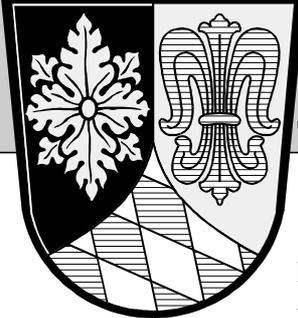
II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 und 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 11	Mindelheim, 14. März	2002
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Landrats am 03.03.2002	106
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	107
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag (29.03.2002) und Ostermontag (01.04.2002)	107
Vollzug der Wassergesetze; Erweiterung des Baggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 340 der Gemarkung Attenhausen durch Abbau eines Kiesdammes durch die Firma Peter Weißenhorn GmbH & Co., Erkheim	108
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden- Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	108
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	110
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	113
Bebauungsplan der Gemeinde Amberg für das Gebiet „Oberfeld - Höfatsstraße“	114

21 - 024

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 18 (zu § 95 GLKrWO)

**Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Landrats
am 03.03.2002**

Der Landkreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 07.03.2002 folgendes Ergebnis der Wahl des Landrats festgestellt:

1. die Zahl der Stimmberechtigten:	101.602
die Zahl der Personen, die gewählt haben:	67.009
die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	66.065
die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	944

Dabei entfielen auf die einzelnen sich bewerbenden Personen:

Ordnungs- zahl Nr.	Kennwort des Wahlvorschlagsträgers	Familienname, Vorname, akad. Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	CSU	Dr. Haisch, Hermann Landrat Georgenstraße 34, 87719 Mindelheim	48.155
2	SPD	Eichhorst, Fritz Studiendirektor Zum Frühmeißbühl 3, 87767 Niederrieden	5.350
3	GRÜNE	Kienle, Doris Innendienstlfr.Vertr. Deutschl. Ganghoferstr. 10, 87724 Ottobeuren	3.214
4	FREIE WÄHLER	Biber, Alfons Landwirtschaftsmeister Schulberg 2, 87739 Breitenbrunn	9.346

2. Der Landkreiswahlausschuss hat festgestellt, dass Haisch, Hermann mit 48.155 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Landrat gewählt ist.

Die gewählte Person hat das Amt wirksam angenommen.

Mindelheim, 7. März 2002

Datum



Biber

Landkreiswahlleiter

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 21. März 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 13. März 2002

41 - 636-1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag (29.03.2002) und Ostermontag (01.04.2002)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag					Freitag 29.03.2002
verlegt auf					Samstag 30.03.2002
Normaler Abfuhrtag	Montag 01.04.2002	Dienstag 02.04.2002	Mittwoch 03.04.2002	Donnerstag 04.04.2002	Freitag 05.04.2002
verlegt auf	Dienstag 02.04.2002	Mittwoch 03.04.2002	Donnerstag 04.04.2002	Freitag 05.04.2002	Samstag 06.04.2002

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 12. März 2002

43 - 642-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Erweiterung des Baggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 340
der Gemarkung Attenhausen durch Abbau eines Kiesdammes
durch die Firma Peter Weißenhorn GmbH & Co., Erkheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Erweiterung des Baggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 340 der Gemarkung Attenhausen durch Abbau eines Kiesdammes nach den Unterlagen des Ing.-Büros Zettler-Alto bzw. Lars Consult, Memmingen, vom April 2000/November 2001/Dezember 2001 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 8. März 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **104.000 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **110.200 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf **104.000 EUR**.

- a) Sie werden auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des Vorjahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.
- b) Die im Rahmen der Zweckvereinbarung mit der Stadt Memmingen erhobenen Einleitungsgebühren werden nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage des abzurechnenden Jahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Investitionsumlage beträgt **100.000 EUR** und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 EUR**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Niederrieden, 6. März 2002
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Büchler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 21.03.2002 mit 02.04.2002 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **2.425.150 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **1.648.600 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **442.700 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **1.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage ohne Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Schulen) wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **1.073.700 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2000 wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	7.986
Gemeinde Hawangen	1.245
Gemeinde Böhen	<u>705</u>
Gesamt:	<u>9.936</u>

3. Die Umlage beträgt sonach **108,061594 EUR je Einwohner**. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	862.980 EUR
Gemeinde Hawangen	134.537 EUR
Gemeinde Böhen	<u>76.183 EUR</u>
Gesamt:	<u>1.073.700 EUR</u>

(2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **462.400 EUR** festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf

- a) **440.000 EUR** Umlage ohne Zins- und Tilgungsdienst für den Neubau des Schulzentrums (Altschulden)
- b) **22.400 EUR** Umlage für die Zinsen und Tilgungsbeiträge, den Neubau des Schulzentrums (Altschulden) betreffend.

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stande vom 01.10.2001 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 782. Für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs 1 b) ist die Schülerzahl bei Aufnahme des Darlehens in Höhe von 2,7 Millionen DM mit 1.267 maßgebend. Die Schülerzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)
Markt Ottobeuren	599	944
Gemeinde Hawangen	115	163
Gemeinde Böhen	<u>68</u>	<u>160</u>
Gesamt:	<u>782</u>	<u>1.267</u>

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	insgesamt
f.d. Markt Ottobeuren	337.033 EUR	16.689 EUR	353.722 EUR
f.d. Gemeinde Hawangen	64.706 EUR	2.882 EUR	67.588 EUR
f.d. Gemeinde Böhen	<u>38.261 EUR</u>	<u>2.829 EUR</u>	<u>41.090 EUR</u>
Gesamt:	<u>440.000 EUR</u>	<u>22.400 EUR</u>	<u>462.400 EUR</u>

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler bei der Umlage 1 a) auf **562,659847 EUR**, bei der Umlage 1 b) auf **17,679558 EUR** festgesetzt.

(3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird auf **403.000 EUR** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	66,08 %	das sind	266.302 EUR
Gemeinde Hawangen	32,16 %	das sind	129.605 EUR
Gemeinde Böhen	1,76 %	das sind	<u>7.093 EUR</u>

Summe: **403.000 EUR**

Grundlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2001. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Messungen im Haushaltsjahr 2002.

(4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Ottobeuren, 22. Februar 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Schäfer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 20.02.2002, Gz.: 21 - 941-5/9 nach Art. 50 Abs. 1 Ziff. 3 KommZG zu §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.204.850 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.313.200 EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.200.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlagen:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **2.453.400 EUR** festgelegt (Umlagesoll). Davon tragen 80 % der Landkreis Unterallgäu (1.962.720 EUR) und 20 % der Markt Ottobeuren (490.680 EUR).

B. Investitionsumlagen:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **0 EUR** festgesetzt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Ottobeuren, 20. Februar 2002
ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Dr. Haisch
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 14.02.2002, Gz.: 230-1444.212/23 nach Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO zu § 2 der Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

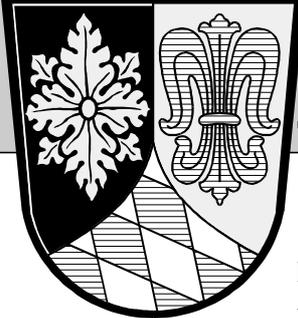
**Bebauungsplan der Gemeinde Amberg für
das Gebiet „Oberfeld - Höfatsstraße“**

Der o.g. Bebauungsplan liegt in der Zeit vom 12.03.2002 bis einschließlich 11.04.2002 bei der Gemeinde Amberg, Rathaus, und der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 7 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Auf den Anschlag an den Amtstafeln wird verwiesen.

Türkheim, 5. März 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 12	Mindelheim, 24. März	2002
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	115
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)	116
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen	117
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	118
Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch	119

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 28. März 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 20. März 2002

311 - 132-2/2

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)

In den Monaten März und April 2002 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten:

Gründonnerstag

(28.03.2002)

- stiller Tag

Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der an diesem Tag entsprechende ernst Charakter gewahrt ist.

Bei Unterhaltungsveranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gilt o.a. Beschränkungen von Sperrzeit zu Sperrzeit.

Karfreitag

(29.03.2002)

- gesetzlicher Feiertag

- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Sportveranstaltungen sind ebenfalls verboten. In Räumen mit Schankbetrieb sind musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

Karsamstag

(30.03.2002)

- stiller Tag

Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Ostermontag

(01.04.2002)

- gesetzlicher Feiertag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 18. März 2002

53 - 530

Straßenbaubehörde Landkreis Unterallgäu	Ort, Datum Mindelheim, 19.03.2002
--	--------------------------------------

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) Memminger Straße, Pappelallee, An der Kartause, Am Maienplatz und Egelseer Straße (Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen)	
Beschreibung des Anfangspunktes (z. B. km) km 0,540	Beschreibung des Endpunktes (z. B. km) km 3,658
Gemeinde Buxheim	Landkreis Unterallgäu

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichneten	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehenden Straßen werden	
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input checked="" type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft	
zur	<input checked="" type="checkbox"/> Kreisstraße MN 33	zum	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Ortsstraße		<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen		
2.2 Widmungsbeschränkungen			

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Landkreis Unterallgäu

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	Datum 01.06.2002
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	
Tag der Sperrung:	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	<input type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
<input checked="" type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
Änderung der Verkehrsbedeutung der Straßen sowie Anspruch der Gemeinde Buxheim, durch mindestens eine höher eingestufte Straße an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen zu sein (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG-).		
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden		
bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)		
Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zi.-Nr. 213		
in der Zeit von – bis		
25.03.2002 - 24.04.2020		

Unterschrift



Dr. Haisch
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 28. März 2002**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb:

- 25 Stiere**
- 365 Jungkühe**
- 5 Kühe**
- 5 Kalbinnen**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempton, 13. März 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch

Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Mindelheim hat beschlossen, das Sparkassenbuch

alte Kto.-Nr. 11 55 02 41 - neue Kto.-Nr. 4 11 54 51 30

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 18. März 2002
SPARKASSE MEMMINGEN- MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 13	Mindelheim, 28. März	2002
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug der Landesverordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten	120
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	121
Übung der Bundeswehr	122
Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002; Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 256 Neu-Ulm vom 21.03.2002	123

312 - 841-5/2

Vollzug der Landesverordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2829), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 und § 3 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 29. Juli 1997 (GVBl S. 386, ber. S. 486) erlässt das Landratsamt Unterallgäu als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende

Verordnung:

§ 1

In den Märkten Bad Grönenbach und Ottobeuren dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für diese Orte kennzeichnend sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG, an folgenden Sonn- und Feiertagen in den nachstehend aufgeführten Zeiten feilgehalten werden:

Markt Bad Grönenbach

in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

an allen Sonntagen in der Zeit vom 07.04.2002 bis einschließlich 29.12.2002 sowie am Pfingstmontag (20.05.2002).

Markt Ottobeuren

in der Zeit von 10:30 Uhr bis 17:00 Uhr

an allen Sonntagen in der Zeit vom 21.04.2002 bis einschließlich 29.12.2002, mit Ausnahme des Monats November 2002, sowie am

01.05.2002
09.05.2002
20.05.2002
30.05.2002
15.08.2002
03.10.2002
26.12.2002.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Die nach dem Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170/1171), dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) und dem Mutterschutzgesetz vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, ber. S. 293) in den jeweils zuletzt gültigen Fassungen zulässige Arbeitszeit der Arbeitnehmer wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft und am 31.12.2002 außer Kraft.

Mindelheim, 25. März 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 4. April 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörisher Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 27. März 2002

311 - 083-2

An die
Städte, Einheitsgemeinden
und Verwaltungsgemeinschaften
des Landkreises Unterallgäu

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übungen angemeldet:

vom 15.04.2002 – 30.04.2002

im Raum Herrenberg – Ulm – Kaufbeuren – Nesselwang – Lindenberg – Langenargen – Konstanz – Singen – Epfenhofen – Bonndorf – Neustadt – Freudenstadt..

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen, Erdarbeiten und Nachtmärsche sind vorgesehen. Buschwerk als Tarnmaterial wird benötigt. Manöver- und Darstellungsmunition wird verwendet. Es finden auch Tiefflüge und Fallschirmabsprünge statt.

und

vom 17.04.2002 – 18.04.2002

im Raum Marktoberdorf – Schongau – Landsberg – Mindelheim – Obergünzburg.

Außenlandungen sind nicht vorgesehen. Räderfahrzeuge werden eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Signal- und Darstellungsmunition wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übungen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übungen sowie von den Übungen auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 26. März 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 004-2

Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002; Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 256 Neu-Ulm vom 21.03.2002

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2001 (BGBl I S. 3306), in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 1994 (BGBl I S. 495), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl I S. 620), fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens aber bis

18. Juli 2002, 18:00 Uhr,

beim Kreiswahlleiter schriftlich einzureichen. Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 305, Tel.: 07 31/70 40-2 14.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **24. Juni 2002** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.
6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Dabei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben; diese Angaben sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.
8. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.
9. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,

- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (§ 21 Abs. 6 BWG); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **18. Juli 2002, 18:00 Uhr** kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters (Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 305); dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen kostenfrei erhältlich.

Neu-Ulm, 21. März 2002
LANDRATSAMT NEU-ULM

Dieling
Kreiswahlleiter

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 14	Mindelheim, 4. April	2002
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistags	126
Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 03.03.2002	127
Ausleseverfahren für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2003	140
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	140
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Nahrungsbiotops für den Weißstorch auf dem Grundstück Fl.Nr. 1188 der Gemarkung Pfaffenhausen durch den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Pfaffenhausen	140
Aufgebot für verloren gegangene Sparkassenbücher	141

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am **Montag, 8. April 2002**, findet um **09:30 Uhr**, im **Forum am Theaterplatz in Mindelheim** eine (öffentliche) Sitzung des Kreistags statt.

Tagesordnung:

1. Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Unterallgäu
2. Soziale Pflegeversicherung;
Investitionskostenzuschuss für die Errichtung einer Kurzzeitpflege durch die Kreiskliniken Unterallgäu in Mindelheim
3. Beratung des Haushaltsplanes, Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 und Genehmigung des Finanzplanes 2001 - 2005

Mindelheim, 25. März 2002

Unterallgäu

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 03.03.2002

Der Landkreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27.03.2002 folgendes Ergebnis der Wahl des Kreistags festgestellt:

1. die Zahl der Stimmberechtigten:

101.602

die Zahl der Personen, die gewählt haben:

66.997

die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:

3.241.791

die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:

2.723

2. Insgesamt sind 60 Kreistagssitze zu vergeben.

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmzahlen und Sitze:

Ordnungs- zahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Anzahl der Sitze
01	CSU (CSU)	1.773.198	33
02	SPD (SPD)	441.922	8
03	Bündnis 90 / Die Grünen (GRÜNE)	149.932	3
04	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	551.756	10
05	ÖDP und Bürger für die Umwelt (ÖDP u. BfDU)	167.193	3
06	JWU (JWU)	157.790	3

Die Namen der Gewählten und der Listennachfolger aus den einzelnen Wahlvorschlägen sowie deren Stimmzahl sind in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Datum

27.03.2002

Unterschrift

Angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: 04.04.2002

im: (Amtsblatt, Zeitung)
Amtsblatt Nr. 14

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 03.03.2002

Wahlvorschlag Ordnungszahl: 01 Kennwort: CSU (CSU)

Der Wahlvorschlag hat 33 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 33 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 34 bis 59 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet die Reihenfolge im Wahlvorschlag.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	Dr. Fickler, Ingrid, Juristin, Mitglied des Landtags, Illermühle 1, 87763 Lautrach	50.347
2	Holetschek, Klaus, Rechtsanwalt, Mitgl.d.Bundestags, Weiherweg 7 a, 86825 Bad Wörishofen	47.919
3	Pschierer, Franz Josef, Mitglied des Landtags, Sebastianspark 7, 87719 Mindelheim	45.693
4	Fickler, Georg, Gärtnermeister, Babenhauser Str. 2, 87746 Erkheim	42.975
5	Walser, Margot, Bäuerin, Fuggerstr. 11, 87773 Pleß	39.035
6	Bihler, Silverius, Bürgermeister, Auenweg 25, 86842 Türkheim	37.835
7	Bernhard, Meinrad, Landwirt, Ifenweg 4, 87734 Benningen	36.760
8	Weber, Alfons, Bürgermeister, Köngetrieder Str. 2, 87733 Markt Rettenbach	36.493
9	Mayer, Rita, Landw.Hauswirtschaftsmeisterin, Ludwig-Thoma-Str. 9, 87724 Ottobeuren	35.147
10	Haisch, Ludwig, Landwirtschaftsmeister, Hauptstr. 59, 87784 Westerheim	34.284
11	Schäfer, Bernd, Dipl.Agraring.(univ), Bürgermeister, Hauptstr. 12, 87736 Böhen	33.284
12	Meier, Erich, Dipl.-Verw.Wirt, Bürgermeister, Reißnerstr. 25, 87719 Mindelheim	33.000
13	Epp, Josef, Landwirt, Herbisried 3, 87730 Bad Grönenbach	32.925
14	Lehner, Theodor, Bürgermeister, Kirchhaslacher Str. 2, 87727 Babenhausen	32.583
15	Mayer, Hans, Dipl.Agraring. (FH), Landvolk-Geschäftsführer, Römerweg 3, 87742 Dirlawang	31.662
16	Dr. Dipl.Volkswirtin Löwenthal, Petra, Geschäftsführerin, Im Hartfeld 1, 86825 Bad Wörishofen	31.012
17	Huber, Josef, Landwirtschaftsmeister, Weilerstr. 9, 86842 Türkheim	30.901
18	Notz, Ludwig, Bauingenieur, Schloßweiherweg 10, 87772 Pfaffenhausen	30.502
19	Kerler, Josef, Landwirtschaftsmeister, Mörgener Str. 6, 87745 Eppishausen	30.324
20	Welzel, Stefan, Rechtsanwalt, Imbergstr. 6, 86825 Bad Wörishofen	30.323
21	Bechter, Rose Maria, Justizangestellte, Talweg 10, 87773 Pleß	30.313
22	Glatz, Samuel, Landwirt, Zeller Str. 41, 87789 Woringen	30.051
23	Birkle, Werner, Dipl.Verw.Wirt (FH), Bürgermeister, Am Illergries 5 a, 87740 Buxheim	29.678
24	Merk, Gabriela, Richterin, Eifelweg 2, 87737 Boos	29.379
25	Mutzel, Franz, Radio- u. Fernsehtechn.Meister, Welsnerstr. 7, 87727 Babenhausen	28.817
26	Scharpf, Ludwig, Geschäftsstellenleiter, Am Kremelbach 1, 86825 Bad Wörishofen	28.774
27	Sailer, Michael, Dipl.Verw.Wirt, Bürgermeister, Angerweg 7, 87757 Kirchheim i.Schw.	28.616
28	Zettler, Gerhard, Zimmer- und Sägewerksmeister, Benninger Str. 14, 87766 Memmingerberg	28.417
29	Kistler, Martin, Geschäftsführer, Hauptstr. 4 b, 86825 Bad Wörishofen	28.128
30	Siegert, Roswitha, Rektorin, Dr.-Josef-Bernhart-Str. 11, 86842 Türkheim	27.982
31	Pfluger, Max, Bankbetr.Wirt ADG, Bankkaufmann, Buchbergstr. 4, 86865 Markt Wald	27.651
32	Demmeler, Roland, Landwirt, Reichau 301, 87737 Boos	26.979
33	Fleck, Anton, Reprograph, Etterweg 18, 86874 Tussenhausen	26.636

Listennachfolger:

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 03.03.2002**

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
34	Abbold, Johann, Raumausstattermeister, Kornstr. 9, 87719 Mindelheim	26.516
35	Tillich, Andreas, Dipl.Betr.Wirt (FH), Bürgermeister, Wiesweg 23, 87764 Legau	25.800
36	Steber, Rita, Hausfrau, Ludwig-Schramm-Str. 5, 87719 Mindelheim	25.688
37	Kleiner, Ludwig, Dipl.Betriebsw. (FH), Unternehmer, Bahnhofstr. 21, 87719 Mindelheim	25.645
38	Jackel, Rudolf, Steuerberater, Saulengrainer Str. 31, 87742 Dirlwang	25.436
39	Plukas, Ulrich, Dipl.Kaufmann, Steuerberater, Mühlbachstr. 4, 86833 Ettringen	25.428
40	Heinz, Martin, Versicherungskaufmann, Riebgartenweg 7, 87749 Hawangen	25.309
41	Wagner, Christoph, Dipl.-Ing. (FH), Maschinenbauingenieur, Luitpoldstr. 12 a, 87724 Ottobeuren	24.529
42	Baumgärtel-Vogginger, Christine, Dipl.Politologin, Hausfrau, Lug ins Land 13, 87757 Kirchheim i.Schw.	24.455
43	Braunmiller, Johann, Bankkaufmann, Günztastr. 10, 87743 Egg a.d. Günz	24.352
44	Ruhland, Beate, Hauptschullehrerin, Memminger Str. 8, 87767 Niederrieden	24.273
45	Schneiderat, Peter, Student der Medizin, Tussenhauser Str. 24, 86833 Ettringen	24.251
46	Prinz, Winfried, Beamter, Am Gängele 3, 87758 Kronburg	24.109
47	Mikusch, Edmund, Kfm. Angestellter, Weberweg 8, 87746 Erkheim	23.210
48	Höld, Josef Georg, Dipl.Verw.Wirt, Arbeitsvermittler, Tagobertstr. 19, 86498 Kettershhausen	22.940
49	Fischer, Josef Helmut, Heizungsmonteur, Frühlingstr. 11, 86825 Bad Wörishofen	22.698
50	Maier, Werner, Schreinermeister, Kirchstr. 24, 86498 Kettershhausen	21.968
51	Pohl, Peter, Sportphysiotherapeut, Schäfflerstr. 11 a, 86825 Bad Wörishofen	21.764
52	Kugler, Herbert, Fachoberlehrer, Schützenstr. 10, 87719 Mindelheim	21.718
53	Hirle, Helmut, Dipl.Verw.Wirt (FH), Bundesbeamter, Tannenweg 10 a, 87787 Wolfertschwenden	21.490
54	Frey, Albert, Selbst. Unternehmer, Fabrikstr. 6, 87742 Dirlwang	21.453
55	Hölzle, Hermine, Grundschullehrerin, Stettiner Str. 5, 86842 Türkheim	20.823
56	Botzenhart, Michael, Bautechniker, Günzweg 2, 87781 Ungerhausen	20.805
57	Preschl, Armin, Lagerverwalter, Kreuzherrenweg 11, 87739 Breitenbrunn	20.549
58	Schulz, Michael, Betriebswirt (grad.), Selbst. Unternehmer, Osterweg 21, 86879 Wiedergeltingen	19.178
59	Hohl, Michael, Soldat, Hauptstr. 13, 87736 Böhen	18.327

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 03.03.2002

Wahlvorschlag Ordnungszahl: 02 Kennwort: SPD (SPD)

Der Wahlvorschlag hat 8 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 8 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 9 bis 59 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet die Reihenfolge im Wahlvorschlag.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	Schmeink, Bernd, Geschäftsführer, Waxensteinweg 16, 86825 Bad Wörishofen	11.949
2	Koch, Helmut, Dipl.Finanzwirt, Finanzbeamter, Lindenberg 31, 87727 Babenhausen	11.203
3	Eichhorst, Fritz, Dipl.Handelslehrer, Studiendirektor, Zum Frühmeßbühl 3, 87767 Niederrieden	11.196
4	Keller, Christl, Erzieherin, Jochumstr. 51, 87727 Babenhausen	10.287
5	Dr. Worm, Manfred, Vorsitzender Richter a.D., Im Frauenpaint 3, 87758 Kronburg	10.164
6	Zacher, Heidemarie, Hausfrau, Bahnhofstr. 8, 86842 Türkheim	10.154
7	Dörner, Sybille, Lehrerin, Alpenstr. 8 c, 86825 Bad Wörishofen	10.040
8	Frommelt, Christine, Lehrerin, Martinstr. 12 a, 86842 Türkheim	9.792

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
9	Ahne, Roland, Versicherungsfachmann, Martin-Karg-Str. 6, 87719 Mindelheim	9.425
10	Bingger, Ernst, Steuerberater, Riedstr. 59, 87724 Ottobeuren	8.912
11	Maier, Elfriede, Bankangestellte, Lindenberg 29, 87727 Babenhausen	8.860
12	Krieger, Roland, Lehrer für Pflegeberufe, Mühlstr. 35, 87772 Pfaffenhausen	8.702
13	Heiler, Alfons, Selbst. KFZ-Meister, Höllweberweg 14, 86842 Türkheim	8.679
14	Dorn, Ilse, Lehrerin, Josef-Hemmerle-Str. 4, 87730 Bad Grönenbach	8.477
15	Stempfle, Kurt, Geschäftsführer, Georgenstr. 5 a, 87719 Mindelheim	8.379
16	Schmid, Peter, Chefredakteur, Lautenstr. 15, 87719 Mindelheim	8.292
17	Fritsch, Walter, Vertriebsleiter, Obere Änger 7, 86842 Türkheim	8.071
18	Ibel, Stefan, Kurbetriebsleiter, Eichwaldstr. 11, 86825 Bad Wörishofen	7.856
19	Thiemann, Jürgen, Lehrer, Kanzelwandstr. 1, 86825 Bad Wörishofen	7.547
20	Schreiner, Peter, Berufsschullehrer, Schießstattweg 15, 87724 Ottobeuren	7.516
21	Hanka, Manfred, Elektromeister, Rechbergweg 17, 87789 Woringen	7.475
22	Röthinger, Edwin, Lehrer, Dr.-Jochner-Weg 2, 87719 Mindelheim	7.306
23	Schäffler, Anton, Schreinermeister, Tiroler Weg 16, 86842 Türkheim	7.279
24	Erdle, Karl, Facharbeiter, Heinrich-Heine-Str. 3, 87724 Ottobeuren	7.187
25	Krottil, Elfi, Arzthelferin, Riedweg 13, 87733 Markt Rettenbach	7.186
26	Helfert, Michael, Tagesstättenleiter, Dr.-Joseph-Bernhart-Str. 14, 86842 Türkheim	7.184
27	Kraus, Anna Maria, Hausfrau, Otto-Haltenberger-Str. 13, 87737 Boos	7.013
28	Tschiedert, Ilse, Sekretärin, Stöcklestr. 9, 86833 Ettringen	6.999
29	Santjohanser, Josef, Betriebsschlosser, Krokusweg 4, 86842 Türkheim	6.922
30	Reiner, Petra, Revierförsterin, Martin-Schorer-Str. 22, 87719 Mindelheim	6.840
31	Thoma, Roland, Justizvollzugsbeamter, Brüchlins 25, 87724 Ottobeuren	6.785
32	Pfeiffer, Eduard, Lehrer, Kemptener Str. 31, 86825 Bad Wörishofen	6.669
33	Böck, Wilhelmine, Hausfrau, Höllweberweg 15, 86842 Türkheim	6.649
34	Kückner, Karl, Rentner, Pommernstr. 1, 86842 Türkheim	6.601

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 03.03.2002**

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
35	Reifer, Martin, Disponent, Rosenstr. 6, 86842 Türkheim	6.575
36	Rauch, Helga, Kfm.Angestellte, Blumenstr. 16, 87719 Mindelheim	6.460
37	Gerblinger, August, Lehrer, Lehenbühlstr. 36, 87764 Legau	6.446
38	Pfeifer, Georg, Augenoptikermeister, Haldenweg 15, 87719 Mindelheim	6.442
39	Manlig, Renate, Verwaltungsangestellte, Bgm.-Kiefersauer-Str. 18, 87719 Mindelheim	6.358
40	Luger, Irene, Museumspflegerin, Ulrich-Trinkler-Str. 16, 87719 Mindelheim	6.349
41	Schuster, Christine, Übersetzerin, Villacher Str. 1, 86825 Bad Wörishofen	6.153
42	Kräften, Rolf, Krankenpfleger, Kaufbeurer Str. 77, 87719 Mindelheim	6.090
43	Schwarz, Georg, Schreinermeister, Ostheimer Str. 31, 86833 Ettringen	6.090
44	Winter, Christa, Lehrerin, Unterer Mayenbadweg 2 a, 87719 Mindelheim	6.074
45	Schmieder, Viktoria, Hausfrau, Am Illergries 1, 87740 Buxheim	6.054
46	Romert, Norbert, Polizeibeamter, Zollergarten 12, 87740 Buxheim	6.046
47	Kreitmeier, Robert, Auszubildender, Ostring 15, 87742 Apfeltrach	5.790
48	Reiber, Ulrike, Dipl.Verw.Wirt. (FH), Verwaltungsbeamtin, Dr.-Jochner-Weg 2 c, 87719 Mindelheim	5.758
49	Walcher, Reinhard, Dipl.Volkswirt, Bankangestellter, Weilerstr. 9, 87767 Niederrieden	5.678
50	Scheitle, Günter, Bankkaufmann, Beethovenstr. 32, 87719 Mindelheim	5.583
51	Velter, Robert, Verwaltungsangestellter, Griesbachstr. 7, 87727 Babenhausen	5.567
52	Diepold, Christian, Student, Promenadestr. 4, 86825 Bad Wörishofen	5.537
53	Müller, Volker, Grafiker, Hinter den Gärten 24, 87789 Woringen	5.508
54	Schlüter, Heinz, Industrie-Meister, Kammäcker 19, 87733 Markt Rettenbach	5.355
55	Kowanz, Josef, Dipl.Betriebswirt, Statistiker, Hauptstr. 13, 87727 Babenhausen	5.319
56	Looch, Hans, Handelsvertreter, Weiherweg 9, 87727 Babenhausen	5.107
57	Schmidt, Alexander, Heimleiter i.R., Otto-Haltenberger-Str. 2, 87737 Boos	4.737
58	Kaukereit, Ilse, Rentnerin, Zugspitzstr. 13, 86825 Bad Wörishofen	4.625
59	Weiss, Siegfried, Kfm.Angestellter, Unggenrieder Str. 15, 87778 Stetten	4.342

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 03.03.2002

Wahlvorschlag Ordnungszahl: 03 Kennwort: Bündnis 90 / Die Grünen (GRÜNE)

Der Wahlvorschlag hat 3 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 3 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 4 bis 50 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet die Reihenfolge im Wahlvorschlag.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	Kienle, Doris, Innendienstlfr. Vertrieb Deutschl., Ganghoferstr. 10, 87724 Ottobeuren	12.191
2	Fenkl, Anton, Therapeut, Söllereckweg 13, 86825 Bad Wörishofen	12.112
3	Steil, Heinz, Dipl. Physiker, Wissensch. Angestellter, Knaus 4, 87746 Erkheim	7.147

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
4	Drosihn-Lodd, Andrea, Ärztin, Booser Str. 3, 87767 Niederrieden	6.964
5	Puchta, Fritz, Lehrer, Zach.-Manz-Weg 5, 87730 Bad Grönenbach	4.782
6	Fäßler, Stefan, Bäckermeister, Bad Wörishofer Str. 7, 87719 Mindelheim	4.651
7	Albrecht-Thum, Gabriele, Kfm. Angestellte, Kolpingstr. 15, 87740 Buxheim	4.373
8	Wurm-Fenkl, Ines, Sport- und Gymnastiklehrerin, Söllereckweg 3, 86825 Bad Wörishofen	3.837
9	Rauscher, Paola, Exportleiterin, Tegelbergstr. 2, 86825 Bad Wörishofen	3.821
10	Steber, Angela, Erzieherin, Mozartstr. 8, 87719 Mindelheim	3.389
11	Fendt, Hannelore, Fachlehrerin, Am Paintacker 7, 87730 Bad Grönenbach	3.150
12	Neß, Gottfried, Bio-Landwirt, Höllbergstr. 15, 87754 Kammlach	3.110
13	Fenkl, Dominic, Sportstudent, Söllereckweg 13, 86825 Bad Wörishofen	2.914
14	Ledermann, Johanna, Assessorin, Hochstr. 54, 86871 Rammingen	2.814
15	Kissinger-Schneider, Gudrun, Dipl.Ing. Gartenbau, Lehramtsanwärterin, Ettringer Str. 8, 86842 Türkheim	2.747
16	Brandner, Alexandra, Steuerfachgehilfin, Max-Philipp-Str. 11, 86842 Türkheim	2.686
17	Trütken, Christoph, Dipl.Ing.Agrar, Bio-Bauer, Rappen 12, 87782 Unteregg	2.459
18	Schneider, Reinhard, Garten- und Landschaftsbauer, Ettringer Str. 8, 86842 Türkheim	2.454
19	Schlögl, Cornelia, Krankenschwester, Mühlacker 20, 87733 Markt Rettenbach	2.406
20	Bichlmair, Josef, Lehrer, Am Paintacker 7, 87730 Bad Grönenbach	2.383
21	Falk, Rolf, Hotel-Betriebswirt, Jaudesring 16, 86825 Bad Wörishofen	2.333
22	Nieberle, Oswald, Maurer, Kirchstr. 21, 87719 Mindelheim	2.318
23	Reisinger, Rupert, Bau-Biologe, Hackenbach 6, 87758 Kronburg	2.281
24	Doll, Josef, Finanzbeamter, Mozartstr. 8, 87719 Mindelheim	2.259
25	Hörtensteiner, Bertram, Lehrer, Krautgartenweg 2 a, 87749 Hawangen	2.248
26	Steil, Alexander, Zivildienstleistender, Knaus 4, 87746 Erkheim	2.193
27	Rampp-Wassermann, Hildegard, Fachwirtin für Sozialwesen, Allgäuer Str. 2, 87730 Bad Grönenbach	2.188
28	Zick, Karl, Buchhändler, Maximilianstr. 23, 87719 Mindelheim	2.173
29	Seider, Klaus, Kantinenleiter, Adlerstr. 7, 87766 Memmingerberg	2.169
30	Puchta, Michael, Schüler, Sedelmayerstr. 26 a, 87730 Bad Grönenbach	2.149
31	Schleyer, Ingrid, Pädagogin, Hummels 3, 87764 Legau	2.147
32	Rampp, Richard, Maschinenschlosser, Memminger Str. 12, 87779 Trunkelsberg	2.118
33	Lichtenauer, Ulrike, Betriebswirtin, Untere Mühlbachstr. 3 a, 87730 Bad Grönenbach	2.104

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 03.03.2002**

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
34	Mändlen, Susanne, Altenpflegerin, Gartenstr. 5, 87740 Buxheim	2.046
35	Rahders, Imke, Dipl.Öko-Trophologin, Öko-Trophologin, Rappen 12, 87782 Unteregg	2.025
36	Seider, Helga, Verwaltungsleiterin, Adlerstr. 7, 87766 Memmingerberg	2.023
37	Klaus, Wilhelm, Buchdrucker, Kirchdorf 119, 86825 Bad Wörishofen	1.993
38	Zint, Benedikt, Landmaschinenmechaniker, Schulweg 9, 87770 Oberschöneegg	1.969
39	Albrecht, Roman, Dipl.Soz.Päd. (FH), Alpenstr. 14 b, 87779 Trunkelsberg	1.957
40	Jungbold, Georg, Mechaniker, Bergbauer 4, 87776 Sontheim	1.938
41	Schwehr, Brigitte, Reiseverkehrskauffrau, Am Bächle 8, 87784 Westerheim	1.938
42	Glanz-Kühndahl, Martin, Dipl.Päd., Umweltpädagoge, Dorfstr. 34, 86865 Markt Wald	1.888
43	Nieberle, Helmut, Elektromeister, Kirchstr. 21, 87719 Mindelheim	1.877
44	Schworm, Wolfgang, Dipl.Bibliothekar, Bibliothekar, Waldseeweg 3 a, 86825 Bad Wörishofen	1.765
45	Schachenmayr, Stefan, techn. EDV-Leiter, An der Kartause 5, 87740 Buxheim	1.714
46	Berktoold, Christian, Garten- und Landsch.Bauplaner, Kunzach 2, 87739 Breitenbrunn	1.635
47	Klausner-Albrecht, Christina, Buchhalterin, Frühlingstr. 4, 87751 Heimertingen	1.577
48	Ruf, Karl-Heinz, Arbeiter, Espenstr. 1, 87766 Memmingerberg	1.555
49	Merath, Thomas, Galvaniseur, Hauptstr. 38, 87740 Buxheim	1.554
50	Mändlen, Karl Heinz, Schichtführer, Gartenstr. 5, 87740 Buxheim	1.408

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 03.03.2002

Wahlvorschlag Ordnungszahl: 04 Kennwort: FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Der Wahlvorschlag hat 10 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 10 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 11 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet die Reihenfolge im Wahlvorschlag.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	Biber, Alfons, Landwirtschaftsmeister, Schulberg 2, 87739 Breitenbrunn	26.881
2	Weikmann, Otto, Kaufmann, Bahnhofstr. 27 b, 87719 Mindelheim	21.335
3	Fleischhut, Karl, Landwirtsch. Meister, Hauptstr. 63, 87787 Wolfertschwenden	19.467
4	Schragl, Agnes, Industriekauffrau, Buchmaiering 6, 87719 Mindelheim	16.811
5	Drexel, Karl-Heinz, Fachlehrer, Bgm.-Kiefersauer-Str. 13, 87719 Mindelheim	14.549
6	Preißinger, Marlene, Landwirtin, Obere Hauptstr. 55, 87782 Unteregg	14.138
7	Weigl, Stefan, Betriebsdir. i.R., Watzmannstr. 1, 87727 Babenhausen	14.091
8	Kölbl, Hans, Landw. Lehrmeister, Leutenhof 1, 87742 Dirlawang	13.602
9	Riebel, Franz, Bau-Ing. grad., Bauingenieur, Bad Wörishofer Str. 41, 87719 Mindelheim	12.602
10	Holzmann, Peter, Verleger, Schlingener Str. 16, 86825 Bad Wörishofen	12.382

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
11	Singer, Erwin, Bürgermeister, Kathreinerstr. 19, 86825 Bad Wörishofen	12.204
12	Vögele, Thomas, Landwirtsch. Meister, Hauptstr. 32, 86825 Bad Wörishofen	11.530
13	Schmid, Franz, Landw. Meister, Egelhofen 7, 87772 Pfaffenhausen	10.461
14	Schorer, Johann, Landwirt, Saulengrainer Str. 4, 87742 Dirlawang	10.337
15	Dr. med. Rodegast, Edeltraud, Ärztin, Schwabensiedlung 21 a, 87724 Ottobeuren	10.054
16	Scheitle, Andreas, Landwirt, Türkheimer Str. 7, 86833 Ettringen	9.906
17	Karrer, Johann, Landwirt, Bahnhof-Einöde 3, 87789 Woringen	9.853
18	Pickhardt, Walter, Sportphys. Therapeut, Ganghoferstr. 9, 87724 Ottobeuren	9.492
19	Kögel, Angelika, Erzieherin, Böhmerwaldstr. 7, 86842 Türkheim	9.454
20	Gropper, Herbert, Landwirtsch. Meister, Hauptstr. 20, 87784 Westerheim	9.403
21	Neß, Peter, Steuerberater, Spitalstr. 23, 87724 Ottobeuren	9.310
22	Kraus, Ernst, Verkaufsberater, Lerchenweg 3, 87733 Markt Rettenbach	9.132
23	Schmalholz, Karin, Arzthelferin, Schulstr. 6 b, 87742 Apfeltrach	8.912
24	Merz, Ludwig, Hotelkaufmann, Margaretenstr. 6, 86825 Bad Wörishofen	8.797
25	Flach, Wilhelm, Installateurmeister, Wiesmühlweg 7, 87727 Babenhausen	8.760
26	Senner, Peter, Managementberater, Herbert-Kessel-Str. 13, 86842 Türkheim	8.678
27	Hartmann, Helmut, Bankkaufmann, Bahnhofstr. 29, 86865 Markt Wald	8.511
28	Rinninger, Otto, Dipl.Hdl., Oberstudienrat, Buchenstr. 10, 86842 Türkheim	8.200
29	Riegg, Karl, Landwirt, An der Mühle 4, 86874 Tussenhausen	8.165
30	Dr. med. Kreuzpointner, Barbara, Homöopathin, Schulstr. 26, 87727 Babenhausen	8.128
31	Michalek, Barbara, Hotelkauffrau, Sebastian-Kneipp-Allee 1, 87730 Bad Grönenbach	8.030
32	Wawra, Hans-Georg, Realschul-Konrektor i.K., Bgm.-Kiefersauer-Str. 8, 87719 Mindelheim	7.956
33	Adelwarth, Johann, Maurermeister, Bergstr. 26, 87760 Lachen	7.673
34	Huith, Werner, Landwirtsch. Meister, Mühlweg 1, 87746 Erkheim	7.633

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 03.03.2002**

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
35	Gerhardinger, Dieter, Studiendirektor, Fellhornweg 7, 86825 Bad Wörishofen	7.550
36	Beilhack, Alfred, Betriebswirt, Eichenweg 3, 87719 Mindelheim	7.311
37	Herz, Ingrid, Betriebswirtin im Handwerk, Frechenrieder Str. 28, 87776 Sontheim	7.295
38	Kreuzer, Sebastian, Hotelkaufmann, Kneippstr. 4, 86825 Bad Wörishofen	7.225
39	Schmid, Walter, Landwirt, Markt -Walder-Str. 10, 86833 Ettringen	7.168
40	Lieb, Helmut, Maurerpolier, Im Hagenmahd 5, 86825 Bad Wörishofen	7.114
41	Dr. Dipl.Physiker Dobler, Josef, Physiker, Fluhmühle 195, 87764 Legau	7.013
42	Pade, Robert, Immobilien-Fachwirt, Hochgratweg 3, 87734 Benningen	6.989
43	Welser, Werner, Gemeindearbeiter, Hubertusweg 9, 87757 Kirchheim i.Schw.	6.787
44	Fahrenschon, Dionys, Bankfachwirt, Kneippstr. 1, 87733 Markt Rettenbach	6.761
45	Berg, Claudia, Hausfrau, Nordweg 3, 87740 Buxheim	6.754
46	Hoffmann, Werner, Rechtsanwalt, Ganghoferstr. 8, 87724 Ottobeuren	6.722
47	Zengerle, Albert, Elektro-Sachverständiger, Egerlandstr. 5, 87767 Niederrieden	6.685
48	Maurer-Werny, Christiane, Dipl.Ing. Masch.Bau, Geschäftsfrau, Gernerweg 1, 86842 Türkheim	6.650
49	Kneipp, Peter, Polizeibeamter, Schloßstr. 19, 86854 Amberg	6.560
50	Färber, Georg, Beschaffungsleiter, Am Katzenbuckel 11, 86842 Türkheim	6.409
51	Ried, Anita, Geschäftsfrau, Fr.-Zöpfel-Str. 14, 87719 Mindelheim	6.332
52	Heckl, Robert, Radio- u. Fernsehtechn.Meister, Kornstr. 28, 87719 Mindelheim	5.975
53	Fleiner, Hertje, Heilpraktikerin, Berliner Str. 18, 87730 Bad Grönenbach	5.638
54	Gneiser, Hans-Peter, Oberstudiendirektor, Schleifweg 1, 87743 Egg a.d. Günz	5.627
55	Huber, Franz, Dipl.Ing. (FH), Masch.Bauingenieur, Weilerstr. 1 a, 86865 Markt Wald	5.586
56	Rodehack, Gernot, Dipl.Ing.Univ., Bauingenieur, Uhlandstr. 9, 87724 Ottobeuren	5.481
57	Maier, Wilfried, Küchenleiter, Egerlandstr. 12, 87767 Niederrieden	5.289
58	Ruf, Helmut, Dipl.Ing. (FH), Angestellter, Dorfstr. 15, 86865 Markt Wald	5.021
59	Wagner, Dietmar, Geschäftsführer, Landsberger Str. 27, 87719 Mindelheim	4.740
60	Haug, Kurt, Selbst. Bauplaner, Staigackerweg 11, 87766 Memmingerberg	4.637

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 03.03.2002

Wahlvorschlag Ordnungszahl: 05 Kennwort: ÖDP und Bürger für die Umwelt (ÖDP u. BfDU)

Der Wahlvorschlag hat 3 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 3 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 4 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet die Reihenfolge im Wahlvorschlag.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	Rottmann-Börner, Rosina Katharina, Gymnasiallehrerin, Burgblick 4, 87719 Mindelheim	8.086
2	Filser, Ludwig, Landwirt, Frankenhofen Nr. 5, 86825 Bad Wörishofen	4.637
3	Frommel, Thomas Josef, Handelsfachwirt, Abt-Anselm-Str. 13, 87724 Ottobeuren	4.544

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
4	Neher, Josef, Lehrer, Unterrieden Nr. 5, 87769 Oberrieden	4.131
5	Sabath, Bärbel, Lehrerin für Pflegeberufe, Hauptstr. 55, 87740 Buxheim	4.115
6	Gropper, Anton, Landwirt, Schwanden 1, 87736 Böhen	3.973
7	Bühler, Hannelore, Hausfrau, Nordendstr. 13, 87719 Mindelheim	3.937
8	Frehner, Georg, Vermessungstechniker, Alpenstr. 21, 87734 Benningen	3.907
9	Miller, Peter, Diplom-Mathematiker, Software-Entwickler, Buchenweg 3, 87719 Mindelheim	3.640
10	Egger, Marlene, Hauswirtschaftsmeisterin, Hauptstr. 3, 87775 Salgen	3.637
11	Dr. med. Pardey, Uwe, Arzt, Nordring 10, 87752 Holzgünz	3.601
12	Brunner, Ursula, Lehrerin, Buchenstr. 12, 86842 Türkheim	3.267
13	Kohler, Monika Anna Maria, Lehrerin, Marktplatz 5, 87733 Markt Rettenbach	3.224
14	Schuster, Werner Ludwig, Bankkaufmann, Frühlingstr. 9, 87719 Mindelheim	3.214
15	Wiedemann, Anneliese, Selbst. Friseurmeisterin, Arlesrieder Str. 29, 87746 Erkheim	3.153
16	Graf, Susanne, Lehrerin für Pflegeberufe, Hauptstr. 55, 87740 Buxheim	3.129
17	Ziegler, Johann, Bio-Landwirt, Griesbachstr. 16, 87755 Kirchhaslach	3.103
18	Scheiter, Bernd, Lehrer, Weiherweg 2, 87727 Babenhausen	3.081
19	Weber, Maximilian, Gärtnermeister, Berggasse 7, 87770 Oberschöneck	3.042
20	Reitinger, Wolfgang, Grundschullehrer, Bayernstr. 9, 87764 Legau	3.042
21	Kopp, Volker Viktor, Lehrer a.D., Riedstr. 4, 87724 Ottobeuren	2.994
22	Brunner, Ernst, Gymnasiallehrer, Buchenstr. 12, 86842 Türkheim	2.950
23	Filser, Mathias, Maschinenbautechniker, Frankenhofen Nr. 33, 86825 Bad Wörishofen	2.911
24	Schwank, Gottfried, Sozialdienstleister, Obere Hauptstr. 7, 87782 Unteregg	2.864
25	Neumann, Rita, Hausfrau, Memminger Str. 44, 87724 Ottobeuren	2.728
26	Hacker, Wolfgang Hermann, Diplom-Sportlehrer, Sportlehrer, Mindeltalstr. 3 a, 87782 Unteregg	2.664
27	Müller, Stefan, Heizungsbaumeister, Weilbacher Str. 26, 87739 Breitenbrunn	2.619
28	John, Albert, Beamter, Nelkenweg 10, 87751 Heimertingen	2.608
29	Wille, Friedrun Anna Maria, Musiklehrerin, Ludwig-Thoma-Str. 15, 87724 Ottobeuren	2.553
30	Eisinger-Schanderl, Birgit, Pfarrsekretärin, Klosterwaldstr. 30, 87724 Ottobeuren	2.526
31	Geier, Siegfried, Diplom-Betriebswirt (BA), Im Tafelmahd 16, 87727 Babenhausen	2.510
32	Zoller, Peter Josef Martin, Schreiner, Mindelheimer Str. 4, 87742 Apfeltrach	2.495
33	Mensch, Manfred, Dipl.-Ing. (FH), Elektrotechniker, Am Forsthaus 9, 87755 Kirchhaslach	2.475
34	Geier, Alfred, Betriebswirt (FH), Kostenrechner, Frühlingstr. 37, 87751 Heimertingen	2.473

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 03.03.2002**

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
35	Kling, Robert, Student, Hawanger Str. 50, 87734 Benningen	2.452
36	Ehlich, Hermann Rudolf, Realschullehrer, Am Illergries 13, 87740 Buxheim	2.395
37	Hannich, Susanne, Erzieherin, Grüntenring 1, 87779 Trunkelsberg	2.377
38	Bauer, Maximilian, Oberstudienrat, Bronnener Str. 5, 87775 Salgen	2.370
39	Fischer, Ekkehard Georg, Dipl.-Oec. (FH), Kaufmann, Memminger Str. 18, 87727 Babenhausen	2.333
40	Trunspurger, Elisabeth, Rechtsanwaltsfachangestellte, Boschhornweg 4, 87739 Breitenbrunn	2.321
41	Schmid, Franz, Landwirt, Glockengießerstr. 3, 87746 Erkheim	2.263
42	Baumgartner, Thomas, Selbst. Schreinermeister, An der Linde 1, 87739 Breitenbrunn	2.215
43	Mößmer, Michael, Maschinenbauer, Hasbergerstr. 21, 87772 Pfaffenhausen	2.197
44	Schatz, Bertold, Koch, Gerberstr. 7 a, 87730 Bad Grönenbach	2.187
45	Gliwa-Heiden, Bärbel, Gymnasiallehrerin, Nachtweidweg 6, 87778 Stetten	2.129
46	Schwabe, Detlef, Dipl.-Ing. (FH), Hardware-Entwickler, Weichter Weg 8, 86879 Wiedergeltingen	2.105
47	Frommknecht, Jens, Student, Woringen Str. 9, 87760 Lachen	1.986
48	Klopper, Hansjörg Friedrich, Physikalischer Therapeut, Mühlbachstr. 33, 87742 Dirlawang	1.985
49	Hacker, Renate Jutta, Physiotherapeutin, Mindeltalstr. 3 a, 87782 Unteregg	1.971
50	Watzlawik, Reiner, Postbeamter, Dorfstr. 25, 87776 Sontheim	1.969
51	Kleiner, Andreas, Dipl.-Ing. (FH), Beamtenanwärter nTD, Molkereistr. 10, 87766 Memmingerberg	1.959
52	John, Elisabeth, Hausfrau, Nelkenweg 10, 87751 Heimertingen	1.948
53	Hoffmann, Rolf, Dipl.-Ing. (FH), Ausbildungsleiter, Baderweg 4, 87787 Wolfertschwenden	1.940
54	Suiter, Alfons, Dipl.-Ing. (FH), Hardware-Entwickler, Tanzbergweg 20, 86874 Tussenhausen	1.908
55	Schmidbauer, Eva-Maria, Dipl.-Soz.Päd. (FH), Lehrerin, Siedlerstr. 16, 87734 Benningen	1.864
56	Thum, Andreas, Pilot, Oberau 4, 87740 Buxheim	1.835
57	Börner, Christian Gerd, Diplom-Archivar, Archivar, Burgblick 4, 87719 Mindelheim	1.803
58	Albrecht, Pia-Maria, Elektronikerin, Veilchenweg 5, 87749 Hawangen	1.711
59	Lutz, Brigitte, Einkaufsleiterin, Beethovenstr. 19, 87719 Mindelheim	1.625
60	Loos, Jürgen Michael, Kommunikationselektroniker, Ungerhauser Str. 9, 87749 Hawangen	1.512

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 03.03.2002

Wahlvorschlag Ordnungszahl: 06 Kennwort: JWU (JWU)

Der Wahlvorschlag hat 3 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 3 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 4 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet die Reihenfolge im Wahlvorschlag.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	Brandner, Karl jun., Omnibusunternehmer, Im Tafelmahd 35, 87727 Babenhausen	11.452
2	Sturm, Robert, M.A., Dipl.Verw.Wirt, Bürgermeister, Watzmannstr. 5, 86833 Ettringen	7.325
3	Tschugg, Andreas, Elektrotechnik-Ausbilder, Hörmannstr. 9, 87724 Ottobeuren	5.949

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
4	Herkommer, Andreas, Bankkaufmann, Dominikusstr. 4, 86825 Bad Wörishofen	5.023
5	Karrer, Thomas, Omnibusunternehmer, Altvaterstr. 1, 87789 Woringen	4.400
6	Lessmann, Josef, Großhandelskaufmann, Memminger Str. 36, 87773 Pleß	4.236
7	Hemberger, Jens, Rechtsanwalt, Dorfstr. 37, 86825 Bad Wörishofen	4.201
8	Trunzer, Gerhard, Landwirtschaftsmeister, Hueb 1, 87730 Bad Grönenbach	4.032
9	Zinnecker, Marita, Dipl.Ernäh.Wissensch, Ernährungsberaterin, Christoph-von-Schmid-Str. 11, 87719 Mindelheim	3.384
10	Irsigler, Frank, Bankkaufmann, Am Strassbach 16, 87742 Dirlawang	3.344
11	Huber, Manuela, Bankfachwirtin, Bankkauffrau, Weilerstr. 9, 86842 Türkheim	3.198
12	Landherr, Anton jun., Landwirt, Grüntenstr. 12, 86865 Markt Wald	3.165
13	Dannowski, Thomas, Maschinen- u. Stahlbau-Unternehmer, Ludwig-Leinsing-Str. 1, 87727 Babenhausen	3.118
14	Schöffel, Helmut, Landwirt, Dorfstr. 12, 87746 Erkheim	3.100
15	Henle, Helmut, Zimmerermeister, Bahnhofstr. 2, 87727 Babenhausen	3.074
16	Hofmann, Oliver, Industriefachwirt, Am Anger 8, 87727 Babenhausen	3.035
17	Heckelsmiller, Michael jun., Verwaltungsbeamter, Piechlerstr. 5, 87724 Ottobeuren	3.010
18	Nitsch, Gottfried, Industriekaufmann, Dorfstr. 12, 87746 Erkheim	2.883
19	Ommer, Ulrich, Rechtsanwalt, Fuggerstr. 10, 87730 Bad Grönenbach	2.776
20	Walter, Christof, Dipl.Volkswirt, Projekt-Organisationsberater, Hochvogelstr. 7, 87719 Mindelheim	2.651
21	Gottwald, Holger, Dipl.Ing. (FH), Freischaffender Planer, Schillerstr. 27, 87727 Babenhausen	2.637
22	Fuhrmann, Simone, Hotelfachfrau, Gottlieb-Daimler-Str. 5, 86825 Bad Wörishofen	2.627
23	Mack, Hermann, Technischer Redakteur, Karwendelstr. 12, 86865 Markt Wald	2.569
24	Ebel, Ulrich, Dipl.Informatiker, Software-Entwickler, St.-Anna-Str. 24, 86825 Bad Wörishofen	2.542
25	Dikkaya, Raci, Betriebsratsvorsitzender, Am Bahndamm 19, 86865 Markt Wald	2.523
26	Schirling, Melanie, Studentin, Blumenweg 1, 87727 Babenhausen	2.479
27	Doll, Susanne, Einzelhandelskauffrau, Hauptstr. 21, 86833 Ettringen	2.347
28	Scherbaum, Rüdiger, Dipl.Ing., Architekt, Steingadener Str. 5, 86833 Ettringen	2.344
29	März, Peter, Einzelhandelskaufmann, Mörikestr. 4, 87727 Babenhausen	2.326
30	Sutter, Jürgen, Betriebswirt, Bankkaufmann, Am Krautgarten 7, 87743 Egg a.d. Günz	2.296

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 03.03.2002**

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
31	Hölzle, Konrad, Dipl.Betr.Wirt (FH), Bankkaufmann, Am Lindenteil 35, 86825 Bad Wörishofen	2.256
32	Huber, Sarah, Auszubildende technische Zeichnerin, Unteres Esch 12, 87746 Erkheim	2.238
33	Dörwald, Katrin, Bankkauffrau, Rothensteiner Str. 4, 87730 Bad Grönenbach	2.183
34	Kerler, Regina, Erzieherin, Blumenstr. 7, 86833 Ettringen	2.142
35	Lutzenberger, Rainer, Bürokaufmann, Karwendelstr. 11, 86865 Markt Wald	2.010
36	Overbeck, Carl-Jörg, Student, Kreuzjochstr. 14, 86825 Bad Wörishofen	2.009
37	Natterer, Franz Josef, Student, Unterlandholz 213, 87764 Legau	1.979
38	Hauke, Bastian, Raumausstatter, Blumenstr. 7, 86833 Ettringen	1.958
39	Reisberger, Walter, Dipl.Finanzwirt (FH), Finanzbeamter, Wankstr. 18, 86825 Bad Wörishofen	1.922
40	Sailer, Joachim, Zivildienstleistender, Angerweg 7, 87757 Kirchheim i. Schw.	1.900
41	Notz, Matthias, Student, Schloßweiherstr. 10, 87772 Pfaffenhausen	1.879
42	Brecheisen, Armin, Schlosser, Dorfstr. 74, 86865 Markt Wald	1.862
43	Seidler, Christian, Soldat, Falkensteinweg 11, 86825 Bad Wörishofen	1.812
44	Müller, Christian, Bürokaufmann, Aletshofen 1, 86833 Ettringen	1.743
45	Demmler, Christian, Betriebswirt, Geschäftsführer, Peter-Dörfler-Str. 4, 87719 Mindelheim	1.734
46	Klemp, Hansjörg, Einzelhandelskaufmann, Ringstr. 7, 87730 Bad Grönenbach	1.672
47	Strüwing, Gabriele, Raumausstatterin, Stöcklestr. 3, 86833 Ettringen	1.671
48	Wohlfahrt, Tobias, Bankkaufmann, Brunnemairstr. 16 a, 87719 Mindelheim	1.670
49	Kirchlechner, Stefan, Student, Höfen 5, 86833 Ettringen	1.605
50	Gerster, Wolfgang, Kommunikationselektroniker, Schwaigstr. 2, 87752 Holzgünz	1.563
51	Unglert, Andreas, Schüler, Alte Rammingen Str. 5 a, 86874 Tussenhausen	1.350
52	Bertram, Kay-Uwe, Dipl.Ing., Freischaffender Planer, Rottensteiner Weg 3, 87727 Babenhausen	1.330
53	Böck, Georg jun., Technischer Angestellter, Stöcklestr. 27, 86833 Ettringen	1.330
54	Göring, Corinna, Geschäftsführerin, Leipziger Str. 15, 86833 Ettringen	1.301
55	Reiber, Peter, E-Business-Berater, Am Wörthbach 24, 86871 Rammingen	1.271
56	Tzschorn, Jürgen, Zimmerermeister, Eschenstr. 6, 87766 Memmingerberg	1.256
57	Vogele, Roland, Dipl.Kaufmann, Revisor, Schlachthausgasse 2, 87719 Mindelheim	1.223
58	Wiedmann, Hans-Peter, Industriekaufmann, Ahornallee 76, 87719 Mindelheim	1.200
59	Anders, Christian, Dipl.Kaufmann, Kaufmann, Grüntenstr. 9, 87754 Kammlach	848
60	Mattner, Hans-Joachim, Wirtschafts- und Finanzberater, Arlesrieder Str. 5, 87746 Erkheim	827

11 - 032-5/1

**Ausleseverfahren für die Laufbahn des
mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2003**

Auf die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 15. März 2002, Nr. L 3 M 03/PR-2 (Staatsanzeiger Nr. 12 vom 22. März 2002) über die Durchführung eines Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu,
Tel.: 0 82 61/9 95-2 84, bei der auch die vorgeschriebenen gelben Antragsformulare aufliegen.

Mindelheim, 3. April 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 11. April 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon
Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 3. April 2002

43 - 641-2/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines Nahrungsbiotops für den Weißstorch
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1188 der Gemarkung Pfaffenhausen
durch den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.,
Ortsgruppe Pfaffenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung des Nahrungsbiotops für den Weißstorch auf dem Grundstück Fl.Nr. 1188 der Gemarkung Pfaffenhausen nach den Unterlagen des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Pfaffenhausen, vom November 2001 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 28. März 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot für verloren gegangene Sparkassenbücher

Die von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim ausgestellten Sparkassenbücher

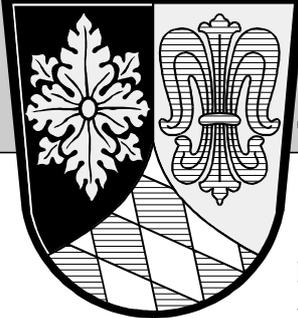
Kto.-Nr. 12 53 69 67 und Kto.-Nr. 12 41 88 51

sind verloren gegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse Mindelheim und Türkheim.

Die Inhaber dieser Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung

Memmingen, 25. März 2002
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 15	Mindelheim, 11 April	2002
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verleihung der Ehrenamtsspange des Landkreises Unterallgäu	143
Sitzung des Kreisausschusses	143
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	144
Übung der Bundeswehr	144
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	145
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) -Kostensatzung- vom 18.12.2001	146
Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) Zur Kostensatzung vom 18.12.2001	147
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) (BGS - WAS) vom 18.12.2001	149

BL - 019-1

**Verleihung der Ehrenamtsspange des Landkreises Unterallgäu
an Frau Erika Siede, Buxheim**

Am 06.04.2002 hatte ich die Ehre,

Frau Erika Siede,
Buxheim,

mit der Ehrenamtsspange des Landkreises Unterallgäu auszuzeichnen, um ihr damit meinen Dank und meine Anerkennung für ihr langjähriges herausragendes Wirken um die blinden Mitbürgerinnen und Mitbürger des Landkreises Unterallgäu und darüber hinaus zum Ausdruck zu bringen.

Frau Siede übt dieses ehrenamtliche Engagement nunmehr nahezu 20 Jahre aus und konnte vor kurzem die 1.000 Ausgabe der Blindenzeitung für Memmingen und das Unterallgäu besprechen.

Mindelheim, 9. April 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Mittwoch, 17. April 2002, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG.**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A. Öffentliche Sitzung

1. Namensgebung für die im Aufbau befindliche Senioreneinrichtung des Landkreises Unterallgäu in Babenhausen
2. Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes;
Selbstversorger- und Übernachtungshaus am Jugendzeltlagerplatz Fuggerweiher Babenhausen
3. Investitionsprogramm für Kreisstraßen 2001 - 2005 und Ausbauprogramm für Kreisstraßen 2002/2003
4. MN 6 - Einbau einer Mittelinsel im Bereich der Ortsdurchfahrt Ettringen (Tussenhauser Straße) in Verbindung mit dem Ausbau der Ortsdurchfahrt
5. MN 3 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Mörgen
6. MN 7 - Ausbau der Kreisstraße in der Ortsdurchfahrt Kirchheim i.Schw.

7. MN 32 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Frechenrieden
8. MN 18 - Ortsdurchfahrt Niederdorf
9. Förderung des Radwegebaues der Gemeinden;
Neubau eines Radweges zwischen Mattsies und Rammingen durch den Markt Tussenhausen
10. Förderung des Radwegebaues der Gemeinden;
Aufgelassene Bahnstrecke Kellmünz a.d. Iller - Babenhausen

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 5. April 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. April 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 10. April 2002

311 - 083-2

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übung angemeldet:

vom 23.04.2002 – 26.04.2002

im Raum Marktheidenfeld – Veitshöchheim – Gerolzhofen – Neustadt a.d.Aisch – Ansbach – Nördlingen – Mindelheim – Wangen – Lindau – Stockach – Blumberg – Neustadt – Freudenstadt – Pforzheim – Sindheim – Miltenberg statt.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen, Erdarbeiten und Nachtmärsche sind nicht vorgesehen. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Manövermunition wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übungen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übungen sowie von den Übungen auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 3. April 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 18. April 2002**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag ab 13:30 Uhr statt.

Auftrieb:

20	Stiere
310	Jungkühe
10	Kühe
20	Kalbinnen
90	Jungrinder
50	Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 4. April 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 863

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach)
-Kostensatzung-
vom 18.12.2001**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich**

§ 1

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Februar 1997 außer Kraft.

Breitenbrunn, 18. Dezember 2001
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN (OT WEILBACH)

gez.

Glogger
Verbandsvorsitzender

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach)
Zur Kostensatzung vom 18.12.2001**

Tarif- gruppe	Ta- rif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von dem Zweckverband selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung und des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von dem Zweckverband selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 € bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 % - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 € bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 % - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 € bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften:	7,5 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
02		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung verbandseigener Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 € bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,5 € bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 € bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0. bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mind. 10 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		4.1. sonst	12,5 € bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 € bis 150 €
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 € bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 € bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 € bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 € bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 € bis 150 €

21 - 863

**Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach)
(BGS - WAS)
vom 18.12.2001**

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2 und 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) folgende

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach):**

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Zweckverbandes einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 m² (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Fünftel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

- (5) Wird ein Grundstück vergrößert oder ein neues Grundstück durch Teilung gebildet und wurden für diese Fläche noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Wurde nach Absatz 2 eine Begrenzung der Grundstücksfläche vorgenommen, entsteht die Beitragspflicht im Falle der Geschossflächenvergrößerung auch für die entsprechend der Geschossflächenvergrößerung zusätzlich festzusetzende Grundstücksfläche.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so entsteht die Beitragspflicht auch für eine sich ergebende Geschossflächenmehrung. Bei einer Minderung der Geschossfläche ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen. Wurde nach Absatz 1 Satz 2 eine Begrenzung der Grundstücksfläche vorgenommen, entsteht die Beitragspflicht im Falle der späteren Bebauung auch für die zusätzlich festzusetzende Grundstücksfläche.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	1,02 €
b) pro qm Geschossfläche	3,57 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS, die sich innerhalb der Grundstücke der Anschlussnehmer befinden und nicht Bestandteil der Wasserversorgungseinrichtung der Zweckverband sind, ist in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Bei Hinterliegergrundstücken ist auch der Aufwand i. S. des Satzes 1 für Grundstücksanschlüsse in Vorderliegergrundstücken zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Verbrauchs- und Zählergebühren.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 0,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger bewegliche Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (5) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler nicht verwendet, so wird eine einmalige Gebühr von 15,34 € erhoben.

§ 11 Zählergebühr

Befindet sich ein Wasserzähler im Eigentum des Zweckverbandes (§ 19 Abs. 1 WAS) wird eine Zählergebühr erhoben. Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

Bis 10 m ³ /h	5,11 € pro Jahr
über 20 m ³ /h	10,22 € pro Jahr.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Zählergebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag mit. Im übrigen entsteht die Zählergebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahreszählergebührenschild.

§ 13 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Zähler- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild ist zum 01.07. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtvverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1993 außer Kraft.

Breitenbrunn, 18. Dezember 2001
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN (OT WEILBACH)

gez.

Ludwig Glogger
Zweckverbandsvorsitzender

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 16	Mindelheim, 18. April	2002
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	154
Übung der Bundeswehr	155
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Tag der Arbeit (01.05.2002), Christi Himmelfahrt (09.05.2002), Pfingstmontag (20.05.2002) und Fronleichnam (30.05.2002)	155
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	156
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Amberg	158

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 25. April 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 17. April 2002

311 - 083-2

An die
Städte, Einheitsgemeinden
und Verwaltungsgemeinschaften
des Landkreises Unterallgäu

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übung angemeldet:

vom 24.04.2002 bis 25.04.2002

im Raum Illertissen - Krumbach - Erkheim - Heimertingen statt.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind nicht vorgesehen. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Signal- und Darstellungsmunition wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übungen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übungen sowie von den Übungen auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 16. April 2002

41 - 636-1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Tag der Arbeit (01.05.2002), Christi Himmelfahrt (09.05.2002), Pfingstmontag (20.05.2002) und Fronleichnam (30.05.2002)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Mittwoch 01.05.2002	Donnerstag 02.05.2002	Freitag 03.05.2002
verlegt auf	Donnerstag 02.05.2002	Freitag 03.05.2002	Samstag 04.05.2002

Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 09.05.2002	Freitag 10.05.2002
verlegt auf				Freitag 10.05.2002	Samstag 11.05.2002
Normaler Abfuhrtag	Montag 20.05.2002	Dienstag 21.05.2002	Mittwoch 22.05.2002	Donnerstag 23.05.2002	Freitag 24.05.2002
verlegt auf	Dienstag 21.05.2002	Mittwoch 22.05.2002	Donnerstag 23.05.2002	Freitag 24.05.2002	Samstag 25.05.2002
Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 30.05.2002	Freitag 31.05.2002
verlegt auf				Freitag 31.05.2002	Samstag 01.06.2002

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 15. April 2002

41 - 636-1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2002 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
	Freitag, 10.05.2002	
Babenhausen	08:30 - 11:15 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11:45 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	13:00 - 13:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	14:15 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg a.d. Günz	15:30 - 16:15 Uhr	ehemalige Molkerei
	Samstag, 11.05.2002	
Mindelheim	08:30 - 11:15 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Bedernau	12:00 - 12:30 Uhr	Bretagne-Platz
Oberrieden	13:00 - 13:45 Uhr	Untere Molkerei
Kammlach	14:15 - 15:00 Uhr	Kindergarten
Stetten	15:30 - 16:15 Uhr	Raiffeisenbank
	Montag, 13.05.2002	
Bad Grönenbach	08:30 - 10:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Legau	10:30 - 11:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Illerbeuren	13:00 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Memmingerberg	14:00 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Ungerhausen	15:30 - 16:15 Uhr	Gasthaus Adler

Dienstag, 14.05.2002		
Pfaffenhausen	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Kirchheim	10:00 - 11:00 Uhr	Marktplatz
Markt Wald	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Ettringen	13:00 - 14:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Türkheim	14:30 - 16:00 Uhr	Hauptschule

Mittwoch, 15.05.2002		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz östlich Bauhof
Wiedergeltingen	12:00 - 12:45 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	13:15 - 13:45 Uhr	Hauptstr. 47
Tussenhausen	14:15 - 15:15 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Salgen	15:45 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung

Donnerstag, 16.05.2002		
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:30 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Wolfertschwenden	13:00 - 13:45 Uhr	Festhalle
Lachen	14:15 - 15:00 Uhr	alte Ziegelei
Hawangen	15:30 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Ausgetrocknete Altfarben und Dispersionsfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 9. April 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 632-2

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Amberg**

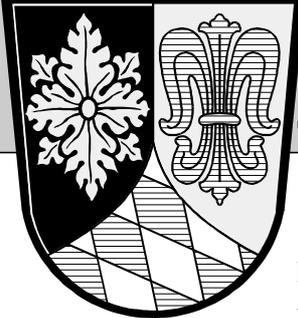
Der Gemeinderat Amberg hat in seiner Sitzung am 26. März 2002 die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Amberg beschlossen. Die Satzung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, sowie in der Gemeindekanzlei Amberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 4. April 2002

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 17	Mindelheim, 25. April	2002
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in ländlichen Gebieten vom 15. April 2002	160
Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Unterallgäu vom 15.04.2002	160
Ehrung für verdiente Bürgermeister und Kreisräte des Landkreises Unterallgäu	161
Verleihung der Kommunalen Verdienstmedaille in Silber	162
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	163
Nationale-Einsatzübung „ELITE 2002“	163
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)	164
Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	164
Haushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	166
Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), für das Haushaltsjahr 2002	168

312 - 841-5/1

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die
Offenhaltung von Verkaufsstellen in ländlichen Gebieten
vom 15. April 2002**

Aufgrund des § 11 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2001 (BGBl I S. 2829), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (BayRS 805-2-A) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in ländlichen Gebieten vom 04.06.1982 (KABl. 1982 S. 305) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mindelheim, 19. April 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

25.0

**Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Unterallgäu
vom 15.04.2002**

I.

Der Landkreis Unterallgäu erlässt aufgrund des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 392), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl. S. 734) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Nr. 826), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. März 2000, (GVBl. S. 136) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Unterallgäu vom 19.03.1996, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Ziffer 7 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Ziffern 8 - 11 werden Ziffern 7 - 10.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mindelheim, 15. April 2002
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 019-1/5

Ehrung für verdiente Bürgermeister und Kreisräte des Landkreises Unterallgäu

Am 23.04.2002 durfte ich im Rahmen einer kleinen Feierstunde

- Herrn Bürgermeister Anton Müller, Oberrieden,
- Herrn Kreisrat Karl Brandner sen., Babenhausen,
- Herrn Kreisrat Ludwig Haisch, Westerheim, und
- Herrn Kreisrat Hermann Karrer, Erkheim,

für ihre 30-jährige Tätigkeit als Bürgermeister bzw. Kreisrat mit der Goldenen Landkreisnadel auszeichnen.

Darüber hinaus konnte ich

- Herrn Bürgermeister Meinrad Bernhard, Benningen,
- Herrn Bürgermeister Bernhard Kling, Fellheim,
- Herrn Bürgermeister Martin Heinz, Hawangen,
- Herrn Bürgermeister Martin Riedmiller, Holzgünz,
- Herrn Bürgermeister Erhard Bogner, Kammlach,
- Herrn Bürgermeister Alfons Weber, Markt Rettenbach,
- Herrn Bürgermeister und Kreisrat Erich Meier, Mindelheim,
- Herrn Kreisrat Erwin Baumeister, Markt Wald,
- Herrn Kreisrat Josef Huber, Türkheim,
- Frau Kreisrätin Rita Mayer, Ottobeuren,
- Frau Kreisrätin Josefina Roiser, Rammingen
- Herrn Kreisrat Otto Weikmann, Mindelheim, und
- Herrn Kreisrat Dr. Manfred Worm, Kronburg,

den Landkreis-Ehrenschild überreichen.

Mein besonderer Dank galt den seit 36 Jahren tätigen und nunmehr ausscheidenden Kreisräten

- Eduard Haug, Legau,
- Reinald Scheule, Ottobeuren,
- Michael Schuster, Mindelheim,

und Bürgermeistern

- Xaver Merk, Oberschöneck,
- Hermann Singer, Wiedergeltingen.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihnen meinen Dank sowie meine Anerkennung für deren langjähriges herausragendes Wirken zum Ausdruck bringen.

Mindelheim, 24. April 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 009-1/7

**Verleihung der Kommunalen Verdienstmedaille in Silber
an Herrn Bürgermeister Xaver Merk, Oberschöneck,
Herrn Bürgermeister Max Miller, Salgen und
Herrn Bürgermeister Hermann Singer, Wiedergeltingen**

Der Bayerische Innenminister, Herr Dr. Günther Beckstein, hat Herrn Bürgermeister Xaver Merk, Oberschöneck, Herrn Bürgermeister Max Miller, Salgen, und Herrn Bürgermeister Hermann Singer, Wiedergeltingen, die Kommunale Verdienstmedaille in Silber verliehen.

Die Geehrten haben sich durch ihr 36-jähriges unermüdliches Engagement als Bürgermeister großartige Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung erworben.

Ich spreche o.g. Personen die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 23. April 2002
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 2. Mai 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 24. April 2002

311 - 083-2

Nationale-Einsatzübung „ELITE 2002“

Das Luftwaffenamt Köln -Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr- hat das Landratsamt davon informiert, dass in der Zeit vom 06. Mai bis 17. Mai 2002 (09., 11. und 12. Mai ausgenommen) die Nationale-Einsatzübung „ELITE 2002“ der Luftstreitkräfte durchgeführt wird. Zeitgleich werden Übungen der Landstreitkräfte in das Szenario dieser Übung eingebunden. Der fliegerische Teil der Übung findet in den Lufträumen der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg statt.

Während der Übung werden Einsätze unter Einhaltung der geltenden Flugbetriebsbestimmungen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr geflogen.

Im begrenzten Umfang werden Tiefflüge in einer Flughöhe von ca. 150 m über Grund auf Grundlage einer Ausnahmeregelung entgegen der generellen Tiefflugmindesthöhe von ca. 300 m über Grund durchgeführt. Bei der Planung der Übung wurde darauf geachtet, Kumulationen so weit wie möglich zu vermeiden. Diesem Vorhaben sind aufgrund der Luftraumstruktur und der Bevölkerungsdichte Grenzen gesetzt.

Zum Einsatz kommen neben den Jagd- und Jagdbomberflugzeugen auch Hubschrauber und Transportflugzeuge.

Für während der Übung auftretende Lärmbelästigungen bittet das Luftwaffenamt die Bürger um Verständnis. Gleichzeitig fordert es die Freizeit- und Hobbyflieger auf, vor Antritt des Fluges die entsprechenden Luftfahrtveröffentlichungen zur Übung „ELITE 2002“ zu studieren.

Eventuelle Beschwerden während der Übung können über das kostenfreie Bürgertelefon 0800-8620730 direkt an das Luftwaffenamt herangetragen werden.

Darüber hinaus ist das Luftwaffenamt auch unter folgender Adresse erreichbar:

Luftwaffenamt
Fliegerhorst Wahn 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln
Telefax 02203/602-2776

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Für weitere Fragen zum militärischen Flugbetrieb steht das Luftwaffenamt gerne zur Verfügung.

Mindelheim, 22. April 2002

311 - 132-2/2

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)

Anlässlich der im Monat Mai 2002 anfallenden gesetzlichen Feiertage,

01. Mai 2002,
Christi Himmelfahrt (09. Mai 2002),
Pfingstmontag (20. Mai 2002)
und Fronleichnam (30. Mai 2002)

gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 22. April 2002

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **240.450,00 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **204.100,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **89.750 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2001, auf 265 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **338,6792 €** festgesetzt.

(2) SCHULDENDIENSTUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Zinsausgaben der im Zusammenhang mit dem Schulhausneubau aufgenommenen Darlehen wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **61.200 €** festgesetzt und nach dem in Ziff. 2 enthaltenen Verteilungsmaßstab auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schuldendienstumlage wird gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.05.1982 der Durchschnitt der Verbandsschülerzahlen der Jahre 1979 - 1981 von 251 Schülern zugrundegelegt.
3. Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf **243,8247 €** festgesetzt.

(3) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Die Aufteilung der in Ziff. 1 bis 2 genannten Umlagen auf die Mitglieder des Schulverbandes ist der Anlage zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Heimertingen, 18. April 2002
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Peter Schubert
(Schulverbandsvorsitzender)

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 360.100 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 250.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **260.000 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

- a) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten **51.900 €**.
- b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf **208.100 €**.

Zu a)

Der ungedeckte Bedarf von **51.900,00 €** wird nach Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG umgelegt. Dabei wird als Aufteilungsschlüssel die Gesamtzahl der Schüler des Schulverbandes Illerbeuren und des Schulverbandes Legau zu Grunde gelegt (Stichtag 01.10.2001):

Gemeinde Kronburg	141	(113 + 28)	14.843,60 €
Gemeinde Lautrach	83	(65 + 18)	8.737,73 €
Markt Legau	<u>269</u>		<u>28.318,67 €</u>
	493 Schüler		51.900,00 €

Umlage je Schüler 105,2738 €

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf in Höhe von **208.100 €** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG) mit Stichtag 01.10.2001 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	28 Schüler	18.497 €
Gemeinde Lautrach	18 Schüler	11.891 €
Markt Legau	<u>269 Schüler</u>	<u>177.712 €</u>
	315 Schüler	208.100 €

Umlage je Schüler 660,64 €

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **214.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2001 auf 315 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **680,95 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.02.2002
15.05.2002
15.08.2002
15.11.2002

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Legau, 22. April 2002
SCHULVERBAND LEGAU

Andreas Tillich
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat die rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Schreiben vom 17.04.2002 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 25.04.2002 bis 16.05.2002, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 1, zur Einsicht auf.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), für das Haushaltsjahr 2002

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **431.870 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **154.639 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **335.710 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2001 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2001 von insgesamt 569 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **590 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 569 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	28
Holzgünz	82
Lachen	19
Memmingerberg	214
Trunkelsberg	130
<u>Ungerhausen</u>	<u>96</u>
Gesamt	569

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	16.520 €
Holzgünz	48.380 €
Lachen	11.210 €
Memmingerberg	126.260 €
Trunkelsberg	76.700 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>56.640 €</u>
Gesamt	335.710 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der ungedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **110.955 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2001 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2001 von insgesamt 569 Schülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **195 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 569 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	28
Holzgünz	82
Lachen	19
Memmingerberg	214
Trunkelsberg	130
<u>Ungerhausen</u>	<u>96</u>
Gesamt	569

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	5.460 €
Holzgünz	15.990 €
Lachen	3.705 €
Memmingerberg	41.730 €
Trunkelsberg	25.350 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>18.720 €</u>
Gesamt	110.955 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **71.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingerberg, 16. April 2002
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Zettler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 18	Mindelheim, 2. Mai	2002
--------	--------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	171
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	172
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	172

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 16. Mai 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 30. April 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Mittwoch, den 8. Mai 2002**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Bewertung der Zuchttiere findet ab 7:00 Uhr und die Verbandskörnung der Stiere ab 8:45 Uhr statt.

Auftrieb:

- 30 Stiere**
- 260 Jungkühe**
- 20 Kühe**
- 20 Kalbinnen**
- 40 Jungrinder**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 29. April 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **822.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **75.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **469.295 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2001 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.122 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.058 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.325 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	2.619 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.800 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	<u>1.061 Einwohner</u>
	<u>9.985 Einwohner</u>

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **47,00 €** festgesetzt.

Umlageschuld

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	99.734 €
Gemeinde Holzgünz	49.726 €
Gemeinde Lachen	62.275 €
Gemeinde Memmingerberg	123.093 €
Gemeinde Trunkelsberg	84.600 €
Gemeinde Ungerhausen	49.867 €.

2. Das Umlagesoll zur Finanzierung von Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **0 €** festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **137.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingerberg, 22. April 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Zettler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff. KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 19	Mindelheim, 08.05.2002	2002
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2002	175
Sitzung des Kreistags	178
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	178
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	179
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim (Kostensatzung) vom 29.04.2002	179
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	185
Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Mai 2002 geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen vom 24. April 2002	186

BL - 009-1/7

Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2002

Der Bayerische Innenminister, Herr Dr. Günther Beckstein, hat einigen langjährigen Bürgermeistern, Gemeinderatsmitgliedern und Kreisräten die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze bzw. die Kommunale Dankurkunde verliehen.

Am 07.05.2002 hatte ich im Rahmen einer Feierstunde die Ehre,

- Herrn **B a u m e i s t e r Erwin**, Markt Wald,
- Herrn **B e r n h a r d Meinrad**, Benningen,
- Herrn **B o g n e r Erhard**, Kammlach,

- Herr **Groppe r Josef**, Buxheim,
- Herr **Hartmann Helmut**, Markt Wald,
- Herr **Heinz Martin**, Hawangen,
- Herr **Huber Josef**, Türkheim,
- Herr **Kä chele Walter**, Lauben,
- Herr **Meier Erich**, Mindelheim,
- Herr **Prinz Karl**, Trunkelsberg,
- Herr **Riedmiller Martin**, Holzgünz,
- Herr **Schmid Karl**, Markt Wald,
- Herr **Singer Erwin**, Bad Wörishofen,
- Herr **Weber Alfons**, Markt Rettenbach,

die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze auszuhändigen.

Des Weiteren durfte ich

- Herr **Dr. Albus Tassilo**, Bad Wörishofen,
- Herr **Attenberger Manfred**, Türkheim,
- Herr **Baumer Paul**, Mindelheim,
- Herr **Bitzer Klaus**, Hawangen,
- Herr **Böhm Heribert**, Sontheim,
- Herr **Buffler Franz**, Pleß,
- Herr **Bumann Bernhard**, Boos,
- Herr **Dorn Franz**, Bad Grönenbach,
- Herr **Freisinger Konstantin**, Kirchheim,
- Herr **Götz Josef**, Wiedergeltingen,
- Herr **Grimm Xaver**, Stetten,
- Herr **Groppe r Hans**, Böhen,
- Herr **Häutle Benedikt**, Westerheim,
- Herr **Haller Beppo**, Ottobeuren,
- Herr **Hannes Michael**, Stetten,
- Herr **Heinzelmann Anton**, Eppishausen,
- Herr **Högg Benno**, Amberg,
- Herr **Ibel Stefan**, Bad Wörishofen,
- Herr **Kienle Gotthard**, Fellheim,
- Herr **Kienle Hans**, Böhen,
- Herr **König Johann**, Tussenhausen,
- Herr **Königsberger Anton**, Westerheim,
- Herr **Lerchenmüller Benedikt**, Oberschöneegg,
- Herr **Lohr Josef**, Pleß,
- Herr **Maier Otto**, Tussenhausen,
- Herr **Maurer Anton**, Türkheim,
- Frau **Mayer Rita**, Ottobeuren,
- Herr **Merk Albert**, Kirchheim,
- Herr **Miller Gebhard**, Oberschöneegg,

- Herr **M i l l e r J o h a n n**, Eppishausen,
- Herr **M o r g e n t h a l O t t o**, Mindelheim,
- Herr **M ü l l e r H e r b e r t**, Sontheim,
- Herr **O b e r h o f e r F r a n z**, Sontheim,
- Herr **R i t t e r O t t o**, Stetten,
- Herr **R ö d l F r i e d r i c h**, Sontheim,
- Herr **R ö t h i n g e r E d w i n**, Mindelheim,
- Frau **R o i s e r J o s e f i n e**, Rammingen,
- Frau **S i e g e r t R o s w i t h a**, Türkheim,
- Herr **S i n g e r G e o r g**, Bad Wörishofen,
- Herr **D r. S o l f r a n k G e r d**, Bad Grönenbach,
- Herr **S c h a u l e R u d o l f**, Unteregg,
- Frau **S c h i e ß l M a r g i t**, Ottobeuren,
- Herr **S c h m i d E r w i n**, Ottobeuren,
- Herr **S c h m i d H e r m a n n**, Stetten,
- Herr **S c h n e i d e r F r a n z**, Wiedergeltingen,
- Herr **S c h r o p p O s w a l d**, Sontheim,
- Herr **S t e i d e l e K a r l**, Apfeltrach,
- Herr **T h e i s F r i e d r i c h - H e l m u t**, Trunkelsberg,
- Herr **V o g t W o l f g a n g**, Mindelheim,
- Herr **W a g n e r H u b e r t**, Amberg,
- Herr **W e i k m a n n O t t o**, Mindelheim,
- Herr **W i e d e m a n n G ü n t h e r**, Amberg,
- Herr **W ö h r l e F r a n z**, Babenhausen,
- Herr **W ö l f l e M i c h a e l**, Böhen,
- Herr **D r. W o r m M a n f r e d**, Kronburg,
- Herr **Z e c h G e o r g**, Markt Wald,
- Herr **Z o b e l M a r t i n**, Sontheim,

die Kommunale Dankurkunde überreichen.

Ich spreche den Geehrten, die sich durch ihr herausragendes, langjähriges Engagement große Verdienste erworben haben, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihnen meinen Dank sowie meine Anerkennung zum Ausdruck bringen.

Mindelheim, 08. Mai 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am **Montag, 13. Mai 2002**, findet um **09.30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG.**, die konstituierende (öffentliche) Sitzung des Kreistags statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Vereidigung der neuen Kreistagsmitglieder durch den Landrat
2. Bekanntgabe von Zusammenschlüssen der Parteien und Wählergruppen sowie Benennung der Fraktionsvorsitzenden
3. Vorläufige Geschäftsordnung
4. Wahl des Stellvertreters des Landrats
5. Bestellung des Kreisausschusses und weiterer Ausschüsse
6. Bestellung eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden für den Rechnungsprüfungsausschuss
7. Vollzug des Art. 38 Landkreisordnung (LKrO);
Übertragung von Befugnissen in Personalangelegenheiten an den Landrat

Mindelheim, 02. Mai 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 16. Mai 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 08. Mai 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

**Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft
in Buchloe**

Am **Mittwoch, 15. Mai 2002**, findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 15. Mai 2002	8:30 Uhr - 10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 15. Mai 2002	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 15. Mai 2002	10:30 Uhr

Auftrieb:

310 Tiere, davon

40 Bullen

230 Kühe und Kalbinnen

40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 02. Mai 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 930-3/2

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim
(Kostensatzung)
vom 29.04.2002**

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 22 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.
Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis zu fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 07.02.1997 außer Kraft.

Kirchheim, den 29. April 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM

Sailer
1. Vorsitzender

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 29.04.2002

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen¹: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien oder dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBl S. 571)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
02		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
	020	Hauptverwaltung Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 25 a LkrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
03		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvor-nahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
		Finanzverwaltung	
		030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³	
		031 Anmahnung rückständiger Beträge ⁴	5 bis 150 €
	1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung
	11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵
12	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶	15 bis 600 €
		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
6	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
	61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁷	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62	Wohnungsaufsicht		
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 €
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)		
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung⁸		
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁹	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ¹⁰	10 bis 75 €
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung		
70	Allgemeine Amtshandlungen¹¹		
	700	Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹²	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
73	Besondere Amtshandlungen		
	Marktwesen (§ 69 GewO)		
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
75	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung ¹³	10 bis 150 €
	Bestattungswesen (Friedhof)		
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
76	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)		
8	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹⁴	10 bis 200 €
	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹⁵	10 bis 150 €

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

- ¹ Die Beglaubigung von Ablichungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - in Verbindung mit Art. 33.34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
- ² Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.
- ³ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.
- ⁴ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.
- ⁵ vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek vom 20.01.1999 (AIIMBI S. 135)
- ⁶ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- ⁷ vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.01.1999 (AIIMBI S. 135)
- ⁸ vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 05.06.1976, MABI S. 473)
- ⁹ vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters
- ¹⁰ vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters
- ¹¹ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8
- ¹² Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- ¹³ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- ¹⁴ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.05.1988, AIIMBI S. 562, berichtet S. 591, geändert am 14.01.1991, AIIMBI S. 60)
- ¹⁵ vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.07.1989, AIIMBI S. 579)

Kirchheim, 29. April 2002
 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Hauptschule Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim am 14. April 2002 folgende Haushaltssatzung 2002 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **270.907 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **226.400 EUR**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2001 auf 360 Verbandsschüler festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	210
Gemeinde Amberg	32
Gemeinde Rammingen	32
Markt Tussenhausen	44
Gemeinde Wiedergeltingen	42

B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 190.800 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 530 EUR.

C) INVESTITIONSUMLAGE (für Sanierung und laufenden Investitionsbedarf)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt **für Sanierung und laufenden Investitionsbedarf (Unterabschnitt 2150)** wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 221.400 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler 615 EUR.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

Türkheim, 30. April 2002
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE TÜRKHEIM

Bihler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 10. Mai 2002 mit 24. Mai 2002, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 15, zur Einsicht auf.

Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Mai 2002 geltenden Allgemeinen Gstarife und Bedingungen vom 24. April 2002

Die Stadtwerke Memmingen stellen ihren Kunden Erdgas aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676) ab 1. Mai 2002 zu nachfolgenden Tarifen und Bedingungen zur Verfügung:

I. PREISBESTANDTEILE

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus

- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und
- einem Arbeitspreis für die abgenommene Gasmenge.

Gaspreise in EURO (gültig ab 01. Mai 2002)

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis ca. kWh/Jahr
	Netto Ct/kWh	Brutto Ct/kWh	Netto EUR	Brutto EUR	
Gruppe A					
200	4,25	4,93	2,50	2,90	0 - 5.600
201	3,50	4,06	6,00	6,96	5.601 - 24.000
Gruppe B					
202	3,20	3,71	12,00	13,92	24.001 - 60.000
203	3,10	3,60	17,00	19,72	60.001 - 110.400
204	2,95	3,42	30,80	35,73	110.401 - 500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziff. 4) für die übersteigende Nennleistung um			0,44 EUR/kW	0,51 EUR/kW	
Gruppe C					
205	2,72	3,16	0,75 EUR/kW Nennleistung Mindestens 126,67 EUR	0,87 EUR/kW Nennleistung Mindestens 146,94 EUR	500.001 - 4.500.000
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.					
Gruppe D					
Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch folgenden Tarif					
240	2,95	3,42	2,50	2,90	

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

3. Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet (derzeit 16 v.H.). Die Bruttopreise enthalten die zur Zeit gültige Umsatzsteuer von 16 v.H. und dienen der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

4. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrundegelegt.

II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases beträgt ca. 11,07 kWh/m³ im Normzustand. Das Gas wird mit einem Druck von ca. 22 mbar zur Verfügung gestellt. Der Gasverbrauch wird thermisch, d.h. nach Energieeinheiten (kWh) abgerechnet. Dazu wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor hängt vom Brennwert des Gases und den örtlichen Anschlussverhältnissen ab. Er wird für jede Abrechnungsperiode ermittelt. Die Verrechnungstemperatur beträgt 15 °C.
2. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstuft.
3. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ables- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
4. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
5. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Verrechnungsabschnitt kein Gas abgenommen wird.
6. Ein Kundenwechsel ist den Stadtwerken mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen, damit der Gaszähler abgelesen und der Verbrauch abgerechnet werden kann.
7. Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
8. Die erforderlichen Daten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, gespeichert und übermittelt.
9. Im übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) einschließlich der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Haftungshöchstgrenzen.
10. Die vorstehenden allgemeinen Gastarife und allgemeinen Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. Mai 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen allgemeinen Gastarife und Bedingungen außer Kraft.

III. SONSTIGES

Das Erdgas wird vom Kunden zu einem ermäßigten Steuersatz bezogen (derzeit netto 0,3476 Ct/kWh_{Hs}).

Für dieses Gas gilt folgender Hinweis gemäß Anlage 1 zu § 21 Abs. 1 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1996 (BGBl. 1996 Teil I Nr. 38, Seite 110 ff).

Hinweis zur Erdgassteuer:

Steuerbegünstigtes Erdgas darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich

- a) der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder
- b) der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder
- c) der Stromerzeugung aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen, die als Entlösungsgase bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung anfallen, oder
- d) dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen.

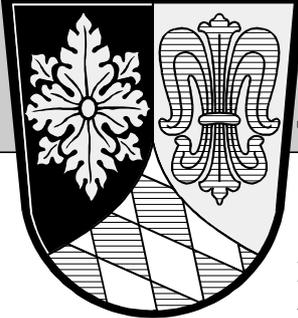
Jede andere motorische Verwendung von Erdgas hat steuer- und strafrechtliche Folgen!

Für die Verwendung von Erdgas zu dem unter a) genannten Zweck ist eine förmliche Einzelerlaubnis erforderlich, die bei der zuständigen Zollbehörde durch den Kunden einzuholen ist. Der Wirkungsgrad der Anlage muss mindestens 60 % betragen.

Für die unter b) und c) genannten Verwendungsarten ist nur eine schriftliche Anmeldung bei den zuständigen Zollbehörden erforderlich.

Memmingen, 24. April 2002
STADTWERKE MEMMINGEN

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 20	Mindelheim, 16. Mai	2002
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr	191
Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002; Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 258 Ostallgäu vom 13. Mai 2002	191
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	194
Öffentliche Zustellung	194
D-Babenhausen: Neubau eines Kreisaltenpflegeheimes Offenes Verfahren VOB/A	195
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	197
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	198
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	200
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	202

BL - 009-1/5

Staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr

Der Bayerische Ministerpräsident, Herr Dr. Edmund Stoiber, hat folgenden Personen die Rettungsmedaille verliehen:

- Jochen Häring, Lauben,
- Klaus Ritter, Mindelheim,
- Wolfgang Wörz, Kirchhaslach.

Ebenso hat Herr Ministerpräsident Dr. Stoiber nachfolgend Genannten eine öffentliche Belobigung ausgesprochen:

- Xhevat Abazi, Babenhausen,
- Zejnulla Abazi, Bergisch Gladbach,
- Gencaj Akar, Ettringen,
- Monika Schneller, Bad Wörishofen.

Oben genannte Personen erhielten die Ehrung von Herrn Ministerpräsident Dr. Stoiber im Rahmen einer Feierstunde am 08.05.2002 im Hofgarten der Residenz Ansbach.

Die Geehrten haben durch ihre umsichtige Rettungstat nicht nur ein Menschenleben gerettet, sondern auch Verantwortungsbewusstsein gegenüber anderen Mitmenschen demonstriert und ein Zeichen gesetzt.

Ich spreche oben genannten Personen die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 10. Mai 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

21 - 004-2

Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002; Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 258 Ostallgäu vom 13. Mai 2002

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2001 (BGBl I S. 3306), in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 1994 (BGBl I S. 495), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl I S. 620), fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens aber bis

18. Juli 2002, 18:00 Uhr,

beim Kreiswahlleiter schriftlich einzureichen. Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, (Il. Stock, Zi-Nr. 209), oder Postfach 12 44, 87610 Marktoberdorf.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **24. Juni 2002** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Dabei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben; diese Angaben sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

8. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.
9. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
 - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (§ 21 Abs. 6 BWG); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
 - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **18. Juli 2002, 18:00 Uhr** kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters (Tel.-Nr. 0 83 42/9 11-3 22 oder -3 25); dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich.

Marktoberdorf, 13. Mai 2002

Schiffmann
Regierungsdirektor und
Kreiswahlleiter

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 23. Mai 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 15. Mai 2002

33 - 143

Öffentliche Zustellung

Bescheid zur Entziehung der Fahrerlaubnis aller Klassen des Landratsamtes Unterallgäu vom 03.05.2002 an Herrn Günter Zapf, geb. 12.09.1973, zuletzt gemeldet Kapellenweg 29, 87763 Lautrach.

Der Bescheid zur Entziehung der Fahrerlaubnis aller Klassen des Landratsamtes Unterallgäu an Günter Zapf wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 3. Mai 2002

52 - 621

**D-Babenhausen: Neubau eines Kreisaltenpflegeheimes
Offenes Verfahren VOB/A**

1. **Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Postfach 13 62,
D-87719 Mindelheim, Tel: 0 82 61/9 95-3 21, Telefax: 0 82 61/9 95-3 33
2. a) **Verfahrensart:** Offenes Verfahren
2. b) **Vertragsform:** Ausführung von Bauleistungen mit Bauvertrag
3. a) **Ort der Ausführung:** D-Babenhausen
3. b) **Auftragsgegenstand:** Errichtung eines Kreisaltenheims durch Umbau und Erweiterung des
früheren Kreiskrankenhauses
 - Gewerk 1: **Sanitär Zubehör DIN 18381**
 - ca. 400 Griffe - Halter etc.
 - ca. 170 Wandhaken
 - ca. 60 Spiegel
 - ca. 30 Einhängesitze
 - Gewerk 2: **Brandmeldeanlage**
 - 1 Brandmeldecomputer
 - 1 Feuerwehranschaltung und Schlüsseltresor
 - 1 LCD-Display-Anzeigetableau
 - 40 Druckknopfmelder
 - 250 Multisensormelder
4. **Ausführungsfristen:**
 - Gewerk 1: September/Oktober 2002
 - Gewerk 2: Oktober/November 2002
5. a) **Anforderung der Unterlagen bei:** siehe Ziffer 1, Sachgebiet 52, bis spätestens 29. Mai 2002
5. b) **Zahlung**
 - Kostenbeitrag für Ausschreibungsunterlagen:
 - Gewerk 1 10,00 EUR
 - Gewerk 2 10,00 EUR
- einanzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.
6. a) **Schlussstermin für Angebotseingang:** Freitag, 07. Juni 2002, 10:00 Uhr
6. b) **Anschrift an die die Angebote zu richten sind:** siehe Ziffer 1
6. c) **Sprache:** deutsch

7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten
7. b) **Tag, Stunde und Ort:** Freitag, 07. Juni 2002, Sitzungssaal Zimmer 100,
Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim

Gewerk 1 Sanitärzubehör 10:00 Uhr
Gewerk 2 Brandmeldeanlage 10:15 Uhr

8. **Kauttionen und sonstige Sicherheiten:**

Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.

9. **Zahlungsbedingungen:** Gemäß Verdingungsunterlagen VOB

10. **Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. **Geforderte Eignungsnachweise:**

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

12. **Bindefrist:** 22. Juli 2002

13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.

14. Nebenangebote werden nur bei Angabe des Hauptangebotes gewertet.

15. Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle.

Vergabekammer: Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 29, D-80538 München,
Tel: 0 89/21 76-0

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: 03.01.2001

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 08.05.2002

Mindelheim, 8. Mai 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Realschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002
vom 08.05.2002**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 19.04.2002 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2002 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **235.500 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **53.800 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **196.000 EUR** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und der Markt Babenhausen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **156.800 EUR**, auf den Markt Babenhausen **39.200 EUR**.

B. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **35.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Babenhausen, 8. Mai 2002
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

i.V.
Lehner
1. Bürgermeister und stv. Vorsitzender des Zweckverbandes

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird
im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **444.245 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **23.000 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **234.200 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2000 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Einwohnerzahl
Dirlewang	2.122
Apfeltrach	941
Stetten	1.350
Unteregg	<u>1.371</u>
Gesamt	5.784

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **40,491 EUR** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Gemeinde	Umlage
Dirlewang	85.922 EUR
Apfeltrach	38.102 EUR
Stetten	54.663 EUR
Unteregg	<u>55.513 EUR</u>
Gesamt	234.200 EUR

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Dirlewang, 15. Mai 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Schorer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **590.113 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **125.500 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2001 auf 4.427 festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 257.063 EUR festgesetzt und gem. Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt 12.853,15 EUR.

Der restliche ungedeckte Bedarf von 244.209,85 EUR wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 55,1637339 EUR festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i.Schw. (2.548 E)	140.557,19 EUR
Eppishausen (1.879 E)	103.652,66 EUR.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 30. April 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I.SCHW.

Sailer
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw. während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw. zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 18. April 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.362.321 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 110.000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 484.794 EUR festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2001 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	6.578 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.292 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.340 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.329 Einwohner</u>
insgesamt:	10.539 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 46 EUR pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	302.588 EUR
Gemeinde Amberg	59.432 EUR
Gemeinde Rammingen	61.640 EUR
Gemeinde Wiedergeltingen	61.134 EUR

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 82.000 EUR aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

B) Betriebskostenumlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 371.000 EUR festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

(a) Betrieb Verbandsanlagen	31.000 EUR
(b) Betrieb Kläranlage	340.000 EUR

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 70.000 EUR festgesetzt.

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

- a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % = 11.160 EUR
Gemeinde Amberg	22,00 % = 6.820 EUR
Gemeinde Rammingen	9,00 % = 2.790 EUR
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % = 10.230 EUR

- b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	70,00 % = 238.000 EUR
Gemeinde Amberg	9,50 % = 32.300 EUR
Gemeinde Rammingen	8,50 % = 28.900 EUR
Gemeinde Wiedergeltingen	12,00 % = 40.800 EUR

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

Kläranlage 70.000 EUR

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	60,57 % =	42.399 EUR
Gemeinde Amberg	11,29 % =	7.903 EUR
Gemeinde Rammingen	9,87 % =	6.909 EUR
Gemeinde Wiedergeltingen	18,27 % =	12.789 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 1 (a) und (b) (für die Verbandsanlagen und die Kläranlage) ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Türkheim, 8. Mai 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Bihler
Gemeinschaftsvorsitzender

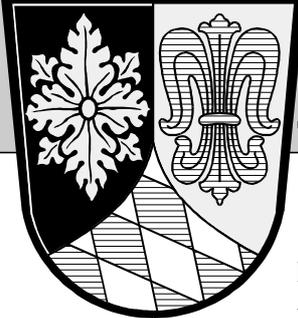
II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 17. Mai 2002 mit 24. Mai 2002 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 21	Mindelheim, 23. Mai	2002
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	206
NATO-Einsatzübung „Clean Hunter 2002“	206
Vollzug der Wassergesetze; Einbau eines Stahldurchlasses in die Hasel auf dem Grundstück Fl.Nr. 125 der Gemarkung Oberschönegg im Zuge des gemeindlichen Weges auf dem Grundstück Fl.Nr. 185 der Gemarkung Oberschönegg durch die Gemeinde Oberschönegg	207
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Ittelsburg vom 19.02.1996	208
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2002	208
Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch	211

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 30. Mai 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 22. Mai 2002

311 - 083-2

An die
Städte, Einheitsgemeinden
und Verwaltungsgemeinschaften
des Landkreises Unterallgäu

NATO-Einsatzübung „Clean Hunter 2002“

Das Luftwaffenamt Köln -Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr- hat das Landratsamt davon informiert, dass in der Zeit vom 05. Juni bis 21. Juni 2002 die NATO-Einsatzübung „Clean Hunter 2002“ der Luftstreitkräfte durchgeführt wird. Zeitgleich werden Übungen der Land- und Seestreitkräfte in das Szenario dieser Übung eingebunden. Der fliegerische Teil der Übung findet in den Lufträumen der Staaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Polen und Tschechien statt. Einheiten und fliegende Verbände aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Polen, Tschechien, Kanada und den USA beteiligen sich an der Übung.

Während der Übung werden Einsätze unter Einhaltung der national geltenden Flugbetriebsbestimmungen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr geflogen. Die Hauptflugzeiten sind zwischen 09:00 Uhr und 11:45 Uhr sowie zwischen 14:15 Uhr und 17:00 Uhr geplant. In der Zeit von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr werden keine Flüge mit Strahlflugzeugen unterhalb einer Flughöhe von ca. 450 m über Grund durchgeführt.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

43 - 644-1/2

**Satzung zur Änderung der Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Ittelsburg vom 19.02.1996**

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Ittelsburg vom 19.02.1996 (Amtsblatt Nr. 8 des Landkreises Unterallgäu vom 22.02.1996) wird mit Genehmigung des Landratsamtes Unterallgäu vom 17.05.2002 wie folgt geändert:

§ 18 Satz 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von bis zu 10.225,84 € enthalten;“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Bad Grönenbach, 2. April 2002
WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND ITTELSBURG

gez.

Fritz Wegmann
Verbandsvorsteher

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal
(Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 500.434 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.319.630 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Erkheim	7.228 Einwohnergleichwerte	entspricht	36,14 Prozent
Holzgünz	1.854 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,27 Prozent
Lauben	1.332 Einwohnergleichwerte	entspricht	6,66 Prozent
Sontheim	4.401 Einwohnergleichwerte	entspricht	22,00 Prozent
Ungerhausen	2.705 Einwohnergleichwerte	entspricht	13,53 Prozent
Westerheim	2.480 Einwohnergleichwerte	entspricht	12,40 Prozent
Verbandssumme:	20.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Mischwasserentlastungsanlagen:

Die Kosten für die Planung, den Bau, die Erweiterung der Mischwasserentlastungsanlagen wird, ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage, in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 489.184 EUR festgesetzt.

Von diesen 489.184 EUR entfallen auf Verwaltungskosten/Betriebskosten/Erhaltungskosten 420.850 EUR und auf Kapitalkosten 68.334 EUR.

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Verbandssammler dienen, das Verhältnis der hydraulischen Belastungsrechte (Kapitalkostenumlage).

Verwaltungskosten/Betriebskosten/Erhaltungskosten werden je zur Hälfte nach den Einwohnergleichwerten (§ 5 (I) Buchstabe a VBS) und nach der Abwassermenge (§ 5 (I) Buchstabe b VBS) umgelegt (Betriebskostenumlage).

a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	30,455 Prozent von 420.850 EUR	ergibt	128.169,87 EUR
Holzgünz	10,400 Prozent von 420.850 EUR	ergibt	43.768,40 EUR
Lauben	7,930 Prozent von 420.850 EUR	ergibt	33.373,41 EUR
Sontheim	22,605 Prozent von 420.850 EUR	ergibt	95.133,14 EUR
Ungerhausen	14,320 Prozent von 420.850 EUR	ergibt	60.265,72 EUR
Westerheim	14,290 Prozent von 420.850 EUR	ergibt	60.139,46 EUR
Verbandssumme:			420.850,00 EUR

b) Kapitalkostenumlage:

Markt Erkheim	24,77 Prozent von 68.334 EUR	ergibt	16.926,33 EUR
Holzgünz	11,53 Prozent von 68.334 EUR	ergibt	7.878,91 EUR
Lauben	9,20 Prozent von 68.334 EUR	ergibt	6.286,73 EUR
Sontheim	23,21 Prozent von 68.334 EUR	ergibt	15.860,32 EUR
Ungerhausen	15,11 Prozent von 68.334 EUR	ergibt	10.325,27 EUR
Westerheim	16,18 Prozent von 68.334 EUR	ergibt	11.056,44 EUR
Verbandssumme:			63.334,00 EUR

3) Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 566.500 EUR festgesetzt.

Von diesen 566.500 EUR entfallen auf die Kläranlage 490.000 EUR und auf Mischwasserentlastungsanlagen 76.500 EUR.

a) Investitionsumlage Kläranlage:

Markt Erkheim	36,14 Prozent von 490.000 EUR	ergibt	177.086 EUR
Holzgünz	9,27 Prozent von 490.000 EUR	ergibt	45.423 EUR
Lauben	6,66 Prozent von 490.000 EUR	ergibt	32.634 EUR
Sontheim	22,00 Prozent von 490.000 EUR	ergibt	107.800 EUR
Ungerhausen	13,53 Prozent von 490.000 EUR	ergibt	66.297 EUR
Westerheim	12,40 Prozent von 490.000 EUR	ergibt	60.760 EUR
Verbandssumme:			490.000 EUR

b) Investitionsumlage Mischwasserentlastungsanlagen:

Die im Haushaltsjahr 2002 umlagefähigen Kosten werden auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.

Folgende Investitionsumlage für Mischwasserentlastungsanlagen wird festgesetzt:

Markt Erkheim	0 EUR
Holzgünz	0 EUR
Lauben	0 EUR
Sontheim	0 EUR
Ungerhausen	0 EUR
Westerheim	76.500 EUR
Verbandssumme:	76.500 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Erkheim, 17. Mai 2002
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Ignaz Heinle
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art 41 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch

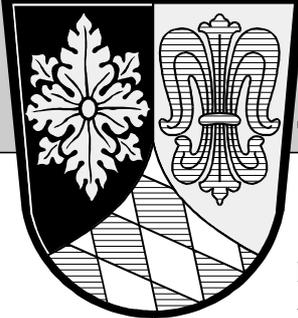
Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim hat beschlossen, das Sparkassenbuch

Nr. 5 71 02 90 40

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 15. Mai 2002
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 22	Mindelheim, 29. Mai	2002
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2002	213
Sitzung des Kreisausschusses	215
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	216
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserverband Oberes Günztal	217
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang	218
Neuerlass der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger des Marktes Türkheim	220
Neuerlass der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger in der Gemeinde Wiedergeltingen	220
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim	221
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	222
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	223

13 - 941/22

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2002

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 8. April 2002 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2002 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bek. vom 28. März 2000 (BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 76.843.200 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.697.000 EUR

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Türkheim für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 3.307.000 EUR
in den Aufwendungen mit 3.352.650 EUR

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 291.600 EUR

ab.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 1.752.300 EUR
in den Aufwendungen mit 1.952.300 EUR

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 216.062 EUR

ab.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Babenhausen für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	1.214.800 EUR
	in den Aufwendungen mit	1.362.200 EUR

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.500.000 EUR
----------------------	-----------------------------------	---------------

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.250.000 EUR festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der Kreisaltenheime werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen

- a) Kreisaltenheim Türkheim
- b) Kreisaltenheim Ottobeuren
- c) Kreisaltenheim Bad Wörishofen
- d) Kreisaltenheim Babenhausen

werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 31.984.568 EUR (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Realsteuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Realsteuerkraftzahlen der

Grundsteuer A	1.385.038 EUR
Grundsteuer B	8.293.811 EUR
Gewerbsteuer	24.344.469 EUR
Einkommensteuerbeteiligung	32.080.049 EUR
Umsatzsteuerbeteiligung	3.148.124 EUR
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörige Gemeinden im Rechnungsjahr 2001 Anspruch hatten	<u>11.722.098 EUR</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	80.973.589 EUR.

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	39,5 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	39,5 v.H.
2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	39,5 v.H.
3. aus der Einkommensteuerbeteiligung	39,5 v.H.
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung	39,5 v.H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen	39,5 v.H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
--	----------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Mindelheim, 22. Mai 2002
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 14. Mai 2002, Nr. 230-1512.2/10 den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.250.000 EUR gemäß Art. 65 Abs. 2 LkrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO in der Zeit vom 3. Juni 2002 bis 11. Juni 2002 im Landratsamt, Zimmer 135, öffentlich auf.

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Mittwoch, 5. Juni 2002**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG.**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
2. Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts
3. Änderung der Gemeindegrenze zwischen dem Markt Legau und dem Markt Altusried - zugleich Änderung der Landkreisgrenze zwischen dem Landkreis Oberallgäu und dem Landkreis Unterallgäu
4. Konversion Fliegerhorst Memmingerberg - Sachstandsbericht
5. Förderung des Neubaus eines Altenpflegeheimes in Bad Grönenbach
6. Förderung des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Memmingen-Unterallgäu e.V.
7. MN 15 - Ausbau der Kreisstraße im Bereich der Ortsdurchfahrt Schwaighausen; Vereinbarung
8. MN 22 - Verlegung der Kreisstraße südöstlich von Woringen mit Anschluss an die BAB A 7 über die Gemeindeverbindungsstraße Woringen - Albishofen; Vereinbarungen
9. MN 32 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Günz; Vereinbarung

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 24. Mai 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 6. Juni 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 28. Mai 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 026-1/2

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserverband Oberes Günztal

Der Zweckverband Abwasserverband Oberes Günztal erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der geltenden Fassung sowie Art. 20 a und Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung und § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.05.2002 die folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz I KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert. Die Sitzungsgeldpauschale nach Satz 1 wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse auch Verbandsräten gewährt, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 35 € je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 160 €. Eine Sonderzuwendung wird nicht gewährt.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 30 €.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.1996 des Abwasserverbandes Oberes Günztal außer Kraft.

Erkheim, 22. Mai 2002
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Engel
Verbandsvorsitzender

I.

Die Satzung bedarf keiner Genehmigung.

II.

Die Satzung tritt zum 01.05.2002 in Kraft. Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Oberes Günztal, Marktstraße 1 in Erkheim, Zimmer 10, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

21 - 026-1/2

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 15 EUR je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.
- (4) ¹Selbstständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 EUR je volle Stunde. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. ³Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung.
- (2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung.
- (3) Die Entschädigungen werden durch Beschluss festgesetzt.
- (4) Die Entschädigungen erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße, wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 16.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15.05.1996 außer Kraft.

Dirlewang, 15. Mai 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Schorer
Gemeinschaftsvorsitzender

21 - 026-1/2

**Neuerlass der Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger des Marktes Türkheim**

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2002 den Neuerlass der

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Gemeindebürger des Marktes Türkheim

beschlossen. Die Satzung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft. Sie beinhaltet eine Anpassung der Entschädigungssätze in Euro.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 27. Mai 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 026-1/2

**Neuerlass der Satzung über die Entschädigung der
ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger in der Gemeinde Wiedergeltingen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiedergeltingen hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2002 den Neuerlass der

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Gemeindebürger in der Gemeinde Wiedergeltingen

beschlossen. Die Satzung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft. Sie beinhaltet eine Anpassung der Entschädigungssätze in Euro.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 und in der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen, jeweils während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 27. Mai 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

I.

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. erlässt aufgrund Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26, Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (4) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Entschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Sie werden nicht gewährt für Sitzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie werktags nach 19:00 Uhr. Diese Einschränkung gilt nicht für Schichtarbeiter.
- (5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe A des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung. Die Entschädigung wird durch Beschluss festgesetzt.

§ 3

Entschädigung des Stellvertreters

Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung. Die Entschädigung wird durch Beschluss festgesetzt. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

§ 4

Auszahlung der Entschädigung und der Sitzungsgelder

Die Entschädigungen des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden monatlich zum 15. des Monats, die Sitzungsgelder der sonstigen Mitglieder jährlich zum Ende des Jahres ausgezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2002 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 21. Mai 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM

Habermann
1. Vorsitzender

II.

Die Satzung bedarf keiner Genehmigung.

III.

Die Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft. Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim, Zimmer 15, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

21 - 026-1/2

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Türkheim (nachfolgend stets kurz "Verwaltungsgemeinschaft" genannt) erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 10,00 EUR.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR für jede Stunde Sitzungsdauer.

(7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und Stellvertreters

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung von 260,00 EUR.
- (2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 30,00 EUR.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27. Juni 1996 außer Kraft.

Türkheim, 24. Mai 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Bihler
Gemeinschaftsvorsitzender

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 6. Juni 2002**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-unverdächtigen** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Bewertung der Zuchttiere findet ab 7:00 Uhr und die Verbandskörnung der Stiere ab 8:45 Uhr statt.

Auftrieb:

- 35 Stiere**
- 225 Jungkühe**
- 15 Kühe**
- 5 Kalbinnen**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 23. Mai 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 23	Mindelheim, 6. Juni	2002
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	224
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	225
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	225
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	227
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	229
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	230
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	232

BL - 009-2

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
für Johann Büchler, Niederrieden, Dorothea Friedrich, Niederrieden
und Elisabeth Rinderle, Böhen**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat o.g. Persönlichkeiten das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Herr Büchler hat sich durch sein 25-jähriges, herausragendes Engagement als Kirchenpfleger in Niederrieden großartige Verdienste erworben.

Der langjährige, ehrenamtliche Einsatz von Frau Friedrich für die Bücherei Niederrieden und für die Kirche Niederrieden verdient großes Lob und Anerkennung.

Frau Rinderle hat sich durch ihr überaus engagiertes Wirken für das kulturelle Leben der Kirchengemeinde Böhen, insbesondere durch ihre über 60-jährige Tätigkeit als Organistin, sowie auch im weltlichen Bereich verdient gemacht.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 31. Mai 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 13. Juni 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. Juni 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 026-1/2

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen Vom 17.05.2002

Die Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorberatender Ausschuss, in dem alle 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse und für die notwendige Teilnahme an Besprechungen und anderen Veranstaltungen ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15 €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer. § 1 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Soweit Bahn Tarife anzuwenden sind gelten die Tarife der 2. Klasse.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 338 €.
- (2) Für auswärtige Tätigkeit erhält der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung Reisekosten und Tagegelder gem. § 1 Abs. 7 dieser Satzung.

§ 3

Entschädigung der Stellvertreter

- (1) Der 1. Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung monatlich pauschal 43 €.
- (2) Der 2. Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung von 1/30 aus der Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 7 entsprechend.
- (3) Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat darf jedoch die Entschädigung des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

**§ 4
Auszahlung der Entschädigungen**

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft vom 11.06.1996 außer Kraft.

Babenhausen, den 17. Mai 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Lehner
Gemeinschaftsvorsitzender

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **302.670 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **59.800 EUR**

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4)

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **179.170 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2001 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2001 von insgesamt **437** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **410 EUR** festgesetzt.

II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Babenhausen, 19. April 2002
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Lehner
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hauptschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **577.305 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **49.400 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4¹⁾

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **278.905 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2001 auf **461** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **605 EUR** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **95.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Babenhausen, 19. April 2002
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE BABENHAUSEN

Lehner
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.224.466 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **128.348 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **642.105 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2001 auf **11.265** Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **57 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **153.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Babenhausen, 4. Juni 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Lehner
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, 10, Abs. 2 VGemO, §§ 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel folgende Haushaltssatzung 2002:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **850.900 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **64.100 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **603.900 EUR** festgesetzt und wie folgt umgelegt:

- | | |
|---|--------------------|
| a) Ausgaben aus dem Betrieb der Kläranlage (HHAnsatz 183.800 EUR) | 183.800 EUR |
| b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf | 420.100 EUR |

Zu a)

Dieser Bedarf ist nicht nach den maßgebenden Einwohnerzahlen, sondern nach der prozentuellen Kostenbeteiligung an dem Neubau und der Bewirtschaftung der „AWA Illerwinkel“ umzulegen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO):

- Gemeinde Kronburg	= 25 %	= 45.950 EUR
- Gemeinde Lautrach	= 20 %	= 36.760 EUR
- Markt Legau	= <u>55 %</u>	= 101.090 EUR
	= 100 %	183.800 EUR

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2001 wie folgt umgelegt (Art. 8 Abs. 1 VGemO)

- Gemeinde Kronburg	1.717 EW	= 120.639 EUR	
- Gemeinde Lautrach	1.205 EW	= 84.665 EUR	
- Markt Legau	<u>3.055 EW</u>	= 214.725 EUR	
	5.977 EW		420.100 EUR

Die Verwaltungsumlagen betragen nach

a) je EW **30,87 EUR**

b) je EW **70,29 EUR**

2. a) Investitionsumlage Kläranlage

Der Investitionsbedarf 2002 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf aus dem Betrieb der gesamten Abwasseranlage der VG Illerwinkel; er beträgt **29.000 EUR**.

Dieser Bedarf wird nicht nach den maßgebenden Einwohnerzahlen, sondern nach der prozentuellen Kostenbeteiligung am Neubau und der Bewirtschaftung der „AWA Illerwinkel“ umgelegt (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO):

- Gemeinde Kronburg	= 25 %	= 7.250 EUR	
- Gemeinde Lautrach	= 20 %	= 5.800 EUR	
- Markt Legau	<u>= 55 %</u>	= 15.950 EUR	
	= 100 %		29.000 EUR

2. b) Investitionsumlage Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Der Investitionsbedarf 2002 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf; er beträgt **0 EUR**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

a) Die Verwaltungsumlage ist jeweils mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. fällig.

b) Die Investitionsumlagen sind mit den jeweiligen prozentuellen/gemeindlichen Anteilen aus 29.000 EUR zum 15.05.2002 fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Legau, 4. Juni 2002

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

Andreas Tillich
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

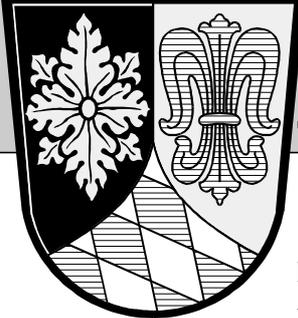
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 06.06.2002 bis 27.06.2002 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 10) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 10) zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 24	Mindelheim, 13. Juni	2002
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistags	236
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	236
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	236
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines max. 2,50 m hohen Dammes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1060, 1059, 1058, 1057, 1056, 1055, 1054, 1052 und 1051 der Gemarkung Nassenbeuren auf eine Länge von ca. 550 m mit einem ummantelten Kern aus Material mit den Zuordnungswerten Z1.1 oder Z1.2 nach LAGA	238
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines max. 1,73 m hohen Dammes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1059, 1053 und 1042 der Gemarkung Nassenbeuren auf eine Länge von ca. 405 m	238
Entschädigungssatzung für den Schulverband Erkheim	239
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	240

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am **Montag, 17. Juni 2002**, findet um **09:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG.**, eine Sitzung des Kreistags statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
2. Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts
3. Förderung des Neubaus eines Altenpflegeheimes in Bad Grönenbach

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 7. Juni 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 20. Juni 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 12. Juni 2002

41 - 636-1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2002 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 08.07.2002		
Lauben	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Winterrieden	09:45 - 10:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Pleiß	11:00 - 11:45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:30 - 13:15 Uhr	Illerhalle
Boos	13:45 - 14:45 Uhr	Raiffeisenbank
Niederrieden	15:15 - 16:00 Uhr	Sportheim
Dienstag, 09.07.2002		
Trunkelsberg	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Heimertingen	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Buxheim	11:00 - 11:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Bad Grönenbach	12:30 - 13:45 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	14:15 - 15:00 Uhr	Rathaus
Benningen	15:30 - 16:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Mittwoch, 10.07.2002		
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Holzgünz	11:30 - 12:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Attenhausen	14:00 - 14:30 Uhr	Mehrzweckhaus
Markt Rettenbach	15:00 - 16:15 Uhr	Lüdinghauser Platz
Donnerstag, 11.07.2002		
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Günzbrücke
Ungerhausen	10:00 - 10:45 Uhr	Gasthaus Adler
Oberschönegg	11:15 - 12:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Babenhausen	12:45 - 15:00 Uhr	Busbahnhof
Loppenhausen	15:30 - 16:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Freitag, 12.07.2002		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Samstag, 13.07.2002		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:00 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Amberg	11:45 - 12:30 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	13:00 - 14:30 Uhr	Hauptschule
Ettringen	15:00 - 15:45 Uhr	Feuerwehrhaus

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 10. Juni 2002

43 - 642-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines max. 2,50 m hohen Dammes auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 1060, 1059, 1058, 1057, 1056, 1055, 1054, 1052 und 1051
der Gemarkung Nassenbeuren auf eine Länge von ca. 550 m
mit einem ummantelten Kern aus Material
mit den Zuordnungswerten Z1.1 oder Z1.2 nach LAGA**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung eines max. 2,50 m hohen Dammes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1060, 1059, 1058, 1057, 1056, 1054, 1052 und 1051 der Gemarkung Nassenbeuren auf eine Länge von ca. 550 m mit einem ummantelten Kern aus Material mit den Zuordnungswerten Z1.1 oder Z1.2 nach LAGA nach den Unterlagen der Firma D. Eisele Umweltschutztechnik, Augsburg, vom April 2001 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 4. Juni 2002

43 - 642-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines max. 1,73 m hohen Dammes auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 1059, 1053 und 1042 der Gemarkung Nassenbeuren
auf eine Länge von ca. 405 m**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung eines max. 1,73 m hohen Dammes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1059, 1053 und 1042 der Gemarkung Nassenbeuren auf eine Länge von ca. 405 m aus Abraummaterial entsprechend dem Plan der Firma Mindelheimer Kies GmbH & Co. KG, Stuttgart, vom 26.03.1999 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 6. Juni 2002

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 025

Entschädigungssatzung für den Schulverband Erkheim

Der Schulverband Grund- und Hauptschule Erkheim erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 2 Abs. 6 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.5.2002 die folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 15 EUR festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert. Die Sitzungsgeldpauschale nach Satz 1 wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse auch Verbandsräten gewährt, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 35 EUR je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.
- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erheben Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 53 EUR.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 10 v.H. der Entschädigung nach Absatz 1.
- (3) Die Entschädigung aus Abs. 1 und 2 werden entsprechend der Erhöhungen der Beamtenbesoldung angepasst.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2002 in Kraft. Die Satzung vom 11.07.1996 tritt damit außer Kraft.

Erkheim, 4. Juni 2002
SCHULVERBAND ERKHEIM

gez. Engel
Verbandsvorsitzender

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 19. Juni 2002** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 19. Juni 2002,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 19. Juni 2002,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 19. Juni 2002,	10:30 Uhr

Auftrieb:

275 Tiere, davon
25 Bullen
210 Kühe und Kalbinnen
40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 4. Juni 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 25	Mindelheim, 20. Juni	2002
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts	242
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	243
D-Babenhausen: Neubau eines Kreisaltenpflegeheimes; Offenes Verfahren VOB/A	244
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Mühlbachs auf eine Länge von insgesamt ca. 280 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 80, 273/7 und 589/9 der Gemarkung Hawangen und Ausbau des Krebsbaches auf eine Länge von ca. 110 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 589/6 der Gemarkung Hawangen durch die Gemeinde Hawangen	247
Vollzug der Wassergesetze; Geplante Nasskiesausbeute der Firma Xaver Riebel Baustoff GmbH, Bad Wörishofen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2020 und 2076 bis 2082 der Gemarkung Bad Wörishofen	247
Vollzug der Wassergesetze; Geplante Nasskiesausbeute der Firma Kaiser GmbH & Co. KG, Salgen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 638 der Gemarkung Salgen	248
Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch	248

12 - 033

Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts

Der Landkreis Unterallgäu erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung:

§ 1

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 ehrenamtlichen Kreisräten.

§ 2

Der Kreistag kann neben dem Kreisausschuss weitere Ausschüsse bestellen.
Die Abgrenzung der Zuständigkeiten erfolgt in der Geschäftsordnung.

§ 3

Die Tätigkeit der Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse.

§ 4

- 1) Die Kreisräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistages für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 50 € als Entschädigung.
- 2) Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet. Als Fahrtkosten werden allgemein pro Kilometer 0,30 € vergütet.
- 3) Beamte, Angestellte und Arbeiter erhalten den ihnen entstandenen Verdienstaufschlag vergütet. Bei freiwilliger Gehalts- oder Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wird diesem auf Antrag der Aufwand erstattet.
- 4) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstaufschlagentschädigung. Diese beträgt 50 € pro Sitzungstag. Eine Verdienstaufschlagentschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.
- 5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 35 € pro Sitzungstag. Eine Entschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.
- 6) Die Absätze 1 - 5 gelten auch
 - a) bei Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse, soweit für diese nicht besondere Bestimmungen bestehen,
 - b) bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Kreisorgane,
 - c) bei Einberufung der Fraktionsvorsitzenden oder Sprecher der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen.
- 7) Die Kreisräte erhalten auch für die Teilnahme an 8 Sitzungen ihrer Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen pro Jahr ein Sitzungsgeld gemäß Absatz 1.
- 8) Unabhängig von der Entschädigung als Kreisrat erhalten die Vorsitzenden oder Sprecher der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag von 50 € zuzüglich einer Zuwendung von 2 € pro Mitglied zusammensetzt.

§ 5

- 1) Für auswärtige Dienstgeschäfte wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes gewährt. Der Dienstreiseauftrag an die Kreisräte wird durch den Landrat schriftlich erteilt. Sitzungen oder Dienstgeschäfte innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.
- 2) Treten der Kreistag oder die Ausschüsse außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Teilnehmer neben dem Sitzungsgeld auch Reisekosten.

§ 6

Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 gelten für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört.

§ 7

- 1) Die Satzung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.
- 2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Landkreises Unterallgäu zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 14.05.1996 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 21/1996, Seite 282) außer Kraft.

Mindelheim, 17. Mai 2002
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 27. Juni 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 19. Juni 2002

52 - 621

**D-Babenhausen: Neubau eines Kreisaltenpflegeheimes;
Offenes Verfahren VOB/A**

1. **Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Postfach 13 62,
D-87719 Mindelheim, Tel: 0 82 61/9 95-3 21,
Telefax: 0 82 61/9 95-3 33
2. a) **Verfahrensart:** Offenes Verfahren
- b) **Vertragsform:** Ausführung von Bauleistungen mit Bauvertrag
3. a) **Ort der Ausführung:** D-Babenhausen
- b) **Auftragsgegenstand:** Errichtung eines Kreisaltenheimes durch Umbau und Erweiterung des
früheren Kreiskrankenhauses

Gewerk 1:

Außenanlagen

Verbindungsstraße mit Asphaltbelag

B = 6,00 m, L = 105 m

Verbindungsstraße mit Asphaltbelag

B = 5,50 m, L = 35 M

Gehweg mit Asphaltbelag

B = 1,50 m, L = 145 m,

einschl. frostsicherem Unterbau, Randsteine
und Einfassungen + Straßenentwässerung

Grundstücks- und Stellplatzzufahrt mit
Asphaltbelag, Unterbau und Einfassungen 480 m²

Stellplätze mit Betonpflaster mit
Rasenfuge, einschl. Unterbau und
Randsteinen 350 m²

Vorplatz befahrbar mit Betonplatten
50/50/16 cm,
mit Natursteinvorsatz auf Splitt und
Asphaltbelagschicht 350 m²

2-Zeiler in Granit 15/17 auf Beton 300 m²

Gehweg mit Betonplatten
50/50/10 cm, einschl. Unterbau 100 m²

Grünflächen, einschl. Vorbereitung
Rasen 2500 m²

Bodendecker für Lichtböschungen
und Rabatten 250 m²

Sträucher und Solitärgehölzer bis
Stammumfang 16 cm 60 Stück

Gewerk 2:	Schlosserarbeiten/Geländer	
	Treppengeländer mit Holzhandlauf und verglaster Brüstung	40 m
	Handläufe	55 m
	Treppengeländer mit Holzhandlauf und Brüstung, mit senkrechten Füllstäben und Pfosten	70 lfdm
	Treppengeländer mit Edelstahlhandlauf und Brüstung, mit senkrechten Füllstäben und Pfosten	20 lfdm
	Balkongeländer mit Edelstahlhandlauf und Brüstung, Rahmen mit senkrechten Füllstäben zwischen Betonpfeilern bzw. Pfosten	25 lfdm
Gewerk 3:	Schreinerarbeiten/Deckenanschlussbretter und abgehängte Decken	
	Auflager für bauseitige Metallpaneele aus furnierten, nicht brennbaren Spanplatten in den Fluren umlaufend	480 lfdm
	Deckenbretter furniert auf Betondecke in den Fluren umlaufend	270 lfdm
	Abgehängte Decken in Kassettenform mit furnierten Deckenprofilen und Akustikplatten	
	Füllungen Aufenthaltsräume:	250 m ²
	Mehrzweckraum:	100 m ²
Gewerk 4	Bodenbelagarbeiten	
	Homogene Bodenbeläge in verschiedenen Farbtönen mit Friesausbildung und Hohlkehlssockel	
	Wohnräume	1250 m ²
	Funktionsräume	580 m ²
	Aufenthaltsräume + Flure	600 m ²

3. c) ---

3. d) ---

4. a) **Ausführungsfristen:**

Gewerk 1 - Außenanlage:	September 2002 - Dezember 2002
Gewerk 2 - Schlosserarbeiten/ Geländer:	September 2002 - Oktober 2002
Gewerk 3 - Schreinerarbeiten/ Deckenanschlussbretter und abgehängte Decken:	September 2002 - Oktober 2002
Gewerk 4 - Bodenbelagarbeiten:	November 2002 - Januar 2003

5. a) **Anforderung der Unterlagen bei:** siehe Ziffer 1, Sachgebiet 52
Die Ausschreibungsunterlagen können bis spätestens 03. Juli 2002 angefordert werden und werden ab diesem Termin versandt.

5. b) **Zahlung**

Kostenbeitrag

Gewerk 1 - Außenanlagen:	25 EUR
Gewerk 2 - Schlosserarbeiten/ Geländer:	15 EUR
Gewerk 3 - Schreinerarbeiten/Decken- anschlussbretter und abgehängte Decken	15 EUR
Gewerk 4 - Bodenbelagarbeiten:	18 EUR

einzuzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.

6. a) **Schlusstermin für Angebotseingang:** Angebotseröffnung am 23. Juli 2002
6. b) **Anschrift an die die Angebote zu richten sind:** siehe Ziffer 1
6. c) **Sprache:** deutsch
7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten
7. b) **Tag, Stunde und Ort der Angebotseröffnung:** 23. Juli 2002, Ziffer 1, Sitzungssaal Zimmer 100, Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim

Gewerk 1 - Außenanlagen:	10:00 Uhr
Gewerk 2 - Schlosserarbeiten/ Geländer:	10:20 Uhr
Gewerk 3 - Schreinerarbeiten/Decken- anschlussbretter und abge- hängte Decken:	10:40 Uhr
Gewerk 4 - Bodenbelagarbeiten:	11:00 Uhr

8. **Kautionen und sonstige Sicherheiten:**
Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.
9. **Zahlungsbedingungen:** Gemäß Verdingungsunterlagen
10. **Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
11. **Geforderte Eignungsnachweise:**
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angabe zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A.
Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
12. **Bindefrist:** 12.09.2002
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.
14. Nebenangebote werden nur bei Angabe des Hauptangebotes gewertet.

15. Sonstige Angabe:

Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle.

Architekt: Architekturbüro Holl & Partner GbR, Mindelheim, Tel: 08261/8036

Vergabekammer: Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 29, D-80538 München,
Tel: 089/2176-0

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: 03.01.2001

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 13.06.2002

Mindelheim, 13. Juni 2002

43 - 641-4/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau des Mühlbachs auf eine Länge von insgesamt ca. 280 m
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 80, 273/7 und 589/9 der Gemarkung Hawangen
und Ausbau des Krebsbaches auf eine Länge von ca. 110 m
auf dem Grundstück Fl.Nr. 589/6 der Gemarkung Hawangen
durch die Gemeinde Hawangen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten Ausbau des Mühlbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 80, 273/7 und 589/9 der Gemarkung Hawangen sowie für den Ausbau des Krebsbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 589/6 der Gemarkung Hawangen auf eine Länge von ca. 110 m nach den Unterlagen des Architektur- und Ing.-Büros Schmid, Pleß, vom April 2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 6. Juni 2002

43 - 642-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Geplante Nasskiesausbeute der Firma Xaver Riebel Baustoff GmbH,
Bad Wörishofen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2020 und 2076 bis 2082
der Gemarkung Bad Wörishofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Nasskiesausbeute der Firma Xaver Riebel Baustoff GmbH, Bad Wörishofen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2020 und 2076 bis 2082 der Gemarkung Bad Wörishofen nach den Unterlagen des Landschaftsarchitekten Goslich, Dießen, vom 21.05.2001, ergänzt am 04.02.2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 10. Juni 2002

43 - 642-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Geplante Nasskiesausbeute der Firma Kaiser GmbH & Co. KG, Salgen, auf dem
Grundstück Fl.Nr. 638 der Gemarkung Salgen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung der Nasskiesausbeute der Firma Kaiser GmbH & Co. KG, Salgen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 638 der Gemarkung Salgen nach den Unterlagen des Ing.-Büros Dr.-Ing. Hirche vom Februar 2000, des Büros für Freiraumgestaltung und Landschaftsentwicklung vom 17.07.2001, der Ing.-Gesellschaft für Bauwesen mbH Kling Consult, Krumbach, vom 16.03.2001 und der Firma Kaiser GmbH & Co. KG vom 15.04.2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 10. Juni 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch

Das von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 12 59 62 19

ist verloren gegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung

Memmingen, 12. Juni 2002
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 26	Mindelheim, 27. Juni	2002
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Lannenberg und Wineden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Vorderbuchenbrunn, Markt Markt Rettenbach Vom 13. Juni 2002	250
Ankündigung:	260
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	263
Sitzung des Umweltausschusses	263
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	264
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	264
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Wiedergeltingen (Verbandssatzung)	265
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	267
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim	267
Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	268
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	270

43 - 863-2/1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung**

Vom

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen		
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	verboten	verboten wie Nr. 1.2

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich *) in zeit- und bedarfsgerechten Gaben im Sinne von Anlage 2 Ziffer 5 erfolgt, insbesondere auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02., bei Anbau von Wintergerste, Winterroggen, Winterraps, Klee gras und Triticale vom 15.10. bis 15.02. - auf Brachland verboten auf tief gefrorenem Boden oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern **)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern **)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, wiederkehrend zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlagswasser dicht abgedeckt
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern **)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung

*) Als Nachweis gilt das Führen betrieblicher Aufzeichnungen über Menge, Art und Zeitpunkt der Ausbringung von Stickstoffdüngern und Pflanzenschutzmitteln je Schlag.

***) Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 03. August 1996 (GVBl. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBl. S. 793), hingewiesen.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt **) wird
1.11 Beweidung	verboten		
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht nachweislich ***) neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.15 Nasskonservierung von Rundholz		verboten	
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern		verboten	
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten	verboten, ausgenommen Flächen mit weniger als 3.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden	verboten, ausgenommen Flächen mit weniger als 6.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden
1.20 Rodung und Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4		verboten	
1.21 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen wenn diese fruchtfolgebedingt unvermeidbar ist und nach dem 01.11. erfolgt	
1.22 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich; die Zwischenfrucht vor Mais darf nicht vor dem 15.04. umgebrochen werden	
1.23 Errichtung und Betrieb von Wildunterständen und Futterstellen		verboten	—

*) Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 03. August 1996 (GVBl. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBl. S. 793), hingewiesen.

***) Unvermeidbare lokal begrenzte Verletzungen der Grasnarbe (z.B. um Weidefässer oder am Ausgang der Weide) gelten nicht als flächige Verletzungen.

****) Als Nachweis gilt das Führen betrieblicher Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Ausbringung von Stickstoffdüngern und Pflanzenschutzmitteln je Schlag.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen		verboten	
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern		verboten	

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige (bis zu einem Tag) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre eine eingehende Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) sowie alle 10 Jahre eine Dichtheitsprüfung (mittels Wasser oder Luft) der Entwässerungsanlagen durchgeführt wird *)	
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.4	Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7

*) Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 zur Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769).

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		
5.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		— (auf die Verbote nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3.3 und 3.4 wird hingewiesen)
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten		
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15	Beregnung		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung		
7.	Betreten		—

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17, 1.20 und 3.4 enthält Anlage 2 zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Diese Verordnung gilt bis 31. Dezember 2010.

Mindelheim,
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Ausschnitt aus der Flurkarte SW 9 u. 10 - 37

Maßstab 1 5000

Vergrößerung aus 1 — (zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung *Lannenberg*

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der Katasterführende Behörde vorbehalten (Art 11 Abs 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert) und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt!
In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.
Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 5000 oder 1 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet

Anlage 1

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Lannenberg und Wineden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Vorderbuchenbrunn, Markt Markt Rettenbach

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 13.06.2002
Landratsamt Unterallgäu

[Signature]
Dr. Haisch
Landrat

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17, 1.20 und 3.4

1 Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen 3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel 10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und die Bauwerke entsprechend dem „Anforderungskatalog JGS-Anlagen“ ausgeführt werden.

2 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantztägig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

3 Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau

4 Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5 **Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben**

Zur näheren Begriffsbestimmung von „zeitgerecht“ und „bedarfsgerecht“ wird auf die einschlägigen Maßnahmen der Merkblätter „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“ und „Verminderung der Nitratbelastung“ der Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen verwiesen.

Die Ausbringungszeiten und -mengen für Wirtschaftsdünger sind, bezogen auf verschiedene landwirtschaftliche Nutzungsformen ausführlich im sogenannten Güllekalender (Merkblatt „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“, Seite 12/13) aufgeführt.

6 **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS) vom 17. Mai 1999 beispielhaft aufgeführt:

Wassergefährdungsklasse		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Harnstoff Ammonsalpeter Petroleum Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle) Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid Glycerin	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnet) Toluol Natriumnitrit Seife Chlorkalk Formaldehyd Ammoniak Phenol Methylenchlorid Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Atrazin, Simazin, Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Altöle Silberniträt Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (als krebserzeugend gekennzeichnet) Teeröl Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan Cypermethrin

Mindelheim,
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

61 - 562-2/1

Ankündigung:

Der Landkreis Unterallgäu beabsichtigt, auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFIHG) vom 24. August 1990 (GVBl. S. 336) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02. Oktober 1998 (GVBl. S. 876), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl. S. 739) eine neue Satzung über die Erhebung von kostendeckenden Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung) demnächst **rückwirkend zum 01. Juli 2002** zu erlassen.

Dabei sind folgende Kostensätze (Gebühren und Auslagen) vorgesehen:

I. Gebührenpflichtige Tatbestände (gewerbliche Betriebe)

1. Amtliche Untersuchungen
 - 1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung bis einschließlich 36 Schlachtungen täglich

	Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Grundgebühr €/Tier	Spalte 2 Zuschlag § 5 Abs. 1 (EU- Altern.) €/Tier	Spalte 3 Zuschlag Sond.Unters. €/Tier
1.1.1	Rind Kalb - bis unter 6 Wochen alt	16,27 16,27	0,40 0,17	11,26 11,26
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr Ferkel - weniger als 25 kg	8,13 8,13	0,11 0,03	11,26 11,26
1.1.3	Einhufer	21,81	0,34	11,26
1.1.4	Schaf oder Ziege - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg	6,79 6,79 6,79	0,01 0,02 0,02	11,26 11,26 11,26
1.1.5	andere Paarhufer	16,27	0,02	11,26
1.1.6	Hauskaninchen	1,91	---	11,26
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	1,91	---	11,26
1.1.8	Haarwild - Wildwiederkäuer - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg - Wildschwein - weniger als 25 kg - 25 kg und mehr	8,30 8,30 8,30 8,13 8,13	--- --- --- 0,03 0,20	11,26 11,26 11,26 11,26 11,26

**II.
Gebührenpflichtige Tatbestände (Hausschlachtungen)**

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung (einschl. Wegstreckenentschädigung)

	Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Grundgebühr €/Tier	Spalte 2 Zuschlag § 5 Abs. 1 (EU- Altern.) €/Tier	Spalte 3 Zuschlag Sond.Unters. €/Tier
1.1.1	Rind Kalb - bis unter 6 Wochen alt	22,21 22,21	-- --	11,26 11,26
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr Ferkel - weniger als 25 kg	14,00 14,00	-- --	11,26 11,26
1.1.3	Einhufer	27,11	--	11,26
1.1.4	Schaf oder Ziege - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg	12,65 12,65 12,65	-- -- --	11,26 11,26 11,26
1.1.5	andere Paarhufer	22,21	--	11,26
1.1.6	Hauskaninchen	7,70	--	11,26
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	7,70	--	11,26
1.1.8	Haarwild - Wildwiederkäuer - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg - Wildschwein - weniger als 25 kg - 25 kg und mehr	14,18 14,18 14,18 14,00 14,00	-- -- -- -- --	11,26 11,26 11,26 11,26 11,26

**III.
Sonstige Gebühren und Zuschläge**

- 1.2 Bakteriologische Untersuchung - Zuschlag - 43,50 €/Untersuchung
- 1.3 Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts
 - Hemmstoffe - Zuschlag - 12,80 €/Untersuchung
 - sonstige Rückstandsuntersuchung - Zuschlag - 112,50 €/Untersuchung
- 1.4 Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1
 Kapitel III Nr. 4 FIHV - Zuschlag - 10,00 €/Untersuchung
- 1.5 Untersuchung auf Trichinen
 - im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung - Zuschlag - 3,16 €/Untersuchung
 - gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine) - Gebühr - 8,50 €/angefang. Viertelstd. *)
- 2.1 Kontrolle im Zerlegungsbetrieb - Gebühr - 10,00 €/angefang. Viertelstd.

2.2	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- und Gefrierhaus - Gebühr -	10,00 €/angefang. Viertelstd.
3.	Zugelassene Kältebehandlung (Finnen, Trichinen) - Gebühr -	10,00 €/Untersuchung
4.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum - Gebühr -	10,00 €/Untersuchung
5.	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung - Gebühr -	10,00 €/Bescheinigung
6.	BSE-Schnelltest	
6.1.1	- Einzelprobenentnahme - Zuschlag -	9,40 €/Untersuchung
6.1.2	- Mehrfachprobenentnahme - Zuschlag -	7,26 €/Untersuchung
6.2	Für sonstige angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.	

Darüber hinaus werden Auslagen in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben.

*) Unabhängig von der Anzahl der zu untersuchenden Proben

IV.

Zur Deckung höherer Kosten bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung erhöht sich die Gebühr um einen Aufschlag i.H.v. 100 %, wenn

1. die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr bzw. an Sonnabenden nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird,
2. das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht,
3. die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern 1 Stunde, bei anderen Schlachttieren ½ Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

Die Gebühr erhöht sich um einen Aufschlag i.H.v. 50 %, wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachtstage durchgeführt wird.

V.

Wird nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt bzw. können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung nicht in sachlich/zeitlichem bzw. räumlich/örtlichem Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Grundgebühr im Verhältnis 30:70 für die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt. Sowohl bei der Schlachttieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung werden Aufschläge nach vorstehender Ziffer IV. erhoben.

Mindelheim, 25. Juni 2002

BL - 009-2

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
für Richard Heinz, Ottobeuren**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Herrn Richard Heinz das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Ich spreche dem Geehrten, der sich durch sein überaus engagiertes Wirken für das kulturelle Leben im Markt Ottobeuren und im Landkreis Unterallgäu großartige Verdienste erworben hat, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 24. Juni 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-7/8

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Montag, 1. Juli 2002**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Gebührenfreie Sperrmüllentsorgung im Zusammenhang mit dem Hochwasser im Landkreis Unterallgäu am 05./06./07. Juni 2002;
Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung
2. Fortschreibung des Unterallgäuer Abfallwirtschaftskonzeptes

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 21. Juni 2002

BL - 014-7/9

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Am **Mittwoch, 3. Juli 2002**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Sachstandsbericht zum Projekt „Musikland Unterallgäu“ durch Herrn Dr. Schottler, Innovationsbüro Bad Grönenbach
2. Gesundheitsberichterstattung im Unterallgäu
3. Entwicklungsperspektiven und Herausforderungen der regionalen Struktur- und Standortpolitik in Bayerisch-Schwaben

Mindelheim, 26. Juni 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 4. Juli 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 26. Juni 2002

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 210-2

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Wiedergeltingen
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 44, Art. 45, Art. 49 Abs. 6, Art. 41 ff. und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

1. Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Wiedergeltingen“.
2. Der Schulverband hat seinen Sitz in Wiedergeltingen

§ 2

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

1. Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
2. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
3. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 10 €.
4. Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Schulverbandsvorsitzende:	50 €/Jahr
Stellvertreter:	20 €/Jahr
5. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden; der Pauschalsatz beträgt 7,50 €;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchst. a), b) und c) haben, wenn Ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen. Der Pauschalsatz beträgt 7,50 €.

6. Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 3 Finanzbedarf

- 1. Der nichtgedeckte Finanzbedarf wird nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorausgeht, verteilt.
- 2. Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 25. des 1. Quartalsmonats fällig.

Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 4 a Vermögensauseinandersetzung

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Schulverband hat eine Vermögensauseinandersetzung stattzufinden.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 25.10.1988 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.07.1989 außer Kraft.

Wiedergeltingen, 14. Juni 2002
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Schulz
Schulverbandsvorsitzender

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 4. Juli 2002**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Bewertung der Zuchttiere findet ab 7:00 Uhr und die Verbandskörnung der Stiere ab 8:45 Uhr statt.

Auftrieb:

- 20 Stiere**
- 220 Jungkühe**
- 5 Kühe**
- 5 Kalbinnen**
- 70 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 24. Juni 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 632-2

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2002 eine Satzung zur

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim

beschlossen. Die Satzung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Sie beinhaltet neben der Erhöhung der Grundgebühren auch eine Anhebung der Einleitungsgebühren.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 15 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 14. Juni 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Benningen-Lachen
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg),
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **158.591 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **25.000 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf **129.948 EUR** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2001 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2001 von insgesamt **238** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **546 EUR** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 238 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	143
<u>Lachen</u>	<u>95</u>
Gesamt	238

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	78.078 EUR
<u>Lachen</u>	<u>51.870 EUR</u>
Gesamt	129.948 EUR

II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 26.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Benningen, 18. Juni 2002
SCHULVERBAND Benningen-Lachen

Bernhard
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2002**

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **52.300 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **20.100 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Westernach, 22. Mai 2002
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
WESTERNACH-EGELHOFEN

Schuster
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO während des ganzen Jahres im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 27	Mindelheim, 4. Juli	2002
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	272
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Hausen und Nassenbeuren (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hausen, Gemeinde Salgen (Brunnen 2)	273
Entschädigungssatzung für den Schulverband Boos-Niederrieden	273
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	275
Entschädigungssatzung für den Schulverband Heimertingen	276
Kraftloserklärung für verloren gegangene Sparkassenbücher	278

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 11. Juli 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 3. Juli 2002

43 - 863-2/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Hausen
und Nassenbeuren (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung
des Ortsteiles Hausen, Gemeinde Salgen (Brunnen 2)**

Der Termin zur Erörterung der im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Hausen und Nassenbeuren für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hausen der Gemeinde Salgen (Brunnen 2) vorgebrachten Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden findet am

**Donnerstag, 25.07.2002, 9:00 Uhr,
im Zimmer 400 (4. Stock) des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,**

statt.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Mindelheim, 26. Juni 2002

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 021

Entschädigungssatzung für den Schulverband Boos-Niederrieden

I.

Der Schulverband Boos-Niederrieden erlässt aufgrund Art 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 06.01.1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I) und § 5 der Schulverbandssatzung gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom **20.06.2002** die folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Schulverbandsvorsitzende und die Schulverbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet. Dasselbe gilt für Schulverbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Schulverbandsräte

- (1) Die Schulverbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf **15 EUR** festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Schulverbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Schulverbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von **15 EUR** je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Schulverbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.
- (5) Wenn Schulverbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Schulverbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

§ 4 Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden

Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von **150 EUR**.

Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von **75 EUR**.

§ 5 Entschädigung des/der Geschäftsleiters/in

(entfällt)

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Jahresbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich nachträglich ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.06.1996 außer Kraft.

Boos, 21. Juni 2002
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Neumann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Entschädigungssatzung liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos in 87737 Boos, Fuggerstr. 3, während den Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

21 - 026-1/2

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Sitz Legau, erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung -VGemO- in Verbindung mit den Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und den Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende Entschädigungssatzung

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, in dem alle erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.

Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15 Euro.

Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche erste Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Dies gilt nicht für die Fahrten zu den Sitzungsorten.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 15 Euro.

Für Tätigkeiten außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel erhält der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Für Tätigkeiten innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel sind die Reisekosten mit der monatlichen Entschädigung abgegolten.

§ 3

Entschädigung des Stellvertreters

Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten eine Entschädigung von monatlich pauschal 75 Euro.

§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4 Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigung sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Satzungsbestimmungen über die Entschädigung der für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen ihre Geltung.

Legau, 26. Juni 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

Tillich
Gemeinschaftsvorsitzender

21 - 210-2

Entschädigungssatzung für den Schulverband Heimertingen

I.

Der Schulverband Heimertingen erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 06.01.1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I) und § 5 der Schulverbandssatzung gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 25.06.2002 die folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Schulverbandsvorsitzende und die Schulverbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet. Dasselbe gilt für Schulverbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Schulverbandsräte

(1) Die Schulverbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 10 EUR festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

- (2) Soweit die Schulverbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Schulverbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15 EUR je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Schulverbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.
- (5) Wenn Schulverbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Schulverbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

§ 4 Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden

Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100 EUR.

Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50 EUR.

§ 5 Entschädigung des/der Geschäftsleiters/in

(entfällt)

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Jahresbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich nachträglich ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.06.1997 außer Kraft.

Heimertingen, 26. Juni 2002
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Schubert
Verbandsvorsitzender

II.

Die Entschädigungssatzung liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos in 87737 Boos, Fuggerstr. 3, während den Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kraftloserklärung für verloren gegangene Sparkassenbücher

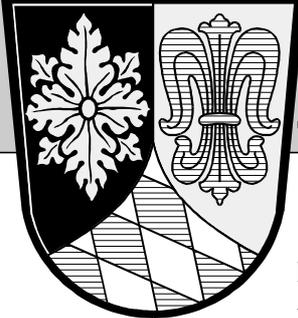
Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim hat beschlossen, die Sparkassenbücher

Nr. 12 53 69 67 und Nr. 12 41 88 51

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 25. Juni 2002
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 28	Mindelheim, 11. Juli	2002
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	280
Sitzung des Kreisausschusses	280
Ausleseverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2003	281
Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu	281
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	282
Geschäftsordnung des Zweckverbands Gymnasium und Realschule Ottobeuren	282
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	290
Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Fellheim-Pleiß	291
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	293

25.0 - 421-2/3

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Montag, 15. Juli 2002**, findet um **14:30 Uhr** in der **Waldmühle in Böhen, Hs.Nr. 22**, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

- Top 1: Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes:
Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit
- Top 2: Elterntalk - Info
- Top 3: Neues Adoptionsrecht
- Top 4: Hausaufgabenheft für Schüler ab der 3. Jahrgangsstufe als Information über jugendspezifische Angebote
- Top 5: Information über die Lehrstellensituation im Landkreis Unterallgäu
- Top 6: Sonstiges

Mindelheim, 3. Juli 2002

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Dienstag, 16. Juli 2002**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG.**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Information über den Stand und die Weiterführung der Regionalen Landentwicklung Unterallgäu
2. Unwetterschäden im Landkreis Unterallgäu;
Finanzielle Auswirkungen auf den Landkreis
3. Förderung von sozialen Einrichtungen
4. Soziale Pflegeversicherung;
Förderung der ambulanten Pflegedienste im Landkreis Unterallgäu für das Jahr 2001

Kreisaltenpflegeheim „St. Andreas“ in Babenhausen;
Abschluss einer Vereinbarung mit dem Markt Babenhausen über den Straßenbau nördlich des Kreisaltenpflegeheimes

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 8. Juli 2002

11 - 032-5/1

Ausleseverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2003

Auf die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 21. Mai 2002 Nr. L 3 G03/PR-2 (Staatsanzeiger Nr. 23 vom 7. Juni 2002) über die Durchführung eines Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu, Tel. 0 82 61/9 95-2 84, bei der auch die vorgeschriebenen hellblauen Antragsformulare aufliegen.

Der Nachwuchsbedarf des **Landkreises Unterallgäu** (ein Verwaltungsinspektoranwärter/in) für das Einstellungsjahr 2003 wird gesondert ausgeschrieben.

Mindelheim, 4. Juli 2002

11 - 032-5/1

Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu

Wir beabsichtigen, ab 1. Oktober 2003

1 Nachwuchskraft (Verwaltungsinspektoranwärter/in)

für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes einzustellen.

Zum Ausleseverfahren werden alle Bewerber/innen zugelassen, die

- Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
- die in Bayern anerkannte unbeschränkte Fachhochschulreife oder Hochschulreife nachweisen können oder diese bis zum Einstellungszeitpunkt erwerben werden,
- am 1. Oktober 2003 das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (auf die Höchstaltersgrenze werden Wehrdienst-, Zivildienst- und Kindererziehungszeiten angerechnet) und
- eine Durchschnittsnote in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache von nicht schlechter als 3,5 nachweisen. Grundlage ist das Abschlusszeugnis, bzw. das letzte vor dem Ablauf der Meldefrist zum Ausleseverfahren ausgehändigte Jahreszeugnis.

Die Bewerbungsgesuche sind zusammen mit dem vorgeschriebenen dunkelblauen Antragsformular für die Zulassung zum Ausleseverfahren (einschließlich Schulbestätigung) bis spätestens **20. September 2002** beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, einzureichen.

Dem dunkelblauen Zulassungsantrag ist ein formloses Bewerbungsschreiben, ein Lebenslauf, ein Lichtbild sowie eine Ablichtung des letzten Zeugnisses beizufügen. Unvollständig oder verspätet eingehende Bewerbungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Mindelheim, 4. Juli 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. Juli 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 10. Juli 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 026

Geschäftsordnung des Zweckverbands Gymnasium und Realschule Ottobeuren

Der Zweckverband Gymnasium und Realschule Ottobeuren gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.6.2002 die folgende Geschäftsordnung (GeschO):

I. DIE VERBANDSVERSAMMLUNG

§ 1 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 3 der Verbandssatzung wahr.
- (2) Die Verbandsversammlung ist darüber hinaus zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes soweit nicht nach Art. 37, 38 Abs. 3 und 4 KommZG, 37 GO oder den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 2

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie üben die Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind –unbeschadet des Art. 32 Abs. 5 Satz 1 KommZG– an Aufträge nicht gebunden.

Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Teilnahmepflicht, Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Dauer des Amtes) gelten gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56 a Abs. 1, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO und die Art. 31 Abs. 1 und 2, 32 Abs. 4, 36 Abs. 2 Satz 2 KommZG entsprechend.

Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit betrauen.

Mitglieder der Verbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie von der Verbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

§ 3

Verbandsräte

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter/innen entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

§ 4

Entschädigung

Die Verbandsräte (Mitglieder der Verbandsversammlung, außer Vorsitzender und Stellvertreter) haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung.

Die Höhe der Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der Satzung. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt am Jahresende.

II. DER VERBANDSVORSITZENDE UND SEINE BEFUGNISSE

§ 5

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
 1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,

2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
 3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 5.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 5.000 EUR nicht übersteigt,
 4. Vergaben von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen,
- (3) Der Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 10.000 EUR zu tätigen. Die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Gruppen von Angelegenheiten bis auf 30.000 EUR erhöhen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 10.000 EUR in Auftrag zu geben.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von 10.000 EUR im Einzelfall berechtigt. Außerdem ist er zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Verbandes befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge. Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbandes verpachten.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 10.000 EUR im Einzelfall verfügen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.
- (8) Der Verbandsvorsitzende kann überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 EUR vornehmen; außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000 EUR; sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (9) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Verbandes.
- (10) Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung nicht schon als Landrat, Bürgermeister, Kreisrat, Gemeinderat oder Gemeindebediensteter verpflichtet wurden, hat der Verbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solchen Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 6

Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 7

Personalangelegenheiten

- (1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;

2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Arbeitern und bei Angestellten bis zur Vergütungsgruppe (VII BAT) in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel;
 3. Regelung aller innerdienstlicher Angelegenheiten, wie den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, sowie den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel, Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 8 Übertragung von Befugnissen

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.
- (2) Nach der Zweckvereinbarung vom 13.03.1981 wurden nach Art. 8 ff KommZG Verwaltungsaufgaben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren übertragen. Die Übertragung umfasst die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung und die Besorgung der Kassengeschäfte, sowie der sonstigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwachsen lassen. Der Verbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren insoweit Weisungen, sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Zeichnungsbefugnis erteilen. Der Verbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Zweckverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten. Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren ist insoweit Geschäftsstelle i.S.d. § 11.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsleiter oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (4) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsleiter von dem Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 9 Aufgaben des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, persönlicher Beteiligung oder vorläufiger Dienstenhebung.

Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus.

III. Der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht gem. § 11 der Verbandssatzung aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gem. § 11 der Verbandssatzung die Jahresrechnung.

IV. GESCHÄFTSGANG

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird von dem Geschäftsleiter verantwortlich geführt.
- (2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten der verwaltungsmäßigen Geschäftsführung (Verwaltung) dem Geschäftsleiter.

§ 12 Geschäftsleiter

- (1) Der Geschäftsleiter ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse fest.
- (2) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, der Dienstordnung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung. Er hat von geplanten Sitzungen den Schulleiter rechtzeitig zu unterrichten; er hat ferner die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen. Der Geschäftsleiter trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Er führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestimmt hat.
- (3) Der Geschäftsleiter bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten. Bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat er ein Vorschlagsrecht.
- (4) Im Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung ist der Geschäftsleiter befugt, Bestellungen und Aufträge sofort zu erteilen, wenn die Angebotssumme den Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit einer raschen Erledigung bedarf. Er unterrichtet unverzüglich den Verbandsvorsitzenden.
- (5) Der Geschäftsleiter bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung; Das Gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.
- (6) Der Geschäftsleiter ist zum Abschluss von Verträgen über Rechte an Grundstücken Dritter und über den Erwerb von Grundstücken im Einzelfall bis zum Wert von 10.000 EUR ermächtigt.
- (7) Der Geschäftsleiter ist nicht berechtigt, seine Befugnisse selbstständig auf andere zu übertragen.

§ 13 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.
- (5) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest. Er lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Ladung soll so rechtzeitig zugestellt werden, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung verwiesen werden (Art. 27 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 47 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 3 GO).
- (6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 3 Tage vor der Sitzung bei dem Verbandsvorsitzenden vorliegen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten (Art. 27 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 66 Abs. 1 und 2 GO). Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.
- (8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.
- (9) Die Sitzungen finden in der Regel an einem Wochentag, nachmittags in Ottobeuren statt.

§ 14 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;
4. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
7. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 15

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung sind nur zulässig
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (5) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (6) Mitglieder der Verbandsversammlung, die wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 27 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (7) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (8) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 16

Abstimmungen (und Wahlen)

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Änderungsanträge;
 3. weitergehende Anträge;
 4. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 27 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 GO).
- (6) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (7) Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 17 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 18 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Schriftführer, dem Geschäftsleiter und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist ein Abdruck der Niederschrift (öffentlicher Teil) zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Satzungen des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren werden im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu veröffentlicht.

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde (Amtsblatt der Regierung von Schwaben).

§ 20 Änderungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 21 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

**§ 22
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.03.1993 außer Kraft.

Ottobeuren, 4. Juli 2002
ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Dr. Haisch
Verbandsvorsitzender

21 - 210-2

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel**

Die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Sitz Legau, erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung –VGemO– in Verbindung mit den Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit –KommZG– und den Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– folgende Entschädigungssatzung:

**§ 1
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, in dem alle erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.

Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15 Euro.

Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche erste Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Dies gilt nicht für die Fahrten zu den Sitzungsorten.

**§ 2
Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden**

Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 75 Euro.

Für Tätigkeiten außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel erhält der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Für Tätigkeiten innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel sind die Reisekosten mit der monatlichen Entschädigung abgegolten.

**§ 3
Entschädigung des Stellvertreters**

Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten eine Entschädigung von monatlich pauschal 75 Euro.

§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 4
Auszahlung der Entschädigung**

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Satzungsbestimmungen über die Entschädigung der für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen ihre Geltung.

Legau, 26. Juni 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

Tillich
Gemeinschaftsvorsitzender

21 - 632-7

**Entschädigungssatzung für den
Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß**

I.

Der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung die folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 15 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert. Die Sitzungsgeldpauschale nach Satz 1 wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse auch Verbandsräten gewährt, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören.

Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Abs. 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Pauschalentschädigung in Höhe von 15 € je Sitzung.

Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine Pauschalentschädigung in Höhe von 15 € je Sitzung.

§ 5 Entschädigung des/der Geschäftsleiters/in

(entfällt)

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 20.05.1996 und die Änderungssatzung vom 14.03.2001 außer Kraft.

Pleß, 2. Juli 2002
ZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Lessmann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Entschädigungssatzung liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos in 87737 Boos, Fuggerstr. 3, während den Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 17. Juli 2002** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 17. Juli 2002,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 17. Juli 2002,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 17. Juli 2002,	10:30 Uhr

Auftrieb:

270	Tiere, davon
20	Bullen
210	Kühe und Kalbinnen
40	männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 3. Juli 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 29	Mindelheim, 18. Juli	2002
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ländliche Entwicklung; Verfahren Obergessertshausen - Gemeinde Aichen - Landkreis Günzburg; Änderung von Gemeinde- und Landkreisgrenzen	294
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	295
Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG); Erhöhung der Regelsätze ab 01.07.2002	296
Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb	296
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Boos	297
Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Niederrieden - Boos	299

21 - 022-2

**Ländliche Entwicklung;
Verfahren Obergessertshausen - Gemeinde Aichen - Landkreis Günzburg;
Änderung von Gemeinde- und Landkreisgrenzen**

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplans im Flurbereinigungsverfahren Obergessertshausen mit Wirkung vom 01.07.2002 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Günzburg und Unterallgäu.

1. Es werden

ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Aichen	2,9018	Eppishausen
Eppishausen	2,9018	Aichen
Hiernach ergibt sich		
für das Gebiet der Gemeinde	eine Flächenmehrung von	eine Flächenminderung von
Aichen	0,0	0,0
Eppishausen	0,0	0,0
für das Gebiet des Landkreises	eine Flächenmehrung von	eine Flächenminderung von
Günzburg	0,0	0,0
Unterallgäu	0,0	0,0

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Vermessungsamt Mindelheim verwahrt wird.

2. Mit Wirkung von 01.07.2002 ändert sich entsprechend dem Beschrieb in Nr. 1 auch die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke sowie der Finanzamtsbezirke.

Mindelheim, 9. Juli 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 25. Juli 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 17. Juli 2002

23.01 - 410-2/3

**Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG);
Erhöhung der Regelsätze ab 01.07.2002**

Gem. § 22 Abs. 6 BSHG erhöhen sich die Regelsätze um den Vom-Hundert-Satz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Die Renten erhöhen sich ab 01.07.2002 um 2,16 vom Hundert.

Im Landkreis Unterallgäu gelten somit ab 01.07.2002 folgende Regelsätze:

	ab 01.07.2002 monatlich
a) für den Haushaltsvorstand und den Alleinstehenden	284 EUR
b) für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	142 EUR
c) für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit Alleinerziehenden	156 EUR
d) für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	185 EUR
e) für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	256 EUR
f) für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres an	227 EUR

Mindelheim, 10. Juli 2002

51 - 630

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb

1. **Bauherr:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Tel. 0 82 61/9 95-3 21, Telefax 0 82 61/9 95-3 33
2. a) **Vergabeverfahren:** Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (VOB/A)
b) **Art des Auftrages:** Bauvertrag über Ausführung von Bauleistungen
3. a) **Ort der Ausführung:** Bad Wörishofen
b) **Art und Umfang der Leistungen:** Schülerheim an der Staatlichen Berufsschule Außenstelle Bad Wörishofen
Gewerk: Rauchabschlusstüren in den Fluren (8 Stück) in Alu-Profilen

4. **Ausführungsfrist:** August/September 2002
5. **Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
6. a) **Die Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen endet am: 25. Juli 2002**
b) **Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind:**
siehe Nr. 1, Sachgebiet 52
c) **Sprache:** deutsch
7. **Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:**
29. Juli 2002
8. **Zahlungsbedingungen:**
Gemäß Verdingungsunterlagen nach VOB/B
9. **Geforderte Eignungsnachweise**
Nachweise über
 - die ausgeführten Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
 - die Zahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte,
 - die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung und zur Aufsicht vorgesehene Personal,
 - Bescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des zuständigen Versicherungsträgers.
10. **Kriterien für die Auftragserteilung**
Wirtschaftlichstes Angebot insbesondere nach Preis, Qualität, Wirtschaftlichkeit und Konstruktion.
11. Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nur bei Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.
12. **Sonstige Angaben:**
Auskunft erteilt: Anschrift siehe Nr. 1.
Nachprüfstelle: VOB-Stelle, Regierung von Schwaben, Tel. 08 21/3 27-24 68,
Telefax: 08 21/3 27-26 60

Mindelheim, 9. Juli 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 026-1/2

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Boos

I.

Die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Boos (nachfolgend stets kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, in dem alle 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15 €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 154 €.
- (2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.

§ 3 Entschädigung der Stellvertreter

- (1) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung von 20 €.
- (2) Die Höhe der Vertretungsentuschädigung pro Monat darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

§ 4 Entschädigung der Standesbeamten

(entfällt)

§ 5 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(entfällt)

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt - rückwirkend - am 01.05.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07.06.1996 außer Kraft.

Boos, 12. Juni 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Neumann H.-J.
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Entschädigungssatzung liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos in 87737 Boos, Fuggerstr. 3, während den Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

21 - 632-8

Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Niederrieden - Boos

I.

Der Zweckverband Abwasserzweckverband Niederrieden – Boos erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung die folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 10 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 10 € je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahmen an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.
- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 250 €.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von 150 €

§ 5 Entschädigung des/der Geschäftsleiters/in

(entfällt)

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Jahresbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.07.1996 außer Kraft.

Niederrieden, 14. Juni 2002
ZWECKVERBAND BOOS - NIEDERRIEDEN

Osterberger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Entschädigungssatzung liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos in 87737 Boos, Fuggerstr. 3, während den Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 30	Mindelheim, 25. Juli	2002
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Lachen und Woringen, Landkreis Unterallgäu Vom 18.07.2002	302
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2001	303
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	304
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	304
Jägerprüfung 2003 (1. Prüfungstermin)	306
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kirchheim i.Schw. (Verbandssatzung):	307
Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2002	309
Verordnung der Stadt Memmingen über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Steinheim (Stadt Memmingen) und Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Niederrieden (Brunnen "Staatswalddistrikt XXI Herrngehau") Vom 23. Juli 2002	311
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	322

21 - 022

**Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Lachen und Woringen,
Landkreis Unterallgäu**

Vom 18.07.2002

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Aus der Gemeinde Lachen wird eine Fläche von 0,0020 (20) Hektar (Quadratmeter) ausgegliedert und in die Gemeinde Woringen eingegliedert.
- (2) Aus der Gemeinde Woringen wird eine Fläche von 0,0006 (6) Hektar (Quadratmeter) ausgegliedert und in die Gemeinde Lachen eingegliedert.
- (3) Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Veränderungsnachweis des Vermessungsamtes Memmingen Nr. 713 für die Gemarkung Woringen. Der Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Memmingen auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Mindelheim, 18. Juli 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

11 - 013-22

An die
Städte, Märkte, Gemeinden,
Verwaltungsgemeinschaften
im Landkreis Unterallgäu

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2001

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2001 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		
	30.06.2001	31.12.2001	Zu-/Abgang
Amberg	1.292	1.288	- 4
Apfeltrach	941	942	+ 1
Babenhausen	5.325	5.308	- 17
Bad Grönenbach	5.076	5.133	+ 57
Bad Wörishofen	13.568	13.753	+ 185
Benningen	2.122	2.140	+ 18
Böhen	709	711	+ 2
Boos	1.910	1.912	+ 2
Breitenbrunn	2.327	2.317	- 10
Buxheim	2.984	2.992	+ 8
Dirlewang	2.122	2.130	+ 8
Egg a.d. Günz	1.106	1.108	+ 2
Eppishausen	1.879	1.891	+ 12
Erkheim	2.908	2.940	+ 32
Ettringen	3.392	3.393	+ 1
Fellheim	1.191	1.204	+ 13
Hawangen	1.247	1.252	+ 5
Heimertingen	1.675	1.676	+ 1
Holzgünz	1.058	1.071	+ 13
Kammlach	1.776	1.776	0
Kettershausen	1.759	1.762	+ 3
Kirchhaslach	1.260	1.279	+ 19
Kirchheim i.Schw.	2.548	2.564	+ 16
Kronburg	1.717	1.712	- 5
Lachen	1.325	1.336	+ 11
Lauben	1.310	1.324	+ 14
Lautrach	1.205	1.200	- 5
Legau	3.055	3.059	+ 4
Markt Rettenbach	3.676	3.699	+ 23
Markt Wald	2.320	2.350	+ 30
Memmingerberg	2.619	2.612	- 7
Mindelheim	14.178	14.166	- 12
Niederrieden	1.216	1.234	+ 18
Oberrieden	1.230	1.251	+ 21
Oberschönegg	944	960	+ 16
Ottobeuren	8.016	8.027	+ 11
Pfaffenhausen	2.265	2.322	+ 57
Pleiß	839	837	- 2
Rammingen	1.340	1.362	+ 22
Salgen	1.468	1.455	- 13
Sontheim	2.440	2.468	+ 28
Stetten	1.350	1.374	+ 24

Gemeinde	Einwohnerstand am		
	30.06.2001	31.12.2001	Zu-/Abgang
Trunkelsberg	1.800	1.800	0
Türkheim	6.578	6.636	+ 58
Tussenhausen	2.886	2.897	+ 11
Ungerhausen	1.061	1.060	- 1
Unteregg	1.371	1.372	+ 1
Westerheim	2.050	2.062	+ 12
Wiedergeltingen	1.329	1.342	+ 13
Winterrieden	871	886	+ 15
Wolfertschwenden	1.805	1.816	+ 11
Woringen	1.713	1.759	+ 46
Kreissumme	134.152	134.920	+ 768

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2001 gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1996) vom 1. August 1996 (GVBl S. 344), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2001 (GVBl S. 62), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, Finanzausgleichszuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 bzw. 7 a FAG sowie der Investitionszuschüsse für das Haushaltsjahr 2003 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Mindelheim, 22. Juli 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 1. August 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 24. Juli 2002

52 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

1. **Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Tel.: 0 82 61/9 95-3 21, Fax: 0 82 61/9 95-3 33
- 2a. **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2b. **Bauvertrag**

3. **Ort der Leistung:** Landwirtschaftsschule und -Amt und Staatl. Berufsschule III in Memmingen
4. **Art und Umfang der Leistungen:** Umbau der bestehenden Heizungsanlage
 - **Gewerk 1: Heizungsanlage - Öl DIN 18380**
 - 2 Stück Öl-Niedertemperaturkessel 225 kW
 - ca. 100 m Rohrleitungen
 - ca. 100 m Wärmedämmung
 - ca. 170 m Fernheizleitung
 - 1 Stück MSR-Technik - 4 Heizkreise Kesselfolgeschaltung
 - **Gewerk 2: Biomasse Heizungsanlage DIN 18380**
 - 1 Stück Hackschnitzelkessel 250 kW
 - 1 Stück Schubstangenaustragung
 - 1 Stück Fördertechnik
5. **Ausführungsfrist:** Oktober 2002 bis Januar 2003
6. Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bei: siehe Ziffer 1, Sachgebiet 52, spätestens bis 14. August 2002. Die Ausgabe der LV's erfolgt ab dem 31. Juli 2002.
7. **Zahlung Schutzgebühr:**

Gewerk 1:	20,00 €
Gewerk 2:	20,00 €

einzuzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.
8. Die Angebote sind bis spätestens **Donnerstag, 5. September 2002**, 10.00 Uhr, einzureichen.
9. Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe Ziffer 1, Poststelle Zimmer 2
10. Sprache: deutsch
11. Zur Angebotseröffnung zugelassen sind Bieter und ihre Bevollmächtigten.
12. **Angebotseröffnung am Donnerstag, 5. September 2002**
Gewerk 1: 10:00 Uhr
Gewerk 2: 10:30 Uhr
im Sitzungssaal (Nr. 100) im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim.
13. Sicherheiten:
 - Vertragserfüllung 5 v.H.
 - Gewährleistung 3 v.H.
14. Zahlungsbedingungen: nach VOB/B
15. Rechtsform bei Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter. Subunternehmer sind zu benennen.
16. **Eignungsnachweise**
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A. Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
17. Ablauf Zuschlags- und Bindefrist: 5. November 2002
18. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nur bei Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

19. Zuschlagskriterien: Wirtschaftlichstes Angebot, insbesondere Preis, Qualität, Wirtschaftlichkeit, Wartung (§ 25 VOB/A).

20. - Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle.
- Auskünfte zur Technik: Ingenieurbüro Lutzenberger, Mindelheim,
Tel: 0 82 61/76 58-0
Fax: 0 82 61/69 46
- Nachprüfstelle: VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben,
Tel.: 08 21/3 27-24 68,
Fax 08 21/3 27-26 60

Mindelheim, 15. Juli 2002

312 - 752-4/2

Jägerprüfung 2003 (1. Prüfungstermin)

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2003 (1. Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28. November 2000 (GVBl S. 802) landeseinheitlich am **Dienstag, den 28. Januar 2003** statt (Beginn: 9:00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 28. November 2002** unter Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchenschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum **14. Januar 2003** bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Mindelheim, 17. Juli 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 210-2

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kirchheim i.Schw. (Verbandssatzung):

I.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Kirchheim i.Schw. erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Kirchheim i. Schw.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Kirchheim i. Schw.

§ 2 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

(2) Die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Mitglieder, das sind die 1. Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 €.

- (4) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von 25,00 €.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten

- a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die am üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Arbeiter oder Angestellte sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz von 5 € je volle Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht werktags nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen eine Pauschalentschädigung von 5 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

- (6) Die Entschädigungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 3 Finanzierungsbedarf

- (1) Der gesamte Finanzbedarf des Schulverbandes wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Es wird eine Verwaltungs- und bei Bedarf eine Investitionsumlage erhoben.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01./25.04./25.07. und 25.10. fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 24.06.1996 außer Kraft.

Kirchheim i.Schw., 10. Juli 2002
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I.SCHW.

Lochbronner
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Verbandssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Satzung wird gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 24 KommZG bekannt gemacht. Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw.
(Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **406.160 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **261.300 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **309.305 EUR** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2001 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2001 von 460 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 672,402174 EUR/Schüler:

Markt Kirchheim	238 Schüler	160.031,72 EUR
Gemeinde Eppishausen	171 Schüler	114.980,77 EUR
Markt Markt Wald	12 Schüler	8.068,83 EUR
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00 EUR
Gemeinde Salgen	0 Schüler	0,00 EUR
Markt Tussenhausen	<u>39 Schüler</u>	<u>26.223,68 EUR</u>
	460 Schüler	309.305,00 EUR.

2. Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **61.300 EUR** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2001 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2001 von 460 Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 133,260870 EUR/Schüler:

Markt Kirchheim	238 Schüler	31.716,09 EUR
Gemeinde Eppishausen	171 Schüler	22.787,61 EUR
Markt Markt Wald	12 Schüler	1.599,19 EUR
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00 EUR
Gemeinde Salgen	0 Schüler	0,00 EUR
Markt Tussenhausen	<u>39 Schüler</u>	<u>5.197,17 EUR</u>
	460 Schüler	61.300,00 EUR.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 8. Juli 2002
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I.SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

Der Stadtrat hat am 22. Juli 2002 nachfolgende Verordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

**Verordnung der Stadt Memmingen
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen
Steinheim (Stadt Memmingen) und Heimertingen (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Niederrieden
(Brunnen "Staatswalldistrikt XXI Herrngehau")**

Vom 23. Juli 2002

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl I S. 1914) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) folgende Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

¹Zur Sicherung der Wasserversorgung der Gemeinde Niederrieden wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.
²Mit Verordnung der Regierung von Schwaben vom 15. Mai 2001 (RABl Schw S. 141) wurde die Stadt Memmingen als zuständige Behörde für den Erlass dieser Verordnung bestimmt.

**§ 2
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - einem Fassungsbereich,
 - einer engeren Schutzzone,
 - einer weiteren Schutzzone.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der bei der Stadt Memmingen -Umweltschutzverwaltung-, dem Landratsamt Unterallgäu und bei der Verwaltungsgemeinschaft Boos, niedergelegt ist; er kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch die Umzäunung abzugrenzen, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngungen	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich*) in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • verboten auf Grünland vom 01.11. bis 15.02 • verboten auf Brachland • verboten auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02 • verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden 	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfällen	verboten		
1.4 Befestigte Dungstätten zu errichten**)	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten**)	verboten	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckaegerkennung zulassen. Die Dichtigkeit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen	
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt	
1.7 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten**)	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen**)	verboten		

*) Als Nachweis gilt das Führen betrieblicher Aufzeichnungen über Menge, Art und Zeitpunkt der Ausbringung von Stickstoffdüngern und Pflanzenschutzmitteln je Schlag.

***) Es wird auf die ("Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) vom 03.08.1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.11.2000 (GVBI S. 793), hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt**) wird
1.11 Beweidung	verboten		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht nachweislich***) die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitung beachtet werden; verboten sind neben Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage auch Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Terbutylazin enthalten.	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		verboten, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis zu 1000 Festmetern
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten	verboten		
1.17 besondere Nutzung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorluftgräben anzulegen	verboten		
1.19a Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme 1.19b Rodung und Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	verboten	verboten, ausgenommen Flächen mit weniger als 3000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden	verboten, ausgenommen Flächen mit weniger als 6000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden
1.20 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen, wenn dies fruchtfolgebedingt unvermeidbar ist und nach dem 15.11. erfolgt	
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
1.22 Errichtung und Betrieb von Wildunterständen und Futterstellen	verboten		---

*) Es wird auf die ("Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) vom 03.08.1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.11.2000 (GVBl S. 793), hingewiesen.

**) Unvermeidbare lokal begrenzte Verletzung der Grasnarbe (Z.B. um Weidefässer oder am Ausgang der Weide) gelten nicht als flächige Verletzungen.

***) Als Nachweis gilt das Führen betrieblicher Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Ausbringung von Stickstoffdüngern und Pflanzenschutzmitteln je Schlag.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderung der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> • bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 • bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2 	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige (bis zu einem Tag) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	Verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte	Verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung von Dachflächen abfließendem Wasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metall-dächer	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre eine eingehende Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamera-befahrung) sowie alle 10 Jahre eine Dichtheitsprüfung (mittels Wasser oder Luft der Entwässerungsanlagen durchgeführt wird*)
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt auf öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt im IMBek v. 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenanlangen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 Zum Straßen- und Wege- Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern, Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> • Verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 • verboten für Tontaubeschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		<ul style="list-style-type: none"> • verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen • verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		

*) Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 zur Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl S. 769), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl S. 971):

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5.11 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.12 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		
5.14 Düngung mit mineralischem Stickstoffdünger (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		
6 bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> • verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird • verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserspiegel liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	---	

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.2, 1.9, 1.10, 1.17, 1.19b und 3.4 enthält Anlage 2 dieser Verordnung. Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 4.5, 5.7, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die Stadt Memmingen und das Landratsamt Unterallgäu können für Ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Memmingen bzw. das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der Stadt Memmingen bzw. des Landratsamts Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der Stadt Memmingen oder des Landratsamts Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der Stadt Memmingen oder des Landratsamts Unterallgäu zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Entziehung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

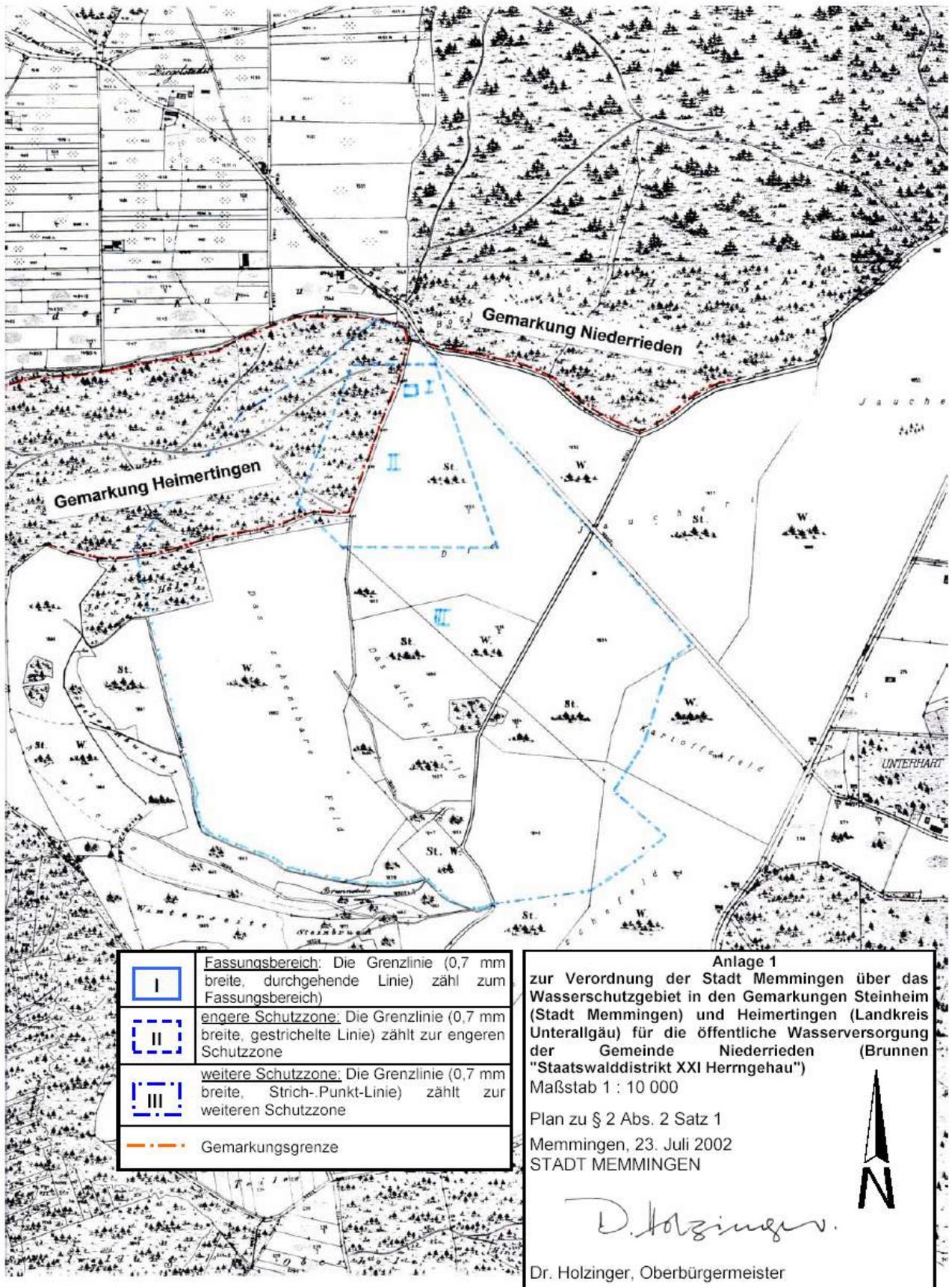
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen und im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Memmingen, 23. Juli 2002
STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger
Oberbürgermeister



Anlage 2

zur Verordnung der Stadt Memmingen über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Steinheim (Stadt Memmingen) und Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Niederrieden (Brunnen "Staatswaldistrikt XXI Herrngehau") vom

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.2, 1.9, 1.10, 1.17, 1.19b und 3.4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-	Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
-	Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
-	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
-	Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
-	Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
-	sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und die Bauwerke entsprechend dem Anforderungskatalog JGS-Anlagen ausgeführt werden.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau

Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

4. Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben

Zur näheren Begriffsbestimmung von "zeitgerecht" und bedarfsgerecht" wird auf die einschlägigen Maßnahmen der Merkblätter "Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz" und Verminderung der Nitratbelastung" der Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen verwiesen.

Die Ausbringungszeiten und -mengen für Wirtschaftsdünger sind, bezogen auf verschiedene landwirtschaftliche Nutzungsformen ausführlich im sogenannten Güllekalender (Merkblatt "Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz", Seite 12/12) aufgeführt.

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 beispielhaft aufgeführt:

Wassergefährdungsklasse		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Harnstoff Ammonsalpeter Petroleum Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) Schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle) Ethanol Aceton Wasserstoffperoxyd Natriumchlorid Glycerin	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnet) Toluol Natriumnitrit Seife Chlorkalk Formaldehyd Ammoniak Phenol Methyleinchlorid Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Atrazin, Simazin, Therbuthylazin, Bentazon, Etherphon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (als krebserzeugend gekennzeichnet) Teeröl Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan Cypermethrin

Memmingen, 23. Juli 2002
STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

63 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 1. August 2002**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Bewertung der Zuchttiere findet ab 7:00 Uhr und die Verbandskörnung der Stiere ab 8:45 Uhr statt.

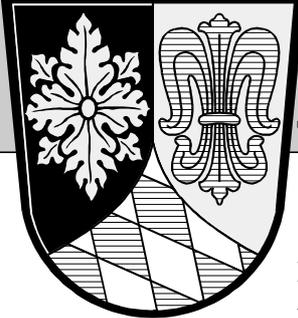
Auftrieb:

- 25 Stiere**
- 300 Jungkühe**
- 10 Kühe**
- 5 Kalbinnen**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 22. Juli 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 31	Mindelheim, 01. August	2002
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	324
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2002)	324
Vollzug der Wassergesetze; Geplante Verlegung des Baches auf dem Grundstück Fl.Nr. 73/3 der Gemarkung Engetried auf eine Länge von ca. 33 m durch Frau Hedwig Wagner, Illertalring 41, 88359 Tannheim	325
Vollzug der Wassergesetze; Geplante Herstellung eines Feuchtbiotops auf dem Grundstück Fl.Nr. 363/2 der Gemarkung Benningen durch die Regierung von Schwaben im Rahmen des EU-LIFE-Projektes	325
Bundestagswahl am 22.09.2002 Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 256 Neu-Ulm	325
Bundestagswahl am 22.09.2002 Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 258 Ostallgäu	326
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder in der Gemeinde Amberg	327
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim (Verbandssatzung)	328
Falknerprüfung 2002 Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 19. Dezember 2001 Nr. 250-7932 a 9	330

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 08. August 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 31. Juli 2002

41 - 636-1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2002)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 15.08.2002	Freitag 16.08.2002
verlegt auf	Freitag 16.08.2002	Samstag 17.08.2002

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 25. Juli 2002

43 - 641-4/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Geplante Verlegung des Baches auf dem Grundstück Fl.Nr. 73/3 der Gemarkung
Engetried auf eine Länge von ca. 33 m durch Frau Hedwig Wagner, Illertalring 41,
88359 Tannheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Verlegung des Baches auf dem Grundstück Fl.Nr. 73/3 der Gemarkung Engetried auf eine Länge von ca. 33 m durch Frau Hedwig Wagner, Illertalring 4, 88359 Tannheim, nach den Unterlagen des Maurermeisters Franz Anwander, Dirlawang, vom Oktober 2001 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 25. Juli 2002

43 - 641-2/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Geplante Herstellung eines Feuchtbiotops auf dem Grundstück Fl.Nr. 363/2 der
Gemarkung Benningen durch die Regierung von Schwaben im Rahmen des
EU-LIFE-Projektes**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Herstellung eines Feuchtbiotops auf dem Grundstück Fl.Nr. 363/2 der Gemarkung Benningen nach den Unterlagen des Diplom Geologen Udo Bosch, Markt Rettenbach, vom 11.06.2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 25. Juli 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 004

**Bundestagswahl am 22.09.2002
Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 256 Neu-Ulm**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26.07.2002 beschlossen, folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag zuzulassen:

Ifd. Nr.	Bewerber				Partei
	Familienname Vornamen	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnort Wohnung	
1	Dr. Nüßlein, Georg	Diplom Kaufmann	1969 Krumbach	Münsterhausen Kanalweg 1	Christlich- Soziale Union in Bayern e.V. -CSU-
2	Eichmann, Roland Reinhard	Unternehmensberater	1972 Starnberg	Nersingen Ilgstraße 5	Sozialdemokratische Partei Deutschlands -SPD-
3	Deligöz, Ekin	Dipl.- Verwaltungswissenschaftlerin MdB	1971 Tokat/Türkei	Senden Schuberstraße 27	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -GRÜNE-
4	Hagen, Othmar	Rechtsanwalt	1948 Ulm	Günzburg-Deffingen Siedlungsstraße 15	Freie Demokratische Partei -FDP-
5					
6					
7	Hummert, Christian	Student	1979 Lingen (Ems)	Schüttorf Ohner Str. 80	Partei des Demokratischen Sozialismus -PDS-
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15	Kremmeter, Josef Benedikt	Landwirtschaftsmeister	1938 Hausen (Kreis Neu-Ulm)	89233 Neu-Ulm Hausenerstr. 60	Bürgerrechtsbewegung Solidarität -BüSo-
16					
17					

Neu-Ulm, 29. Juli 2002
DIE KREISWAHLLITERIN FÜR DEN
BUNDESWAHLKREIS 256 NEU-ULM

Kreutmayr
Kreiswahlleiterin

21 - 004

**Bundestagswahl am 22.09.2002
Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 258 Ostallgäu**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 258 Ostallgäu hat in öffentlicher Sitzung am 26.07.2002 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

Wahlkreis 258 Ostallgäu

1. Rossmanith, Kurt, Mitglied des Bundestages, Dipl.Verw.Wirt,
Mühlleite 15, 87600 Kaufbeuren
geb. 1944 in Raase
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2. Dr. Skarpelis-Sperk, Sigrid, Mitglied des Bundestages, Diplomvolkswirtin,
Buchenweg 8, 87459 Pfronten
geb. 1945 in Prag
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. Steil, Heinz, Diplomphysiker, Knaus 4, 87746 Erkheim
geb. 1944 in Markt Piesting
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. Thomas, Stephan, Rechtsanwalt, Oppelner Str. 5, 87437 Kempten
geb. 1968 in Kempten
Freie Demokratische Partei (FDP)
7. Wassermann, Karlheinz Gerhard, Kurierfahrer, Mozartstr. 1, 87724 Ottobeuren
geb. 1962 in Memmingen
Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)
15. Albrecht, Richard Hermann, Schreiner, Sieben-Eichen-Str. 4, 86833 Siebnach
geb. 1963 in Türkheim
Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)
18. Fischer, Werner, Dipl.Finanzwirt (FH), Alte Poststr. 119, 87600 Kaufbeuren
geb. 1955 in Kaufbeuren
Unabhängiger Kandidat
19. Mader, Gebhard, Industriekaufmann, Arnauer Str. 13, 87616 Marktoberdorf
geb. 1952 in Sonthofen
Wirtschaftswunder

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Marktoberdorf, 26. Juli 2002
DER KREISWAHLLEITER DES
WAHLKREISES 258 OSTALLGÄU

Schiffmann
Regierungsdirektor

21 - 026-1/2

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger in der Gemeinde Amberg

Der Gemeinderat Amberg hat in seiner Sitzung am 24.06.2002 eine

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger
in der Gemeinde Amberg

beschlossen. Die Satzung tritt zum 1. Mai 2002 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 15, sowie in der Gemeindkanzlei Amberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 22. Juli 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Rauh
Geschäftsstellenleiter

21 - 210-2

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 44, Art. 45, Art. 49 Abs. 6, Art. 41 ff. und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

1. Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Hauptschule Türkheim“.
2. Der Schulverband hat seinen Sitz in Türkheim

§ 2

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

1. Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
2. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
3. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 € für jede Sitzung.
4. Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Schulverbandsvorsitzender:	55 €/Jahr
Stellvertreter:	25 €/Jahr

5. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden; der Pauschalsatz beträgt 10 €;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchst. a), b) und c) haben, wenn Ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen. Der Pauschalsatz beträgt 10 €.
6. Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 3 Finanzbedarf

1. Der nichtgedeckte Finanzbedarf wird nach den Schülerzahlen am 1.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorausgeht, verteilt.
2. Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 25. des 1. Quartalsmonats fällig.

Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt werden.

§ 5 Vermögensauseinandersetzung

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Schulverband hat eine Vermögensauseinandersetzung stattzufinden.

§ 5 Inkrafttreten

1. Die Verbandssatzung tritt am 01.05.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 04.11.1998 außer Kraft.

Türkheim, 22. Juli 2002
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE TÜRKHEIM

Bihler
Schulverbandsvorsitzender

312-752-4/2

Falknerprüfung 2002
Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern
vom 19. Dezember 2001 Nr. 250-7932 a 9

Die Regierung von Niederbayern führt gemäß § 16 der Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO – BayRS 7932-7-E) die Falknerprüfung 2002 in Landshut durch.

Prüfungsort: Regierung von Niederbayern – Ämtergebäude – Großer Sitzungssaal, Gestütstraße 10, Landshut.

Als Prüfungstermine sind folgende Tage vorgesehen:

Dienstag,	26. November 2002
Mittwoch,	27. November 2002
Donnerstag,	28. November 2002
Freitag,	29. November 2002

Die Prüfungstermine werden nach Bedarf festgesetzt und den Bewerbern rechtzeitig bekannt gegeben (§ 20 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 5 JFPO).

Die Prüfungsbewerber können sich bis spätestens **Donnerstag, den 26. September 2002** bei der Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, schriftlich zur Prüfung anmelden (§ 20 Abs. 2 JFPO).

Die Anmeldung muss folgende Daten enthalten:

- Familienname, Vorname(n)
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geburts-Landkreis (ggf. kreisfreie Stadt)
- Vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl
- Wohn-Landkreis (ggf. kreisfreie Stadt)
- Bundesland (nur bei Bewerbern mit Wohnsitz außerhalb Bayerns)
- Beruf (einschließlich der Angabe selbständig/nicht selbständig)

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen (§ 20 Abs. 2 JFPO):

- Eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene Jägerprüfung oder die bestandene eingeschränkte Jägerprüfung.
- Einen Nachweis über die Einzahlung der Prüfungs- und Zulassungsgebühr in Höhe von 182,50 € (z.B. bestätigter Einzahlungsbeleg bzw. bestätigte Durchschrift eines Überweisungsträgers).
- Den Nachweis über die falknereiliche Ausbildung nach § 19 Abs. 1 und 2 JFPO (bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns den Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung) (§ 20 Abs. 2 Nr. 5 JFPO).
- Ein Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt des Antragseingangs nicht älter als sechs Monate sein darf.
- Bei Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

Anmeldeformulare sowie Informationen über die Prüfung können bei der Regierung von Niederbayern

- unter der Postadresse sowie
- per E-Mail unter der Adresse albert.schweiger@reg-nb.bayern.de oder
- auf der Internetseite www.regierung.niederbayern.bayern.de unter der Rubrik „Wir für Sie“, Bereich „Prüfungen“, Abschnitt „Falknerprüfung“

angefordert werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt 175 €, die Zulassungsgebühr 7,50 €. Diese Gebühren (zusammen 182,50 €) sind **vor** der Anmeldung zur Prüfung auf das Konto der Staatsoberkasse Landshut unter Angabe des Vermerks „Falknerprüfung 2002“ einzuzahlen.

Bankverbindung: Bayerische Landesbank München, BLZ 700 500 00, Konto-Nr. 1 190 315

Bewerber, die keinen Nachweis über eine bestandene Jägerprüfung (oder eingeschränkte Jägerprüfung) führen können, sowie Bewerber, bei denen die Anmeldeunterlagen nicht vollständig vorliegen oder denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 Bundesjagdgesetz – BJagdG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl I S. 1215), versagt werden müsste, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Bewerber, denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG versagt werden könnte, können zurückgewiesen werden (§ 20 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 JFPO).

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 32	Mindelheim, 08. August	2002
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	332
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)	333
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	334
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	334

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. August 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 7. August 2002

311 - 132-2/2

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) für August 2002

Im August 2002 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten:

Mariä Himmelfahrt (15.08.2002)

- gesetzlicher Feiertag in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung
 - Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.
Öffentliche Bekanntmachung des gesetzlichen Feiertags durch die Gemeinde gem. Art. 1 Abs. 3 FTG.

- nicht gesetzlicher Feiertag in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung (Lkr. Unterallgäu =
 - Gemeinde Lachen
 - Gemeinde Lauben
 - Gemeinde Memmingerberg
 - Gemeinde Woringen))
 - Nach Art. 4 FTG wird das Fest Mariä Himmelfahrt in diesen Gemeinden wie folgt geschützt:
 1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07:00 Uhr - 11:00 Uhr sind alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 3 FTG gelten entsprechend.
 2. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlicher und privater Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.
 3. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 1. August 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 14. August 2002** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 14. August 2002	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 14. August 2002	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 14. August 2002	10:30 Uhr

Auftrieb:

280	Tiere, davon
20	Bullen
220	Kühe und Kalbinnen
40	männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 30 Juli 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Aufgrund der §§ 16,17, und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **129.960 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **13.735 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **21.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Breitenbrunn, den 24. Juni 2002
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN
BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN FÜR DEN OT. WEILBACH

Ludwig Glogger
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 33	Mindelheim, 14. August	2002
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	337
Bekanntmachung; Bundestagswahl am 22.09.2002; Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 258 Ostallgäu	338
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	339
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	340

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. August 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 13. August 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 004

**Bekanntmachung;
Bundestagswahl am 22.09.2002;
Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 258 Ostallgäu**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 258 Ostallgäu hat in öffentlicher Sitzung am 26.07.2002 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

Wahlkreis 258 Ostallgäu

1. Rossmannith, Kurt, Mitglied des Bundestages, Dipl.Verw.Wirt,
Mühlleite 15, 87600 Kaufbeuren
geb. 1944 in Raase
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2. Dr. Skarpelis-Sperk, Sigrid, Mitglied des Bundestages, Diplomvolkswirtin,
Buchenweg 8, 87459 Pfronten
geb. 1945 in Prag
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. Steil, Heinz, Diplomphysiker, Knaus 4, 87746 Erkheim
geb. 1944 in Markt Piesting
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. Thomae, Stephan, Rechtsanwalt, Oppelner Str. 5, 87437 Kempten
geb. 1968 in Kempten
Freie Demokratische Partei (FDP)
7. Wassermann, Karlheinz Gerhard, Kurierfahrer, Mozartstr. 1, 87724 Ottobeuren
geb. 1962 in Memmingen
Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)
15. Albrecht, Richard Hermann, Schreiner, Sieben-Eichen-Str. 4, 86833 Siebnach
geb. 1963 in Türkheim
Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)
18. Fischer, Werner, Dipl.Finanzwirt (FH), Alte Poststr. 119, 87600 Kaufbeuren
geb. 1955 in Kaufbeuren
Unabhängiger Kandidat
19. Mader, Gebhard, Industriekaufmann, Arnauer Str. 13, 87616 Marktobberdorf
geb. 1952 in Sonthofen
Wirtschaftswunder

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Marktobberdorf, 26. Juli 2002
Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 258 Ostallgäu
Schiffmann, Regierungsdirektor

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **50.550 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **29.600 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **50.500 EUR** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel sind die tatsächlich gemessenen Abwassermengen (Stand 31.12.2000).

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **10.000 EUR** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel sind die tatsächlich gemessenen Abwassermengen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **5.000 EUR**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Pleß, 26. Juli 2002
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Lessmann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.08.2002 mit 24.08.2002 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

63 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 22. August 2002**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Bewertung der Zuchttiere findet ab 7:00 Uhr und die Verbandkörung der Stiere ab 8:45 Uhr statt.

Auftrieb:

- 20 Stiere**
- 300 Jungkühe**
- 5 Kühe**
- 5 Kalbinnen**
- 60 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 9. August 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 34	Mindelheim, 22. August	2002
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	341

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 29. August 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 21. August 2002

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 35	Mindelheim, 29. August	2002
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	342
Öffentliche Zustellung	343
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	343

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 5. September 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 28. August 2002

312 - 823-3/2

Öffentliche Zustellung

Bußgeldbescheid wegen Sperrzeitverkürzung des Landratsamtes Unterallgäu vom 29.05.2002, Gesch.-Nr. 312 - 823-3/2 gegenüber Herrn Udo Norbert Fackler, geb. 07.08.1963, zuletzt gemeldet Reicholzrieder Str. 25, 87463 Dietmannsried.

Der o.g. Bußgeldbescheid wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer 311, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 26. August 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 5. September 2002**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Bewertung der Zuchttiere findet ab 7:00 Uhr und die Verbandkörnung der Stiere ab 8:45 Uhr statt.

Auftrieb:

- 15 Stiere**
- 300 Jungkühe**
- 20 Kühe**
- 5 Kalbinnen**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 23. August 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 36	Mindelheim, 5. September	2002
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	344

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 12. September 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 4. September 2002

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 37	Mindelheim, 12. September	2002
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	345
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	346
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	346
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	348

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Mittwoch, 18. September 2002**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG.**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Konversion Fliegerhorst Memmingerberg;
 - a) Sachstandsbericht
 - b) Antrag der Ausschussgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen, ÖDP und Bürger für die Umwelt vom 28.05.2001
2. Energiebericht 2001 für die landkreiseigenen Gebäude
3. Förderung des Neubaus Altenpflegeheim St. Vinzenz in Legau
4. Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der Diözese Augsburg
5. Förderung der Familienpflegerinnen, der Dorfhelferinnen und der Betriebshelfer 2002
6. Gewährung eines Zuschusses an das BRK -Kreisverband Unterallgäu- für den Bau einer Unterstellhalle beim Rotkreuzhaus Babenhausen und Abschluss einer Vereinbarung

7. Umstrukturierung der Gesellschaft zur Förderung der Kur und des Tourismus im Kneippland ® Unterallgäu mbH zur Unterallgäu Aktiv GmbH;
Genehmigung des Gesellschaftsvertrages
8. Unterallgäu Aktiv GmbH;
Benennung der Beiräte
9. Antrag des Marktes Ottobeuren auf Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren
10. MN 2 - Deckenbaumaßnahme ab Ortsumfahrung Türkheim bis zum Bahnübergang in der Tusenhäuser Straße
11. MN 9 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Markt Wald auf einem Teilabschnitt nach Hochwasserschaden

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 9. September 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 19. September 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 11. September 2002

41 - 636-1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2002 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde Uhrzeit Standplatz

Montag, 16.09.2002
Pfaffenhausen 08:30 - 09:30 Uhr Wertstoffsammelstelle
Kirchheim 10:00 - 10:45 Uhr Marktplatz
Haselbach 11:15 - 11:45 Uhr Am Freibad
Tussenhausen 12:15 - 13:00 Uhr Bauhof/Feuerwehrhaus
Ettringen 13:30 - 14:15 Uhr ehemaliges Feuerwehrhaus
Türkheim 14:45 - 16:15 Uhr Hauptschule

Dienstag, 17.09.2002
Bad Wörishofen 08:30 - 11:00 Uhr Parkplatz östl. Bauhof
Wiedergeltingen 11:30 - 12:15 Uhr Raiffeisenbank
Rammingen 12:45 - 13:30 Uhr Hauptstraße 47
Markt Wald 14:00 - 14:45 Uhr Parkplatz TSV Turnhalle
Salgen 15:15 - 16:00 Uhr Gemeindeverwaltung

Mittwoch, 18.09.2002
Ottobeuren 08:30 - 11:15 Uhr Parkplatz Basilika
Böhen 11:45 - 12:15 Uhr Raiffeisenbank
Wolfertschwenden 13:00 - 13:45 Uhr Festhalle
Lachen 14:15 - 15:00 Uhr alte Ziegelei
Hawangen 15:30 - 16:15 Uhr Gemeindeverwaltung

Donnerstag, 19.09.2002
Memmingerberg 08:30 - 09:30 Uhr Feuerwehrhaus
Illerbeuren 10:00 - 10:45 Uhr Feuerwehrhaus
Lautrach 11:15 - 12:00 Uhr Mehrzweckhalle
Legau 12:45 - 13:45 Uhr Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach 14:15 - 16:15 Uhr Parkplatz Waldstadion

Freitag, 20.09.2002
Kettershausen 08:30 - 09:15 Uhr Mehrzweckhalle
Kirchhaslach 09:45 - 10:30 Uhr Feuerwehrhaus
Oberrieden 11:00 - 11:45 Uhr Untere Molkerei
Kammloch 12:15 - 13:00 Uhr Kindergarten
Mindelheim 13:30 - 16:30 Uhr Wertstoffsammelstelle

Samstag, 21.09.2002
Babenhausen 08:30 - 11:00 Uhr Busbahnhof
Egg an der Günz 11:30 - 12:15 Uhr ehemalige Molkerei
Markt Rettenbach 13:00 - 14:30 Uhr Lüdinghauser Platz
Stetten 15:00 - 15:45 Uhr Raiffeisenbank

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 5. September .2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 18. September 2002** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 18. September 2002, 8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 18. September 2002, 7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 18. September 2002, 10:30 Uhr

Auftrieb:

340	Tiere, davon
25	Bullen
275	Kühe und Kalbinnen
40	männl. u. weibl. Zuchtkälber

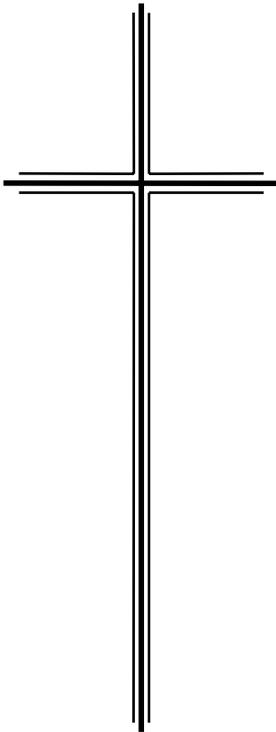
Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 3. September 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Dr. Haisch
Landrat

Nachruf



Mit großer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass unser langjähriger Mitarbeiter und Kollege im Bauhofdienst

Herr Robert Fröhlich

allzu früh im Alter von 38 Jahren für immer von uns gegangen ist.

Der Verstorbene gehörte mehr als 16 Jahre dem Landkreis Unterallgäu an. Er war dabei mit den Aufgaben eines Straßenwärters beim Kreisbauhof Mindelheim betraut. Mit Herrn Fröhlich verlieren wir einen vorbildlichen Mitarbeiter, der sich durch sein großes handwerkliches Können, seinen Fleiß sowie durch sein freundliches und hilfsbereites Wesen die Anerkennung und Wertschätzung von Kollegen und Vorgesetzten gleichermaßen erworben hat. Er hinterlässt bei uns eine große Lücke.

Für seine geleistete treue Arbeit sind wir ihm sehr zu Dank verpflichtet. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und seiner stets ehrend gedenken.

Unser besonderes Mitgefühl gilt in diesen schweren Stunden seiner Familie.

Mindelheim, 16. September 2002
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Für den Personalrat:

Dr. Hermann Haisch
Landrat

Christa Bail
1. Vorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	349
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	350
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	351
D-Babenhausen: Neubau eines Kreisaltenpflegeheimes; Offenes Verfahren VOB/A	353
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages „Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2002)	355
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	355
Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch	356

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 26. September 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 18. September 2002

11.3

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Auftraggeber	Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim Tel.: 0 82 61/995-207 Fax: 0 82 61/9 95-3 33
Vergabeverfahren	Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Art des Auftrages	EDV-Vernetzung 1. Gebäude der Landwirtschaftsschule Mindelheim (LWL) 2. Gebäude der Landwirtschaftsschule Memmingen (Kupfer)
Ort der Ausführung	Mindelheim und Memmingen
Art/Umfang	Installationsweise: <ul style="list-style-type: none">• Beschaffung/Einbau von passiver Netzwerktechnik• Bei LWL: Fibre to the Desk ohne aktive Struktur Die wesentlichen Komponenten: <ul style="list-style-type: none">• 1 St. Unterverteilung• ca. 650 m NYM-Leitungen• ca. 350 m PVC-Kabelkanal• ca 20 m Kabelleitern, -rinnen• ca. 55 St. Spiegelrasterleuchten• ca. 2.700 m LWL-Kabel, vorkonfektioniert inkl. Messungen• ca. 2.200 m Datenkabel, Kat. 7• 2 St. USV • 2 St. Raum-Kontroll-Systeme• 2 St. Klimageräte• diverse Brandschutzmaßnahmen
Aufteilung in Lose	nein
Ausführungsfristen	Installation: KW 03. bis 06. in 2003
Anforderung der Verdingungsunterlagen	<ul style="list-style-type: none">• Der Versand erfolgt ab dem 16.09.2002• Letzte Möglichkeit, Unterlagen anzufordern: 24.09.2002• Versendende Stelle: wie Auftraggeber, Sachgebiet: 11.3• Versendeweise: entweder auf Papier und/oder Diskette
Kostenbeitrag	für die Verdingungsunterlagen werden 10 Euro erhoben; Zahlungsweise: bar oder Verrechnungsscheck

Ende der Angebotsfrist	22.10.2002
Angebote senden an	siehe Auftraggeber; Sachgebiet 11.3
Sprache	Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen
Angebots-Eröffnung	Bieter und deren Bevollmächtigte dürfen anwesend sein
Angebots-Eröffnung (Termin)	Termin: Dienstag, 22.10.2002, 10:00 Uhr Ort: Landratsamt Unterallgäu, Raum 100, 1. OG
Sicherheiten	Es werden folgende Sicherheiten verlangt: <ul style="list-style-type: none">• Vertragserfüllungs-Bürgschaft in Höhe von 5 v. H.• Gewährleistungs-Bürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme
Zahlungsbedingungen	gemäß VOB/B
Rechtsform	Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertretern
Geforderte Eignungsnachweise	Nachweise sind notwendig über: <ul style="list-style-type: none">• Referenzen über ausgeführte Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind• die Zahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte• die für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung und zur Aufsicht vorgesehene technisches Personal• Bescheinigung Berufsgenossenschaft/Versicherungsträger
Zuschlags-/Bindefrist:	Ablauf der Frist am: 22.11.2002
Nachprüfstelle	VOB-Stelle der Regierung von Schwaben Tel.: 08 21/3 27-24 68 Auskunft: Beratender Ingenieur V. Voigt Tel.: 07 11 - 9 90 51 43

Mindelheim, 12. September 2002

52 - 630

**D-Babenhausen: Neubau eines Kreisaltenpflegeheimes;
Offenes Verfahren VOB/A**

1. **Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Postfach 13 62, D-87719 Mindelheim, Tel: 0 82 61/9 95-3 21, Telefax: 0 82 61/9 95-3 33

2. a) **Verfahrensart:** Offenes Verfahren

b) **Vertragsform:** Ausführung von Bauleistungen mit Bauvertrag

3. a) **Ort der Ausführung:** D-Babenhausen

b) **Auftragsgegenstand:** Errichtung eines Kreisaltenheimes durch Umbau und Erweiterung des früheren Kreiskrankenhauses

Gewerk 1: **Schreinerarbeiten/Bewohnerzimmer**
- Zierbekleidungen um bauseitige Stahlzargen 110 Stück
- Wandbretter furniert, 75 cm hoch 710 lfdm
- Deckenabschlussbretter furniert 730 lfdm
- Einbauschränke, B/H/T = 2,10/2,25/0,60 m 70 Stück

Gewerk 2: **Schreinerarbeiten Flure und Aufenthaltsräume**
- Türverkleidungen für bauseitige Stahlzargen 95 Stück
- Wandbretter furniert bzw. kunststoffbeschichtet, 75 cm hoch 430 lfdm
- Handläufe in Holz 350 lfdm

Gewerk 3: **Schreinerarbeiten/Einrichtung Funktionsräume**
- Garderobenschränke für Personalumkleiden 68 Stück
- Schränke, Oberfläche kunststoffbeschichtet B/H/T = 0,80/2,10/0,60 m 45 Stück
- Einrichtung für Stationszimmer mit Medikamenten- und Aktenschränken, Arbeitsplatten 2 Stück

Gewerk 4: **Kücheneinrichtung Aufenthaltsräume**
- Kochinsel, 1,80 x 1,30 m 2 Stück
- Küchenzeilen mit Unter- und Oberschränken, Oberfläche kunststoffbeschichtet, L = ca. 8,60 m, einschl. Backrohr, Kühlschrank und Spüle 2 Stück

3. c) ---

3. d) ---

4. a) **Ausführungsfristen:**

Gewerk 1 - Schreinerarbeiten/Bewohnerzimmer:	November 2002 - Januar 2003
Gewerk 2 - Schreinerarbeiten/Flure und Aufenthaltsräume:	November 2002 - Dezember 2002
Gewerk 3 - Schreinerarbeiten/Einrichtung Funktionsräume:	November 2002 - Januar 2003
Gewerk 4 - Kücheneinrichtung Aufenthaltsräume:	Dezember 2002

5. a) **Anforderung der Unterlagen bei:** siehe Ziffer 1, Sachgebiet 52
Die Ausschreibungsunterlagen können bis spätestens 14. Oktober 2002 angefordert werden. Der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab dem 23. Sept. 2002.

5. b) **Zahlung**

Kostenbeitrag

Gewerk 1 - Schreinerarbeiten/Bewohnerzimmer:	20,00 EUR
Gewerk 2 - Schreinerarbeiten/Flure und Aufenthaltsräume:	18,00 EUR
Gewerk 3 - Schreinerarbeiten/Einrichtung Funktionsräume:	18,00 EUR
Gewerk 4 - KÜcheneinrichtung Aufenthaltsräume:	18,00 EUR

einanzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.

6. a) **Schlussstermin für Angebotseingang:** Angebotseröffnung am 22. Okt. 2002

6. b) **Anschrift an die die Angebote zu richten sind:** siehe Ziffer 1

6. c) **Sprache:** deutsch

7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten

7. b) **Tag, Stunde und Ort der Angebotseröffnung:** 22. Oktober 2002, Ziffer 1, Zimmer 104, Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim

Gewerk 1 - Schreinerarbeiten/Bewohnerzimmer:	10:00 Uhr
Gewerk 2 - Schreinerarbeiten/Flure und Aufenthaltsräume:	10:30 Uhr
Gewerk 3 - Schreinerarbeiten/Einrichtung Funktionsräume:	11:00 Uhr
Gewerk 4 - KÜcheneinrichtung Aufenthaltsräume:	11:30 Uhr

8. **Kauttionen und sonstige Sicherheiten:**

Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.

9. **Zahlungsbedingungen:** Gemäß Verdingungsunterlagen

10. **Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. **Geforderte Eignungsnachweise:**

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angabe zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

12. **Bindefrist:** 05.12.2002

13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.

14. Nebenangebote werden nur bei Angabe des Hauptangebotes gewertet.

15. Sonstige Angabe:

Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle.

Architekt: Architekturbüro Holl & Partner GbR, Mindelheim, Tel.: 0 82 61/80 36

Vergabekammer: Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 29, D-80538 München, Tel.: 0 89/21 76-0

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: 03.01.2001

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 11.09.2002

Mindelheim, 10. September 2002

41 - 636-1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages
„Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2002)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 03.10.2002	Freitag 04.10.2002
verlegt auf	Freitag 04.10.2002	Samstag 05.10.2002

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 16. September 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 26. September 2002**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung weiblicher Zuchttiere findet am Vortag statt.
Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 20 Stiere**
- 500 Jungkühe**
- 5 Kühe**
- 5 Kalbinnen**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 11. September 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch

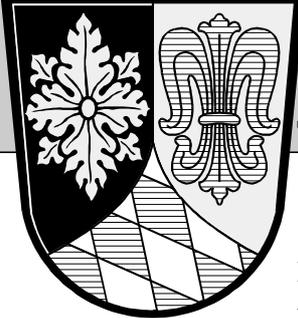
Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim hat beschlossen, das Sparkassenbuch

Nr. 12 59 62 19

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 12. September 2002
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 39

Mindelheim, 26. September

2002

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	358
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	358
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	359
Übung der Bundeswehr	359
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG);	360
Vollzug des Fischereigesetzes –FiG-; Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern zur Sanierung der Hochwasserschäden außerhalb der nach dem Fischereirecht genehmigungsfreien Zeit	360

BL - 009-2

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Theresia Egger, Bad Grönenbach

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Frau Theresia Egger das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Ich spreche der Geehrten, die sich durch ihr überaus engagiertes Wirken für den Turnverein Bad Grönenbach 1894 e.V. großartige Verdienste erworben hat, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 20. September 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-7/6

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Mittwoch, 2. Oktober 2002**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG.**, eine Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Förderung der Denkmalpflege 2002
2. Antrag des Marktes Ottobeuren auf Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren
3. Förderung der Erwachsenenbildung
4. Förderung der Jugendarbeit 2002
5. Förderung der Dampfsäg Sontheim
6. EDV-Vernetzung der Gebäude Landwirtschaftsamt und Landwirtschaftsschule in Mindelheim und Memmingen
7. Einrichtung einer Großküche an der Berufsfachschule für Hauswirtschaft in Memmingen
8. PCB-Sanierung an der Staatlichen Berufsschule in Mindelheim

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 20. September 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 10. Oktober 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 25. September 2002

311 - 083-2

An die
Städte, Einheitsgemeinden
und Verwaltungsgemeinschaften
des Landkreises Unterallgäu

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 17.10.2002 - 25.10.2002

eine Übung im Raum Weiden – Oberviechtach – Neunburg – Regen – Deggendorf – Landau – Freising – Dachau – Fürstenfeldbruck – Landsberg – Kempten – Memmingen – Illertissen – Günzburg – Lauingen – Nördlingen – Gunzenhausen – Roth – Altdorf – Sulzbach-Rosenberg angemeldet.

Es werden Räder- und Kettenfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind vorgesehen. Buschwerk als Tarnmaterial wird benötigt. Darstellungsmunition wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 20. September 2002

311 - 132-5/1

**Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG);
Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)**

Anlässlich des im Monat Oktober anfallenden Feiertages (Tag der Deutschen Einheit) gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiungen erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 20. September 2002

312 – 750-5

**Vollzug des Fischereigesetzes –FiG-;
Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern zur Sanierung der Hochwasserschäden
außerhalb der nach dem Fischereirecht genehmigungsfreien Zeit**

Allgemeinverfügung:

1. Die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Unterallgäu erhalten die Erlaubnis, Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Landkreis Unterallgäu zur Sanierung der Hochwasserschäden bis zum 31.10.2002 durchzuführen.
2. Diese Erlaubnis wird unter folgenden Auflagen erteilt:
 - 2.1 Der Termin der geplanten Unterhaltsmaßnahme ist dem Fischereiberechtigten, bei Verpachtung dem Pächter, frühzeitig bekannt zu geben.
 - 2.2 Schadensersatzansprüche des Fischereiberechtigten, bei Verpachtung des Pächters, bleiben unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

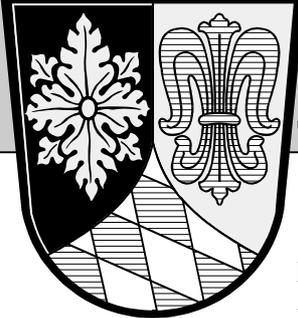
Nachdem noch mehrere Kommunen aufgrund des Hochwassers Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern durchführen müssen, die in der genehmigungsfreien Zeit bis 30.09.2002 nicht abgeschlossen sein werden, wird hiermit genehmigt, dass die Unterhaltungsmaßnahmen bis 31.10.2002 durchgeführt werden dürfen. Die Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben stimmte der Allgemeinverfügung zu. Die Allgemeinverfügung mit rechtlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Landratsamt Unterallgäu von Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich am Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr auf Zimmer Nr. 313 eingesehen werden.

Hinweis:

Zuschüsse können beim Wasserwirtschaftsamt Krumbach, Postfach 13 64, 86371 Krumbach, Herrn Kuresch, Tel.: 0 82 82/89 81 04, beantragt werden.

Mindelheim, 19. September 2002

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 40	Mindelheim, 2. Oktober	2002
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	363
Sitzung des Kreistags	363
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	363
Immissionsschutz; Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Material auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4119 und 4120 der Gemarkung Türkheim durch die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co., Reinholdstr. 5, 87719 Mindelheim	364
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Durchlasses mit einer Länge von ca. 16,80 m im Kirchbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 77/12 der Gemarkung Immelstetten im Zuge der MN 23 durch den Landkreis Unterallgäu	365
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 256 Neu-Ulm	365
Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2002 im Wahlkreis 258 Ostallgäu	366
Selektions- und Absatzveranstaltungen der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	367

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 7. Oktober 2002**, findet um **09:15 Uhr** im **Sitzungszimmer des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 104, 1. OG.**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses statt.

Einzigiger Tagesordnungspunkt:

**Unterallgäu Aktiv GmbH;
Benennung der Beiräte**

Mindelheim, 26. September 2002

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am **Montag, 7. Oktober 2002**, findet um **9:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG.**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistags statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Unterallgäu Aktiv GmbH;
Benennung der Beiräte
2. Konversion Fliegerhorst Memmingerberg;
 - a) Sachstandsbericht
 - b) Antrag der Ausschussgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen, ÖDP und Bürger für die Umwelt vom 28.05.2001
3. Förderung des Neubaus Altenpflegeheim St. Vinzenz in Legau

Mindelheim, 26. September 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 10. Oktober 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. Oktober 2002

412 - 171-2/2

**Immissionsschutz;
Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage
für pech- und teerhaltiges Material auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4119 und 4120
der Gemarkung Türkheim durch die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung
GmbH & Co., Reinboldstr. 5, 87719 Mindelheim**

Die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co., Mindelheim, beantragte am 04.09.2002 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Material in der Gemarkung Türkheim.

Die Anlage befindet sich auf dem Gelände des Kies-, Beton- und Asphaltmischwerkes der Firma unmittelbar westlich der Staatsstraße St 2015 zwischen Türkheim und Bad Wörishofen.

Teerhaltiges Material wird von eigenen Baumaßnahmen wie auch von Fremdfirmen angenommen, aufbereitet und bei entsprechend geeigneten Baumaßnahmen wieder eingebaut.

Die Aufbereitung beinhaltet die Lagerung des angelieferten Materials in einer Halle, die Zerkleinerung in einem Fräsbrecher und die Herstellung einer hydraulisch gebundenen Tragschicht in einem Mischer.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedürfen gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Ziff. 8.11 Spalte 1 aa) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben wird hiermit bekannt gegeben. Antrag und Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, liegen **vom 14.10.2002 bis 13.11.2002** beim Landratsamt Unterallgäu (Zi.Nr. 323), Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können beim Landratsamt Unterallgäu schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist (**27.11.2002**) sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden bekannt zu geben. Auf Verlangen des jeweiligen Einwendungsführers werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Die Erörterung der frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen wird am **12.12.2002**, 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu (Zi.Nr. 315) durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erörterung auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendungsführern stattfindet.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mindelheim, 27. September 2002

43 – 641-4/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines Durchlasses mit einer Länge von ca. 16,80 m im Kirchbach
auf dem Grundstück Fl.Nr. 77/12 der Gemarkung Immelstetten
im Zuge der MN 23 durch den Landkreis Unterallgäu**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung eines Durchlasses mit einer Länge von 16,80 m im Kirchbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 77/12 der Gemarkung Immelstetten im Zuge der MN 23 nach den Unterlagen des Landkreises Unterallgäu vom Juli 2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 20. September 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 004

**Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 256 Neu-Ulm**

Gemäß § 79 Abs. 1 der Bundeswahlordnung wird hiermit das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung vom 26.09.2002 festgestellte Wahlergebnis bekannt gemacht.

I.

Wahlberechtigte		229.564
Wähler		183.557
Ungültige Erststimmen		2.837
Gültige Erststimmen		180.720
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf		
Dr. Georg Nüßlein	CSU	110.918
Roland Reinhard Eichmann	SPD	46.951
Ekin Deligöz	GRÜNE	11.663
Othmar Hagen	FDP	8.176
Christian Hummert	PDS	1.546
Josef Benedikt Kremmeter	BüSo	1.466
Ungültige Zweitstimmen		1.268
Gültige Zweitstimmen		182.289
Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf		
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	CSU	110.317
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	46.542
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	10.651
Freie Demokratische Partei	FDP	8.587
DIE REPUBLIKANER	REP	1.498
Ökologisch-Demokratische Partei	ödp	487
Partei des Demokratischen Sozialismus	PDS	1.082

Bayernpartei	BP	171
Mensch Umwelt Tierschutz	Die Tierschutzpartei	588
DIE GRAUEN – Graue Panther	GRAUE	224
Partei Bibeltreuer Christen	PBC	364
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	594
Feministische Partei DIE FRAUEN	DIE FRAUEN 225	
CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten	CM	159
Bürgerrechtsbewegung Solidarität	BüSo	145
Aufbruch für Bürgerrechte, Freiheit und Gesundheit	AUFBRUCH	119
Partei Rechtsstaatlicher Offensive	SCHILL	554

II.

Zum Bundestagsabgeordneten für den Wahlkreis 256 Neu-Ulm wurde Herr Dr. Georg Nüßlein gewählt.

Neu-Ulm, 30. September 2002
Die Kreiswahlleiterin
des Wahlkreises 256 Neu-Ulm

Kreutmayr
Kreiswahlleiterin

21 - 004

Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2002 im Wahlkreis 258 Ostallgäu

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 258 Ostallgäu hat in seiner Sitzung am 25.09.2002 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte:	235.972
Wähler/innen:	190.790
ungültige Erststimmen:	3.597
gültige Erststimmen:	187.193
ungültige Zweitstimmen:	1.474
gültige Zweitstimmen:	189.316

Für die einzelnen Bewerber/innen sind folgende gültige **Erststimmen** abgegeben worden:

1	Rossmann, Kurt	CSU	121.417
2	Dr. Skarpelis-Sperk, Sigrid	SPD	40.844
3	Steil, Heinz	GRÜNE	10.998
4	Thomae, Stephan	FDP	8.932
7	Wassermann, Karlheinz Gerhard	PDS	1.440
15	Albrecht, Richard Hermann	BüSo	722
18	Fischer, Werner	Unabhängiger Kandidat	2.065
19	Mader, Gebhard	Wirtschaftswunder	775

Von den gültigen **Zweitstimmen** entfallen auf:

1.	CSU	124.017
2.	SPD	38.362
3.	GRÜNE	11.539
4.	FDP	9.028

5.	REP	1.030
6.	ödp	1.000
7.	PDS	1.096
8.	BP	509
9.	Die Tierschutzpartei	554
10.	GRAUE	182
11.	PBC	387
12.	NPD	459
13.	DIE FRAUEN	221
14.	CM	246
15.	BüSo	105
16.	AUFBRUCH	149
17.	Schill	432

Gewählt ist der Bewerber Kurt Rossmannith (Kreiswahlvorschlag Nr. 1/CSU), Mitglied des Bundestages, Dipl.Verw.Wirt, Mühlleite 15, 87600 Kaufbeuren.

Marktobersdorf, 25. September 2002
Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 258 Ostallgäu

Hans-Michael Schiffmann

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltungen der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 10. Oktober 2002** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine Zuchtviehabsatzveranstaltung mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet im Vortag statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

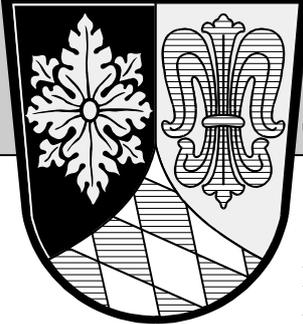
Auftrieb:

- 20 Stiere
- 445 Jungkühe
- 5 Kühe
- 40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 27. September 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 41	Mindelheim, 10. Oktober	2002
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	369
Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2001/2002 können noch bis 31. Oktober 2002 gestellt werden	369
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2002)	370
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Legau	370
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Illerbeuren	371
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	372
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	373

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 17. Oktober 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 9. Oktober 2002

21 - 204-1/1

Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2001/2002 können noch bis 31. Oktober 2002 gestellt werden

Das Landratsamt weist darauf hin, dass nur noch bis zum 31. Oktober 2002 die Möglichkeit besteht, die Erstattung der Schulwegkosten für das Schuljahr 2001/2002 zu beantragen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind Schüler und Schülerinnen, die auf ihrem Schulweg nicht mehr kostenfrei befördert werden. Dies sind Schüler und Schülerinnen an Gymnasien und Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11, Schüler und Schülerinnen an Berufsaufbau-, Fachober- und Berufsoberschulen, sowie Schüler und Schülerinnen im Teilzeit- und Blockunterricht an Berufsschulen. Der Erstattungsantrag ist von den Schülern und Schülerinnen bzw. Eltern unter Vorlage insbesondere der entsprechenden Fahrausweise beim Landratsamt zu stellen. Der Antrag ist von der Schule auf der Rückseite zu bestätigen.

Die Fahrtkosten werden allerdings nur insoweit erstattet, als die Familienbelastungsgrenze von 340 € überschritten wird. Bezieht ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung in voller Höhe erstattet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis für August 2001 dem Antrag beizulegen.

Entsprechende Vordrucke sind bei den Schulen bzw. dem Landratsamt Unterallgäu, Schülerbeförderung, Zimmer 330, Telefon: 0 82 61/9 95-3 47 erhältlich.

Mindelheim, 1. Oktober 2002

41 - 636-1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr
anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2002)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Freitag 01.11.2002
verlegt auf	Samstag 02.11.2002

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 7. Oktober 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 210

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Legau**

Der Schulverband Legau erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Verbandssatzung:

**§ 1
Name und Sitz des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Legau“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Legau.

**§ 2
Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau geführt.

**§ 3
Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 12 Euro je Sitzung.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.
- (4) Soweit Mitglieder der Schulverbandsversammlung dieser kraft ihres Amtes angehören, haben sie abweichend von Abs. 2 lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (5) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Legau vom 1. Juli 1996 und der Änderung vom 2. März 2000 außer Kraft.

Legau, 19. Juli 2002
SCHULVERBAND LEGAU

Tillich
Schulverbandsvorsitzender

21 - 210

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Illerbeuren

Der Schulverband Illerbeuren erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Verbandssatzung

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Illerbeuren“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Kronburg.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro je Sitzung.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.
- (4) Soweit Mitglieder der Schulverbandsversammlung dieser kraft ihres Amtes angehören, haben sie abweichend von Abs. 2 lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (5) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.
- (7) Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Illerbeuren vom 1. Juli 1996 außer Kraft.

Kronburg, 26. August 2002
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Prinz
Schulverbandsvorsitzender

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 16. Oktober 2002** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 16. Oktober 2002,	8:30 Uhr - 10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 16. Oktober 2002,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 16. Oktober 2002,	10:30 Uhr

Auftrieb:

360 Tiere, davon

15 Bullen

300 Kühe und Kalbinnen

45 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 30. September 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Hauptschule Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim am 12. September 2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung 2002 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	270.907	270.907
die Ausgaben	0	0	270.907	270.907
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	90.000	0	226.400	316.400
die Ausgaben	90.000	0	226.400	316.400

§ 2
Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zu Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt **für den Neubau der Doppelsporthalle und den Umbau Schule (Unterabschnitt 2151)** wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 90.000 EUR festgesetzt und nach dem von der Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 30. Juli 2002 gemäß Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG einstimmig festgelegten Umlageschlüssel auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Investitionsumlage teilt sich wie folgt auf:

a) Umlage für Doppelsporthalle:

Markt Türkheim	Vorausbeteiligung	36.000 €	
	nach Schülerzahl	21.000 €	57.000 €
Gemeinde Amberg	nach Schülerzahl		3.200 €
Gemeinde Rammingen	nach Schülerzahl		3.200 €
Markt Tussenhausen	nach Schülerzahl		4.400 €
Gde. Wiedergeltingen	nach Schülerzahl		4.200 €
			72.000 €

b) Umlage für Umbau Schule

Markt Türkheim	nach Schülerzahl	10.500 €	
Gemeinde Amberg	nach Schülerzahl	1.600 €	
Gemeinde Rammingen	nach Schülerzahl	1.600 €	
Markt Tussenhausen	nach Schülerzahl	2.200 €	
Gde. Wiedergeltingen	nach Schülerzahl	2.100 €	18.000 €

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Türkheim, 2. Oktober 2002
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE TÜRKHEIM

Bihler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

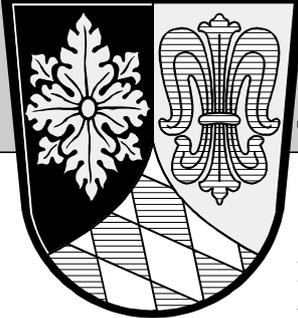
Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

18. Oktober 2002 mit 25. Oktober 2002,

die Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht auf.

Türkheim, 9. Oktober 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 42	Mindelheim, 17. Oktober	2002
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Oberschönegg und Egg a.d. Günz Landkreis Unterallgäu Vom 14.10.2002	376
Sitzung des Kreisausschusses	377
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	377
Übung der Bundeswehr	378
Hinweis zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln	378
Öffentliche Zustellung	379

21 - 022

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets
der Gemeinden Oberschöneck und Egg a.d. Günz
Landkreis Unterallgäu
Vom 14.10.2002**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende

Verordnung:

§ 1

1. Aus der Gemeinde Egg a.d. Günz, Gemarkung Inneberg, wird eine Fläche von 0,0086 ha (86 m²) ausgegliedert und in die Gemeinde Oberschöneck eingegliedert.
2. Aus der Gemeinde Oberschöneck wird eine Fläche von 0,0278 ha (278 m²) ausgegliedert und in die Gemeinde Egg a.d. Günz eingegliedert.
3. Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Veränderungsnachweis des Vermessungsamts Memmingen Nr. 207 für die Gemarkung Oberschöneck. Der Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Memmingen auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Mindelheim, 14. Oktober 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Dienstag, 22. Oktober 2002**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG.**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Vorlage der Jahresrechnung 2001
2. Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung)
3. Planfeststellung für das Bauvorhaben Ausbau der Bundesstraße 16 nördlich Pfaffenhausen von Str.-km 14,470 bis Str.-km 12,494 (Bau-km 0 + 000 bis Bau-km 1 + 950);
Stellungnahme des Landkreises Unterallgäu
4. Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Unterallgäu;
 - a) Änderung des Nahverkehrsplans
 - b) Betriebskostenzuschuss für den Stadtverkehr Bad Wörishofen

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 11. Oktober 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 24. Oktober 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 16. Oktober 2002

311 - 083-2

An die
Städte, Einheitsgemeinden
und Verwaltungsgemeinschaften
des Landkreises Unterallgäu

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 29.10.2002 - 30.10.2002

ein Übung im Raum Marktoberdorf - Schongau - Landsberg - Mindelheim - Obergünzburg angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird benötigt. Darstellungsmunition wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 311 -072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 11. Oktober 2002

312 – 721-6

Hinweis zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel dürfen nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz nur auf Freilandflächen ausgebracht werden, die landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Nicht zu diesen Flächen zählen eindeutig Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen, Straßen, Wege (auch Gehwege mit Verbundsteinbelag oder Platten) und Plätze einschließlich Ränder.

Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf solchen Flächen ohne Genehmigung ist verboten! Sie stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Das gilt für alle Pflanzenschutzmittel, also auch für solche, die z.B. in Bau- und Gartenmärkten erhältlich sind.

Ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen beabsichtigt, muss hierfür **vorher** eine **Ausnahmegenehmigung** beim zuständigen Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Stadt beantragt werden.

Beachten Sie die gesetzlichen Vorgaben und leisten Sie damit einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz in Ihrem Umfeld, denn vor allem von befestigten Wegen und Plätzen können Pflanzenschutzmittel bei Niederschlägen abgewaschen werden und Kläranlagen und Gewässer belasten.

Mindelheim, 7. Oktober 2002

312-823-2

Öffentliche Zustellung

Bescheid über Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis des Landratsamtes Unterallgäu vom 09.08.2002, Gesch.-Nr. 312-823-2, gegenüber Herrn Günther Schäfferling, geb. 10.03.1949, zuletzt gemeldet Kaufbeurer Str. 38 c, 87719 Mindelheim

Der o.g. Ablehnungsbescheid wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer 313, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt vier Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.
Rechtsbehelfe können innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 14. Oktober 2002

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 43	Mindelheim, 24. Oktober	2002
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	380
Sitzung des Sozialhilfeausschusses	381
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	381
Übungen der Bundeswehr	382
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)	382

BL - 009-1/2

Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Herrn Dr. Rudolf Fickler, Lautrach

Herr Bundespräsident Dr. Johannes Rau hat Herrn Dr. Rudolf Fickler das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Dr. Rudolf Fickler hat sich durch seine herausragende unternehmerische Leistung, im Verband der Bayerischen Säge- und Holzindustrie sowie über Jahrzehnte hinweg ehrenamtlich in vielen Bereichen, wie im Industrie- und Handlungsgremium, im Wirtschaftsbeirat, in der Kommunalpolitik bis hin zur Kirchenverwaltung, außerordentliche Verdienste erworben.

Herr Dr. Fickler erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Staatsminister Dr. Otto Wiesheu am 11.10.2002 in München.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 16. Oktober 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

23.10 - 410

Sitzung des Sozialhilfeausschusses

Am **Mittwoch, den 30.10.2002, nachmittags 14:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. Stock, 87719 Mindelheim, eine Sitzung des Sozialhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Berufung sozial erfahrener Personen,
2. Bekanntgabe der Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz ab 01.07.2002,
3. Festsetzung der Winterbeihilfen für die Heizperiode 2002/2003,
4. Festsetzung der Weihnachtsbeihilfen 2002,
5. Anwendung der neu gefassten Sozialhilferichtlinien ab 01.07.2002,
6. Frühförderung: Verlängerung der Übergangsvereinbarung zur Kostenübernahme,
7. Sozialhilfehaushalt 2003,
8. Sonstiges.

Mindelheim, 18. Oktober 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 31. Oktober 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 23. Oktober 2002

311 - 083-2

An die
Städte, Einheitsgemeinden
und Verwaltungsgemeinschaften
des Landkreises Unterallgäu

Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übungen angemeldet:

1. Vom 04.11. – 06.11.2002

im Raum Landsberg am Lech - Marktoberdorf - Schongau - Egling – Türkheim.

2. Vom 06.11. – 07.11.2002

im Raum Illertissen - Krumbach - Erkheim - Heimertingen.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Manöver-, Signal- und Darstellungsmunition wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegendebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 31 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 18. Oktober 2002

31 - 132-2/2

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)

Im November 2002 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten:

Allerheiligen (01.11.2002)

- gesetzlicher Feiertag
- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage. Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gilt o.a. Beschränkung von Sperrzeit zu Sperrzeit.

Volkstrauertag (17.11.2002)

- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage. Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gilt o.a. Beschränkung von Sperrzeit zu Sperrzeit.

Buß- und Betttag (20.11.2002)

- stiller Tag

1. Mit der Änderung des Feiertagsgesetzes zum 01.01.1995 ist der Buß- und Betttag in Bayern **kein** gesetzlicher Feiertag mehr. Der Buß- und Betttag wurde jedoch in die Schutzvorschriften des Art. 4 FTG aufgenommen und bleibt nach wie vor ein **stiller Tag** im Sinne des Art. 3 FTG.

Am Buß- und Betttag sind daher öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem stillen Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind generell nicht erlaubt.

2. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07:00 - 11:00 Uhr sind alle vermeidbaren lärmzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind den Gottesdienst zu stören. Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 3 FTG gelten entsprechend.

3. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

4. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

Totensonntag (24.11.2002)

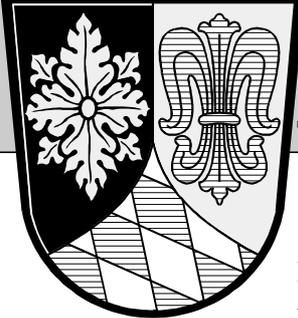
- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage. Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten des Art. 2, 3 und 4 Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 21. Oktober 2002

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 44	Mindelheim, 31. Oktober	2002
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	385
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	385
Öffentliche Zustellung	385
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen	386
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen	387
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	389
Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung); Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	389

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 4. November 2002**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG.**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses statt.

Einzig er Tagesordnungspunkt:

Konversion Fliegerhorst Memmingerberg;
Stellungnahme des Landkreises Unterallgäu zum Antrag vom 31.07.2002 der Firma Air + Park Allgäu GmbH & Co. KG auf Erteilung der luftrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 8 Abs. 5 und Abs. 7 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz für die zivile Mit-/Nachnutzung des Militärflugplatzes Memmingerberg als Regionaler Verkehrsflughafen Allgäu

Mindelheim, 25. Oktober 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 7. November 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 30. Oktober 2002

312 - 823-3/2

Öffentliche Zustellung

Bußgeldbescheid über unerlaubten Gaststättenbetrieb des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.07.2002, Gesch.-Nr. 312-823.3/2, gegenüber Herrn Alexander Winkelmann, geb. 17.03.1968, zuletzt gemeldet Am Hang 15, 87600 Kaufbeuren

Der o.g. Bußgeldbescheid wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer 313, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.

Rechtsbehelfe können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 21. Oktober 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 210

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen

Vom 08.10.2002

Der Schulverband Grundschule Babenhausen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Verbandssatzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Grundschule Babenhausen.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Babenhausen.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 € je Sitzung. Dies gilt nicht für Mitglieder, die der Schulverbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 € statisch.
- (4) Soweit Mitglieder der Schulverbandsversammlung dieser kraft ihres Amtes angehören, haben sie abweichend von Absatz 2 lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (5) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (6) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 5 und Satz 1 dieses Absatzes haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer.
- (7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Soweit Bahntarife anzuwenden sind gelten die Tarife der 2. Klasse.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Finanzbedarf

Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 01.06.1996 außer Kraft.

Babenhausen, 8. Oktober 2002
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Lehner
Schulverbandsvorsitzender

21 - 210

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen

Vom 08.10.2002

Der Schulverband Hauptschule Babenhausen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Verbandssatzung:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Hauptschule Babenhausen.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Babenhausen.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für Ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 € je Sitzung. Dies gilt nicht für Mitglieder, die der Schulverbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 € statisch.
- (4) Soweit Mitglieder der Schulverbandsversammlung dieser kraft ihres Amtes angehören, haben sie abweichend von Absatz 2 lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (5) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (6) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 5 und Satz 1 dieses Absatzes haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer.
- (7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Soweit Bahntarife anzuwenden sind gelten die Tarife der 2. Klasse.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Finanzbedarf

Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig.

Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.05.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 01.05.1996 außer Kraft.

Babenhausen, den 8. Oktober 2002
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE BABENHAUSEN

Lehner
Schulverbandsvorsitzender

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 7. November 2002** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine Zuchtviehabsatzveranstaltung mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am Vortag statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 25 Stiere**
- 5 Kühe**
- 430 Jungkühe**
- 15 Kalbinnen**
- 20 Jungrinder**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 28. Oktober 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

312 - 710-4

Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung); Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

Das Landwirtschaftsamt Augsburg/Friedberg, Sachgebiet 2.1 A erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZustGELF) gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 1997 (BGBl. I S. 1835) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von **Gülle** und **Jauche** wird abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

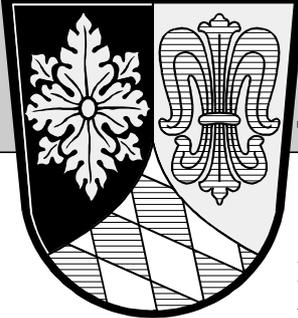
05. Dezember 2002 bis 05. Februar 2003.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 15. November bis 15. Januar und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Schwabmünchen, 25. Oktober 2002
LANDWIRTSCHAFTSAMT
AUGSBURG/FRIEDBERG • SITZ SCHWABMÜNCHEN

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 45	Mindelheim, 7. November	2002
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Richtigstellung der Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Oberschöneck und Egg a.d. Günz vom 14.10.2002	392
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal „Kirchenlinde“ in Mattsies, Markt Tussenhausen vom 30.10.2002	392
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	393
Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG); Winter- und Weihnachtsbeihilfe	393
Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2002	394
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	395
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	396

21 - 022

**Richtigstellung der Verordnung zur Änderung des Gebiets der
Gemeinde Oberschönegg und Egg a.d. Günz vom 14.10.2002**

**Änderung der Verordnung
Vom 28.10.2002**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Unterallgäu wegen einer fehlerhaften Beschreibung der Gebietsänderung folgende geänderte Verordnung:

§ 1

Die Verordnung vom 14.10.2002 erhält folgende Fassung:

1. Aus der Gemeinde Egg a.d. Günz, Gemarkung Inneberg, wird eine Fläche von 0,0278 ha (278 m²) ausgegliedert und in die Gemeinde Oberschönegg eingegliedert.
2. Aus der Gemeinde Oberschönegg wird eine Fläche von 0,0086 ha (86 m²) ausgegliedert und in die Gemeinde Egg a.d. Günz eingegliedert.
3. Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Veränderungsnachweis des Vermessungsamtes Memmingen Nr. 207 für die Gemarkung Oberschönegg. Der Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Memmingen auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Hinweis:

Die Änderung der Verordnung war notwendig, da zwar der Veränderungsnachweis die geänderten Flächen zutreffend ausweist, jedoch im § 1 Nrn. 1 und 2 die abgehenden und hinzukommenden Flächen vertauscht wiedergegeben wurden.

Mindelheim, 28. Oktober 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

42 - 173

**Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu
über das Naturdenkmal „Kirchenlinde“ in Mattsies,
Markt Tussenhausen
vom 30.10.2002**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 27.01.1992 (KABI. S. 54) über das Naturdenkmal „Kirchenlinde“ in Mattsies wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 30. Oktober 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 14. November 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 6. November 2002

23.10 - 410 - 2/10 - 2

An die Städte, Gemeinden und
Verwaltungsgemeinschaften des
Landkreises Unterallgäu

**Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG);
Winter- und Weihnachtsbeihilfe**

Zur Beschaffung der Winterfeuerung werden auch in diesem Jahr entsprechende Beihilfen gewährt.

Diese Beihilfen können nicht nur die Empfänger von laufenden Sozialhilfeleistungen, sondern auch solche Personen erhalten, deren Einkommen die Regelsätze um nicht mehr als 10 % zzgl. Miete und etwaiger Mehrbedarfzuschläge überschreitet.

Hilfeberechtigten, denen nach § 3 Abs. 2 der Regelsatzverordnung laufende Leistungen für Heizung zu gewähren sind, erhalten keine Winterbeihilfen.

Den Empfängern laufender Sozialhilfe wurden die Winterbeihilfen im Oktober 2002 überwiesen.

Für Personen, die keine laufende Sozialhilfe beziehen und deren Einkommen den maßgebenden Regelsatz um nicht mehr als 10 % zzgl. Miete und etwaiger Mehrbedarfzuschläge überschreitet, sind Einzelanträge vorzulegen. Die Anträge sollen von den Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften aufgenommen und mit einer entsprechenden Stellungnahme dem Landratsamt Unterallgäu -Sozialhilfeverwaltung- in Mindelheim vorgelegt werden.

Unter denselben Voraussetzungen wie die Winterbeihilfen können auch Weihnachtsbeihilfen für 2002 beantragt werden.

Der Sozialhilfeausschuss des Landkreises Unterallgäu hat am 30.10.2002 die zu gewährenden Winter- und Weihnachtsbeihilfen im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes wie folgt festgesetzt:

Winterbeihilfen:

	Haushalte mit festen Brennstoffen (Holz, Kohle)	Haushalte mit Ölfeuerung (Heizöl)
a) Haushalte mit 1 oder 2 Personen	420,00 €	900 Liter
b) Haushalte mit 3 oder 4 Personen	525,00 €	1.125 Liter
c) Haushalte mit 5 oder mehr Personen	630,00 €	1.350 Liter
d) Alleinhilfeberechtigte Familienangehörige	105,00 €	225 Liter

Weihnachtsbeihilfen:

Alleinstehende Personen und Haushaltsvorstand	66,00 €
Haushaltsangehörige und Empfänger von Hilfen in Anstalten und Heimen oder gleichartigen Einrichtungen	33,00 €

Mindelheim, 30. Oktober 2002

22 - 924-1

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2002

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2002 bekannt gegeben:

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewer- be- steuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewer- be- steuer
		A	B				A	B	
1.	Amberg	320	320	320	27.	Lautrach	340	330	330
2.	Apfeltrach	320	310	310	28.	Legau	340	350	310
3.	Babenhausen	280	280	290	29.	Markt Rettenbach	300	300	300
4.	Bad Grönenbach	300	280	310	30.	Markt Wald	300	360	300
5.	Bad Wörishofen	310	310	330	31.	Memmingerberg	250	250	280
6.	Benningen	270	270	280	32.	Mindelheim	295	295	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	330	280	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschöneck	300	285	285
10.	Buxheim	300	290	310	36.	Ottobeuren	330	400	320
11.	Dirlewang	300	300	300	37.	Pfaffenhausen	300	300	310
12.	Egg a.d. Günz	380	350	310	38.	Pleiß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	280
14.	Erkheim	330	320	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	325	310	300
16.	Fellheim	295	260	285	42.	Stetten	330	330	300
17.	Hawangen	340	300	300	43.	Trunkelsberg	320	330	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	310	280	300	45.	Tussenhausen	360	340	320
20.	Kammlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	300
21.	Kettershausen	350	300	300	47.	Unteregg	350	320	300
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	300	300	290
24.	Kronburg	320	320	320	50.	Winterrieden	350	275	300
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	250	250	270
26.	Lauben	500	470	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 4. November 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, 13. November 2002** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 13. November 2002	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 13. November 2002	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 13. November 2002	10:30 Uhr

Auftrieb:	320	Tiere, davon
	20	Bullen
	260	Kühe und Kalbinnen
	40	männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 29. Oktober 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT
KAUFBEUREN

**Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes
des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu**

Entsprechend der Satzung des Kommunalunternehmens hat der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 Satz 8 den geprüften Jahresabschluss festzustellen, den Jahresverlust zu behandeln und den Vorstand zu entlasten.

Der Verwaltungsrat hat folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2001 in seiner Sitzung am 11.09.2002 gefasst:

- 1) Der Jahresabschluss wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC Deutschland Revision geprüft. Der im Prüfungsbericht niedergelegte Jahresabschluss wird vom Verwaltungsrat festgestellt.
- 2) Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag wird mit dem Eigenkapital verrechnet.
- 3) Der Vorstand wird entlastet.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PWC Deutsche Revision“ hat ihren Bericht mit folgendem Bestätigungsvermerk abgeschlossen:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens „Kreiskliniken Unterallgäu“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 93 LkrO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2001 der Kreiskliniken Unterallgäu liegen während der üblichen Bürostunden in der Zeit vom 11. bis 19. November 2002 in der Finanzbuchhaltung im Zimmer 166-A der Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44 auf.

Mindelheim, 5. November 2002
KREISKLINIKEN UNTERALLGÄU

gez.

Dipl.-Kfm. A. Hawner
Vorstand

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 46	Mindelheim, 14. November	2002
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	398
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	399
Vollzug der Wassergesetze; Geplanter Ausbau eines Grabensystems zur Kultivierung von Sumpf- und Wasserpflanzen mit einer Wasserfläche von insgesamt ca. 1.700 m ² auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1157 und 1158 der Gemarkung Kirchdorf	399
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	399

25.0 - 421-2/3

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Donnerstag, 28. November 2002, 14:30 Uhr**, findet in Ottobeuren, Kaltenbrunnweg 11, 87724 Ottobeuren, die erste Sitzung des neu bestellten Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

- Top 1: Begleitetes Umgangsrecht
- Top 2: Schulsozialarbeit – Klasse für Verhaltensauffällige
- Top 3: Haushaltsentwurf 2003
- Top 4: Sonstiges

Mindelheim, 11. November 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 21. November 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 13. November 2002

43 - 641-4/2

Vollzug der Wassergesetze; Geplanter Ausbau eines Grabensystems zur Kultivierung von Sumpf- und Wasserpflanzen mit einer Wasserfläche von insgesamt ca. 1.700 m² auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1157 und 1158 der Gemarkung Kirchdorf durch Herrn Werner Wallner, 86343 Königsbrunn

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung eines Grabensystems mit einer Wasserfläche von insgesamt ca. 1.700 m² auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1157 und 1158 der Gemarkung Kirchdorf nach den vom Wasserwirtschaftsamt Krumbach am 22.08.2001 geprüften Unterlagen des Herrn Werner Wallner, Königsbrunn, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 6. November 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am Donnerstag, **21. November 2002** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag statt.
Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr

Auftrieb:

- 15 Stiere**
- 440 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 11. November 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 47	Mindelheim, 21. November	2002
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Hausen und Nassenbeuren (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hausen, Gemeinde Salgen (Brunnen 2) Vom 14. November 2002	401
Sitzung des Kreistags	414
Sitzung des Kreisausschusses	414
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	415
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	415
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2003	416
Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlawang, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2002	418

43 - 863-2/1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Hausen und Nassenbeuren
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung
des Ortsteiles Hausen, Gemeinde Salgen (Brunnen 2)
Vom 14. November 2002**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Hausen, Gemeinde Salgen, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in den Verwaltungen der Gemeinde Salgen und der Stadt Mindelheim niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	v e r b o t e n		v e r b o t e n wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n	v e r b o t e n , wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich *) in zeit- und bedarfsgerechten Gaben im Sinne von Anlage 2 Ziffer 5 erfolgt, insbesondere auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02., bei Anbau von Wintergerste, Winterroggen, Winterraps, Klee gras und Triticale vom 15.10. bis 15.02. - auf Brachland v e r b o t e n auf tief gefrorenem Boden oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern **)	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern **)	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Lecka-geerkennung zulassen. Die Dicht-heit der gesamten Anlage, ein-schließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens je-doch alle 5 Jahre, wiederkehrend zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		v e r b o t e n , sofern nicht gegen Niederschlagswasser dicht abge-deckt
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu er-richten oder zu erwei-tern **)	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterlagerung au-ßerhalb ortsfester Anla-gen	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung

*) Als Nachweis gilt das Führen betrieblicher Aufzeichnungen über Menge, Art und Zeitpunkt der Ausbringung von Stickstoffdüngern und Pflanzenschutzmitteln je Schlag.

**) Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 3. August 1996 (GVBl. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBl. S. 793), hingewiesen.

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen bei Erneuerung oder Erweiterung be-stehender Stallungen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	v e r b o t e n		- v e r b o t e n , sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesent-lichen aus der genutzten Weide-fläche erfolgt - v e r b o t e n , wenn die Gras-narbe flächig verletzt **) wird
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		—
1.12 Anwendung von Pflan-zenschutzmitteln	v e r b o t e n	v e r b o t e n , sofern nicht nachweislich ***) neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Ge-brauchsanleitungen beachtet werden; verboten sind neben Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage auch Pflan-zenschutzmittel, die den Wirkstoff Terbutylazin enthal-ten	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n	v e r b o t e n , sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen Flächen mit weniger als 3.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden	v e r b o t e n , ausgenommen Flächen mit weniger als 6.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden
1.20 Rodung und Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	v e r b o t e n		
1.21 Winterfurche	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen wenn diese fruchtfolgebedingt unvermeidbar ist und nach dem 15.11. erfolgt	
1.22 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich; die Zwischenfrucht vor Mais darf nicht vor dem 15.03. umgebrochen werden	
1.23 Errichtung und Betrieb von Wildunterständen und Futterstellen	v e r b o t e n		—

*) Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 3. August 1996 (GVBl. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBl. S. 793), hingewiesen.

***) Unvermeidbare lokal begrenzte Verletzungen der Grasnarbe (z.B. um Weidefässer oder am Ausgang der Weide) gelten nicht als flächige Verletzungen.

****) Als Nachweis gilt das Führen betrieblicher Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Ausbringung von Stickstoffdüngern und Pflanzenschutzmitteln je Schlag.

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Ver- änderungen der Erd- oberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht auf- gedeckt wird, insbeson- dere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertage- bergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirt- schaftlichen Nutzung
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wasser- gefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu er- richten oder zu erwei- tern	verboten	
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Ver- wenden von wasserge- fährdenden Stoffen zu errichten oder zu er- weitern	verboten	
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Ab- füllen oder Umschlagen von wassergefährden- den Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wasser- gefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Was- sergefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutz- mitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige (bis zu einem Tag) Lagerung von Stoffen bis Wasser- gefährdungsklasse 2 in zugelas- senen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrol- lierbar ist
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgeset- ze und bergbauliche Rückstände zu behan- deln, zu lagern oder ab- zulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Be- hältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechni- schen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des A- tomgesetzes und der Strahlenschutzverord- nung	verboten	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1	Abwasserbehandlungs- anlagen zu errichten o- der zu erweitern	v e r b o t e n	
4.2	Regen- und Mischwas- serentlastungsbauwerke zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n	
4.3	Trockenaborte	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwas- ser	v e r b o t e n	
4.5	Anlagen zur Versicke- rung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wär- mepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.6	Anlagen zur Versicke- rung des von Dachflä- chen abfließenden Wassers zu errichten o- der zu erweitern	v e r b o t e n	- v e r b o t e n , ausgenommen zur Versickerung über die be- lebte Bodenzone - v e r b o t e n für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer
4.7	Anlagen zum Durchlei- ten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre eine eingehende Sichtprüfung (Kanal- begehung oder Kamerabefahrung) sowie alle 10 Jahre eine Dicht- heitsprüfung (mittels Wasser oder Luft) der Entwässerungsanlagen durchgeführt wird *)
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflä- chen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n , sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maß- nahmen an Straßen in Wasserge- winnungsgebieten (RiStWag), ein- geführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl. S. 329), in der jeweils gel- tenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		v e r b o t e n ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7

*) Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 zur Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769).

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- v e r b o t e n ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - v e r b o t e n für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- v e r b o t e n für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - v e r b o t e n für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		— (auf die Verbote nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3.3 und 3.4 wird hingewiesen)
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.14 Düngen mit minerali- schen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsge- rechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu er- weitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelent- wässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern die Grün- dungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasser- stand liegt
6.2 Ausweisung neuer Bau- gebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	—	

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17, 1.20 und 3.4 enthält Anlage 2 zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzgebiete durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Ent-eignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verur-sachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- (2) eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme ver-bundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- (3) Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

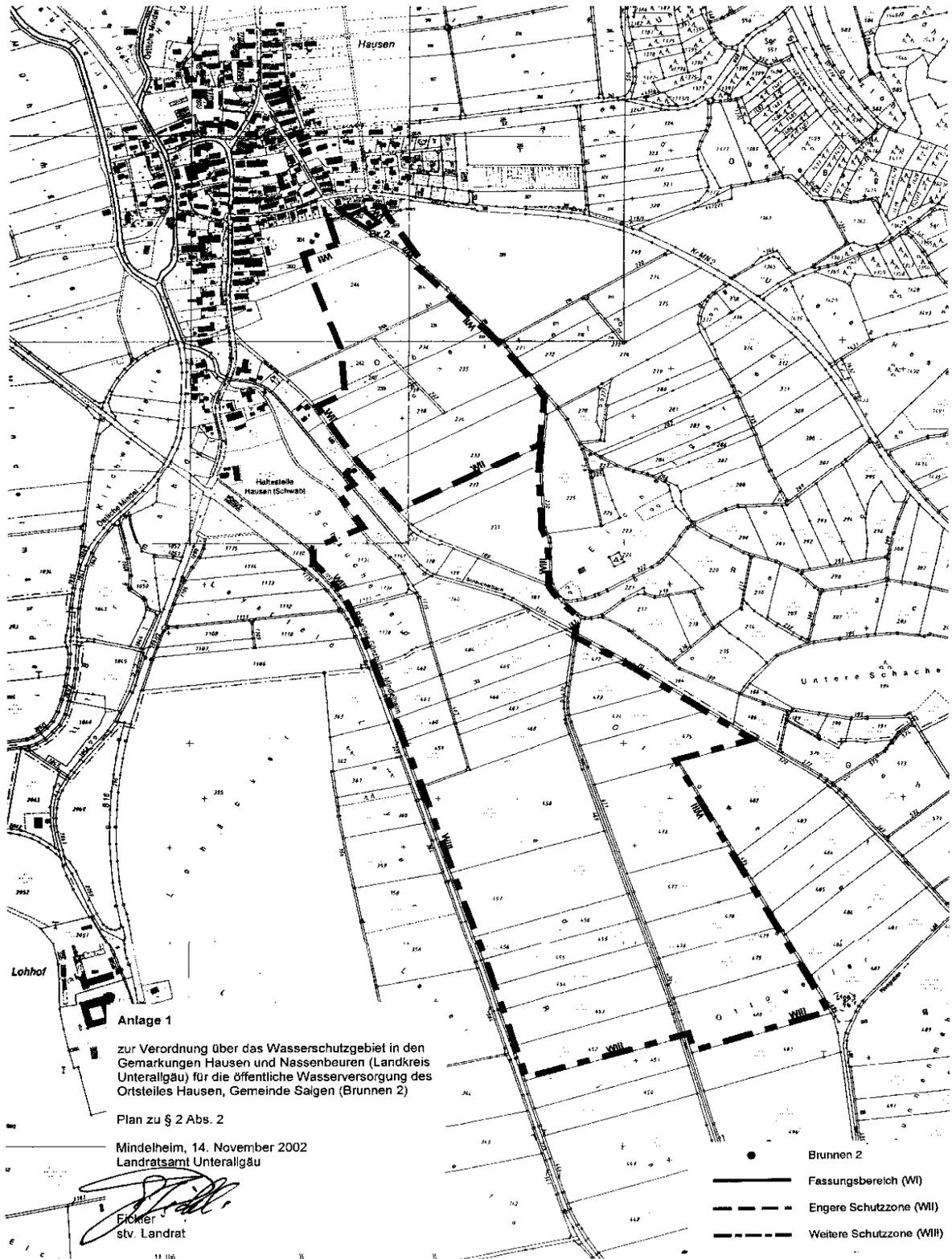
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterall-gäu in Kraft.

Mindelheim, 14. November 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Fickler
stv. Landrat





zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Hausen und Nassenbeuren (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hausen, Gemeinde Saigen (Brunnen 2)

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 14. November 2002
Landratsamt Unterallgäu

Fickler
stv. Landrat

- Brunnen 2
- Fassungsbereich (WI)
- - - Engere Schutzzone (WII)
- - - - Weitere Schutzzone (WIII)

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Hausen und Nassenbeuren (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hausen, Gemeinde Salgen (Brunnen 2)

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17, 1.20 und 3.4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3 200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

– Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
– Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
– Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
– Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
– Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
– sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und die Bauwerke entsprechend dem „Anforderungskatalog JGS-Anlagen“ ausgeführt werden.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

3. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau

4. Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. **Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben**

Zur näheren Begriffsbestimmung von „zeitgerecht“ und „bedarfsgerecht“ wird auf die einschlägigen Maßnahmen der Merkblätter „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“ und „Verminderung der Nitratbelastung“ der Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen verwiesen.

Die Ausbringungszeiten und -mengen für Wirtschaftsdünger sind, bezogen auf verschiedene landwirtschaftliche Nutzungsformen ausführlich im sogenannten Güllekalender (Merkblatt „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“, Seite 12/13) aufgeführt.

6. **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS) vom 17. Mai 1999 beispielhaft aufgeführt:

Wassergefährdungsklasse		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Harnstoff Ammonsalpeter Petroleum Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle) Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnet) Toluol Natriumnitrit Seife Chlorkalk Formaldehyd Ammoniak Phenol Methylenchlorid Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare)	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (als krebserzeugend gekennzeichnet) Teeröl Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan

Wassergefährdungsklasse		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Glycerin	Pflanzenbehandlungsmittel: Atrazin, Simazin, Terbuthylazin, Bentazon, Ethephon	Cypermethrin

Mindelheim, 14. November 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Fickler
stv. Landrat

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am **Montag, 25. November 2002**, findet um **09:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG.**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistags statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Konversion Fliegerhorst Memmingerberg;
Stellungnahme des Landkreises Unterallgäu zum Antrag vom 31.07.2002 der Firma Air + Park Allgäu GmbH & Co. KG auf Erteilung der luftrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 8 Abs. 5 und Abs. 7 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz für die zivile Mit-/Nachnutzung des Militärflugplatzes Memmingerberg als Regionaler Verkehrsflughafen Allgäu
2. Antrag des Marktes Ottobeuren auf Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren

Mindelheim, 14. November 2002

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 25. November 2002**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG.**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Personennahverkehr;
Umsetzung des Nahverkehrsplanes
2. Förderung der Feuerwehren 2002
3. MN 5 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Oberegg
4. MN 32 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Attenhausen

Mindelheim, 14. November 2002

BL - 014-7/9

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Am **Dienstag, 26. November 2002**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung der Unterallgäu Aktiv GmbH und des Regionalmanagers Detlef Jarosch
2. Gesundheitsberichterstattung im Unterallgäu
3. Sachstandsbericht zum Projekt „Musikland Unterallgäu“ durch Herrn Dr. Schottler, Innovationsbüro Bad Grönenbach
4. Messekonzept Kneippland@Unterallgäu 2003
5. Vorstellung des Projektes >ARTour-Runden< Kunst-, Kultur-, Sagen- und Mythen-Wander- und Radwege
6. Vorberatung des Kreishaushaltes 2003;
Unterabschnitt 7900 - Förderung der Wirtschaft

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 14. November 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 28. November 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 20. November 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.084.600 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 63.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **655.500 EUR** festgesetzt.

- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2001 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 31.12.2001
Markt Bad Grönenbach	5.133
Gemeinde Wolfertschwenden	1.816
Gemeinde Woringen	<u>1.759</u>
	<u>8.708</u>

- c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf 75,2756 EUR festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.133 x 75,2756 EUR =	386.389,70 EUR (58,9 %)
Gemeinde Wolfertschwenden	1.816 x 75,2756 EUR =	136.700,50 EUR (20,9 %)
Gemeinde Woringen	1.759 x 75,2756 EUR =	<u>132.409,80 EUR (20,2 %)</u>

655.500,00 EUR

II. Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 0 € festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2001 wie unter Ziffer I, Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- c) Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf **0 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.133 x 0 € =	0 €
Gemeinde Wolfertschwenden	1.816 x 0 € =	0 €
Gemeinde Woringen	1.759 x 0 € =	<u>0 €</u>

0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Bad Grönenbach, 6. November 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
BAD GRÖNENBACH

Dieter Goos
Gemeinschaftsvorsitzender

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dirlewang, Landkreis Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 323.400 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 186.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 242.300 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2001 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.01.2001 von insgesamt 327 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 740,98 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 327 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	157
Apfeltrach	34
Stetten	26
Unteregg	86
Eggenthal	<u>24</u>
Gesamt	327

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	116.334 €
Apfeltrach	5.193 €
Stetten	19.265 €
Unteregg	63.724 €
Eggenthal	<u>17.784 €</u>
Gesamt	242.300 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Dirlewang, 17. April 2002
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Schorer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 48	Mindelheim, 28. November	2002
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Umweltausschusses	419
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	420
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Weihnachten(25./26.12.2002) und Neujahr (01.01.2003)	420
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	421
Allgemeinverfügung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Gülle und Jauche auf Ackerflächen	421

BL - 014-7/8

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Dienstag, 3. Dezember 2002**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Vorberatung des Kreishaushaltes 2003;
UA 3600, 7200, 7201, 7204 und 7205 sowie 7281 - 7284
2. Bericht zum Grüngutkonzept des Landkreises Unterallgäu

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 22. November 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 5. Dezember 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 27. November 2002

41 - 636-1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Weihnachten (25./26.12.2002) und Neujahr (01.01.2003)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 23.12.2002	Dienstag 24.12.2002	Mittwoch 25.12.2002	Donnerstag 26.12.2002	Freitag 27.12.2002
verlegt auf	Samstag 21.12.2002	Montag 23.12.2002	Dienstag 24.12.2002	Freitag 27.12.2002	Samstag 28.12.2002

Normaler Abfuhrtag			Mittwoch 01.01.2003	Donnerstag 02.01.2003	Freitag 03.01.2003
verlegt auf			Donnerstag 02.01.2003	Freitag 03.01.2003	Samstag 04.01.2003

Normaler Abfuhrtag	Montag 06.01.2003	Dienstag 07.01.2003	Mittwoch 08.01.2003	Donnerstag 09.01.2003	Freitag 10.01.2003
verlegt auf	Dienstag 07.01.2003	Mittwoch 08.01.2003	Donnerstag 09.01.2003	Freitag 10.01.2003	Samstag 11.01.2003

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Ab Montag, 13.01.2003, gelten wieder die normalen Abfuhrtermine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 11. November 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 5. Dezember 2002**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine Zuchtviehabsatzveranstaltung mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung weiblichen Zuchttiere findet am Vortag statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 20 Stiere**
- 5 Kühe**
- 470 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 22. November 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

312 – 710-4

Allgemeinverfügung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Gülle und Jauche auf Ackerflächen

Das Landwirtschaftsamt Augsburg/Friedberg, Sachgebiet 2.1 A erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZustGELF) gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Düngeverordnung vom 26.01.1996 (BGBl Teil I Nr. 6 S. 118) geändert am 16.07.1997 (BGBl Teil I Nr. 50 S. 1835) folgende Anordnung:

Im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen können Gülle und Jauche auf Ackerflächen abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 Düngeverordnung bis 29.11.2002 nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen ausgebracht werden:

1. Vor der beabsichtigten Ausbringung ist dies dem zuständigen Landwirtschaftsamt unter der genauen Angabe der Flächen und des Zeitpunktes schriftlich anzuzeigen.
2. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für Wasserschutzgebiete.
3. Die übrigen Anforderungen der guten fachlichen Praxis sind einzuhalten. Dies gilt besonders für die Aufnahmefähigkeit des Bodens.

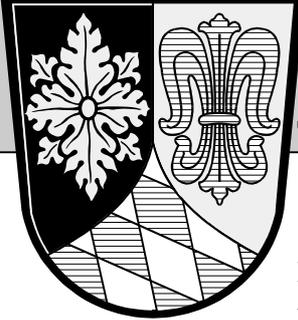
4. Je Hektar dürfen über Gülle und Jauche höchstens 80 kg Stickstoff oder 40 kg Ammonium-Stickstoff gedüngt werden. Dies entspricht 20 m³ Rindergülle oder 10 m³ Schweinegülle oder Jauche.
5. Wird von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch gemacht, verlängert sich für die betroffenen Flächen die Sperrfrist bis zum 31.01.2003.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Hinsichtlich der förderrelevanten Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms gelten eigene Bestimmungen.

Mindelheim, 27. November 2002
LANDWIRTSCHAFTSAMT AUGSBURG/FRIEDBERG
-Sitz Schwabmünchen-

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 49	Mindelheim, 5. Dezember	2002
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistags	423
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	424
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	424
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	425
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2002	426
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2002	428

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am Montag, 9. Dezember 2002, findet um 10:30 Uhr im Gasthof „Adler“, Marktplatz 7, 87733 Markt Rettenbach, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistags statt.

Einzig er Tagesordnungspunkt:

Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung).

Mindelheim, 28. November 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 12. Dezember 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 4. Dezember 2002

52 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

1. **Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,
87719 Mindelheim, Tel.: 0 82 61/9 95-3 21,
Fax: 0 82 61/9 95-3 33
2. a. **Vergabeverfahren:** öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
2. b. **Auftragsart:** Bauvertrag
3. **Ort der Leistung:** Landwirtschaftsschule und -Amt in Memmingen
4. **Art, Umfang und Ort der Leistung:**
Baumeisterarbeiten:
im Zuge des Umbaus der bestehenden Heizungsanlage
(Hackschnitzelbunker)
- Erdaushub ca. 500 m³
- Stahlbetonarbeiten ca. 65 m³
5. **Ausführungsfrist:** 1. Quartal 2003
6. **Anforderung** der Ausschreibungsunterlagen bei: Ziffer 1,
Sachgebiet 52, spätestens bis 7. Januar 2003, Ausgabe der LV's erfolgt ab dem 10.12.2002
7. **Zahlung Schutzgebühr:** 10 EUR
Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.
8. Die Angebote sind bis spätestens Dienstag, 14. Januar 2003, 10:00 Uhr einzureichen.
9. **Anschrift**, an die die Angebote zu richten sind:
siehe Ziffer 1, Poststelle Zimmer 2

10. **Sprache:** deutsch
11. Zur Angebotseröffnung zugelassen sind Bieter und ihre Bevollmächtigten
12. **Angebotseröffnung** am Dienstag, 14. Januar 2003, 10:00 Uhr, Sitzungssaal (Zimmer Nr. 100) im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
13. **Zahlungsbedingungen:** nach VOB/B
14. **Rechtsform bei Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter, Subunternehmer sind zu benennen.
15. **Eignungsnachweise:**
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A sowie eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen; Bieter, die ihren Sitz nicht in der BRD haben, eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers.
16. Ablauf **Zuschlags- und Bindefrist:** 14. Februar 2003
17. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nur bei Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.
18. **Zuschlagskriterien:** nach § 25 VOB/A annehmbarstes Angebot, insbesondere Preis, Qualität, Wirtschaftlichkeit
19. Auskünfte erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle
Nachprüfstelle: VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben,
Tel.: 08 21/3 27-24 68, Fax: 08 21/3 27-26 60

Mindelheim, 27. November 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, 11. Dezember 2002**, findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 11. Dezember 2002, 8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 11. Dezember 2002, 7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 11. Dezember 2002, 10:30 Uhr

Auftrieb:

360	Tiere, davon
20	Bullen
300	Kühe und Kalbinnen
40	männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 26. November 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2002

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 434.533 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 97.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 340.834 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2001 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2001 von insgesamt 370 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungumlage wird je Schüler auf 921.173 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 370 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	310
Markt Wald	<u>60</u>
Gesamt	370

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	285.564 €
Markt Wald	<u>55.270 €</u>
Gesamt	340.834 €

2) Investitionsumlage

1. Festsetzung

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 71.900 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2001 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2001 von insgesamt 370 Schülern besucht.

c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 194.324 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 370 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	310
Markt Wald	<u>60</u>
Gesamt	370

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	60.241 €
Markt Wald	<u>11.659 €</u>
Gesamt	71.900 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 72.400 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ettringen, 2. September 2002
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 GO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2002

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 168.876 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 15.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 153.776 € festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001, dort § 18, herangezogen:

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil lt. Satzung</u>	<u>Umlage</u>
Benningen	30 %	46.132,80 €
Hawangen	11 %	16.915,36 €
Memmingerberg	59 %	<u>90.727,84 €</u>
		<u>153.776,00 €</u>

2) Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0 €** festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 28.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingerberg, 14. November 2002
ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGERBERG

Zettler
Vorsitzender des Zweckverbandes
Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 50	Mindelheim, 12. Dezember	2002
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung)	432
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	438
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	438
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)	439
Abbrennen von Feuerwerkskörpern	439
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	440
Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Oberes Günztal	441
Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	444
Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Mindelheim Hauptschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002	445
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	447

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften
(Fleischhygiene-Gebührensatzung)**

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (Bay-AGFIHG) vom 24.08.1990 (GVBl. S. 336, BayRS 2125-6-1-A), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.05.1994 (GVBl. S. 392), durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 437) und durch das Gesetz vom 23.11.2001 (GVBl. S. 739) erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften:

**§ 1
Kostenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlacht tieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Um packbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
 - c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;
 - d) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.
- (3) Die Höhe der Gebühren aus den in Abs. 2 genannten Tatbeständen ergibt sich aus den §§ 2 bis 8, aus § 10 Abs. 1 und aus den Anlagen, die Bestandteil der Satzung sind.
- (4) Auslagen, soweit diese nicht bereits bei der Berechnung der Gebühr berücksichtigt sind, werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben.

**§ 2
Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung**

- (1) Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sind nach Anhang A Kapitel I Nr. 4 b der Richtlinie 85/73/EWG kostendeckend zu erheben.
- (2) Die Gebühr erhöht sich um
 - a) wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr bzw. in Großbetrieben zwischen 18:00 Uhr und 6:00 Uhr, an Sonnabenden nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird,

- 100 v.H.,

- b) wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht,
- c) wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren ½ Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann,

- 50 v.H.,

- d) wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttag durchgeführt wird.

§ 3

Gebühr bei nicht vollständiger Beschau, bei Krank- oder Notschlachtungen

¹Wird nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt, bzw. können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlachtieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach Anlage Spalte 1 im Verhältnis 30 zu 70 für die Schlachtier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt.

²Sowohl bei der Schlachtieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung werden Aufschläge nach § 2 Abs. 2 erhoben.

§ 4

Gebühr für eine zugelassene Kältebehandlung

Für eine zugelassene Kältebehandlung ergibt sich die Gebühr aus Nr. 3 der Anlage.

§ 5

Gebühr für die Rückstandsuntersuchungen

- (1) ¹Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG in Höhe von 1,35 EUR pro Tonne Schlachtfleisch erhoben.
²Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnagegebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des von der EG in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BANz. 1989, S. 901) angenommenen durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart (Spalte 2 der Anlage).
- (2) Für Rückstandsuntersuchungen aufgrund eines begründeten Verdachts (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) werden Zuschläge nach Spalte 3 und Nr. 1.2 der Anlage erhoben.

§ 6

Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen

- (1) ¹Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 85/73/EWG auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.1 der Anlage).
- (2) ¹Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.2 der Anlage).

§ 7

Gebühr für sonstige Leistungen

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird die Gebühr nach Nr. 5 der Anlage erhoben.
- (2) Für eine sonstige Untersuchung nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV werden Zuschläge nach Spalte 3 und Nr. 1.3 der Anlage erhoben.

- (3) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach Nr. 4 der Anlage erhoben.
- (4) Für die Probeentnahme zur Untersuchung mit dem BSE-Schnelltest bestimmt sich der Zuschlag nach Nr. 6.1 der Anlage. Die Kosten für die Durchführung des BSE-Schnelltests werden nach dem Kostengesetz erhoben.
- (5) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

§ 8 Hausschlachtung

Die Gebühren für die Hausschlachtungen nach § 3 FIHG werden nach Anlage 2 erhoben.

§ 9 Kostenschuldner

¹Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

²Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehen des Kostenanspruchs; Fälligkeit der Gebühr

- (1) ¹Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
²Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 11 Verweisung auf Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Mindelheim, 9. Dezember 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

Gebührenpflichtige Tatbestände (gewerbliche Betriebe)

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlacht- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung bis einschließlich 36 Schlachtungen täglich

Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Grundgebühr €/Tier	Spalte 2 Zuschlag § 5 Abs. 1 (EU-Altern.) €/Tier	Spalte 3 Zuschlag Sond.Unters. €/Tier
1.1.1 Rind	16,31	0,40	7,86
Kalb - bis unter 6 Wochen alt	16,31	0,17	7,86
1.1.2 Schwein - 25 kg und mehr	11,33	0,11	7,86
Ferkel - weniger als 25 kg	11,33	0,03	7,86
1.1.3 Einhufer	25,01	0,34	7,86
1.1.4 Schaf oder Ziege			
- weniger als 12 kg	6,83	0,01	7,86
- 12 kg bis 18 kg	6,83	0,02	7,86
- mehr als 18 kg	6,83	0,02	7,86
1.1.5 andere Paarhufer	16,31	0,02	7,86
1.1.6 Hauskaninchen	1,95	---	7,86
1.1.7 Wildkaninchen und Hasen	1,95	---	7,86
1.1.8 Haarwild			
- Wildwiederkäuer			
- weniger als 12 kg	8,34	---	7,86
- 12 kg bis 18 kg	8,34	---	7,86
- mehr als 18 kg	8,34	---	7,86
- Wildschwein			
- weniger als 25 kg	11,33	0,03	7,86
- 25 kg und mehr	11,33	0,20	7,86

Sonstige Gebühren und Zuschläge

- 1.2 Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts
- Hemmstoffe - Zuschlag - 12,80 €/Untersuchung
 - sonstige Rückstandsuntersuchung - Zuschlag - 112,50 €/Untersuchung
- 1.3 Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV - Zuschlag - 10,00 €/Untersuchung
- 2.1 Kontrolle im Zerlegungsbetrieb - Gebühr - 10,00 €/angefang. Viertelstd.

2.2	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- und Gefrierhaus - Gebühr -		10,00 €/angefang. Viertelstd.
3.	Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung (Finnen, Trichinen) - Gebühr -		10,00 €/Untersuchung
4.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum - Gebühr -		10,00 €/Untersuchung
5.	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung - Gebühr -		10,00 €/Bescheinigung
6.	BSE-Schnelltest		
6.1.1	- Einzelprobenentnahme	- Zuschlag -	9,40 €/Untersuchung
6.1.2	- Mehrfachprobenentnahme	- Zuschlag -	7,26 €/Untersuchung
6.2	Untersuchung	Kosten werden nach § 7 Abs. 4 Satz 2 erhoben	

Anlage 2

Gebührenpflichtige Tatbestände (Hausschlachtungen)

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung (einschl. Wegstreckenentschädigung)

Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Grundgebühr €/Tier	Spalte 2 Zuschlag § 5 Abs. 1 (EU-Altern.) €/Tier	Spalte 3 Zuschlag Sond.Unters. €/Tier
1.1.1 Rind	22,20	---	7,86
Kalb - bis unter 6 Wochen alt	22,20	---	7,86
1.1.2 Schwein - 25 kg und mehr	17,20	---	7,86
Ferkel - weniger als 25 kg	17,20	---	7,86
1.1.3 Einhufer	30,30	---	7,86
1.1.4 Schaf oder Ziege			
- weniger als 12 kg	12,70	---	7,86
- 12 kg bis 18 kg	12,70	---	7,86
- mehr als 18 kg	12,70	---	7,86
1.1.5 andere Paarhufer	22,20	---	7,86
1.1.6 Hauskaninchen	7,70	---	7,86
1.1.7 Wildkaninchen und Hasen	7,70	---	7,86

Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Grundgebühr €/Tier	Spalte 2 Zuschlag § 5 Abs. 1 (EU-Altern.) €/Tier	Spalte 3 Zuschlag Sond.Unters. €/Tier
1.1.8 Haarwild			
- Wildwiederkäuer			
- weniger als 12 kg	14,20	--	7,86
- 12 kg bis 18 kg	14,20	--	7,86
- mehr als 18 kg	14,20	--	7,86
- Wildschwein			
- weniger als 25 kg	17,20	--	7,86
- 25 kg und mehr	17,20	--	7,86

Sonstige Gebühren und Zuschläge

1.2	Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts	
	- Hemmstoffe - Zuschlag -	12,80 €/Untersuchung
	- sonstige Rückstandsuntersuchung - Zuschlag -	112,50 €/Untersuchung
1.3	Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV - Zuschlag -	10,00 €/Untersuchung
2.1	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb - Gebühr -	10,00 €/angefang. Viertelstd.
2.2	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- und Gefrierhaus - Gebühr -	10,00 €/angefang. Viertelstd.
3.	Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung (Finnen, Trichinen) - Gebühr -	10,00 €/Untersuchung
4.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum - Gebühr -	10,00 €/Untersuchung
5.	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung - Gebühr -	10,00 €/Bescheinigung
6.	BSE-Schnelltest	
6.1.1	- Einzelprobenentnahme - Zuschlag -	9,40 €/Untersuchung
6.1.2	- Mehrfachprobenentnahme - Zuschlag -	7,26 €/Untersuchung
6.2	Untersuchung	Kosten werden nach § 7 Abs. 4 Satz 2 erhoben

BL - 009-2

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
für Helene Rupp, Attenhausen, und Alfred Mörz, Türkheim**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat o.g. Persönlichkeiten das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Der langjährige, ehrenamtliche Einsatz von Frau Rupp als Pfarrhaushälterin und Mitarbeiterin in allen kirchlichen Hilfsdiensten verdient großes Lob und Anerkennung.

Die Verdienste von Herrn Mörz sind auf seinen herausragenden Einsatz als Vorstand des Theatervereins Türkheim zurückzuführen.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 10. Dezember 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 19. Dezember 2002

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 11. Dezember 2002

311 - 132-2/2

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)

Anlässlich der in den Monaten Dezember 2002 und Januar 2003 anfallenden Feiertagen (Heiliger Abend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Neujahr und Hl. Drei Könige) werden die geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn und Feiertage zur Kenntnis gebracht.

Der Heilige Abend (24.12.2002) ist ab 14:00 Uhr ein stiller Tag im Sinne des FTG.

Es sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Bei Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten im Sinne des § 18 Gaststättengesetzes gilt die Einschränkung bis zur folgenden Sperrzeit.

Der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25.12. und 26.12.2002), Neujahr (01.01.2003) und Hl. Drei Könige (06.01.2003) sind gesetzliche Feiertage. An diesen Tagen sind die Schutzbestimmungen für Sonntage anzuwenden.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 9. Dezember 2002

31 - 135-7/1

Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Das Landratsamt möchte im Hinblick auf die bevorstehende Jahreswende wieder auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung und den Vertrieb pyrotechnischer Gegenstände hinweisen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember **nicht** verwendet (abgebrannt) werden, es sei denn, der Inhaber einer behördlichen Erlaubnis verwendet sie zusammen mit pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III oder IV bei einem Feuerwerk.
Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II auch am 31. Dezember und am 1. Januar **nicht** abbrennen. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen ist verboten.
2. Ohne behördliche Erlaubnis dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nur am **31. Dezember und am 1. Januar** abgebrannt werden.

Die Gemeinden können allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Klasse II

- a) in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind und

- b) mit ausschließender Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31.12. und am 01.01.

nicht abgebrannt werden dürfen. Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekannt zu geben.

3. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen nur an Personen abgegeben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 27. Dezember 2002 dürfen sie jedoch nicht feilgehalten oder an Verbraucher überlassen werden.
4. Der gewerbsmäßige Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II ist mindestens zwei Wochen vorher beim Gewerbeaufsichtsamt 86159 Augsburg, Morellstr. 30 d, schriftlich anzuzeigen.
Dieses erteilt auch genauere Auskünfte über die zulässige Lagermenge und -bedingungen
Tel. 08 21/57 09-5 52.
5. Pyrotechnische Gegenstände dürfen an den Verbraucher, ausgenommen im Versandhandel, nur in Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen werden. Gegenstände der Klasse I dürfen auch außerhalb von Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen werden.

In den Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände - ausgenommen Knallbonbons - im Schaufenster nicht, im Übrigen nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die pyrotechnischen Gegenstände eine ein- oder mehrseitige durchsichtige Verpackung haben und diese von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) als unbedenklich bescheinigt worden ist. Jede kleinste Verpackungseinheit ist mit einer Kurzfassung der Bescheinigung zu versehen.

Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Klassen zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses anderen nur nach den für die Gegenstände der höchsten Klasse geltenden Vorschriften überlassen werden.

6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Sprengstoffrechtes können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Das Landratsamt bittet Eltern und Erziehungsberechtigte, die Jugendlichen auf die besonderen Gefahren, die bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen entstehen können, eindringlich hinzuweisen. Die Polizeidienststellen werden gebeten, die Einhaltung der bestehenden Vorschriften besonders zu überwachen.

Mindelheim, 9. Dezember 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, 19. Dezember 2002**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine Zuchtviehabsatzveranstaltung mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am Vortag statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:	20 Stiere
	5 Kühe
	500 Jungkühe
	5 Kalbinnen
	40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 9. Dezember 2002
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 028-2

Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Oberes Günztal

Der Abwasserverband Oberes Günztal erlässt gem. Art 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Umlage des Finanzbedarfs

(1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für

1. die Planung, den Bau und die Erneuerung der Kläranlage als Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisation bestehend aus Hebewerk, Rechen, Sandfang, Belebungsanlage mit simultaner Denitrifikation, Nachklärbecken mit Messstation und den Schlammbehandlungsanlagen mit Phosphor-Elimination wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnergleichwerte nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a dieser Satzung umgelegt.
2. die Planung, den Bau und die Erneuerung der Transport- und Verbindungssammler und die sonstigen Verbandsanlagen ausgenommen die Mischwasserentlastungsanlagen, wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der hydraulischen Belastungsrechte nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b dieser Satzung umgelegt.
3. die Planung, den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung der Mischwasserentlastungsanlagen wird, ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage, in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt. Die Kosten der gesamten Fernwirkanlage werden nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung umgelegt.
4. die Kapitalkosten von Darlehen zur Zwischenfinanzierung der Verbandsanlagen werden jeweils, entsprechend des Verwendungszwecks für die Investitionen, im Verhältnis der Umlagenverteilung nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a und b umgelegt.

(2) Falls bei der Durchleitung des Abwassers aus Verbandssammlern durch Ortsnetze das Verbandsmitglied diesen Verbandssammler für die gemeindliche Abwasserbeseitigung mitbenutzt, tragen der Abwasserverband und das jeweilige Verbandsmitglied die Kosten für Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung dieses Teils des Verbandssammlers anteilig entsprechend dem Verhältnis der erforderlichen hydraulischen Belastung.

- (3) Bei Änderung der Belastungsrechte in § 5 Abs. 1 dieser Satzung ändern sich die Umlagenanteile nach Absatz 1 entsprechend.
- (4) Im Falle der Erweiterung der Sammelkläranlage sind die anderweitig nicht gedeckten Investitionskosten von den Verbandsmitgliedern im entsprechenden Verhältnis aufzubringen, denen die Erweiterung zugute kommt.
- (5) ¹Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf für den Betrieb, die Verwaltung und die Erhaltung der Verbandsanlagen (Betriebskostenumlage) wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Einwohnerwerte und des Trockenwetterzuflusses umgelegt.
²Zur Berechnung der Umlage teilen die Mitgliedsgemeinden dem Zweckverband jährlich bis 5. November den an die gemeindliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Einwohnerstand des 1. November schriftlich mit; desgleichen teilen diese die einleitenden Starkverschmutzer mit.
³Seitens der Kläranlage sind die als tägliche Aufzeichnungen zum Trockenwetterzufluss ermittelten Daten als Jahreswert November Vorjahr bis Oktober Abrechnungsjahr bis 5. November des Abrechnungsjahres schriftlich der Verwaltung mitzuteilen.
⁴Aus den genannten Einwohnerzahlen und Starkverschmutzern, welche in Einwohnergleichwerte umgerechnet werden, errechnet sich der für das Abrechnungsjahr maßgebliche "Jahreseinwohnerwert" (JEw). ⁵Die seitens der Kläranlage zum Trockenwetterzufluss ermittelten Daten stellen den für das Abrechnungsjahr maßgeblichen "Jahrestrockenwetterzufluss" (JTz) dar.
⁶Die Berechnung der Umlage erfolgt, indem die lt. Haushaltsplan festgesetzten Betriebskosten (§ 20 Abs. 3) zu 60 % auf die für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerte und zu 40 % auf den für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss verteilt und dann entsprechend des jeweiligen gemeindlichen Anteils am Jahreseinwohnerwert und am Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt werden. ⁷Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und der sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 20 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen.

§ 2

§ 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Umlagenfestsetzung

- (1) Die ermittelte Investitions-, Betriebskosten- und Kapitalkostenumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der **Investitionsumlage** ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen (Umlagesoll);
 - b) die Einwohnergleichwerte, hydraulischen Belastungsrechte und die Volumenanteile an RÜB, mit denen die Verbandsmitglieder belastet sind (Bemessungsgrundlage);
 - c) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der **Betriebskostenumlage** ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs für den Betrieb und Verwaltung der Verbandsanlagen;
 - b) die auf das Mitglied entfallenden maßgeblichen Jahreseinwohnerwerte und den Jahrestrockenwetterzufluss des Vorjahres
 - c) Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
 - d) Höhe des Differenzausgleichsbetrages vom Vorjahr.

- (4) Bei der Festsetzung der **Kapitalkostenumlage** ist anzugeben:
- a) die Höhe der Zinsen für die Vorfinanzierung der Investitionen für die Verbandsanlagen, jeweils getrennt für
 - die Kläranlage,
 - die Verbandssammler und
 - die Mischwasserentlastungsanlagen,
 - b) die Höhe der Tilgungsraten für die Vorfinanzierung der Investitionen für die Verbandsanlagen, jeweils getrennt für
 - die Kläranlage,
 - die Verbandssammler und
 - die Mischwasserentlastungsanlagen,
 - c) die Höhe der Kapitalkostenumlage für jedes Verbandsmitglied.
- (5) Die abschließende Umlagenberechnung für die Betriebskosten nach § 19 Abs. 5 Satz 7 erfolgt nach der Rechnungslegung mit gleichzeitiger Berechnung des Differenzausgleichsbetrages. Dieser Differenzausgleichsbetrag wird zusammen mit der Umlagenberechnung in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (6) Die Investitions-, die Betriebskosten- und die Kapitalkostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 20. jedes zweiten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so sollen von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen i.H.v. 1 % für den Monat geleistet werden. Der Differenzausgleichsbetrag ist zusammen mit der ersten Quartalsumlage zu entrichten bzw. zu verrechnen; ist der einer Verbandsgemeinde zu erstattende Differenzausgleichsbetrag höher als die erste Quartalsumlage, so ist die Restsumme zum Fälligkeitsdatum der ersten Quartalsrate zu überweisen.
- (7) Ist die Investitions-, die Betriebskosten- oder die Kapitalkostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (8) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Erkheim, 5. Dezember 2002
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Engel
Verbandsvorsitzender

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Volksschule Mindelheim Grundschule,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 24.04.2002 beschlossen. Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 448.500 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 386.200 EUR festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2001 von 740 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 521,89 EUR.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Mindelheim, 22. Juli 2002
SCHULVERBAND VOLKSSCHULE MINDELHEIM
(GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

II.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 02.07.2002 erteilt.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden gleichzeitig in der Zeit 15.07.2002 bis 22.07.2002 im Rathaus -Stadtkämmerei- zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus -Stadtkämmerei- innerhalb der Allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung samt Anlagen wurde durch Bekanntmachung vom 11.07.2002 hingewiesen.

Der Hinweis erfolgte:

Durch Anschläge an allen Amtstafeln. Die Anschläge wurden angeheftet am 15.07.2002 und wieder abgenommen am 22.07.2002.

Mindelheim, 22. Juli 2002
SCHULVERBAND VOLKSSCHULE MINDELHEIM
(GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Volksschule Mindelheim Hauptschule,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2002**

I.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 24.04.2002 beschlossen. Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 655.600 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 139.300 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 484.800 EUR festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2001 von 739 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 656,02 EUR.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Mindelheim, 22. Juli 2002
SCHULVERBAND VOLKSSCHULE MINDELHEIM
(HAUPTSCHULE)

Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

II.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 02.07.2002 erteilt.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden gleichzeitig in der Zeit 15.07.2002 bis 22.07.2002 im Rathaus -Stadtkämmerei- zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus -Stadtkämmerei- innerhalb der Allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung samt Anlagen wurde durch Bekanntmachung vom 11.07.2002 hingewiesen.

Der Hinweis erfolgte:

Durch Anschläge an allen Amtstafeln. Die Anschläge wurden angeheftet am 15.07.2002 und wieder abgenommen am 22.07.2002.

Mindelheim, 22. Juli 2002
SCHULVERBAND VOLKSSCHULE MINDELHEIM
(HAUPTSCHULE)

Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. KommZG i. V m. Art. 63 ff hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 27. November 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 453.400 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **265.000 EUR** festgesetzt. Davon entfallen auf den

VERWALTUNGSHAUSHALT	265.000 EUR
VERMÖGENSHAUSHALT	0 EUR

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 v.H.
Markt Türkheim	mit 20 v.H.

2. Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	212.000 EUR
Markt Türkheim	53.000 EUR

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Türkheim, 5. Dezember 2002
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Dr. Haisch
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben der Regierung von Schwaben vom 3. Dezember 2002, Gesch.-Nr. 230-1444.214/22).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 13. Dezember 2002 bis 2. Januar 2003 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 6. Dezember 2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Alois Rauh
Geschäftsstellenleiter

Dr. Haisch
Landrat

**Mut, Zuversicht und Perspektive im Kneippland Unterallgäu
Jahresrückblick von Landrat Dr. Hermann Haisch - Ausblick auf 2003**

Am Ende eines Jahres, das vielleicht wie kein anderes seit mehr als drei Dekaden, von der Sorge um die wirtschaftliche und damit auch persönliche Zukunft vieler Bürgerinnen und Bürger geprägt war, steht für den Landkreis Unterallgäu ein in vielen Bereichen positives Fazit für 2002 zu Buche. Mit Mut, Zuversicht und Perspektive können wir im Kneippland die vor uns liegenden schwierigen Aufgaben bewältigen und die Zukunft optimistisch angehen.

Mut macht die Entwicklung im Bereich des Tourismus. Mehr Gästeankünfte als noch im Vorjahr sind nicht nur in den Kneipp-Bädern Bad Wörishofen, Bad Grönenbach und in Ottobeuren, sondern im gesamten Landkreis zu verzeichnen. Projekte wie das Thermalbad in Bad Wörishofen, dessen Fertigstellung für Ende 2003 geplant ist und das der Landkreis wesentlich mit initiiert und vorangebracht hat, werden den erfreulichen Trend hin zu mehr Gästen weiter verstärken. Mit rund 500.000 Besuchern rechnen die Betreiber der Therme jährlich. Viele dieser Gäste werden im Unterallgäu bleiben, um hier zu übernachten oder um noch andere Ziele zu besuchen.

Die beachtliche Kompetenz des Kneipplandes Unterallgäu als der Gesundheits-Landkreis im gesamten Bundesgebiet wird durch das Thermalbad nachhaltig untermauert. Diese Kompetenz gilt es aber weiter aus zu bauen und nachhaltig zu fördern. Im Zusammenspiel mit den Kommunen, den Kur- und Tourismusämtern, den Betrieben und insbesondere den Landwirten wird der Landkreis sich dafür einsetzen und die Initiative ergreifen, dass die Vorbildfunktion des Kneipplandes als Gesundheitslandkreis weiter steigen wird. Mit seinem Engagement im Sebastian-Kneipp-Institut, der Unterallgäu Aktiv GmbH und der Nahversorgung bringt der Landkreis sein Know-How in die Entwicklung ein.

Der Landkreis selbst geht übrigens mit einem kleinen, aber richtungsweisenden Beispiel voran: Vor dem Landratsamt in Mindelheim wurde im Juli ein Kneipp-Wassertretbecken errichtet, das in den Sommermonaten auf immensen Zuspruch stieß.

Zur Umsetzung der Gesundheits-Kompetenz gehört auch der bivalente Weg mit dem Einsatz regenerativer Energien, auf die der Landkreis konsequent setzt: Auf den Dächern des Mindelheimer Kreiskrankenhauses und der Mindelheimer Berufsschule arbeiten Photovoltaikanlagen und die Solartechnik für die Brauchwassererwärmung ist heute in öffentlichen Gebäuden im Unterallgäu fast gängiger Standard und wird bei Neu- und Umbauten installiert. Auch die Hackschnitzelanlagen bei der Landwirtschaftsschule Memmingen und dem Bauernhofmuseum Illerbeuren sind beredte Beispiele für den Einsatz regenerativer Energien.



Mut macht der Weg der Regionalen Landentwicklung, die in ein Regionales Entwicklungskonzept einmündet. Gelder aus der Förderkulisse der europäischen Union können das Konzept fördern und helfen Ideen und Projekte innerhalb der Weiterentwicklung im ländlichen Raum zu verfolgen. Seit kurzem bündelt ein Regionalmanager für den Landkreis die unterschiedlichen Kräfte. Aufgabe des Managers ist es Projekte zu begleiten und bis zur Antragsreife zu bringen, Fördermittel frei zu setzen und den Landkreis in diesen Punkten auch nach außen zu vertreten. Vielversprechendes ist im Rahmen von Bürgerbeteiligungen bereits angedacht und teilweise sogar schon auf dem Weg zur Umsetzung: Ich denke an das Generationenhaus in Sontheim, das dörfliche Bad in Bedernau oder die Bürgergemeinschaft Woringen mit den verschiedensten Projekten und Ideen.

Perspektive bietet das neue Kreisaltenpflegeheim St. Andreas in Babenhausen. Im Mai 2003 sollen die Umbauarbeiten am früheren Kreiskrankenhaus abgeschlossen sein. Die Gesamtkosten für die Maßnahme belaufen sich auf etwa 8,6 Millionen Euro. Auch für die Altenpflegeheime in Legau und in Bad Grönenbach wird der Landkreis im kommenden Jahr Zuschüsse von jeweils mehr als einer Million Euro leisten. Die Seniorenversorgung im Landkreis wird damit auch in Zukunft vorbildlich sein und sich ganz selbstverständlich als ein wichtiges von zahlreichen Rädchen in das Gesamtkonzept Gesundheits-Landkreis einfügen.

Neue Perspektiven ergeben sich auch bei den Berufsschulen im Landkreis. Im Zuge der Berufsschulreform, die hin zu Kompetenzzentren und auf Profilbildung zielt, zeichnen sich schwabenweit zwei Sprengel ab. Mindelheim wird dabei als Schulstandort gestärkt und erhalten bleiben.

Die Beteiligung des Landkreises am Zeltlagerplatz der Waldjugend in Legau und an der Jugendherberge in Ottobeuren ist im Jahr 2002 mit gesamt ca. 380.000 € beachtlich.

Perspektiven für die Jugend, Sicherheit und Geborgenheit im Alter: Im Landkreis Unterallgäu leben die Generationen friedvoll zusammen. Dafür, dass es so bleibt, werde ich persönlich mit meiner Politik Sorge tragen.

Zuversicht verspricht die Entwicklung in der Infrastruktur. Mit der Eröffnung des Teilabschnitts zwischen Buchloe und Bad Wörishofen ist die A 96 jetzt zwischen der Kreisstadt Mindelheim und der Landeshauptstadt München durchgängig befahrbar. Für die Strecke von Erkheim nach Memmingen besteht seit 1 ½ Jahren Baurecht und der Landkreis wird sich beim Bund weiterhin mit allen Kräften für den Ausbau dieses letzten, noch nicht fertiggestellten Abschnitts der A 96 auf bayerischem Gebiet einsetzen, damit gerade der Bereich Memmingerberg verkehrsmäßig optimal an das europäische Fernstraßennetz mit der BAB A 7 und der BAB A 96 angebunden werden kann.

Durch die Schließung des Bundeswehrstandortes Memmingerberg gehen im Landkreis zahlreiche Arbeitsplätze, im militärischen und im zivilen Bereich, verloren. Am Standort Memmingerberg ist eine umfassende Infrastruktur vorhanden, die in vielerlei Hinsicht in Zukunft genutzt werden kann. Es müssen daher von allen Beteiligten größtmögliche Anstrengungen unternommen werden, auch Land und Bund schließe ich hier ein, um die Konversion in Memmingerberg umzusetzen, um etwas Neues, das allen zu Gute kommt, zu schaffen. Infrastrukturen nutzen, Arbeitsplätze schaffen, den Wirtschaftsraum Unterallgäu stärken und die Akzeptanz bei den Bürgern zu erfahren, sind die Ziele einer erfolgreichen Konversion.

Perspektiven bietet die Wirtschaftspolitik des Landkreises. Trotz aller gebotenen Sparzwänge wird der Kreis im kommenden Jahr mit seinen Investitionen erneut ein bedeutender Impulsgeber für das heimische Handwerk und die vorwiegend mittelständischen Unterallgäuer Unternehmen sein. Auf etwa 2,4 Millionen Euro belaufen sich allein die Investitionen für den Straßenbau im Jahr 2002, eine ähnliche Summe steht für das Jahr 2003 zur Verfügung. Die Beteiligungen des Kreises für das Kreisaltenpflegeheim St. Andreas in Babenhausen wurden bereits angesprochen und führen zu einem zukunftssträchtigen Sozialzentrum.

Eine ganz wichtige Maßnahme war in diesem Jahr der Bau der neuen Tiefgarage an der westlichen Seite des Mindelheimer Landratsamtes. Die Gesamtbaukosten beliefen sich auf zirka 1,28 Millionen Euro. Mit der neuen Tiefgarage wurde die Parkplatzsituation rund um das Landratsamt und das Kreiskrankenhaus, die ja seit Jahren der Kritik der Besucher ausgesetzt war, nachhaltig verbessert. Das Landratsamt mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern präsentiert sich im Jahr 2002 als ein bürgerfreundliches und kostengünstiges Dienstleistungs- und Servicezentrum. Für ihr Engagement und ihren Einsatz möchte ich den Arbeitern, Angestellten und Beamten des Landkreises danken.

Der Kreis-Haushalt für das kommende Jahr steht sicherlich unter dem Gebot der äußersten Sparsamkeit. Doch es gibt auch Zeichen der Zuversicht: Die Verschuldung des Landkreises ist nach wie vor im Landesdurchschnitt eine der geringsten. Die Kreisumlage, die der Landkreis zur Erfüllung seiner überörtlichen Aufgaben von den Gemeinden erhält, liegt im Unterallgäu um 5,5 Punkte unter dem schwabenweiten Durchschnitt. Und man muss sich vor Augen halten, dass ein Punkt 833.000 Euro entspricht. Dieser günstige Wert entlastet wiederum die Städte und Gemeinden und schafft Freiräume für kommunale Investitionen. Wenn allerdings der Bezirk Schwaben wegen seiner steigenden Verpflichtungen bei den Sozialleistungen gezwungen ist, seine Umlage zu erhöhen, kann sich der Landkreis Unterallgäu nicht aus dem gemeinsamen Netz der sozialen Sicherheit ausklammern. 56 % „seiner“ Kreisumlage führt der Landkreis wieder an den Bezirk in Form der Bezirksumlage ab.

Sehr viel Mut macht mir der Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger im Unterallgäu. Erstmals in der Geschichte des Landkreises musste nach verheerenden Regenfällen am 7. Juni 2002 der Katastropheneinsatz ausgerufen werden. Das Hochwasser richtete vor allem im nordöstlichen Teil des Kreises große Schäden an und, was noch viel schlimmer wiegt, es war sogar ein Menschenleben zu beklagen.

Bewundernswert war es, wie die unzähligen ehrenamtlichen Helfer der Freiwilligen Feuerwehren, des Roten Kreuzes, der Malteser, des Technischen Hilfswerks und anderer Organisationen sowie Nachbarn und Bekannte anpackten, um sich gegenseitig zu unterstützen. Dieser Solidargemeinschaft muss man aus tiefstem Herzen Danke sagen und allen Betroffenen Kraft und Mut beim Wiederaufbau zusprechen.

Mit großzügigen privaten Geld- und Sachspenden konnten die Geschädigten unterstützt werden. Auch aus öffentlichen Mitteln standen Hilfen zu Verfügung, die rasch und unbürokratisch verteilt wurden.

Als dann im August erneut das Hochwasser über unsere Heimat hereinbrach, waren im Unterallgäu die Auswirkungen nicht mehr ganz so tragisch wie im Juni, jedoch traf es diesmal die Menschen entlang der Elbe und ihrer Nebenflüsse im östlichen Teil der Bundesrepublik. Spontan eilten viele Unterallgäuer nach Sachsen und Sachsen-Anhalt, um zu helfen. Bei Solidaritäts-Aktionen wurde im Unterallgäu viel Geld gesammelt, das den Geschädigten zukam. Auch hier muss man ein herzliches Dankeschön und Vergelt's Gott sagen. Mit solch starken Bürgern, die so viel Gemeinsinn und Verantwortungsbewusstsein zeigen, können wir zuversichtlich in die Zukunft blicken.

Wir haben ein bewegtes Jahr hinter uns. Viele Ereignisse, negative und positive, ob in unserer unmittelbarer Umgebung, in der Region, im Land, in Europa oder irgendwo in der Welt, haben die vergangenen zwölf Monate geprägt. Gerade die schweren Naturkatastrophen haben uns enger zusammenrücken lassen, haben Nachbarn zu Freunden gemacht und uns allen vor Augen geführt, dass der einzelne wenig, wir gemeinsam aber viel erreichen können.

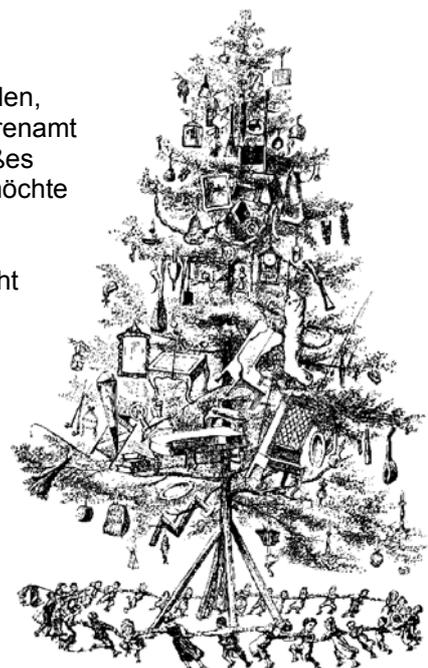
Besinnen wir uns, liebe Bürgerinnen und Bürger, gerade in diesen wirtschaftlich nicht einfachen Zeiten, auf unsere Werte und Tugenden, auf Zusammenhalt und gegenseitige Hilfe. Lassen Sie uns das Ehrenamt stärken, in dem so viele von uns, ohne große Worte und ohne großes Aufheben, ihren Beitrag für die Allgemeinheit leisten. Ihnen allen möchte ich für dieses Engagement danken.

Wir brauchen Menschen, die Funken und Feuer bringen, damit Licht und Wärme daraus wird. Dieses Licht und diese Wärme wünsche ich Ihnen in einem gesegneten Weihnachtsfest und in einem gesunden neuen Jahr.

Ihr



Dr. Hermann Haisch
Landrat



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Mut, Zuversicht und Perspektive im Kneippland Unterallgäu Jahresrückblick von Landrat Dr. Hermann Haisch - Ausblick auf 2003	449
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	452
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	453
Vollzug der Wassergesetze; geplante Renaturierung des Baches auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Schlingen auf einer Länge von ca. 34 m	453
Vollzug der Wassergesetze; geplante Erweiterung der Nasskiesausbeute der Firma Riebel Baustoff GmbH, Bad Wörishofen, auf die Grundstücke Fl.Nrn. 139 und 140 der Gemarkung Mindelau	453
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	454
Verordnung des Landratsamtes Ostallgäu über ein Wasserschutzgebiet in der Stadt Buchloe (Landkreis Ostallgäu) und der Gemeinde Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Buchloe und der Gemeinde Wiedergeltingen	455
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	471

BL - 009-2

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten
für Verdienste im Ehrenamt
für Josef Schmid, Boos**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Herrn Josef Schmid das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Ich spreche dem Geehrten, der sich durch sein langjähriges engagiertes Wirken für das Unterallgäuer Chorwesen großartige Verdienste erworben hat, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 16. Dezember 2002
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der Sprechtag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim am 02.01.2003 entfällt.
Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 9. Januar 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon
Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen
Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen
Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1
Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 18. Dezember 2002

43 - 641-4/2

Vollzug der Wassergesetze; geplante Renaturierung des Baches auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Schlingen auf einer Länge von ca. 34 m durch Herrn Dr. Burkhard Grob, Römerstraße 68, 86825 Bad Wörishofen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Renaturierung des Längenbach
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Schlingen auf eine Länge von ca. 34 m durch Herrn
Dr. Burkhard Grob, Römerstraße 68, 86825 Bad Wörishofen, nach den Unterlagen des Architekten
Josef Deggendorfer, Babenhausen, vom November 2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-
fung).

Mindelheim, 11. Dezember 2002

43 - 642-1/2

Vollzug der Wassergesetze; geplante Erweiterung der Nasskiesausbeute der Firma Riebel Baustoff GmbH, Bad Wörishofen, auf die Grundstücke Fl.Nrn. 139 und 140 der Gemarkung Mindelau

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Nasskiesausbeute der Firma
Xaver Riebel Baustoff GmbH, Bad Wörishofen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 139 und 140 der Ge-
markung Mindelau nach den Unterlagen des Landschaftsarchitekten Christoph Goslich, Dießen, vom
07.05.2001, geändert am 29.08.2002, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-
keitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 13. Dezember 2002

52 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

1. **Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,
87719 Mindelheim, Tel.: 0 82 61/9 95-3 21,
Fax: 0 82 61/9 95-3 33
- 2.a) **Vergabeverfahren:** öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b) **Auftragsart:** Bauvertrag
3. **Ort der Leistung:** Landwirtschaftsschule und -Amt in Memmingen
4. **Art, Umfang und Ort der Leistung:** **Baumeisterarbeiten:**
im Zuge des Umbaus der bestehenden Heizungs-
anlage (Hackschnitzelbunker)
- Erdaushub ca. 500 m³
- Stahlbetonarbeiten ca. 65 m³
5. **Ausführungsfrist** 1. Quartal 2003
6. Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bei: siehe Ziffer 1,
Sachgebiet 52, spätestens bis 07.01.2003,
Ausgabe der LV's erfolgt ab dem 10.12.2002
7. **Zahlung Schutzgebühr:** 10,00 €
Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.
8. Die Angebote sind bis spätestens **Dienstag, 14. Januar 2003, 10:00 Uhr** einzureichen.
9. **Anschrift**, an die die Angebote zu richten sind:
siehe Ziffer 1, Poststelle Zimmer 2
10. Sprache: deutsch
11. Zur Angebotseröffnung zugelassen sind Bieter und ihre Bevollmächtigten
12. **Angebotseröffnung am Dienstag, 14.01.2003, 10:00 Uhr**, Sitzungssaal (Zimmer Nr. 100) im
Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
13. Zahlungsbedingungen: nach VOB/B
14. Rechtsform bei Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend,
mit bevollmächtigtem Vertreter, Subunternehmer sind zu benennen.
15. **Eignungsnachweise**
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben
zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A sowie eine Bescheinigung der Berufsges-
nossenschaft vorzulegen; Bieter, die ihren Sitz nicht in der BRD haben, eine Bescheinigung des
für sie zuständigen Versicherungsträgers.
16. Ablauf Zuschlags- und Bindefrist: 14. Februar 2003
17. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nur bei Abgabe eines Hauptangebotes zugelas-
sen.
18. Zuschlagskriterien: annehmbarstes Angebot, insbesondere Preis, Quali-
tät, Wirtschaftlichkeit (§ 25 VOB/A)

19. Auskünfte erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle
Nachprüfstelle: VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben,
Tel.: 08 21/3 27-24 68, Fax: 08 21/3 27-26 60

Mindelheim, 27. November 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

43 - 863-2/1

Verordnung des Landratsamtes Ostallgäu über ein Wasserschutzgebiet in der Stadt Buchloe (Landkreis Ostallgäu) und der Gemeinde Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Buchloe und der Gemeinde Wiedergeltingen Vom 12.12.2002

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Landratsamt Ostallgäu folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

¹Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Buchloe und die Gemeinde Wiedergeltingen wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

²Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich (I A/I B),
einer engeren Schutzzone (II),
einer weiteren Schutzzone (III).
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. ²Maßgebend für den genauen Verlauf der Grenzen ist die ausgefertigte Karte im Maßstab M 1 : 15.000. ³Im Übrigen ist ein Lageplan im Maßstab M 1 : 5.000 im Landratsamt Ostallgäu und Landratsamt Unterallgäu, in der Stadt Buchloe und der Gemeinde Wiedergeltingen archivmäßig verwahrt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet liegenden Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist - soweit erforderlich - in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Neben den Anforderungen des allgemeinen Gewässerschutzes gilt zusätzlich:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I		II
	A	B	
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	v e r b o t e n	
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n	v e r b o t e n , wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt; v e r b o t e n , insbesondere auf – abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau; – Brachland;
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkaltschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen, Schlempe	v e r b o t e n	
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2)	v e r b o t e n	
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersaft zu errichten (siehe Anlage 2)	v e r b o t e n	
			v e r b o t e n , ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend, zu überprüfen

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I		II
	A	B	
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		v e r b o t e n , sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten (siehe Anlage 2)	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	v e r b o t e n		
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen entsprechend Anlage 2
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2	v e r b o t e n		- v e r b o t e n , sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - v e r b o t e n , wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	v e r b o t e n	v e r b o t e n , sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden V e r b o t von Triazinen (auch Terbutylazin)	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luffahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I		II	III
	A	B		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n			
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörnde Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen Flächen mit weniger als 3.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden	v e r b o t e n , ausgenommen Flächen mit weniger als 6.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden
1.19 b Rodung und Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2	v e r b o t e n			
1.20 Winterfurche	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar	
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- und Hauptfruchtanbau	---	ausnahmslos erforderlich	e r f o r d e r l i c h , soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich, jedoch unter Beachtung von Anlage 2	
1.22 Wildfütterung	v e r b o t e n			---

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I		II
	A	B	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertage-Bergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten	verboten	
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von Wassergefährdenden Stoffen zu errichten	verboten	
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe zu errichten	verboten	
3.4	Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	
3.5	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I		II
	A	B	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	v e r b o t e n		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten	v e r b o t e n		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten	v e r b o t e n		- v e r b o t e n , ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - v e r b o t e n für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I		II
	A	B	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	v e r b o t e n , sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek vom 28.05.1982 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung, beachtet werden; ansonsten verboten wie Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten; Campingplätze aller Art	v e r b o t e n		v e r b o t e n ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I		II
	A	B	
5.5 Sportanlagen zu errichten	v e r b o t e n		- v e r b o t e n ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - v e r b o t e n für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- v e r b o t e n für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - v e r b o t e n für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.10 Baustelleneinrichtungen und Baustofflager zu errichten	v e r b o t e n		
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I		II
	A	B	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	v e r b o t e n		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7.1 Betreten	verboten	---	

	im Fassungsbereich		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I		II	III
	A	B		
7.2 Befahren mit Kraftfahrzeugen	v e r b o t e n	verboten, außer zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken		---

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummer 4.6, 5.12, 6.1 und 7.1 und 7.2 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Die im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Erläuterungen sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 03. August 1996 (BayRS 753-1-4-1-U), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Ostallgäu kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ostallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ostallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Ostallgäu zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,

§ 10 Außerkräfttreten einer Verordnung

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Ostallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Buchloe für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Buchloe vom 31. Juli 1973 außer Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Marktoberdorf, 12. Dezember 2002
LANDRATSAMT OSTALLGÄU

gez.

Johann Fleischhut
Landrat

Anlage 2

Erläuterungen zu § 3 Abs. 1:

zu Ziffer 1.1

Ausbringungszeiten und -mengen für eine ordnungsgemäße Düngung mit Milchviehgülle bei guten Ertragsvoraussetzungen und mittleren Standortbedingungen.

FRÜCHTE	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	max. Menge m ³ /ha und Jahr +
Silomais										10.*		25.*	60
Futterrüben (Zuckerrüben)									10.	20.			50
Kartoffeln									10.	20.			30
Winterraps (Kornnutzung)	15.	20.						15.		20.			50
Winterweizen								15.			15.		40
Wintergerste		15.	15.					15.		25.			40
Sommerweizen									10.		15.		40
Sommergerste (Futternutzung)									10.	30.			20
Hafer									10.		10.		30
Kleegras (50 % Grasan- teil)	10.	20.						15.		30.	15.	25.	40
Feldfutterbau (überwinternde Arten)	10.	20.						15.		30.	20.	25.	80
Zwischenfrucht evtl. mit Strohdüngung	10.		15.										30
Grünland				25.				15.					80

+ Ausbringungszeiten und Ausbringungsmengen in m³/ha bei Milchviehgülle (7,5 % Trockensubstanz), bei anderer Gülle entsprechend dem N-Gehalt weniger oder mehr

* Angegeben ist jeweils der erste und der letzte Tag der Ausbringungszeit

Gut verrotteter Stallmist kann auch außerhalb von den in der Übersicht angegebenen Zeiträumen ausgebracht werden, wenn dies einer standort- und bedarfsgerechten Düngung entspricht.

Für die Nährstoffgehalte von Gülle sind folgende Zahlen zu nennen (bezogen auf 7,5 % Trockensubstanz [TS]):

Tierart	Nährstoffgehalt in kg/m ³ Stickstoff	
	gesamt	als NH ₄
– Milchvieh und Jungvieh	a,	4,0
	b,	3,0
– Mastbulle		4,5
– Schweine		6,0
– Legehennen (10 % TS)		6,5

a, bei Futter mit geringem Maisanteil

b, bei Futter mit hohem Maisanteil

zu Ziffern 1.4, 1.5, 1.7:

Es wird auf die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS)“ vom 03. August 1996, zuletzt geändert am 21.11.2000 (GVBl S. 793) und auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfällen von Jauche, Gülle, Festmist, Silosickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

zu Ziffer 1.9:

* Stallungen mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-	Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
-	Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
-	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
-	Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
-	Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
-	sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)
-	Pferde	ca. 35 Stück	(1 Stück = 1,1 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

* Stallungen mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

* Stallungen mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend o.g. Zahlen zu ermitteln.

* Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

zu Ziffer 1.10:

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

zu Ziffer 1.17:

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

zu Ziffer 1.19 b:

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

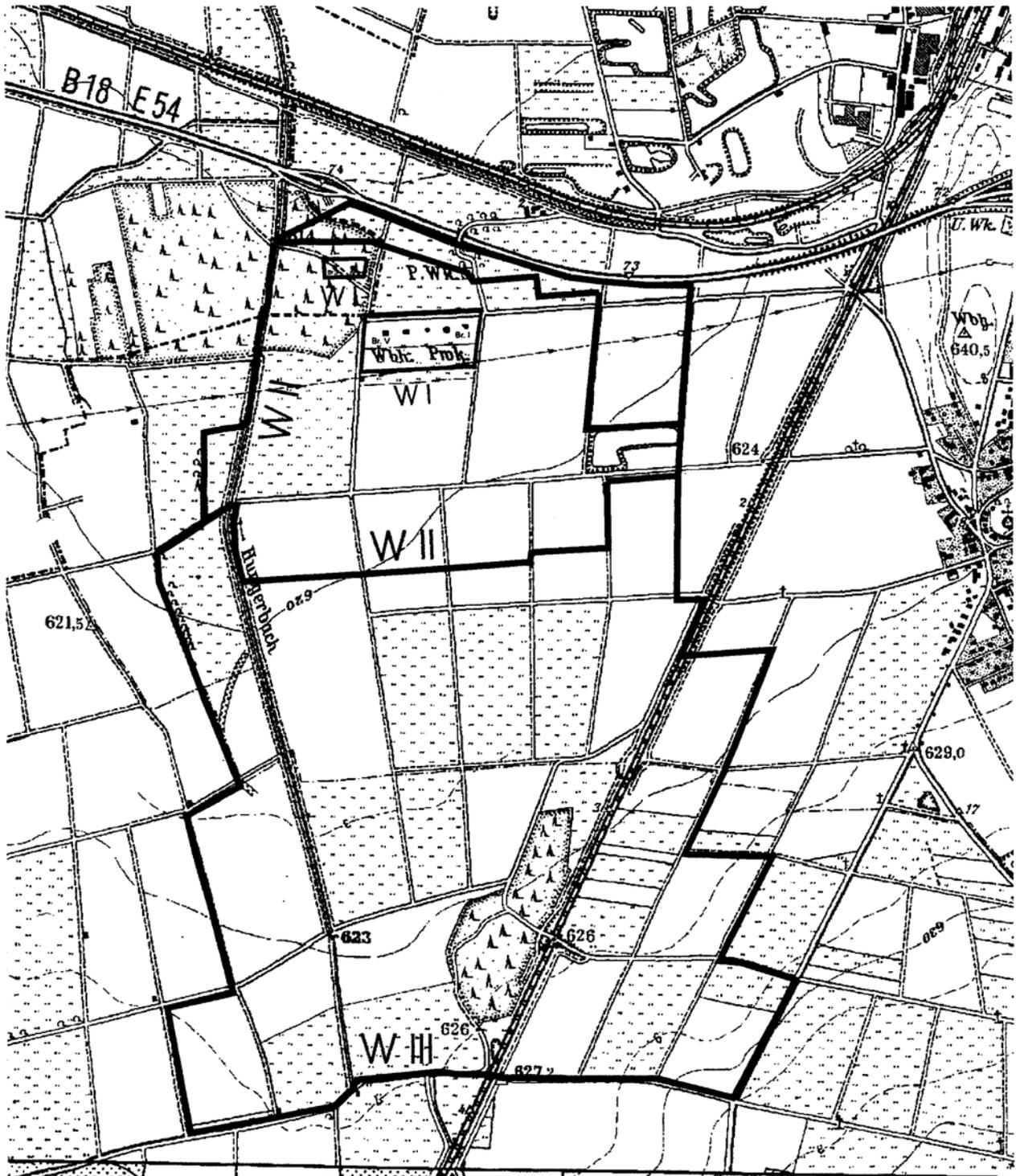
zu Ziffer 1.21:

Ganzjährige Bodendeckung ist erforderlich, wenn der Brachezeitraum zwischen zwei Hauptfrüchten mehr als acht Wochen beträgt. Der Anbau von Mais ist dann grundsätzlich nur mit Mulchsaat mit/ohne vorheriger Bodenbearbeitung erlaubt.

Marktoberdorf, 12. Dezember 2002
LANDRATSAMT OSTALLGÄU

gez.

Johann Fleschhut
Landrat



Weicht
(630.7)

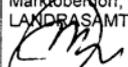


Lageplan 1 : 15.000

-  Wasserschutzgebiet (Zonen W I - W III)
-  Brunnen I - V Stadt Buchloe
-  Brunnen 3 und 4 Gemeinde Wiedergeltingen

Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung des Landratsamtes Ostallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Buchloe (Landkreis Ostallgäu) und der Gemeinde Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Buchloe und der Gemeinde Wiedergeltingen

Marktoberdorf, 12.12.2002
LANDRATSAMT OSTALLGÄU


Johann Fleischhut
Landrat



**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 02. Dezember 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.184.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **40.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 960.000 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 768.000 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 192.000 €.

B. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche im Landratsamt in Mindelheim, Zimmer 125, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mindelheim, 17. Dezember 2002

ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Dr. Haisch
Landrat

Frohe Weihnachten

und

ein gutes Neues Jahr

